Russ. 70-2223
Kupfel

BR-Film

<366202246500016

<366202246500016

Bayer. Staatsbibliothek

# Von
# den Rechten
# der
# lief- und ehstländischen
# Landgüter.

BIBLIOTHEK MUSEUM

Nebst
andern kürzern Aufsätzen etc.

---

Der nordischen Miscellaneen 22stes und 23stes Stück.

---

von
August Wilhelm Hupel.

Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1790.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# Vorerinnerung.

Die Rechte der liefs- und ehstländischen Landgüter sind meines Wissens noch niemals nach ihrem ganzen Umfang dargestellt worden. Alle über diesen Gegenstand im vorigen und jetzigen Jahrhundert zum Vorschein gekommene Untersuchungen und Aufsätze, bezogen sich auf die Reduction, oder hauptsächlich auf die Lehngüter: nur beyläufig kamen die Allodien in Betracht. Verschiedene andre Arten von Gütern blieben, wenn

nicht ein besondrer Vorfall dazu Anlaß gab, gemeiniglich unberührt, so wie überhaupt die Berechtigungen derselben. Ueberdies bemerkt man in den über jene vorhandenen gedruckten und handschriftlichen Ausarbeitungen eine große Verschiedenheit der Meinungen; und das ist kein Wunder: bey der in dieser Sache herrschenden und noch niemals ganz entwickelten Verworrenheit kan selbst der aufmerksamste Beobachtungsgeist leicht ermüden. Diese Apologie mag meinen Lesern zum Wink dienen, daß sie in der gegenwärtigen Abhandlung nichts als einen Versuch, oder vielmehr bloße unter gewisse Abschnitte geordnete Blicke und Bemerkungen zu erwarten haben: entscheidende Aussprüche wären bis zu ei-

ner vollständigern Erörterung mancher einzelen Nebenseiten, eine Voreiligkeit.

Die Grundstriche zum ersten Haupttheil entwarf ich bereits in einem andern Buch, welches die gegenwärtige Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft darstellt; aber einige Gegenstände des zweiten Hauptrheils wurden in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland kürzlich angezeigt. Jezt gehe ich etliche Schritte weiter, und liefere also keine Wiederholung, sondern wo nicht ein Ganzes, doch wenigstens eine mehr umfassende Ausführung.

Die Materialien zum ersten Haupttheil sammelte ich schon vor mehrern Jahren, da noch die Sache wegen der

hiesigen Mannlehne in starker Bewegung war, und den Besitzern mancher solchen Güter, bange Sorgen erregte. Doch verschob ich die Bekantmachung aus mehrern Gründen, hauptsächlich weil man einer kaiserlichen Entscheidung über das Schicksal der Mannlehne, entgegen sahe, ich aber es für unschicklich hielt, vorher Aeusserungen zu wagen, welche leicht einer Misdeutung konten unterworfen seyn, zumal wo von etlichen Gütern eine namentliche Erwähnung geschehen mußte.

Jezt da die Kaiserin in den beiden Herzogthümern Lief- und Ehstland, alles Mannlehn huldreichst aufgehoben, den sämtlichen privaten Gütern das Allodialrecht ertheilt, aber dadurch jeden Be-

Besitzer in seinem wohlerworbenen Eigenthum gesichert, und alle Furcht vor einer Reduction vernichtet hat: kan ich meine Bemerkungen, nebst etlicher andern Männer ihren Meinungen über die Rechte der hiesigen Lehngüter, viel dreister vortragen.

Vielleicht kommen Winke vor, die in der vaterländischen Geschichte und Statistik können genuzt werden. Aber auch schon an sich ist der Gegenstand für manchen Gutsherrn, ingleichen für diejenigen welche eine genaue Kentniß von der hiesigen Verfassung zu erlangen wünschen, nicht unwichtig.

Die bey der gegenwärtigen Ausarbeitung zu Rath gezogenen Hülfsmittel sind vornemlich: 1) eine Samlung von

Privilegien, Resolutionen u. d. g. welche die hiesigen Landgüter und deren Natur betreffen: Der Herr Oberlandgerichts-Advocat Schenck, in Riga, hatte die Gewogenheit mir dieselbe vor geraumer Zeit mitzutheilen; 2) die Güter-Deductionen, welche auf hohen Befehl vor mehrern Jahren, da jeder Erbherr seine Urkunden einliefern mußte, angefertigt wurden; 3) Auszüge aus den Akten der Reductions-Commission, ingleichen aus etlichen andern zur schwedischen Regierungszeit ertheilten Befehlen und Resolutionen: ein geschickter und dienstfertiger Gelehrter in Riga gab mir dieselben; 4) die vom verstorbenen Notar Bagge im Druck herausgegebenen aber unvollendet gebliebenen Samlungen;

gen; 5) die bekanten Livonica; 6) etliche theils handschriftliche theils im Druck erschienene kurze Abhandlungen. — Hätte ich daraus Auszüge liefern wollen, so wäre meine Arbeit zu weitläuftig gerathen. Nur wo es unvermeidlich schien, habe ich Stellen aus den namhaft gemachten Schriften angeführt, oft aber blos auf dieselben verwiesen, oder einen Wink gegeben, und mich überhaupt der Kürze beflissen. Etwanige Wiederholungen verdienen keinen Tadel, wenn Ordnung oder Deutlichkeit sie erheischt, und wenn einer Misdeutung dadurch ausgewichen wird.

Ob der von mir befolgte Plan vielleicht schicklicher hätte können angelegt werden, mögen Kenner entscheiden.

Bey schwierigen und verwirrten Streitpunkten erleichtert eine Induction zuweilen den Weg. Aus Gesetzen und Privilegien läßt sich über Berechtigungen, wo die Scene um Jahrhunderte muß zurückgesezt werden, nicht immer mit Zuverlässigkeit ein Schluß ziehen, wenn nicht vorher die Wortbedeutung für jene Zeiten unwidersprechlich entwickelt ist.

# Inhalt des 22sten und 23sten Stücks.


I. Von den Rechten der liefländischen Landgüter. Hier handelt der

Erste Haupttheil von der Natur der liefländischen Landgüter; er enthält in der

Ersten Abtheilung, Bemerkungen über ihre Natur;

1ster Abschnit. Verschiedenheit der Güter in Ansehung ihrer Eigenthümer.

2ter Abschnit. Anzeige der Privilegien und Gesetze, welche die Natur der hiesigen Güter bestimmten.

3ter Abschnit. Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

4ter Abschnit. Die schwedische Reduction und deren Folgen.

5ter Abschnit. Die neuesten Vorfälle wegen der Güter Naturen.

Zwote Abtheilung. Meinungen über die Natur der hiesigen Güter.


Zweiter

Zweiter Haupttheil, von den Berechtigungen der liefs und ehstländischen Landgüter u. d. g.
1ster Abschnit. Allgemeine Berechtigungen der hiesigen Gutsherrn.
2ter Abschnit. Einschränkungen und Lasten der Güter.
3ter Abschnit. Etwas vom Besitz und Erbschaftsrechten.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch.
II. Ergänzungen der Materialien zu den hiesigen Adelsgeschichten.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen:

I. Der ehemalige Kalenderstreit in Riga, nach Wiecken's oder Viecken's Erzählung.
II. Verzeichniß einiger in Liefs und Ehstland vormals besitzlich gewesenen, aber schon seit geraumer Zeit daselbst nicht mehr vorhandenen, adelichen Familien.
III. Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der liefs und ehstländischen Städte.
IV. Topographisches Fragment über Liefflands Eintheilung unter der ehemaligen polnischen Oberherrschaft.
V. Vormals nahmen auswärtige Gesandten die deutschen Bürger in Rußland, unter ihren Schutz.
VI. Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.
VII. Fragen, über den Anlaß zum Kindermord in Liefs und Ehstland.

---

Von

# Von
# den Rechten
## der
## liefs- und ehstländischen
# Landgüter.

Der Ausdruck Recht, erlaubt wenn er von Landgütern gebraucht wird, eine zweyfache Bedeutung: denn er bezeichnet sowohl dasjenige was sonst auch die Natur des Guts heißt, wobey die etwanigen Ansprüche des Landesherrn mit in Anschlag kommen; als auch die in Gesetzen den Besitzern verstattete Benutzung, welche man die Berechtigung nennen kan, doch freylich nicht Ausschließungsweise. Beide Bedeutungen fließen oft in einander: daher müssen beide untersucht, und in so fern es geschehen kan, ihre Gränzen bestimmt werden. Die Abhandlung zerfällt also in zween Haupttheile. Der erste ist am wichtigsten: er erfodert eine Anzeige der verschiede-

schiedenen Arten von Gütern, und der Privilegien auf welchen ihre Natur beruht; dies leitet auf die ehemals von der schwedischen Regierung unternommene große Reduction, auf die darauf erfolgte Restitution, auf die neuerlich in Bewegung gekommene Mannlehnsache, und auf die darüber geäusserten verschiedenen Meinungen; aber eben hieraus wird sich um so viel deutlicher ergeben, welche große Gnade den beiden Herzogthümern Lief- und Ehstland, durch die gänzliche Aufhebung alles Mannlehns wiederfahren ist. — Der zweite Haupttheil bedarf einer weit kürzern Erörterung: mag aber wohl für manchen Besitzer lehrreicher seyn als der erste.

## Erster Haupttheil.

## Von der Natur der lief- und ehstländischen Landgüter.

Es scheint nicht nur der Ordnung angemessener zu seyn, sondern auch den folgenden Abschnitten ein etwas schicklicheres Verhältniß zu geben, wenn ich hier noch eine Unterabtheilung mache.

Die

# Die erste Abtheilung.

## Bemerkungen über die Natur der lief= und ehstländischen Landgüter.

Nach der Verschiedenheit des Gesichtspunkts lassen sich die hiesigen Landgüter unter mehrere Klassen bringen. Man sieht entweder auf die Eigenthümer, dann zerfallen sie hauptsächlich in publike und private; oder auf die darüber ertheilten Privilegien, wobey vornemlich die Allodien und die verschiedenen Arten der Lehne müssen erwogen werden; oder auf die Beherrschungszeit, da man denn bischöfliche, ordensmeisterliche, polnische, schwedisthe und russische Verlehnungen von einander absondern könte; oder auf die Dokumente welche der Besitzer aufzuweisen hat, wobey die Güter von ungewisser Natur, Pfandgüter u. d. g. vorkommen. Die folgende Abschnitte liefern über dergleichen Gegenstände, je nachdem es ihre Wichtigkeit zu erheischen scheint, vollständigere oder kürzere Bemerkungen.

### Erster Abschnit.

### Verschiedenheit der Güter in Ansehung ihrer Eigenthümer.

Alle obrigkeitliche Ausschreibungen reden nur von publiken und privaten Gütern. Diese

Eintheilung ist zu der Absicht in welcher solche Ausschreibungen ergehen, hinlänglich: aber in einer Abhandlung thut sie nur alsdann ein Genüge, wenn ihre verschiedenen Arten näher bestimmt und von einander abgesondert werden.

## I. Publike oder Krongüter.

Obgleich Patrimonial- Kirchen- Hospital- und dergleichen Güter, die gleichsam einer ganzen Gesellschaft gehören, in gewissen Betracht zu den publiken könten gerechnet werden, so ist es doch wider den hiesigen Sprachgebrauch, sie so zu nennen, zumal da deren viele mit den Privatgütern einerley öffentliche Lasten tragen. Hier ist also blos von Krongütern die Rede.

In Ehstland finden sich jezt deren nur wenige, hingegen in Liefland desto mehrere. Gleich nach der großen schwedischen Reduction gab es in beiden Herzogthümern sehr viele; doch wurde ihre Anzahl unter der russisch-kaiserlichen Beherrschung theils durch die Restitution, theils durch Verschenkungen, allmählig verringert.

Der Ursprung der Krongüter gründet sich auf die Ordenszeit. Alles was der Orden als solcher, besaß, folglich die Güter des Ordensmeisters, seiner Comture, Vögte, ingleichen der Bischöfe, Klöster u. s. w. wurden Krongüter, da

da Liefland unter polnische und Ehstland unter schwedische Oberherrschaft kam. Diese Güter erhielten zuweilen durch Kauf, Lehnseröfnung, Einlösung, Caducirung und Reduction einen Zuwachs; aber durch Verlehnungen und Verschenkungen eine Abnahme. Einige Liefländer wähnen, daß wenn die Krone ein Gut einzieht, sie dasselbe nicht behalten, sondern an einen Andern (und zwar wie die vorige Ritterschaft vermeinte, an einen Edelmann) geben müsse: den Grund nehmen sie, 1) aus einem 1546 vom Ordensmeister Hermann von Brüggeney ertheilten Privilegium, vermöge dessen die eingezogenen Güter auf dieselbe Pflicht (oder nach der ihnen anklebenden Natur) an andre Vasallen sollen gegeben werden; 2) weil Liefland während der polnischen Beherrschung durch seine Vereinigung mit Litauen gewisse dort gültige Rechte erlangt habe, und darunter auch die Natur der polnischen Starosteien, welche der König sich nicht zueignen darf, sondern im Verlauf eines Jahrs, und zwar mit den genossenen Einkünften, anderweitig verleihen muß. — Aber diese Behauptung hat wenigstens einen langen Gebrauch wider sich: denn die polnischen Könige errichteten zwar Starosteien, aber sie wurden nicht eben lauter liefländischen Edelleuten, sondern auch andern, gar gebornen Polen, zu Theil; die schwedischen

Könige behielten die reducirten Güter für sich; und unter der russischen Beherrschung sind dem Grafen Löwenwolde seine rappinschen, auch dem Etatsrath Fick seine oberpahlschen Güter eingezogen, aber nicht anderweitig verliehen, sondern von der Krone benutzet, und endlich nach Verlauf einer geraumen Zeit, den Familien restituirt worden. Ueberhaupt ist es eine irrige Einbildung, daß Krongüter nur an den Adel könten verlehnt, verschenkt oder verarendirt werden: denn die hiesige Geschichte beweist unwidersprechlich, daß zur bischöflichen, polnischen, schwedischen und russischen Beherrschungszeit, auch Gelehrte, Kaufleute und andre Personen, ohne Unterschied des Standes oder der Geburt, dazu gelangt sind. Das Ausschließungsrecht welches sich der Adel angemaßt hat, beruht auf andern Gründen, wovon im zweiten Haupttheil etwas vorkomt.

Wenn man auf Verschiedenheiten sehen will, so lassen sich die Krongüter unter etliche Klassen bringen, und zwar:

I. In Hinsicht auf die Art wie sie publik geworden sind. Hier kommen Güter vor, 1) die von der Ordenszeit herrühren, sie mögen dem Orden selbst, oder Bischöfen oder Klöstern gehört haben. 2) die durch Lehns-Eröfnung, oder durch Erlöschung

löschung einer Familie, an die Krone gelangten; dazu gehört aus neuern Zeiten Drobbusch in Lettland. 3) Die verpfändet gewesenen, wo der Pfandschilling ist zurück gezahlt oder abgewohnt worden. An einigen verpfändeten Gütern haben die russischen Monarchen aus Gnade ihrem Einlösungsrecht entsagt. 4) Reducirte: Dies hat sich unter der russischen Beherrschung nur etliche mal ereignet, hauptsächlich wenn angesehene Männer in Ungnade fielen und verschickt wurden; doch sind sie gemeiniglich hernach wieder zum Besitz ihres Eigenthums gelangt. 5) Erkaufte: so hat die jezt regierende Kaiserin sowohl die Seswegenschen Güter in Lettland, als Laiz-Schloß im Fellinschen Kreis, welche vorher verschenkt waren, zurück gekauft. 6) Güter welche durch eine neue Einrichtung an die Krone kamen. Dies geschahe im Jahr 1786, da die Kaiserin den Landstaat in Lief- und Ehstland als nunmehr überflüßig, aufhob, und die so genannten Ritterschaftsgüter der Verwaltung des Kameralhofs unterwarf.

II. In Hinsicht auf den Gebrauch welchen die Krone von ihren Gütern macht, findet man:

1) Besoldungsgüter. Diesen Ausdruck hört man zwar nicht, aber er ist passend. Indessen sind

nur wenige publike Güter auf immer zu Besoldungen bestimmt. Zu ihrer Zahl gehört das Tafelgut des revalschen Obercommendanten. Etliche Kronofficianten z. B. die Kreiscommissäre, Kreisnotäre u. a. m. bekommen zwar Güter zu einer Vermehrung ihres Gehalts, doch nur arendeweise; und solche gehören zur folgenden vierten Klasse.

2) Gratialgüter, unter welchem Namen man jezt solche versteht, die an verdiente Männer auf ihre ganze Lebenszeit gegeben werden. Sie bezahlen keine Arende, sondern blos die Abgaben eines privaten Besitzers. Hieher rechnet man auch Güter, die bis zu fernerer Verfügung als Privat abgegeben sind.

3) Disponirte Güter, welche auf kaiserliche Rechnung, eben so als wenn sie privat wären, verwaltet werden. Ihre Anzahl ist klein. Jezt gehören hauptsächlich die Seswegenschen Güter dazu. Eine geraume Zeit hindurch standen die Rappinischen, ehe sie restituirt wurden, unter einer solchen Disposition.

4) Kronsarenden, welche die zahlreichste Klasse ausmachen. Sie werden immer auf 12 Jahre vergeben. Unter der Kaiserin Elisabeth war der Arendebesitz nicht immer sicher: zuweilen wurde ein solches Gut mitten in der Arendezeit

dezeit verschenkt. Aber dies geschicht nun nicht mehr, weil die jetzige Kaiserin den Contracten eine Unverletzbarkeit zueignet. — Der Arendator bezahlt die bestimmte Arendesumme, welche von jedem liefländischen Haaken jährlich 60 Rubel, oder in Lettland so viel Thaler, beträgt, und zwar halb in Geld, halb in Roggen, jeden Loof zu 50 Kopeken gerechnet; die Hofsfelder, einträglichen Mühlen und dergleichen Appertinenzien sind noch besonders angeschlagen. Der ertheilte schriftliche Contract schreibt genau vor, wie jener das Gut verwalten soll: zur Sicherheit der Krone muß er eine verbürgende Verschreibung von einem Erbbesitzer einliefern. Ein solches Gut, wenn es vorzügliche Appertinenzien hat, und sorgsam bewirthschaftet wird, giebt ansehnliche Vortheile: daher bekommen die Arendatoren welche nicht selbst den Landbau treiben können, von ihren so genannten Subarendatoren für jeden Haaken jährlich eine Discretion von 100 bis 200 Rubeln. Nach den neuesten Verordnungen soll zwar jeder sein Arendegut selbst verwalten; doch machen Männer die in Diensten stehn eine Ausnahme. Andre nennen ihren Subarendator etwa blos einen Disponenten. Die

Haaken werden größtentheils nach dem Rang ertheilt: ein Officier bekomt deren etwa 2 bis 4. Weil man aber nicht lauter solche kleine Güter hat, so werden mehrere Personen an ein größeres verwiesen, mit namentlicher Anzeige, wem von ihnen die Disposition gehören soll. Dieser muß dann den Theilnehmern für jeden ihnen verliehenen Haaken jährlich 25 Rubel bezahlen, wenn er aber sein Dispositionsrecht in Subarende giebt, so bekommen die übrigen etwas mehr. Der vormalige Gebrauch, die Güter zu zersplittern, und jedem Theilnehmer seine Haaken zur eignen Disposition zu übergeben, veranlaßte Beschwerden und Nachtheile, daher wurde er abgeschaft *). — Dergleichen Arenden giebt die Kaiserin theils den Kronbeamten, gleichsam als eine Zulage zu ihren Besoldungen; theils verdienten Männern welche ihren Abschied genommen haben, zu einer Belohnung oder anstatt eines Gnadengehalts; theils armen Familien, sonderlich Witwen und Waisen, zu einer Unterstützung. — Die Arendegesuche werden nach der jetzigen Einrich-

*) Das Reichs-Kammer-Contoir gab hierüber am 1sten März 1765 eine Ukase.

richtung, bey dem Kameralhof der Statthalterschaft, (auch wohl gerade in St. Petersburg bey dem Senat, oder bey dem Kabinet,) nebst den dazu erfoderlichen Zeugnissen, eingereicht; der Kameralhof unterlegt seinen Plan dem Generalgouverneur, welcher demselben mit einem Sentiment an den dirigirenden Senat sendet. Hier wird ein Doklad zur Arendevertheilung angefertigt, und der Kaiserin zur Beprüfung oder Bestätigung unterlegt. — Nach Ausfertigung des Contracts erhält der Kreiscommissär den Auftrag, dem zur Disposition ernannten Arendator das Gut zu übergeben, und es dem vorigen abzunehmen, wobey Untersuchungen über die bisherige Verwaltung geschehen. Der antretende Arendator muß die Immissions-Kosten bezahlen *), auch dem abgehenden alles was er für baare Auslagen verbessert hat, nach der Schätzung des Kreiscommissariats, ersetzen.

Müssige Köpfe haben Plane ersonnen, wie die Krone aus den publiken Gütern weit größere



*) Neuerlichst ist die Immission zuweilen dem Niederlandgericht aufgetragen worden; dann sind keine andern Unkosten als blos für Stempelpapier u. d. g.

Vortheile ziehen könte als bisher. Bald solte anstatt der Arendesumme eine Quantität Brantewein geliefert, und dazu das Stationskorn von den Privatbesitzern, mit angewandt werden. Bald schien es ihnen vortheilhafter, wenn die Krongüter verkauft würden, es sey nun für den jezt gewöhnlichen Haaken-Preis, oder für einen geringern bey welchem eine jährliche, der Arendesumme ähnliche, Abgabe als eine immerwährende Last dem Käufer auferlegt wäre. — Aber solche Leute bedachten nicht, daß die Kronarenden zu Belohnungen und Wohlthaten dienen; die Summen welche ein Kauf erfodern würde, haben sie vermuthlich auch nicht berechnet.

Daß übrigens Rußlands Beherrscher die Krongüter veräussern können, bedarf keiner Erwähnung, da es bisher unter allen Regierungen durch Verschenkungen geschehen ist.

Der liefländischen Ritterschaft glückte es in dem jetzigen Jahrhundert, Privilegien zu erhalten, vermöge deren auffer den Kronbeamten, nur der immatrikulirte Adel zu publiken Arenden gelangen solte. Als vor mehrern Jahren etliche andre verdiente Männer dergleichen bekamen, so ergieng ein Befehl, sie zu Riga und Reval in die Adels-Matrikul zu setzen. — Durch die neue Adels-Ukase hat die vormalige Matrikul ihre

Kraft

Kraft verloren; und noch ganz neuerlichst sind Personen deren Namen man weder in den Matrikuln noch in Adelsbüchern findet, zu Krons-Arenden gelangt.

## II. Privatgüter.

Alle Landgüter welche der hiesige Sprachgebrauch unter diese Rubrik zieht, lassen sich füglich unter folgende 2 Hauptklassen bringen:

I. Solche die keiner einzelen Privatperson erblich zugehören. Sie sind gleichsam das Eigenthum einer gewissen bestimmten Gesellschaft oder Gemeinheit: daher könte man sie füglich von den Privatgütern absondern, wenn sie nicht in allen obrigkeitlichen Verfügungen denenselben beygezählt würden. Hier kommen vor:

1) Die so genannten Ritterschaftsgüter. Sie gehörten bis zum Jahr 1786 dem ganzen Corps der Ritterschaft oder des immatrikulirten Adels in jedem Herzogthum, und wurden von Zeit zu Zeit verarendirt, aber aus den Einkünften in Liefland die bey der Ritterschafts-Kanzeley vorfallenden Ausgaben z. B. Besoldungen, Deputationen u. d. g. bestritten; in Ehstland hingegen die Landräthe nebst etlichen Kanzeleybedienten besoldet, daher

hörte

hörte man sie im leztern Herzogthum gemeiniglich die Tafelgüter der Landräthe nennen. Daß sie sämtlich im Jahr 1786 bey Aufhebung des Landstaats, durch eine Ukase dem Kameralhof als Krongüter sind unterworfen worden, ward schon vorher berührt. Seit jenem Jahr giebt es nun hier keine Ritterschaftsgüter mehr. — Vermuthlich sind sie sämtlich von der Königin Christina der Ritterschaft zur Bestreitung gewisser gemeinschaftlichen Ausgaben, verliehen worden: welches sich dennoch hier ohne zuverlässige Nachrichten aus den Archiven, nicht genau bestimmen läßt.

2) Patrimonialgüter, die einer ganzen Stadt gehören und zur Bestreitung gewisser Ausgaben, Besoldungen u. d. g. genuzt werden. Man vermuthete im Jahr 1786 daß sie, wie die gleich vorhergehenden, würden eingezogen werden; aber das ist nicht geschehen. — Auf verschiedene Art sind die Städte zu deren Besitz gekommen: theils durch Schenkungen von den Landesregenten, theils durch Kauf, theils in ältern Zeiten durch ihre Waffen, welches leztere sonderlich von dem sogenannten Patrimonialgebiet der Stadt

Riga

Riga gilt. — Bey diesen Gütern äussert sich eine Verschiedenheit: denn einige, sonderlich die durch Kauf an eine Stadt gediehen sind, waren den öffentlichen Abgaben und Lasten unterworfen; andre hingegen davon ganz frey, auffer daß sie etwa wie alle und jede Güter, die Ausbesserung der Landstraßen besorgen mußten. Jezt bezahlen alle dazu gehörende Bauern, wie das ganze Land, die Kopfsteuer. Auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit ist eine Aendrung neuerlichst erfolgt: vormals übte sie der Magistrat aus; nun wird sie von den Behörden des Kreises verwaltet. — Zuweilen haben Magistráte, vermuthlich mit Einwilligung der Bürgerschaft, ein Patrimonialgut vertauscht, oder auch verpfändet.

3) Kirchenländereien, die einem ganzen Kirchspiel oder einer Kirche gehören. Hieher sind nicht nur die wenigen eigentlichen Kirchengüter zu zählen, aus deren Einkünften etwa die Kirche im Bau unterhalten oder manche Besoldung bestritten wird, wie z. B. das Gut Hackhof bey Dorpat; sondern hauptsächlich auch die Pastorate, welche wahre Landgüter sind, die ihre eignen Gränzen,

Felder,

Felder, Wiesen, Dörfer, Waldungen u. d. g. haben. Bey einigen findet man ergiebige Appertinenzien als Mühlen, Krüge, Fischerey u. s. w. Der jedesmalige Pastor nuzt sie nach seinem besten Wissen, und übt alle Rechte eines Privatbesitzers aus, selbst eine Gerichtsbarkeit über die im Pastoratsgebiet wohnenden Menschen: nur die Macht zu veräussern oder zu verwüsten, darf er sich nicht anmaßen, und eben daher ohne Einwilligung des Kirchspiels oder der Obrigkeit, weder Pastoratsbauern, noch Holz aus dem Pastoratswald, verkaufen. Inzwischen haben nicht alle Pastorate eigne Dörfer oder Bauern: viele, sonderlich in Ehstland, bestehen aus bloßen Pastoratshofsfeldern und Wiesen; dann liefert das Kirchspiel die zum Feldbau erfoderlichen Arbeiter. — Ueberhaupt theilt man sie in folgende 2 Klassen: a) publike, wenn die Pastoratsländereien auf dem Grund und Boden eines Kronguts errichtet sind, oder mit einem Wort, wenn die Krone das Kirchenpatronat ausübt. Solche Pastorate werden dem jedesmaligen Pastor, wie andere Krongüter, durch das Kreiscommissariat eingewiesen, (nur einmal geschahe es um das Jahr 1784 auf Befehl

der

der Statthalterschafts-Regierung, durch den Oberkirchenvorsteher.) Wenn eigne Bauern dazu gehören, so stehen sie, wie andre Kronbauern, in Sachen die ihren Gehorch (Frohndienst) u. d. g. betreffen, unter dem Kreiscommissariat und der Oeconomie-Verwaltung: nur machen etliche Pastorate eine Ausnahme, nemlich wo die Bauern nicht auf angewiesenen Bauerländern, sondern auf des Pastorats eigentlichen Hofsland wohnen, und daher als bloße Knechte behandelt werden; wovon die Pastorate Lais und Tarwast zum Beyspiel dienen, wo auch die Bauern vor Einführung der Kopfsteuer, keiner einzigen öffentlichen Abgabe oder Last unterworfen waren, wie sie denn auch noch jezt so gar vom Brückenbau (der Ausbesserung der Landstraßen,) frey sind. In Ehstland kennt man kein publikes Pastorat. b) Private, wo das Kirchenpatronat von Privatbesitzern ausgeübt wird. Hier hat der Pastor in Ansehung seiner Bauern, Gränzen und Appertinenzien etwas freiere Hände als bey den vorhergehenden. — Die sämtlichen Pastorate in Ehstland waren nebst ihren Bauern von allen öffentlichen Abgaben und Lasten frey; in Liefland hingegen nur diejenigen welche entwe-

der

der gar keine Bauern oder blos solche hatten, die auf Pastorats-Hofsland wohnten und als Knechte angesehn wurden; die übrigen liefländischen trugen immer wie alle Landgüter, die öffentlichen Gefälle, selbst die Unterhaltung der Postirungen, nur nach dem Priester-Privilegium keinen Roßdienst. Jezt sind alle Pastoratsbauern in beiden Herzogthümern zur Kopfsteuer angeschrieben. — Zu den Kirchenländereien kan man auch rechnen: theils das Gut Bischofshof bey Dorpat, dessen Einkünfte der jedesmalige Generalsuperintendent in Riga, als einen Theil seiner Besoldung erhält; theils die Ländereien der niedern Kirchenbedienten (der Küster, Kirchspiels-Schulmeister und Glockenläuter,) welche niemals öffentliche Abgaben oder Lasten getragen haben, (nur einige von ihnen, die als bloße Bauern angesehen werden, bezahlen nun die Kopfsteuer;) — theils die Prediger-Witwen-Haaken.

4) Hospitalgüter u. d. g. giebt es einige; doch haben die Einkünfte nicht immer die bey der Stiftung vorgeschriebene Bestimmung gefunden. Sie sind von öffentlichen Abgaben und Lasten frey gewesen; jezt stehen sie unter der Kopf-

Kopfsteuer, wovon jedoch eins bey Reval, auf namentliche Ukase, noch jezt eine Ausnahme macht. Manches wird vielleicht künftig eine etwas geänderte Anwendung erhalten; wie sie denn überhaupt eigentlich unter die Aufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge nun gehörten. — Eins im arensburgschen Kreis hat man eine lange Zeit hindurch als ein Pastoratsgut angesehen; aber das ist neuerlich geändert worden.

Majorate und dergleichen Güter die gleichsam einer ganzen Familie gehören, auch wohl unter gewissen sich darauf beziehenden Bedingungen verwaltet werden, finden ihre Stelle unter der gleich folgenden Klasse, weil der jedesmalige Besitzer sie in gewissen Betracht und nicht ohne Grund, als seine Erbgüter ansieht, sie auch auf seine Nachkommen vererbt.

II. Erbgüter. Einige pflegen von diesen die Lehngüter ganz abzusondern, aber das ist unrecht, da auch die leztern auf die Nachkommen vererbt werden. — Nach dem hiesigen Sprachgebrauch gehörten alle hiesige Erbgüter entweder zu den Allodien oder zu den Mannlehnen: aber die Bestimmung zu welcher von beiden Klassen jedes einzele Gut zu rechnen sey, und welche Arten

von Gütern eine jede unter sich begreife, macht außnehmende Schwierigkeit. Ueberdies scheint die Eintheilung an sich mangelhaft zu seyn, weil es Güter giebt, die man nicht füglich unter eine von jenen beiden Klassen setzen kan. Hieraus erhellet wie nöthig es ist, vor der nähern Auseinandersetzung einen Blick auf die verschiedenen Hauptprivilegien zu thun, welche den hiesigen Landgütern ihre Natur gegeben, oder sie von Zeit zu Zeit abgeändert haben. Doch ehe dies geschicht, müssen billig von den eigentlichen Erbgütern, als welche hauptsächlich hier in Betracht kommen, um etwanige Verwirrung zu vermeiden, noch vorher 2 besondre Arten von Familiengütern namhaft gemacht und kürzlich erörtert werden, weil man die erste vormals in Liefland hatte, die zwote aber noch jezt in beiden Herzogthümern, obgleich nicht häufig, findet. Sie sind:

I. Güter der gesamten Hand, oder wie es in den hiesigen Urkunden gemeiniglich heißt, der samenden Hand. Aus der hiesigen ältern Geschichte ist bekant, daß etliche liefländische Familien durch besondre Privilegien ein solches Recht auf ihre Güter brachten; aber der übrige Adel errichtete unter sich dawider Verträge, worüber man

man unter andern in Arndt's Chron. 2 Th. S. 187 eine Nachricht findet. Hieraus müßte man vermuthen, daß der größte Theil des Adels das Recht der gesamten Hand verabscheuet habe: gleichwohl erbat derselbe, da das Land unter die polnische Oberherrschaft kam, unter andern auch die Freiheit, mit andern, gar mit auswärtigen, Familien das besagte Recht eingehen zu dürfen. Dies würde Erstaunen erregen, wenn man nicht wüßte, daß damals der Adel keinesweges als ein Corps gehandelt hat; sondern einzele Familien traten zusammen, fertigten Deputirte nach Polen ab, und sezten in deren Instruction was man in der Eil für gut befand. Es ist aber meines Wissens nachher von einem solchen Recht niemals Gebrauch gemacht worden. Ueberhaupt war dasselbe von zweifacher *) Art, nemlich: 1) daß Familien sich blos verbanden, einander zu erben wenn eine von ihnen erlöschen würde. Eine ähnliche Verbindung findet man bekantermaßen noch jezt auch in Deutschland bey den so genannten Mitbelehnten: und eben



*) Von der noch jezt unter Kindern aus einem Haus, üblichen gesamten Hand, ist hier nicht die Rede.

dieselbe solten wohl die nach Polen abgefertigten Deputirten erbitten, um auf alle Weise zu verhindern, daß kein Gut durch Lehns-Eröffnung an die Krone fallen möchte: welches freilich die Lehne der Natur eines wahren Allodiums schon näher brachte. 2) Daß Familien sich verbanden, einander nicht blos zu erben, sondern auch die Güter zu welchen sie auf irgend eine Art gelangen würden, niemals wieder in andre Hände kommen zu lassen. Dieser fürchterliche Bund, der einem alles verschlingenden aber nichts wieder herausgebenden Schlund ähnlich schien, drohete vielen andern Familien den Untergang; daher sezten sie sich dawider, wie vorher erwähnt wurde. — Jezt findet man in beiden Herzogthümern keine Spur von irgend einem solchen gesamten Hand-Recht.

II. Majorats und Fideicommiß-Güter, deren Anzahl hier nur klein ist. Nach ihrer Natur dürfen sie weder verpfändet und verschuldet, noch verkauft, auch nicht zersplittert und vertheilt werden. Die etwanigen Gläubiger können sich nur so lange der jedesmalige Majoratsherr oder Fideicommißbesitzer lebt, an die jährlichen Einkünfte halten. Ein solches Recht,

welches

welches in England gilt, und auch die deutschen Fürsten unter sich einzuführen für gut befanden, erhält freilich die Familien in Glanz, macht aber immer nur einen reich; der größte Theil der Nachkommen sinkt und lebt in Armuth, wenn nicht besondre Einrichtungen ihm zu Hülfe kommen. Ohne Vortheil und Nachtheil gegen einander abzuwägen, begnüge ich mich blos an folgenden kurzen die hiesige Verfassung betreffenden Anmerkungen. 1) Jedes hier vorhandenes Majorat (nur nicht ein gleich hernach vorkommendes Fideicommiß,) hat meines Wissens durch eine landesherrliche Bestätigung seine Kraft erhalten. Doch glaubt man, daß der erste Erwerber eines Guts nach den hiesigen Gesetzen die Macht habe, auch ohne eine solche zu suchen, dasselbe auf immer für ein Majorat oder Fideicommiß zu erklären: wovon noch im zweiten Haupttheil eine nähere Anzeige, nebst einem besondern Fall, vorkommt. 2) Die 3 Majorate welche der Graf und Oberhofmarschall von Sievers kurz vor seinem Absterben stiftete, wurden bald nachher auf Ansuchen seiner 3 Söhne als der Majoratsherrn, wieder aufgehoben. Hierbey kam kein andrer Erbe oder Anverwandter zu leiden. Bey einem andern alten Majorat oder Fideicommiß, hoffen die

Brüder des lezten Besitzers auch eine Aufhebung zu bewirken; es fragt sich aber, ob der nächste Erbe desselben, in ein solches Gesuch willigen werde und könne. 3) Majorate die keine andre als die gewöhnliche Bedingung der Unverletzbarkeit haben, bringen den übrigen Eingesessenen keinen Schaden. Aber wo etwa die Bedingung hinzugefügt ist, daß von den jährlichen Einkünften immer ein Theil zur Vergrößerung des Majorats soll angewandt werden, da kan sich leicht der übrige Adel almählig verdrängt sehen; und etliche solche Majorate in einer Gegend beysammen, wären eben so gefährlich als die vorhin angeführte zwote Art der gesamten Hand. 4) Wenn Gütern eine solche Natur zugeeignet wird, so scheint eine öffentliche und allgemeine Bekantmachung unumgänglich nothwendig zu seyn, damit z. B. kein Gläubiger aus Unwissenheit sich zu Vorstreckungen verleiten lasse. Dies erwähne ich unter andern wegen eines neuerlichen Vorfalls, da ein Landgericht dem Besitzer eines Fideicommisses, der beträchtliche Summen aus dem Erziehungshaus zu Petersburg borgte, ein Zeugniß gab, daß er lauter wahre Erbgüter besäße. Bey der nachherigen Untersuchung versicherte das Landgericht, daß es aus Mangel

gel einer öffentlichen Bekantmachung u. s. w. von dem darauf haftenden Fideicommiß nichts gewußt habe *): welche Entschuldigung auch der dirigirende Senat für gültig erkante.

5) Wenn Jemand ohne Berechtigung sein Gut unter eine solche Natur sezt, so ist doch wohl die ganze Handlung nichtig. Ein gewisser Mann hatte etlichen von seinen Schwiegersöhnen die schriftliche Versicherung ertheilt, daß sie gewisse namhaft gemachte Güter mit völligen Allodialrecht von ihm erben solten. Aber in seinem Testament sezte er hernach sein sämtliches unbewegliches Vermögen, ohne ihre Einwilligung, gar ohne landesherrliche Bestätigung, unter Fideicommiß. Gesezt, er als erster Erwerber hätte keiner Bestätigung bedurft; so waren doch diejenigen Schwiegersöhne, welche schon seine ältern Allodialverschreibungen in Händen hatten, nicht an das Fideicommiß gebunden. 6) Billig müßte jeder Stifter eines Majorats oder Fideicommisses,



*) Das Testament ist zwar bey dem Hofgericht publicirt worden, aber die sämtlichen Erben hatten sogleich wider das Fideicommiß protestirt, es auch nicht geachtet.

wenn es rechtsbeständig seyn soll, genau bestimmen, welcher von seinen Nachkommen jedesmal die übrigen ausschließt. In Hinsicht auf dieses wichtige Erfoderniß, bemerkt man hier manchen Mangel. Der gleich vorher erwähnte Mann hat zwar das älteste Kind für den jedesmaligen Erben des Fideicommisses erklärt, aber nicht einmal bestimmt ob der Sohn seine ältere Schwester ausschließe. Auch höre ich, daß bey einem Majorat in Ehstland vermöge des Stiftungsbriefs zwar der Aelteste in der Familie zum Besitz gelangen soll; aber jezt ist der Fall eingetreten, da sich fragt, ob dem unbeerbt verstorbenen Besitzer, ein leiblicher Bruder als der nunmehrige Aelteste in der Familie, oder durch Stellvertretung der Sohn eines vorher verstorbenen ältern Bruders folgen müsse. Man sagt, der Stiftungsbrief lasse dergleichen Fälle unentschieden. 7) Obgleich Majorate nicht sollen verpfändet werden, so ist doch eine so genannte Baronie der Familie Uexküll Güldenband, als ein Majorat oder Fideicommiß, in der Wiek (dem jetzigen habsalschen Kreis;) zu welcher die Güter Padenorm, Illust, Patzal u. a. m. gehören, eine geraume Zeit hindurch verpfändet gewesen.

sen. Man sagt, der öselsche Bischof Kiewel *) habe der Familie ein Privilegium ertheilt, daß diese Güter niemals solten von ihr abkommen, sondern in dringenden Umständen höchstens nur verpfändet werden. Ob dies gegründet sey, muß ich unentschieden lassen, doch anmerken, daß in der Zeit jenes Bischofs, die Familie weder den Beynamen Güldenband führte, noch freyherrlich war; daher kan wenigstens in dem Diplom nichts von der Baronie stehen.

## Zweiter Abschnit.

### Anzeige der Privilegien und Gesetze, welche die Natur der hiesigen Güter bisher bestimmten.

Füglich können hier einige Gegenstände nur kurz berührt werden, weil noch hernach nähere Erläuterungen darüber vorkommen. Die Privilegien auf welche ich mich beziehe, findet man bey Arndt im 2ten Theil, auch in andern bekannten Schriften.



*) Man findet seinen Namen auch Kievel, Kivel, Küwel, und Kiwell geschrieben. Die Urkunde ist mir eben so wenig zu Gesicht gekommen, als die über das gleich vorher angeführte Majorat oder Fideicommiß.

Die ausländischen Edelleute und Bürger welche das Land eroberten, konten sich kein unbewegliches Eigenthum unter selbstbeliebigen Rechten zueignen: sie mußten da sie unter Anführern standen, einen gehörigen Titel darüber aufzuweisen haben; sie wünschten ihren Besitz zu sichern; und bekamen es als Belohnungen, folglich unter gewissen üblichen Lehnspflichten, welche sowohl als Kauf und Erbschaft, sich auf die vorhandenen Gesetze und Privilegien gründen mußten. Von leztern in so fern sie die hiesigen Landgüter und deren Besitz betreffen, sind vornemlich folgende nach der Zeitfolge ihrer Ertheilung oder Einführung, anzuführen und kürzlich zu beschreiben.

I. **Das alte Mannlehnrecht.** Dänemarks Oberherrschaft über Ehstland und einen Theil von Liefland, brachte es hier zuerst in Ausübung. Dasselbe hatte kürzlich folgende Haupteigenschaften: 1) Der Lehnsbesitzer vererbt das Gut an alle seine männlichen Nachkommen, die noch nicht aus demselben ausgetheilt sind; die weiblichen Erben bekommen Unterhalt und Aussteuer. 2) Ein unbeerbter Lehnsbesitzer darf das Gut ohne landesherrliche Einwilligung weder veräussern noch verschulden; der beerbte aber darf es ohne Einwilligung dererjenigen nicht veräussern,

äussern, die durch das Recht der gesamten Hand Antheil daran haben. 3) Bey einer Veräusserung (unter eben dem Recht,) bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn vom Landesherrn gewöhnlich zu empfangen. 4) Die durch Geld ausgetheilten Erben treten aus der gesamten Hand; aber die sich in das Gut selbst theilen, behalten dieselbe in den abgetheilten Portionen. 5) Das Lehn fällt zurück, wenn der Lehnserbe die Lehnsempfahung versäumt, oder ohne männliche Erben stirbt. 6) Wenn das Lehn zurückfällt, so bezahlt der Landesherr die rechtmäßigen Schulden, u. s. w.

Eine Uebersicht der hiesigen alten Güter-Urkunden, leitet bald auf die Vermuthung, daß weder jeder Landesherr, noch jeder Vasalle, dieses alte Mannlehnrecht (wenn es wirklich hier überall zur damaligen Zeit im Gebrauch gewesen ist,) hinlänglich gekant habe. Denn man sieht, daß damals Güter sind verschenkt worden, mit der ausdrücklichen Clausul sie zu verkaufen, welche gleichwohl überflüßig und unnütz war, da schon das Gesetz des alten Mannlehnrechts dazu die Macht einräumte: ein Beyspiel giebt das Gut Schillingshof im Allaschischen, welches der Ordensmeister Brüggeney noch im Jahr 1548 einem Schilling

und

und seinen wahren Erben nach Lehngutsrecht, mit der erwähnten Clausul verschenkte. Auch lies man den Kauf und Verkauf vom Landesherrn bestätigen, (wie z. B. bey Klauenstein geschahe, dessen Verkauf der Erzbischof Jasper 1513 nach alten Mannlehnrecht bestätigte;) welches aus eben dem Grund gleichfals überflüßig gewesen zu seyn scheint, wenn nicht etwa der damalige herrschende Gebrauch solches erheischte.

II. Das harrische und wierische (oder eigentlicher wierländische) Recht, welches wie man aus der Geschichte weis, der Hochmeister Jungingen dem Adel in Harrien und Wierland 1397 ertheilte. Die hauptsächlich hieher gehörenden Worte des Privilegiums schreiben vor: „Welcher Mann stirbet ohne Kinder, „als Söhne und Töchter, dessen Gut erbet an „den, der sein nächster Mage ist, es sey Mann „oder Weib von der Schwerdtseite oder von „der andern Seite (bey Arndt 2ter Th. S. 117 „heißt es: von der Schwesterseiten oder Spill„seiten,) und soll sein Gut mit solchen Recht „erben bis in das fünfte Glied.“

Ueber derselben eigentlichen Sinn sind verschiedene Meinungen geäuffert worden, von denen

nen ich hier vorläufig nur etwas anführe, weil hernach in der zwoten Abtheilung die Sache vollständiger dargestellt wird. — Die Lief- und Ehstländer, nur zuweilen einzele Männer ausgenommen, haben dieses den Gütern ertheilte Privilegium für das vollkommenste Allodialrecht gehalten. Eben dieselbe Meinung scheint auch anfangs die schwedische Landesregierung gehegt zu haben. Beides erhellet aus folgenden 2 Thatsachen: 1) Bey Kauf- und Aufträgen bediente man sich der Ausdrücke: „erblich und ewig, ohne „jemands Ansprache, geistlich oder weltlich, „nach harrischen und wierischen Rechten eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, „zu behalten und zu gebrauchen, damit zu thun „und zu lassen nach eignen Willen und Wohlgefallen.“ 2) Der schwedische Hof ließ um das Jahr 1634 bis 1642 durch einen dazu bevollmächtigten Revisor, einigen Gütern anstatt ihres Mannlehnrechts, für baare Bezahlung das harrische und wierische Recht ertheilen, welches mit eben denselben Ausdrücken geschahe. So bekam damals das Mannlehngut Branten im weissensteinschen Kreis, das harrische und wierische Recht für 900 Thaler species: Die Reichsräthe bestätigten es, so wie die Königin Christina 1646; das Gut wurde zwar anfangs reducirt, doch wegen

seines gekauften Rechts noch unter der schwedischen Oberherrschaft restituirt. — Die Reductions-Commission hielt auch anfangs das harrische und wierische Recht und das Allodialrecht für gleich bedeutende Ausdrücke: daher erkante sie das von Gustav Adolph allodialiter verschenkte Luxenhof für ein auf harrisch- und wierisches Recht gegebenes Gut; hingegen Selsau und Serbigal welche eben der König zum ewigen Eigenthum auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hatte, für allodial. Aber bald darauf fing sie an, dieses Recht blos für ein verbessertes Mannlehn zu erklären; den Grund nahm sie aus den Worten bis in das fünfte Glied. Und der König Carl XI sagte ausdrücklich in 2 Resolutionen vom 17ten Jun. 1690 und 19ten May 1691, daß es in Lief- und Ehstland kein völliges Allodialrecht gebe.

Bey einer genauen Gegeneinanderhaltung aller Umstände, auch der damaligen Vorfälle und Aeusserungen, stößt man freilich auf wichtige Schwierigkeiten, die aber vermuthlich großentheils dadurch entstanden sind, daß man die Ausdrücke nicht immer vorsichtig genug wählte, auch wohl ihnen keine bestimmte Bedeutung beylegte: wie hätte sonst z. B. der König Gustav Adolph das Gut Sarenhof nach harrischen und wierischen Rech-

ten

ten auf männliche Erben, verschenken können; welches einen Widerspruch in sich enthielt, und ein großes Versehen der Kanzeley war, da so gar schon unter der polnischen Regierung manches alte deutsche Mannlehn, zu einer Verbesserung seiner Natur, auf harrisch- und wierisches Recht war gesezt worden, welches unter andern der König Sigismund August mit Lemskul that.

In neuern Zeiten hat das Reichs-Justizcollegium in Petersburg dasselbe für eine Art von Lehn erklärt. Wenn es kein völliges Allodialrecht in sich begreift, so scheint es doch kein Mannlehn, sondern ein Lehn von der besten Natur, heißen zu müssen, weil das weibliche Geschlecht, gar von der Seitenlinie, zur Erbschaft gelangte.

Allmählig bekamen auch die übrigen Provinzen ein ähnliches Privilegium oder Recht *), nemlich die stiftische Ritterschaft vom Erzbischof Sylvester und König Sigismund August, die dörptsche vom Bischof Johann und König Carl IX, die wiekſche vom König Johann in Schweden, die öselsche von den Bischöfen Kiewel und Münnichhausen; wobey angemerkt zu werden verdient, daß der König Gustav Adolph die Güter in Liefland, selbst die zum Erzstift gehört hatten, nicht

auf

*) Nach der gewöhnlichen Behauptung.

auf Sylvesters Gnadenrecht, sondern auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hat, wovon Golgoffsky, Arenshof u. a. m. zum Beyspiel dienen.

III. Sylvesters Gnadenrecht, welches auch die neue Gnade, ingleichen die Stifts-Freiheit genannt wird. Es begrif eben dieselbe Erbfolge in sich wie das harrische und wierische Recht, daher hätte es füglich unter die vorhergehende Nummer könneu gebracht werden, wenn man nicht gewohnt wäre es davon abzusondern. — Der Erzbischof Sylvester ertheilte dasselbe zu Ronneburg 1457, nicht nur seiner Ritterschaft im Erzstift, sondern auch andern Gegenden, wie das Privilegium selbst beweist, welches man bey Ceumern findet, aber eine kurze Nachricht davon in Arndt's Chron. 2 Th. S. 145. Es enthält in Ansehung der Güter „für die Ritter- und Mannschaft zu ewigen Tagen ein beschriebenes Mannrecht zu erben in das fünfte „Glied beiderley Geschlechts" welches man gemeiniglich so auslegt: wenn Jemand bey seinem Absterben weder männliche noch weibliche Nachkommen, auch keine Vettern seines Namens oder Seitenverwandten im fünften Grad von der männlichen Linie hinterläßt, so kommen seine Seitenverwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Sylve-

Sylvester nannte es ausdrücklich das neue Mannlehn; mit eben dem Ausdruck bestätigte er im Jahr 1469 den Kauf des Guts Kegeln im Papendorfischen Kirchspiel. Inzwischen schicken sich die Ausdrücke Mannlehn und beiderley Geschlecht nicht recht zusammen *) füglicher konte es Lehn heißen, zumal da man es wenigstens anfangs gar nicht für ein wahres Allodialrecht scheint gehalten zu haben, weil man die Bestätigung des Kaufs noch für nothwendig erachtete. Einige meinen zwar, weil die Regenten zuweilen ein Mannlehn in die Stifts-Freiheit versezt haben, wie z. B. der Erzbischof Thomas mit Sinohlen that, so wäre ein solches dadurch allodial geworden: aber das ist keine richtige Folge, denn es blieb noch der Fall dabey übrig, daß es anstatt des vorigen strengen Mannlehns nun die Natur eines verbesserten Lehns bekam. Dafür erklärte es auch der König Carl XI, in seiner vorher erwähnten Resolution vom Jahr 1691, darin es heißt: „Der Gnadenbrief Sylvesters ist ein ver-„bessertes Lehnrecht, welches sich so aufs weib-liche

*) Vielleicht wolte man durch den Ausdruck Mannlehn blos den Vorzug des männlichen Geschlechts, vor dem weiblichen, bey der Erbfolge, bezeichnen.

„liche als männliche Geschlecht erstreckt, und hat „die Ritterschaft und der Adel vermöge desselben „über diejenigen Güter so sie dergestalt besitzen, „eine freie Disposition, so lange einige Erben „existiren, welche männ- und weiblichen Ge- „schlechts in Collaterallinie sich erstrecken bis „auf das fünfte Glied inclusive, nach derjeni- „gen Berechnung der Glieder, die das römische „Recht nicht weniger als die schwedischen Rechte „machen; welches fünfte Glied seine angetretene „Erbschaft auch auf seine Erben mit demselben „Recht transportirt; jedoch bey dem Verkauf „innerhalb den Gliedern dem Bördesmann sein „Recht nach den Privilegien vorbehältlich. Wenn „aber einer der lezte in seiner Familie ist, und „keine Erbnehmere hat, alsdann verbleibt es bey „dem alten Mannlehn- und Ritter-Rechten, so „daß derselbe nicht mag sothane Güter weder „verkaufen noch verpfänden, ohne Sr. Königl. „Majestät Consens und Bewilligung, es sey „denn daß er eine rechtmäßige Schuld rechtlich „erweiset.“ Am Schluß wird befohlen, auf diese Feudal- oder Lehngüter die Lehn zu empfan- gen, so oft eine Regierungsveränderung vorfiel; doch wolle der König sie mit der Beschwerde, daß jeder einzeln darum suchen solle, verschonen, sondern gestatte, daß es überhaupt durch gewisse

Deputirte geschehe. — In einer Resolution des Königs Carl XII aus dem Hauptquartier zu Rawitz vom 27sten März 1705, wegen des Guts Durenhof im Burtneckschen, heißt es unter andern: „Ferner hat unser hochsel. Herr Vater auf „der Ritterschaft unterthäniges Ansuchen um „Confirmation ihrer Privilegien, den 19ten May „1691 in Gnaden erklärt, daß die Ritterschaft „und der Adel in Liefland sollen ihre Güter pos„sediren und besitzen nicht unter einiger Allodiali„tät, wie die herüber gekommene Ritterschafts„Deputirte vermeinet; sondern unter Sylvesters „Gnadenrechts-Condition, welche königliche Be„stätigung und große Gnade nicht einen Theil „des Landes, sondern das ganze Liefland concer„nirt und angehet; welches auch unsre gnädige „Resolution und Verordnung vor den Adel in Ehst„land vom 27sten Jan. 1699 bestärkt und erklärt.“ — Aus eben dem Grund verwarf die Reductions-Commission 1692, alle wegen des Guts Padefest errichtete Transporte, Kauf und Handlungen, als ungültig; erkannte aber daß dasselbe den männlichen Erben von Nieroth verbleiben, doch nach deren Erlöschung an die Krone fallen solte.

Hier ist noch zu bemerken, 1) daß nicht alle Güter, nicht einmal jedes im Erzstift liegendes,

dieses neue Lehnrecht bekommen hat. Selbst Sylvester nahm in seinem Brief den man bey Arndt 2 Th. S. 145 findet *), viele namentlich davon aus; aber es ist jezt unmöglich sie aufzufinden und anzugeben; 2) daß man auch nicht bey allen nachherigen Verlehnungen, nicht einmal im Erzstift, von diesem neuen Lehnrecht Gebrauch gemacht hat; denn der Erzbischof Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, verlehnte das Gut Kussen noch 1552 unter alten Mannlehnrecht; eben das that vorher Jasper 1513 mit Klauenstein. Auch geschahe es von den Ordensmeistern, wie denn z. B. Brüggeney das Gut Schillingshof 1548 nach alten Lehngutsrecht vergab **). Inzwischen zog so gar die Reductions-Commission hieraus keine für das Land nachtheilige Folge; sondern erklärte 1700, daß das ganze Land da es sich 1561 der Republik Polen unterwarf, für seine Lehngüter das Gnadenrecht auf beide Geschlechte bis ins 5te Glied zu erben,

*) Doch weichen die Handschriften von einander ab; so hat gleich vorn, wo Arndt S. 146 den Hof Oesel nennt, die Mengdensche Abschrift den Hof zu Idzel. Es giebt auch in Liefs und Ehstland keinen Hof Namens Oesel.

**) Die von Bischöfen ihrem Adel ertheilten Privilegien, gingen eigentlich den Orden und die Ritter gar nichts an.

erben, in der Capitulation ausbedungen habe, welches bey der Revision 1599 auch sey verschrieben, dann von Carl IX im Jahr 1602 zu ewigen Zeiten bestätigt, und durch die Pacta von 1635 und 1660 in solchen Zustand gelassen worden.

IV. Das (so genante) verbesserte liefländische (nicht ehstländische) Dispositionsrecht. Da die liefländischen Deputirten wegen der großen Güter-Reduction, am 19ten Dec. 1690 zu Stockholm eine Deduction übergaben (welche man in collect. Livonic. auch in Bagge's Sammlungen, findet;) so suchten sie darin zu beweisen, daß sie ein besseres Dispositionsrecht in ihren Gütern hätten als die Ehstländer (denn bey diesen wäre die Disposition nach Waldemars Lehnrecht geblieben, und nur die Succession durch Jungingen verbessert worden;) — nemlich ein freies, welches ihnen die Macht ertheile, ihre Güter ohne Einwilligung der Obrigkeit, auch ohne ihr dieselben vorher anzubieten, verkaufen zu dürfen. Dabey wurde angeführt, daß nach gemeinen Lehnrechten der Adel sein Gut dem Landesherrn, welchem doch weiter nichts als ein Näherrecht gebührt hätte, zu 3 Stunden habe anbieten müssen; welches auch unter Sylvesters Gna-

denrecht eben so geblieben sey: aber dies wäre aufgehoben worden, und zwar durch fünf nachherige Privilegien, auf welche sie sich beriefen. Zwey von Carl IX, können als minder wichtig hier füglich unberührt bleiben; die übrigen 3 erheischen eine kurze Anzeige *) nemlich:

1) Das Privilegium welches der öselsche Bischof Johann Kiewel zu Hapsal Donnerstags nach Luciä 1524 ertheilte, darin es (nach einer vor mir liegenden Abschrift) heißt: „Dck sölen se (unser achtbare und „ehrenveste Ridderschop) den upbiedinge fry „syn und macht hebben to kopende unde „verkopende erende Güdere wenn se willen, „sunder jenigerley Anbietinge oder Upbiedinge, jedoch uns und unsern Kercken Nachkömmlingen beholden den Eyd der Huldinge „und de Dienste na eren Privilegien unde „Rechten." Das war deutlich; daher muß man sich über das Kanzley-Collegium zu Stockholm wundern, welches am 24sten Jan. 1691 in seinen Hauptmomenten über die erwähn-

*) Was unter russischer Oberherrschaft geschehen ist, das gehört in die folgende Abschnitte.

erwähnte Deduction, äusserte, es müsse bewiesen werden, „ob in des öselschen Bi„schofs Privilegio specialiter verfaßt worden, „daß der Adel sein Gut ohne obrigkeitlichen „Consens oder Anbietung habe verkaufen „können.“ — Man hätte doch wohl etwas Wichtigeres sollen vorbringen: aber hier sahe sich das Collegium, wie deutlich erhellet, in Verlegenheit.

2) Das welches der Erzbischof Thomas zu Kokenhusen Donnerstags nach Martini 1531, der Ritterschaft in Liefland gegeben hat. In demselben heißt es nach einer erhaltenen Abschrift: „Willen ock se unde unser werdiges „Capitel darby schütten und schirmen und „handhaben, dat se frye Ridder und Edeleute „syn und blieven schölen, alles dessen gene„ten, hebben und gebrucken, dat de Gestren„ge und Ehrenveste Riddere unser metropoli„tanischen Stiften Oesel und Dorpte och de „gemeine Ridder in Harrien und Wierland „nichts buten bescheiden, geneten, gebru„cken, holden und hebben.“ — Die Macht welche das vorhergehende Privilegium der öselschen Ritterschaft beylegte, erhielt die rigische durch das gegenwärtige. Aber das

Kanzley-Collegium behauptete, daß der Erzbischof Thomas nicht sey berechtigt gewesen ein Privilegium zu ertheilen, weil er nach einem damals gefaßten allgemeinen Schluß dem Ordensmeister sey unterworfen worden.

3) Das bekannte Privilegium vom König Sigismund August de feria sexta post Catharinae 1561 *). Man findet dasselbe unter andern bey Arndt 2 Th. S. 277 u. f. In demselben heißt es am Ende des 7ten Bittpunkts, nach der deutschen Uebersetzung: „Daß „wir freie, völlige Macht haben, mit unsern „Gütern nach Belieben zu schalten und walten, „dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu ver„kaufen zu veräussern, und auf eine selbstbe„liebige Art zu brauchen und zu nutzen, ohne „Ewr. Königl. Majestät oder sonst eines an„dern Genehmigung erst hierüber einzuho„len.“ — Die Liefländer behaupteten, der polnische König habe ihre sämtlichen ihm übergebenen Bittpunkte bestätigt, aber zugleich in den angezogenen Worten ihnen das vollkommenste Allodialrecht bewilligt. Dieser

*) Bey Bagge S. 22, und in vielen Handschriften, steht ganz unrichtig daß Jahr 1567.

ser Behauptung sezte man in Schweden zweierley entgegen; erstlich läugnete man aus mancherley Gründen, das wirkliche Daseyn eines solchen Privilegiums, von welchem freylich kein Original aufzubringen war; dann erklärte der König auch in seiner Resolution vom 19ten May 1691, daß er das Vorgeben nicht finde, sondern wenn auch das angeführte Privilegium in avthentischer Form könte beygebracht werden, so ändre es doch nicht Sylvesters Gnadenbrief. (Lezteres war offenbar zu weit getrieben.)

Die Liefländer brachten Beweise vor, daß das Privilegium wirklich ertheilt und vorhanden sey: man findet sie kürzlich bey Arndt in der vorher angezogenen Stelle, wie auch an der hernach folgenden zwoten Abtheilung; nur einer der nicht bey Arndt mit darunter vorkomt, muß hier angezeigt werden. Man sagte nemlich, das Privilegium wäre für ganz Liefland disseits und jenseits der Düna gesucht worden; da nun der kurländische Adel desselben genieße, so müsse es nothwendig ertheilt worden seyn. Aber hier irrten die Liefländer: Denn die großen Gerechtsamen des kurländischen Adels gründen sich auf ein ganz anderes Privilegium, welches ihm der

Herzog Gotthard am 25sten Jun. 1570 ertheilte, darin aber alles Mannlehn aufhob und alle adeliche Güter allodial machte, so daß sie nicht allein auf die weibliche Linie vererbt, sondern auch mit einem uneingeschränkten Dispositionsrecht besessen werden *). Anfangs waren zwar die vom Herzog selbst verlehnten Güter davon ausgenommen, doch wurden auch diese im Jahr 1576 in Erbgüter verwandelt. (Man sehe Gadebusch livländ. Jahrbücher 2 B. 1 Abschn. S. 132.) Zugleich bekam der kurländische Adel die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, die Zollfreiheit zu Wasser und Lande, die Befreiung von allen neuen Auflagen und Schatzungen, freie Krügerey und Kaufmannschaft mit und in dem Seinem u. s. w. welcher Vorzüge sich die Liefländer nie haben rühmen können.

Einer der stärksten Gründe für das Daseyn des Privilegiums, ist, daß die polnische Generalrevision über Liefland, (welche befehligt war genau darauf zu sehen, an wen die etwa vorgezeigten Privilegien wären gegeben worden,) dasselbe für gültig erkannte, und einen Auszug daraus

*) Also könte man hieraus füglicher einen Beweis wider das Daseyn des angestrittenen polnischen Privilegiums nehmen.

aus ihren Akten einverleibte: zwar nicht mit einer genauen Beschreibung desselben, doch gleich hinter dem Privilegium, welches eben derselbe König Sigismund August zu Wilna am 8ten Febr. 1561 gegeben hatte. — Sezt man noch dazu, daß eben der König schon 1565 den Brüdern von Breitenbach und ihren Erben beiderley Geschlechts 80 Bauergesinder im Rujenschen (oder das jetzige Gut Metskül,) übergeben hat, und zwar namentlich „mit dem Erbrecht, welches „in Wilnaschen Acten dem ganzen Ritterorden „vergönnet zu disponiren, verkaufen u. s. w.“ so ist unläugbar, daß die polnischen Regenten nicht nur Güter in Liefland unter Allodialrecht ertheilt haben, sondern daß auch ein Privilegium muß vorhanden gewesen seyn, welches dem ganzen Land ein freies Dispositionsrecht beygelegt hat. Und das wäre doch wohl am füglichsten eben in dem angestrittenen zu suchen.

Indessen erregen manche andre Gründe und Umstände eine starke Vermuthung, daß dieses Privilegium entweder gar nicht müsse vorhanden gewesen, oder gleich wieder vergessen worden, oder wenigstens äusserst selten in Gebrauch gekommen seyn. Es wäre überflüßig sie hier anzuführen, da sie bey der schwedischen Reduction den Behaup-

tungen

tungen der Liefländer, welche durchaus dieses Privilegium retten und ihre Gerechtsame auf dasselbe stützen wolten, häufig genug und mit vieler Stärke sind entgegen gesetzt worden. Nur etwas will ich erwähnen, was das schwedische Kanzeley-Collegium scheint übersehen zu haben. Nemlich wenn das Privilegium wirklich vorhanden war, so mußte es sich auf alle unter polnischer Oberherrschaft stehende liefländische Güter erstrecken; und dann fand kein Besitzer Ursach für das seinige um eine verbesserte Natur, am allerwenigsten um das harrische und wierische Recht, zu bitten. Gleichwohl setzte der König Sigismund August das Gut Lemskul, welches nach dem Brief des Erzbischofs Thomas von 1538, ein altes deutsches Mannlehn war, auf harrisch- und wierisches Recht. Die Liefländer selbst beruften sich unter der polnischen Oberherrschaft nie auf ihr erhaltenes freies Dispositionsrecht; auch sahen sie ihre Mannlehngüter nicht für Allodial an, sondern verkauften dieselben nur mit königlicher Einwilligung. So erlaubte Sigismund III daß Adamshof im Lemburgschen durfte verkauft werden; welches auch mit Immafer 1598 geschahe. Es sind also nicht lauter Allodialgüter, sondern auch wahre eigentliche Lehne mit unter die schwedische Regierung gebracht worden. Freilich ertheilten die polnischen Regenten auch Lehngüter

mit der Clausul damit zu thun und zu lassen z. B. Murrikatz; oder sie ohne Consens zu verkaufen z. B. Westerotten; doch wurde bey dem leztern Gut ausdrücklich verordnet, daß es, wenn keine männliche Erben wären, an den König fallen solte. Aber andre wurden verliehen mit der Bedingung sie ohne königlichen Consens nicht zu verkaufen z. B. Pennikül. — Folglich ist das Privilegium, wenn es auch ertheilt war, weder von den polnischen Regenten beobachtet, noch von den Liefländern gehörig genuzt worden.

Aus den damaligen Umständen erhellet, daß der Adel, da die Ordensmeister und Bischöfe wenig galten und vermochten, seine Rechte auszubreiten gesucht hat. Den Kurländern glückte es. Die Liefländer hatten ein minder günstiges Schicksal, selbst in dem Fall, wenn ihre bey der Unterwerfung übergebenen Bittpunkte durch die königliche Bestätigung zu einem Privilegium sind umgeschaffen worden.

Indessen mag man von desselben Daseyn oder Aechtheit denken was man will, so hat es doch dadurch eine unstreitige Gültigkeit erlangt, daß der Kaiser Peter I dasselbe namentlich bestätigte.

und seinen wahren Erben nach Lehngutsrecht, mit der erwähnten Clausul verschenkte. Auch lies man den Kauf und Verkauf vom Landesherrn bestätigen, (wie z. B. bey Klauenstein geschahe, dessen Verkauf der Erzbischof Jasper 1513 nach alten Mannlehnrecht bestätigte;) welches aus eben dem Grund gleichfals überflüßig gewesen zu seyn scheint, wenn nicht etwa der damalige herrschende Gebrauch solches erheischte.

II. Das harrische und wierische (oder eigentlicher wierländische) Recht, welches wie man aus der Geschichte weis, der Hochmeister Jungingen dem Adel in Harrien und Wierland 1397 ertheilte. Die hauptsächlich hieher gehörenden Worte des Privilegiums schreiben vor: „Welcher Mann stirbet ohne Kinder, „als Söhne und Töchter, dessen Gut erbet an „den, der sein nächster Mage ist, es sey Mann „oder Weib von der Schwerdtseite oder von „der andern Seite (bey Arndt 2ter Th. S. 117 „heißt es: von der Schwesterseiten oder Spill„seiten,) und soll sein Gut mit solchen Recht „erben bis in das fünfte Glied."

Ueber derselben eigentlichen Sinn sind verschiedene Meinungen geäussert worden, von denen

nen ich hier vorläufig nur etwas anführe, weil hernach in der zwoten Abtheilung die Sache vollständiger dargestellt wird. — Die Lief- und Ehstländer, nur zuweilen einzele Männer ausgenommen, haben dieses den Gütern ertheilte Privilegium für das vollkommenste Allodialrecht gehalten. Eben dieselbe Meinung scheint auch anfangs die schwedische Landesregierung gehegt zu haben. Beides erhellet aus folgenden 2 Thatsachen: 1) Bey Kauf- und Aufträgen bediente man sich der Ausdrücke: „erblich und ewig, ohne „jemands Ansprache, geistlich oder weltlich, „nach harrischen und wierischen Rechten eigen„thümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, „zu behalten und zu gebrauchen, damit zu thun „und zu lassen nach eignen Willen und Wohlge„fallen.“ 2) Der schwedische Hof ließ um das Jahr 1634 bis 1642 durch einen dazu bevollmächtigten Revisor, einigen Gütern anstatt ihres Mannlehnrechts, für baare Bezahlung das harrische und wierische Recht ertheilen, welches mit eben denselben Ausdrücken geschahe. So bekam damals das Mannlehngut Branten im weissensteinschen Kreis, das harrische und wierische Recht für 900 Thaler species: Die Reichsräthe bestätigten es, so wie die Königin Christina 1646; das Gut wurde zwar anfangs reducirt, doch wegen

seines

seines gekauften Rechts noch unter der schwedischen Oberherrschaft restituirt. — Die Reductions-Commission hielt auch anfangs das harrische und wierische Recht und das Allodialrecht für gleich bedeutende Ausdrücke: daher erkante sie das von Gustav Adolph allodialiter verschenkte Luxenhof für ein auf harrisch- und wierisches Recht gegebenes Gut; hingegen Selsau und Serbigal welche eben der König zum ewigen Eigenthum auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hatte, für allodial. Aber bald darauf fing sie an, dieses Recht blos für ein verbessertes Mannlehn zu erklären; den Grund nahm sie aus den Worten bis in das fünfte Glied. Und der König Carl XI sagte ausdrücklich in 2 Resolutionen vom 17ten Jun. 1690 und 19ten May 1691, daß es in Lief- und Ehstland kein völliges Allodialrecht gebe.

Bey einer genauen Gegeneinanderhaltung aller Umstände, auch der damaligen Vorfälle und Aeusserungen, stößt man freilich auf wichtige Schwierigkeiten, die aber vermuthlich großentheils dadurch entstanden sind, daß man die Ausdrücke nicht immer vorsichtig genug wählte, auch wohl ihnen keine bestimmte Bedeutung beylegte: wie hätte sonst z. B. der König Gustav Adolph das Gut Sarenhof nach harrischen und wierischen Rechten

ten auf männliche Erben, verschenken können; welches einen Widerspruch in sich enthielt, und ein großes Versehen der Kanzeley war, da so gar schon unter der polnischen Regierung manches alte deutsche Mannlehn, zu einer Verbesserung seiner Natur, auf harrisch- und wierisches Recht war gesezt worden, welches unter andern der König Sigismund August mit Lemskul that.

In neuern Zeiten hat das Reichs-Justizcollegium in Petersburg dasselbe für eine Art von Lehn erklärt. Wenn es kein völliges Allodialrecht in sich begreift, so scheint es doch kein Mannlehn, sondern ein Lehn von der besten Natur, heißen zu müssen, weil das weibliche Geschlecht, gar von der Seitenlinie, zur Erbschaft gelangte.

Allmählig bekamen auch die übrigen Provinzen ein ähnliches Privilegium oder Recht *), nemlich die stiftische Ritterschaft vom Erzbischof Sylvester und König Sigismund August, die dörptsche vom Bischof Johann und König Carl IX, die wiekſche vom König Johann in Schweden, die öselsche von den Bischöfen Kiewel und Münnichhausen; wobey angemerkt zu werden verdient, daß der König Gustav Adolph die Güter in Liefland, selbst die zum Erzstift gehört hatten, nicht auf

*) Nach der gewöhnlichen Behauptung.

auf Sylvesters Gnadenrecht, sondern auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hat, wovon Golgoffsky, Arenshof u. a. m. zum Beyspiel dienen.

III. Sylvesters Gnadenrecht, welches auch die neue Gnade, ingleichen die Stifts-Freiheit genannt wird. Es begrif eben dieselbe Erbfolge in sich wie das harrische und wierische Recht, daher hätte es füglich unter die vorhergehende Nummer können gebracht werden, wenn man nicht gewohnt wäre es davon abzusondern. — Der Erzbischof Sylvester ertheilte dasselbe zu Ronneburg 1457, nicht nur seiner Ritterschaft im Erzstift, sondern auch andern Gegenden, wie das Privilegium selbst beweist, welches man bey Ceumern findet, aber eine kurze Nachricht davon in Arndt's Chron. 2 Th. S. 145. Es enthält in Ansehung der Güter „für die Ritter- und Mannschaft zu ewigen Tagen ein beschriebenes Mannrecht zu erben in das fünfte „Glied beiderley Geschlechts“ welches man gemeiniglich so auslegt: wenn Jemand bey seinem Absterben weder männliche noch weibliche Nachkommen, auch keine Vettern seines Namens oder Seitenverwandten im fünften Grad von der männlichen Linie hinterläßt, so kommen seine Seitenverwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Sylve-

Sylvester nannte es ausdrücklich das neue Mannlehn; mit eben dem Ausdruck bestätigte er im Jahr 1469 den Kauf des Guts Kegeln im Papendorfischen Kirchspiel. Inzwischen schicken sich die Ausdrücke Mannlehn und beiderley Geschlecht nicht recht zusammen *) füglicher konte es Lehn heißen, zumal da man es wenigstens anfangs gar nicht für ein wahres Allodialrecht scheint gehalten zu haben, weil man die Bestätigung des Kaufs noch für nothwendig erachtete. Einige meinen zwar, weil die Regenten zuweilen ein Mannlehn in die Stifts-Freiheit versezt haben, wie z. B. der Erzbischof Thomas mit Sinohlen that, so wäre ein solches dadurch allodial geworden: aber das ist keine richtige Folge, denn es blieb noch der Fall dabey übrig, daß es anstatt des vorigen strengen Mannlehns nun die Natur eines verbesserten Lehns bekam. Dafür erklärte es auch der König Carl XI, in seiner vorher erwähnten Resolution vom Jahr 1691, darin es heißt: „Der Gnadenbrief Sylvesters ist ein ver„bessertes Lehnrecht, welches sich so aufs weib-

liche

*) Vielleicht wolte man durch den Ausdruck Mannlehn blos den Vorzug des männlichen Geschlechts, vor dem weiblichen, bey der Erbfolge, bezeichnen.

„liche als männliche Geschlecht erstreckt, und hat „die Ritterschaft und der Adel vermöge desselben „über diejenigen Güter so sie dergestalt besitzen, „eine freie Disposition, so lange einige Erben „existiren, welche männ- und weiblichen Ge- „schlechts in Collaterallinie sich erstrecken bis „auf das fünfte Glied inclusive, nach derjeni- „gen Berechnung der Glieder; die das römische „Recht nicht weniger als die schwedischen Rechte „machen; welches fünfte Glied seine angetretene „Erbschaft auch auf seine Erben mit demselben „Recht transportirt; jedoch bey dem Verkauf „innerhalb den Gliedern dem Bördesmann sein „Recht nach den Privilegien vorbehältlich. Wenn „aber einer der lezte in seiner Familie ist, und „keine Erbnehmere hat, alsdann verbleibt es bey „dem alten Mannlehn- und Ritter-Rechten, so „daß derselbe nicht mag sothane Güter weder „verkaufen noch verpfänden, ohne Sr. Königl. „Majestät Consens und Bewilligung, es sey „denn daß er eine rechtmäßige Schuld rechtlich „erweiset.“ Am Schluß wird befohlen, auf diese Feudal- oder Lehngüter die Lehn zu empfan- gen, so oft eine Regierungsveränderung vorfiel; doch wolle der König sie mit der Beschwerde, daß jeder einzeln darum suchen solle, verschonen, sondern gestatte, daß es überhaupt durch gewisse

Deputirte geschehe. — In einer Resolution des Königs Carl XII aus dem Hauptquartier zu Rawitz vom 27sten März 1705, wegen des Guts Durenhof im Burtneckschen, heißt es unter andern: „Ferner hat unser hochsel. Herr Vater auf „der Ritterschaft unterthäniges Ansuchen um „Confirmation ihrer Privilegien, den 19ten May „1691 in Gnaden erklärt, daß die Ritterschaft „und der Adel in Liefland sollen ihre Güter pos„sediren und besitzen nicht unter einiger Allodiali„tät, wie die herüber gekommene Ritterschafts„Deputirte vermeinet; sondern unter Sylvesters „Gnadenrechts-Condition, welche königliche Be„stätigung und große Gnade nicht einen Theil „des Landes, sondern das ganze Liefland concer„nirt und angehet; welches auch unsre gnädige „Resolution und Verordnung vor den Adel in Ehst„land vom 27sten Jan. 1699 bestärkt und erklärt.“ — Aus eben dem Grund verwarf die Reductions-Commission 1692, alle wegen des Guts Padefeſt errichtete Transporte, Kauf und Handlungen, als ungültig; erkannte aber daß dasselbe den männlichen Erben von Nierott verbleiben, doch nach deren Erlöschung an die Krone fallen solte.

Hier ist noch zu bemerken, 1) daß nicht alle Güter, nicht einmal jedes im Erzstift liegendes,

dieses neue Lehnrecht bekommen hat. Selbst Sylvester nahm in seinem Brief den man bey Arndt 2 Th. S. 145 findet *), viele namentlich davon aus; aber es ist jezt unmöglich sie aufzufinden und anzugeben; 2) daß man auch nicht bey allen nachherigen Verlehnungen, nicht einmal im Erzstift, von diesem neuen Lehnrecht Gebrauch gemacht hat; denn der Erzbischof Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, verlehnte das Gut Kussen noch 1552 unter alten Mannlehnrecht; eben das that vorher Jasper 1513 mit Klauenstein. Auch geschahe es von den Ordensmeistern, wie denn z. B. Brüggeney das Gut Schillingshof 1548 nach alten Lehngutsrecht vergab **). Inzwischen zog so gar die Reductions-Commission hieraus keine für das Land nachtheilige Folge; sondern erklärte 1700, daß das ganze Land da es sich 1561 der Republik Polen unterwarf, für seine Lehngüter das Gnadenrecht auf beide Geschlechte bis ins 5te Glied zu erben,

*) Doch weichen die Handschriften von einander ab; so hat gleich vorn, wo Arndt S. 146 den Hof Oesel nennt, die Mengdensche Abschrift den Hof zu Idzel. Es giebt auch in Liefl und Ehstland keinen Hof Namens Oesel.

**) Die von Bischöfen ihrem Adel ertheilten Privilegien, gingen eigentlich den Orden und die Ritter gar nichts an.

erben, in der Capitulation ausbedungen habe, welches bey der Revision 1599 auch sey verschrieben, dann von Carl IX im Jahr 1602 zu ewigen Zeiten bestätigt, und durch die Pacta von 1635 und 1660 in solchen Zustand gelassen worden.

IV. Das (so genante) verbesserte liefländische (nicht ehstländische) Dispositionsrecht. Da die liefländischen Deputirten wegen der großen Güter-Reduction, am 19ten Dec. 1690 zu Stockholm eine Deduction übergaben (welche man in collect. Livonic. auch in Bagge's Sammlungen, findet;) so suchten sie darin zu beweisen, daß sie ein besseres Dispositionsrecht in ihren Gütern hätten als die Ehstländer (denn bey diesen wäre die Disposition nach Waldemars Lehnrecht geblieben, und nur die Succession durch Jungingen verbessert worden;) — nemlich ein freies, welches ihnen die Macht ertheile, ihre Güter ohne Einwilligung der Obrigkeit, auch ohne ihr dieselben vorher anzubieten, verkaufen zu dürfen. Dabey wurde angeführt, daß nach gemeinen Lehnrechten der Adel sein Gut dem Landesherrn, welchem doch weiter nichts als ein Näherrecht gebühret hätte, zu 3 Stunden habe anbieten müssen; welches auch unter Sylvesters Gna-

denrecht eben so geblieben sey: aber dies wäre aufgehoben worden, und zwar durch fünf nachherige Privilegien, auf welche sie sich beriefen. Zwey von Carl IX, können als minder wichtig hier füglich unberührt bleiben; die übrigen 3 erheischen eine kurze Anzeige *) nemlich:

1) Das Privilegium welches der öselsche Bischof Johann Kiewel zu Hapsal Donnerstags nach Luciä 1524 ertheilte, darin es (nach einer vor mir liegenden Abschrift) heißt: „Ock sölen se (unser achtbare und „ehrenveste Ridderschop) den upbiedinge fry „syn und macht hebben to kopende unde „verkopende erende Güdere wenn se willen, „sunder jenigerley Anbietinge oder Upbiedin„ge, jedoch uns und unsern Kercken Nach„kömmlingen beholden den Eyd der Huldinge „und de Dienste na eren Privilegien unde „Rechten." Das war deutlich; daher muß man sich über das Kanzley-Collegium zu Stockholm wundern, welches am 24sten Jan. 1691 in seinen Hauptmomenten über die erwähn-

*) Was unter russischer Oberherrschaft geschehen ist, das gehört in die folgende Abschnitte.

erwähnte Deduction, äusserte, es müsse bewiesen werden, „ob in des öselschen Bi„schofs Privilegio specialiter verfaßt worden, „daß der Adel sein Gut ohne obrigkeitlichen „Consens oder Anbietung habe verkaufen „können.“ — Man hätte doch wohl etwas Wichtigeres sollen vorbringen: aber hier sahe sich das Collegium, wie deutlich erhellet, in Verlegenheit.

2) Das welches der Erzbischof Thomas zu Kokenhusen Donnerstags nach Martini 1531, der Ritterschaft in Liefland gegeben hat. In demselben heißt es nach einer erhaltenen Abschrift: „Willen ock se unde unser werdiges „Capitel darby schütten und schirmen und „handhaben, dat se frye Ridder und Edeleute „syn und blieven schölen, alles dessen gene„ten, hebben und gebrucken, dat de Gestren„ge und Ehrenveste Riddere unser metropoli„tanischen Stiften Oesel und Dorpte och de „gemeine Ridder in Harrien und Wierland „nichts buten bescheiden, geneten, gebru„cken, holden und hebben.“ — Die Macht welche das vorhergehende Privilegium der öselschen Ritterschaft beylegte, erhielt die rigische durch das gegenwärtige. Aber das

Kanzley-Collegium behauptete, daß der Erzbischof Thomas nicht sey berechtigt gewesen ein Privilegium zu ertheilen, weil er nach einem damals gefaßten allgemeinen Schluß dem Ordensmeister sey unterworfen worden.

3) Das bekannte Privilegium vom König Sigismund August de feria sexta post Catharinae 1561 *). Man findet dasselbe unter andern bey Arndt 2 Th. S. 277 u. f. In demselben heißt es am Ende des 7ten Bittpunkts, nach der deutschen Uebersetzung: „Daß „wir freie, völlige Macht haben, mit unsern „Gütern nach Belieben zu schalten und walten, „dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu ver„kaufen zu veräussern, und auf eine selbstbe„liebige Art zu brauchen und zu nutzen, ohne „Ewr. Königl. Majestät oder sonst eines an„dern Genehmigung erst hierüber einzuho„len.“ — Die Liefländer behaupteten, der polnische König habe ihre sämtlichen ihm übergebenen Bittpunkte bestätigt, aber zugleich in den angezogenen Worten ihnen das vollkommenste Allodialrecht bewilligt. Dieser

*) Bey Bagge S. 22, und in vielen Handschriften, steht ganz unrichtig daß Jahr 1567.

ser Behauptung sezte man in Schweden zwei-
erley entgegen; erstlich läugnete man aus
mancherley Gründen, das wirkliche Daseyn
eines solchen Privilegiums, von welchem frey-
lich kein Original aufzubringen war; dann
erklärte der König auch in seiner Resolution
vom 19ten May 1691, daß er das Vorgeben
nicht finde, sondern wenn auch das angeführ-
te Privilegium in avthentischer Form könte
beygebracht werden, so ändre es doch nicht
Sylvesters Gnadenbrief. (Lezteres war offen-
bar zu weit getrieben.)

Die Liefländer brachten Beweise vor, daß das Privilegium wirklich ertheilt und vorhanden sey: man findet sie kürzlich bey Arndt in der vorher angezogenen Stelle, wie auch an der hernach folgenden zwoten Abtheilung; nur einer der nicht bey Arndt mit darunter vorkomt, muß hier angezeigt werden. Man sagte nemlich, das Privilegium wäre für ganz Liefland dissеits und jenseits der Düna gesucht worden; da nun der kurländische Adel desselben genieße, so müsse es nothwendig ertheilt worden seyn. Aber hier irr-
ten die Liefländer: Denn die großen Gerecht-
samen des kurländischen Adels gründen sich auf
ein ganz anderes Privilegium, welches ihm der

Herzog Gotthard am 25sten Jun. 1570 ertheilte, darin aber alles Mannlehn aufhob und alle adeliche Güter allodial machte, so daß sie nicht allein auf die weibliche Linie vererbt, sondern auch mit einem uneingeschränkten Dispositionsrecht besessen werden *). Anfangs waren zwar die vom Herzog selbst verlehnten Güter davon ausgenommen, doch wurden auch diese im Jahr 1576 in Erbgüter verwandelt. (Man sehe Gadebusch livländ. Jahrbücher 2 B. 1 Abschn. S. 132.) Zugleich bekam der kurländische Adel die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, die Zollfreiheit zu Wasser und Lande, die Befreiung von allen neuen Auflagen und Schatzungen, freie Krügerey und Kaufmannschaft mit und in dem Seinem u. s. w. welcher Vorzüge sich die Liefländer nie haben rühmen können.

Einer der stärksten Gründe für das Daseyn des Privilegiums, ist, daß die polnische Generalrevision über Liefland, (welche befehligt war genau darauf zu sehen, an wen die etwa vorgezeigten Privilegien wären gegeben worden,) dasselbe für gültig erkannte, und einen Auszug daraus

*) Also könte man hieraus füglicher einen Beweis wider das Daseyn des angestrittenen polnischen Privilegiums nehmen.

aus ihren Akten einverleibte: zwar nicht mit einer genauen Beschreibung desselben, doch gleich hinter dem Privilegium, welches eben derselbe König Sigismund August zu Wilna am 8ten Febr. 1561 gegeben hatte. — Sezt man noch dazu, daß eben der König schon 1565 den Brüdern von Breitenbach und ihren Erben beiderley Geschlechts 80 Bauergesinder im Rujenschen (oder das jetzige Gut Metskül,) übergeben hat, und zwar namentlich „mit dem Erbrecht, welches „in Wilnaschen Acten dem ganzen Ritterorden „vergönnet zu disponiren, verkaufen u. s. w.“ so ist unläugbar, daß die polnischen Regenten nicht nur Güter in Liefland unter Allodialrecht ertheilt haben, sondern daß auch ein Privilegium muß vorhanden gewesen seyn, welches dem ganzen Land ein freies Dispositionsrecht beygelegt hat. Und das wäre doch wohl am füglichsten eben in dem angestrittenen zu suchen.

Indessen erregen manche andre Gründe und Umstände eine starke Vermuthung, daß dieses Privilegium entweder gar nicht müsse vorhanden gewesen, oder gleich wieder vergessen worden, oder wenigstens äusserst selten in Gebrauch gekommen seyn. Es wäre überflüßig sie hier anzuführen, da sie bey der schwedischen Reduction den Behaup-

tungen

tungen der Liefländer, welche durchaus dieses Privilegium retten und ihre Gerechtsame auf dasselbe stützen wolten, häufig genug und mit vieler Stärke sind entgegen gesetzt worden. Nur etwas will ich erwähnen, was das schwedische Kanzeley-Collegium scheint übersehen zu haben. Nemlich wenn das Privilegium wirklich vorhanden war, so mußte es sich auf alle unter polnischer Oberherrschaft stehende liefländische Güter erstrecken; und dann fand kein Besitzer Ursach für das seinige um eine verbesserte Natur, am allerwenigsten um das harrische und wierische Recht, zu bitten. Gleichwohl setzte der König Sigismund August das Gut Lemskul, welches nach dem Brief des Erzbischofs Thomas von 1538, ein altes deutsches Mannlehn war, auf harrisch- und wierisches Recht. Die Liefländer selbst beruften sich unter der polnischen Oberherrschaft nie auf ihr erhaltenes freies Dispositionsrecht; auch sahen sie ihre Mannlehngüter nicht für Allodial an, sondern verkauften dieselben nur mit königlicher Einwilligung. So erlaubte Sigismund III daß Adamshof im Lemburgschen durfte verkauft werden; welches auch mit Immafer 1598 geschahe. Es sind also nicht lauter Allodialgüter, sondern auch wahre eigentliche Lehne mit unter die schwedische Regierung gebracht worden. Freilich ertheilten die polnischen Regenten auch Lehngüter

mit der Clauſul damit zu thun und zu laſſen z. B. Murrikatz; oder ſie ohne Conſens zu verkaufen z. B. Weſterotten; doch wurde bey dem leztern Gut ausdrücklich verordnet, daß es, wenn keine männliche Erben wären, an den König fallen ſolte. Aber andre wurden verliehen mit der Bedingung ſie ohne königlichen Conſens nicht zu verkaufen z. B. Penniküll. — Folglich iſt das Privilegium, wenn es auch ertheilt war, weder von den polniſchen Regenten beobachtet, noch von den Liefländern gehörig genuzt worden.

Aus den damaligen Umſtänden erhellet, daß der Adel, da die Ordensmeiſter und Biſchöfe wenig galten und vermochten, ſeine Rechte auszubreiten geſucht hat. Den Kurländern glückte es. Die Liefländer hatten ein minder günſtiges Schickſal, ſelbſt in dem Fall, wenn ihre bey der Unterwerfung übergebenen Bittpunkte durch die Königliche Beſtätigung zu einem Privilegium ſind umgeſchaffen worden.

Indeſſen mag man von deſſelben Daſeyn oder Aechtheit denken was man will, ſo hat es doch dadurch eine unſtreitige Gültigkeit erlangt, daß der Kaiſer Peter I daſſelbe namentlich beſtä-

tigte.

tigte *). Daher hat der Adel oder überhaupt jeder Besitzer, unter der russischen Oberherrschaft, bis auf den heutigen Tag, über seine Allodialgüter mit freier Macht disponirt, und dieselben ohne sie erst vorher anzubieten oder einen landesherrlichen Consens zu suchen, ungehindert verkauft.

Ob die Ehstländer ein solches freies Dispositionsrecht aus irgend einem Grund, ausser ihrem handschriftlichen Ritterrecht, haben beweisen können, weis ich nicht. Inzwischen ist ihr Ritterrecht von der Landesobrigkeit genehmigt und privilegirt worden. Eben daher haben sie wie die Liefländer, über ihre Güter frey disponirt, und sie ohne Anbot und Genehmigung verkauft **).

V. Norkiöpings Beschlußrecht, welches man gemeiniglich Norköpings Beschluß nennen hört, als eine unglückliche Quelle vieles Elends für Lief- und Ehstland, hat im 14ten Punkt, nach einer getreuen Uebersetzung, folgende Gestalt:

„So

*) Des Vicepräsidenten Behmer's Sentiment, welches ich in der 2ten Abtheilung liefere, enthält hiervon eine nähere Anzeige.

**) Sie suchten 1690 ihr freies Dispositionsrecht in Erbgütern, durch eine Deduction zu beweisen, die man in Bagge Samlung. S. 206 u. f. findet.

„So haben wir auch hiemit bewilliget und be-
„schlossen, daß keine Schenkungen oder Gaben
„von Königen oder Fürsten hier im Reich, mit
„irgend einigen Ländereien oder liegenden Grün-
„den geschehen sollen; ausser mit dem Bescheid,
„daß der welcher ein solches Gut bekommt, soll
„wenn irgend eine Veränderung in der Regie-
„rung vorgeht, um die Bestätigung eines sol-
„chen Guts Ansuchung thun, bey dem Könige
„oder Fürsten der in die Regierung trit. Des-
„gleichen daß ihm nicht erlaubt sey, ein solches
„Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, da-
„fern er es nicht zuvor dem König oder Fürsten
„von dem es hergekommen ist, angeboten hat.
„Und wenn der Fall ist, daß der es bekommen
„hat, ohne männliche Brusterben abgeht, so
„soll es wiederum an die Krone oder von wem
„es gekommen ist, fallen, und nicht übergehen
„an einen Rück- oder Seiten-Erben. Jedoch
„wenn er eine Tochter hinterläßt, so soll die
„Obrigkeit schuldig seyn, dieselbe mit einem
„honetten Brautschatz abzufinden. Und wenn es
„geschiehet, daß sie einen solchen Mann nimmt
„mit dem der König oder Fürst zufrieden seyn
„kan; so soll auch selbiges Lehn weiter auf ihn
„ausgedehnt werden, und auf ihre beiderseits
„ächte männliche Erben.“ — Hierzu kam aber

noch

noch nachher aus dem Reichstagsbeschluß von 1682, „der königl. Räthe und Stände Erklä-„rung betreffend das 4te Kapitel in der Königl. „Balken-Landlage“ wo es heißt: „Und wenn „Lehne gegeben werden, steht es in Sr. königl. „Maj. Macht, selbige sie seyn unter allodial oder „andern Titeln gegeben worden, mit Recht wie-„der zurück zu nehmen, und bey großen Bedrän-„gungen und nöthigen Bedürfnissen des Reichs, „darüber zum Besten des Vaterlandes zu dispo-„niren; also daß weder die Stände insgesamt, „noch ein Stand insbesondere, noch weniger ir-„gend ein Donatarius, darinne was zu spre-„chen, abzuschlagen oder einzuwilligen das „Recht habe; sondern daß solches allein auf „Sr. königl. Maj. gnädigstes Befinden an-„komme.“

Der König Gustav Adolph führte dieses Recht auch in Lief- und Ehstland ein, und zwar nicht nur bey einigen (nicht bey allen) Donationen, sondern auch gar bey manchen Confirmationen. Die zuweilen geäusserte Frage, ob er hiesige Güter auf ein solches hier ganz fremdes Recht habe verschenken können, verdient kaum einer Erwähnung: es stand ihm frey, die Kronsgüter zu behalten, also konte er sie auch, sonderlich in

Lief-

Liefland welches er erobert hatte, unter selbstbeliebigen Bedingungen weggeben. Wem leztere nicht gefielen, dem stand gleichfals frey, ein solches Gut nicht anzunehmen. Das vorher berührte Privilegium des Ordensmeisters Brüggeney vom Jahr 1546, vermöge dessen eingezogene Güter auf eben das Recht welches sie vorher gehabt hatten, an andre Vasallen sollen gegeben werden, konte hier nichts entscheiden, obgleich einige Liefländer anders dachten.

Eine ganz andre Bewandniß hatte es mit den Confirmationen. Diese mußten gesucht werden; und dann sezte die Kanzeley (es sey nun auf königlichen Befehl, welches doch schwerlich zu vermuthen steht; oder aus übler Absicht; oder durch ein Versehen, wofür es auch in der Folge zuweilen erklärt wurde,) manches alte adeliche Gut welches schöne Rechte hatte, auf Norkiöpings Beschlußrecht: wodurch dessen Natur äusserst verschlimmert wurde. Eine ganze Reihe von Gütern könte hier namhaft gemacht werden, denen eine solche offenbare Gewalt oder Kränkung wiederfuhr. Inzwischen ist hierbey anzumerken:

1) Daß die Königin Christina, etliche solche Versehen, wenn deswegen Anregung geschahe, verbessert hat z. B. bey Schujenpahlen, Laitzen

u. a. m. Doch confirmirte sie selbst Nötkenshof im Marienburgschen, welches in der Ordenszeit war verkauft und vertauscht worden, ingleichen Ropenhof u. a. m. auf Nork. Beschlußrecht. 2) Daß selbst der König Carl XI, mitten in der Strenge seiner Reduction, am 8ten Jan. 1686 erklärt hat, es solle kein solches Kanzeley-Versehen seinen Unterthanen nachtheilig seyn; 3) daß eben daher auch die russische Restitutions-Commission zuweilen ein solches Versehen verbessert hat z. B. bey Ropenhof und Saulhof. Also hat man weder zur schwedischen noch zur russischen Beherrschungszeit dergleichen fehlerhafte Bestätigungen für nachtheilig ansehen wollen, wenn bessere Rechte dem Gut vorher angeklebt hatten. Gleichwohl muß man nicht etwa denken, als wären alle solche Versehen verbessert worden: bey manchen Gütern achtete man gar nicht darauf; es war schon Glück genug, wenn der Besitzer bey der Reduction sein Gut behielt; die fehlerhafte Natur lies man darauf ruhen, wovon in den folgenden Abschnitten Beyspiele vorkommen.

Die Königin Christina erklärte etliche Güter die unter Nork. Beschlußrecht standen, für allodial, theils aus bloßer Gnade, theils wegen

einer

einer Schuldforderung oder aus andern wichtigen Ursachen z. B. bey Ascheraden, Lude u. a. m. Aber alle diese Verbesserungen wurden im Jahr 1655 wieder aufgehoben und vernichtet.

Mancher Ausdruck in den Güter-Urkunden könte die Vermuthung veranlassen, daß selbst die schwedische Regierung einen Unterschied zwischen Mannlehn und Norkiöpings-Beschlußrecht gemacht habe. Denn unter andern verschenkte Gustav Adolph das Gut Alt-Köllitz 1625 an den Rittmeister Hans Rothkirch unter Mannlehn und Nork. Beschlußrecht. Wozu beide Ausdrücke, wenn sie völlig gleichbedeutend waren?

Daß unter der schwedischen Beherrschung dergleichen Güter sind verkauft worden, ist unläugbar. Da neuerlich die Sache wegen der Mannlehne in starke Bewegung kam, so erklärte das Reichs-Justizcollegium in Petersburg, einen solchen Verkauf für Felonie, wodurch das Lehn verwirkt würde. Aber der liefländische Generalgouverneur Graf von Browne, machte im Januar 1780 eine Vorstellung an den Senat, beschwerte sich über jene Erklärung, und zeigte daß der Verkauf eines unter Nork. Beschlußrecht stehenden Guts keine Felonie heiße, und daß die

schwedische Regierung dergleichen verkaufte Güter nicht eingezogen, sondern nur den Verkauf für nichtig erkannt hätte.

VI. Das verbesserte Norkiöpings Beschlußrecht. Diese Verbesserungen rühren vom Kaiser Peter I und der Kaiserin Catharina I her. Einige wähnen, der Kaiser habe in der Landes-Capitulation das schwedische Nork. Beschlußrecht völlig aufgehoben; aber das ist ein Irthum: nur verbessert hat er es. Zwar bat der liefländische Adel um eine Aufhebung, und daß die Erbfolge sowohl dem männlichen als dem weiblichen Geschlecht, wie in andern Allodialgütern üblich ist, möchte frey gelassen werden. Darauf ertheilte der Kaiser unter dem 1sten März 1712 die Resolution: „daß „zwar die zur Reductionszeit in Ansehung dieser Mannlehngüter und aus demselben entstandenen Gratiale und Tertiale solten aufgehoben seyn, und bey Abgang oder Aussterbung des männlichen Geschlechts, diese „Güter nicht mehr wie vorher, sogleich „an die hohe Krone verfallen, sondern alsdann auch die weibliche Nachkommenschaft „dergleichen Mannlehngüter bis ins fünfte „Glied ererben und besitzen könte: doch müßten

„der-

„dergleichen Güter ohne des Landesherrn Ein„willigung nicht verkauft, nicht verpfändet „noch mit Schulden beschweret werden.“ Das war eine wichtige Verbesserung. Einige solcher Güter sind mit seiner Einwilligung verkauft worden, und zwar mit der ausdrücklich dabey ertheilten Freiheit, sie wieder zu verkaufen. Aber daraus folgt noch nicht, daß sie hierdurch sind allodial geworden, wie Einige wähnen.

Eben so wenig hat die Kaiserin Catharina I das Nork. Beschlußrecht ganz aufgehoben und eine völlige Allodialität eingeführt, wie man zuweilen aus Unbekantschaft mit dem Zusammenhang äusserte: aber sie hat die gleich vorher angeführte Verbesserung bestätigt und vermehrt. Denn in ihren Resolutionen vom 23sten Sept. und 15ten Dec. 1725 erklärte sie: „obgleich nach „dem Nork. Beschluß der liefländische Adel ein„jeder für sich in specie um Confirmation der „Privilegien Ansuchung zu thun schuldig ist, so „haben jedoch Ihro Kaiserl. Majestät allergnä„digst beliebt, daß der Adel und Ritterschaft in „Liefland ihre Güter, (sie mögen erblich allodial „und feudal als auch Pfandgüter seyn, so lange „bis die lezten eingelöst sind,) welche sie in recht„mäßigen Besitz haben, ein jeder in ruhiger

„Possession nach den Rechten wie er sie erwor-
„ben, behalten soll, und jetziger Zeit wegen Con-
„firmation eines jeden Guts in specie Ansuchung
„zu thun nicht nöthig hat, damit er wegen so
„weiter Reise nicht in Schaden gerathen möge.
„— — Obzwar bey der schwedischen Regierung
„die Privatgüter nach dem Norkiöpings-Be-
„schluß nur den männlichen Erben gegeben wa-
„ren, so haben jedoch Ihro Kaiserl. Majestät
„aus besondrer Gnade für Dero getreue Unter-
„thanen, gesamten Adel und Landschaft des Her-
„zogthums Liefland, resolvirt, daß dergleichen
„private Güter wenn keine männliche Leibeser-
„ben vorhanden, die weibliche Linie bis ins 5te
„Glied, kraft gegenwärtiges, erben *), und
„sie wenn männliche Erben vorhanden, bisheri-
„ger Gewohnheit nach aus den Gütern ihr Erb-
„theil haben sollen **). Was anlangt das Recht
„des

*) Hier scheint man nicht daran gedacht zu ha-
ben, daß schon der Kaiser Peter I, wie gleich
vorher angeführt wurde, dem Land eine solche
verbesserte Erbfolge ertheilt hatte.

**) Was den Töchtern hier zuerkannt wird, ist
undeutlich, und hebt einander auf. Sie
solten Erbtheil aus den Gütern bekommen,
aber voriger Gewohnheit nach: und die vo-
rige Gewohnheit die sich auf Gesetze gründete,
war daß sie gar nicht zur Erbschaft bey solchen
Mann-

„des Adels die freie Disposition zu haben, ihre „Güter zu verkaufen und zu verpfänden, hierin „soll verfahren werden nach den vorigen Rechten „und Privilegien, so von Sr. Kaiserl. Majestät, „und jezt regierenden Kaiserl. Majestät der Kai„serin confirmirt sind *).

In diesen Resolutionen wird anstatt das Nork. Beschlußrecht aufzuheben, vielmehr wenn man alles genau erwägt, dasselbe beibehalten, doch dessen drückende Strenge hinweggeräumt. Dies erhellet auf das deutlichste aus der hiesigen Gütergeschichte: denn selbst diese Kaiserin Catharina I gab 1725 dem Feldmarschall Grafen von Dücker das Gut Hellenorm unter Nork. Beschlußrecht; und da es 1738 verkauft wurde, so bestätigte die Kaiserin Anna den Kauf unter eben dem Recht als es war ertheilt worden.

Gemeiniglich spricht man nur von derjenigen Verbesserung (oder wie Einige vorgeben, Aufhebung) des Nork. Beschlußrechts, welche von der Kaiserin Catharina I herrührt; an die vom Kaiser Peter I hört man eben nicht oft denken, weil

 etliche

Mannlehngütern kamen. Daher hat man auch diese neue Verordnung nachher nicht beobachtet.

*) Lezteres ist etwas dunkel, und beruht blos auf einer günstigen Auslegung.

etliche Stellen darin nicht nach Wunsch lauteten. Ja man ist gar so weit gegangen, daß man gethan hat, als wenn die Resolution oder Verbesserung des Kaisers gar nicht vorhanden wäre, und zwar aus dem unerhörten Grund, weil sie nicht vom Kaiser selbst, sondern von dem Fürsten Menschikow ertheilt sey. Dies verhält sich wirklich so: zwar steht nichts davon auf der Resolution, vielmehr heißt es darin, daß S. Zarische Majestät auf das Memorial der liefländischen Ritterschaft die allergnädigste Resolution ertheilt habe; aber in einem Befehl der Kaiserin Anna vom 18ten Jun. 1733 heißt es, der besagte Fürst habe die Resolution gegeben, oder wie es der Senat in einem Befehl vom 3ten Dec. 1734 ausdrückt, der Fürst habe die Resolution vom Jahr 1712 wegen der Norkiöpings-Beschluß-Güter unterschrieben. Aber hieraus läßt sich nichts folgern; denn der Fürst handelte im Namen seines Souverains, und da dieser die von jenem ertheilte Resolution nicht widerrufen hat, so muß man sie als vollkommen gültig ansehen. — Auch hat sich die Ritterschaft über die erhaltene Resolution nicht beschwert.

Diejenigen welche behaupten daß der Kaiser Peter I und die Kaiserin Catharina I, alles Nork. Beschlußrecht in Lief- und Ehstland ganz abgeschaft

und

und die sämtlichen Güter völlig allodial gemacht hätten, berufen sich hauptsächlich auf die von beiden gekrönten Häuptern geschehene uneingeschränkte Bestätigung des vorher angeführten Privilegiums de feria sexta post Catharinae, welches den Liefländern ein ganz freies Dispositionsrecht, auch in den Gütern die sie noch künftig bekommen würden, zueigne. Hauptsächlich suchte der im Jahr 1777 verstorbene Vicepräsident von Behmer diesen Grund geltend zu machen. Ein Auszug aus seinem Sentiment wird hernach in der zwoten Abtheilung geliefert. Weil darin manche hier berührte Gegenstände vorkommen, so kan ich füglich darauf verweisen, und merke blos an, daß die bisherige Darstellung, der vermeinten, Aufhebung des Nork. Beschlußrechts ganz zu widersprechen scheint, wenigstens sie höchst zweifelhaft macht, obgleich das erwähnte Privilegium de feria sexta ist bestätigt worden; zumal da die Liefländer selbst zuweilen bey dem Verkauf eines solchen Mannlehnguts um die landesherrliche Bestätigung gesucht, auch durchgängig ihre Mannlehngüter nach Mannlehnrecht getheilt und vererbt haben.

VII. Das Allodialrecht. Die Frage, ob es hier wirklich ein solches gebe, wurde bey Gelegenheit

der schwedischen Reduction stark in Bewegung gebracht. Die Liefländer behaupteten, ihre unter die schwedische Oberherrschaft mitgebrachten Güter wären völlig und ohne Einschränkung allodial, selbst in dem Fall wenn man Sylvesters Gnadenrecht ingleichen das harrische und wierische Recht, für eine Art von Lehn oder gar von Mannlehn erklären wolte: denn die Verbesserungen welche ihnen die nachherigen Privilegien (die schon vorher wegen des verbesserten Dispositionsrechts angeführt wurden, sonderlich das von Sigismund August,) beygelegt hätten, müßten als ein vollkommenes Allodialrecht angesehn werden. — Dies läugneten die Schweden, trieben aber die Sache offenbar zu weit, da sie von gar keinen hiesigen Allodialgütern wissen wolten, sondern blos, doch erst nach langen Weigern, einräumten, daß alle unter die schwedische Regierung mitgebrachte Güter, auch die alten Mannlehne, unter Sylvesters Gnadenrecht, welches aber eine Art von Lehn oder Mannlehn sey, gehörten. Unter andern warfen sie den Liefländern vor, daß sie selbst alle ihre Güter für Lehne (feuda) erkannt, und sie auch so in ihren dem König Sigismund August übergebenen Bittpunkten, genannt hätten. Aber dies war ein seichter Vorwurf, denn 1) die Liefländer

länder erklärten ihre Wünsche deutlich genug, obgleich der Ausdruck vielleicht nicht weislich gewählt war; 2) man nannte zuweilen die Allodialgüter auch Lehne oder Mannlehne, theils weil sie ursprünglich größtentheils verliehen waren, theils weil sie bey Erbschaften immer dem männlichen Geschlecht zufielen, indem die Töchter mit Geld abgefunden wurden; eben daher hat mancher Besitzer seine Allodialberechtigung mit Mannlehnspflicht vermengt, und z. B. um Bestätigung eines Kaufs gebeten, wo es nicht nöthig war. 3) Der größte Theil der Güter bestand wirklich aus Lehnen; ganz füglich konte man also die Benennung von ihnen nehmen, nach dem Sprüchwort a potiori fit denominatio, zumal da wohl Niemand daran dachte, daß künftig daraus ein Vorwurf entstehen würde; indessen wäre es schicklicher gewesen, der Allodien wenigstens besonders zu erwähnen *). 4) Vielleicht sprachen die Liefländer mit guten Vorbedacht blos von den Lehnen, deren Natur nach ihrem Wunsch, einer Verbesserung bedurfte u. s. w.

Unwi-

*) Dies mag man wohl in der Eil vergessen haben; wenn nicht gar bey der Uebersetzung in die lateinische Sprache ein Versehen vorgefallen ist.

Unwidersprechlich ist, daß unter allen Regierungen hier Güter von der Obrigkeit mit Allodialrecht sind verkauft, verschenkt und confirmirt worden. Inzwischen ergiebt sich aus den Urkunden, daß man in Ansehung der Ordenszeit auf manche Dunkelheiten und Zweifel stößt. Nur durch eine günstige Auslegung gewisser Umstände und Ausdrücke, kam bey den nachherigen Confirmationen, so wie bey der Reduction, Restitution und neuerlichen Classification, manches Gut in die Zahl der allodialen, welches bey genauerer Prüfung vielleicht nicht dazu gehörte. Wenn dasselbe schon zur Ordenszeit das Eigenthum einiger Privatpersonen gewesen; oder wenn es aus einer Hand in die andre durch Kauf gegangen; oder wenn es auf ewige Zeiten, ingleichen mit der Clausul es zu verkaufen, verliehen war u. s. w. so erkannte man es für ein Allodialgut. Aber alle dergleichen Dinge konten auch wie die vorhandenen Urkunden beweisen, bey Lehngütern Statt finden. Doch ohne eine so unangenehme Saite stärker zu berühren, mache ich lieber etliche unstreitige Allodialgüter aus den verschiedenen Regierungszeiten namhaft. Sie unter Klassen zu bringen wäre leicht, aber überflüßig, da sie nur zu beweisenden Beyspielen dienen sollen.

Mit

Mit Allodialrecht verkaufte unter andern der Ordensmeister Fürstenberg 1559 Lutzaushol m; und der König Gustav Adolph 1630 Nauckschen, auch Sommerpahlen.

Mit Allodialrecht verschenkte Gotthardt Kettler 1562 Aahof, auch Friedrichshof oder Schlottmackershof; der König Stephan 1578 und 1580 Stopiushof oder Jägelhof; der König Gustav Adolph 1625 Autzem, 1626 Seltingshof, Weslershof u. a. m.

Mit Allodialrecht confirmirte Gotth. Kettler 1562 das Gut Aahaken; Sigismund III im Jahr 1595 Fianden; Carl XI im Jahr 1680 Hohenbergen.

Alle dergleichen Güter, so wie Pigast, welches der dörpatsche Bischof 1533 auf ewig unwiderruflich ertheilt hatte, erkannte die Reductions-Commission für alte Erb- und Allodialgüter.

So gar sind unter der schwedischen Regierung die Güter Helmet, Lauenhof, Hummelshof u. a. m. welche Gustav Adolph 1624 unter Mannlehnrecht verschenkt hatte, auf Ansuchen des Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, 1665 auf Allodialrecht gesezt worden, weil er an ihre Stelle etliche gekaufte Allodialgüter mit Mannlehnrecht belegen lies.

lies. Da er 1666 die obigen verkaufte, so bestätigte es Carl XI.

In Lief- und Ehstland hat man aber erwähnter- maßen vielerley Arten von Gütern für allodial gehalten, wo vielleicht bey strenger Untersuchung, wichtige Zweifel möchten entstanden seyn.

Die besten und sichersten Allodialgüter sind unstreitig die unter der russischen Beherrschungszeit ertheilten: wenn auch nicht alle die allodialiter confirmirt, oder vom Senat unter eben dem Titel restituirt wurden; so haben doch die meisten verschenkten ganz ausnehmende Rechte, indem die Donations-Ukase die Macht ertheilt zu verkaufen, zu vertauschen, nach eignem Wohlgefallen damit zu schalten u. s. w. Daher erklärte der dirigirende Senat in seiner Ukase vom 16ten April 1779, wegen des von der Kaiserin Elisabeth verschenkten Guts Waimastfer, und dessen angestrittener Vererbung: „Diese deutlichen „Worte des Donations-Briefes beweisen unzweifelbar, daß der Oberste Schwartz als erster „Acquirent des Guts Waimastfer, vermöge des „ihm verliehenen vorzüglichen Rechts, völlige „Macht und Gewalt gehabt, über das Gut zu „disponiren, ohne alle Einschränkungen denen „sonst

„sonst die übrigen liefländischen Professoren,
„nach dortigen eingeführten und confirmirten
„Rechten unterworfen sind.“ Und von seiner
Gemahlin, deren hinterlassenes Testament zu
diesem Proceß den Anlaß gab, hieß es, sie habe
„mit dem völligen Recht ihres Mannes die un-
„beschränkte Disposition über dieses Gut, als
„ein wohlerworbenes Eigenthum, und zwar nicht
„nach den in Liefland eingeführten Gesetzen, son-
„dern laut verliehenen Donations-Briefs und des
„darin ertheilten Prärogatifs, erhalten.“

Doch muß man nicht denken, als wenn alle unter der russischen Beherrschung restituirte, confirmirte und donirte Güter sich solcher Vorzüge rühmen könten. Denn 1) bey einigen wurde ohne nähere Bestimmung nur die allodiale Natur genannt. 2) Einige wurden gar unter Mannlehnrecht restituirt z. B. Kerrefer 1723, wozu man auch das vorher angeführte auf Nork. Beschlußrecht verliehene Hellenorm setzen kan. 3) Einige wurden verschenkt oder bestätigt mit der Bedingung, bey einem etwanigen Verkauf es vorher zu unterlegen z. B. Serben welches 1764 verschenkt ist; eben so hatte die Kaiserin Elisabeth 1744 Bockenhof allodialiter verliehen, aber den Verkauf bestätigt sie 1750, welches auch von ihr

mit

mit Bauenhof geschahe. 4) Einige waren bis auf Ukase gegeben: indessen behandelte man sie als Erbgüter; wie denn auch die Kaiserin Elisabeth bey einem Vorfall erklärte, man müsse ein solches Gut der Familie lassen, bis eine Ukase etwas anders verordne. 5) Einige waren nach genau bestimmten Haaken verschenkt: wenn sich nachher deren Zahl durch Bevölkerung und Kultur vermehrte, so stand der Besitzer in Gefahr einen Theil seines Guts zu verlieren. Vorsichtige Männer hatten sich zeitig auch über den Zuwachs, oder über das ganze Gut mit allen seinen Gränzen u. d. g. eine Ukase bewirkt; andre aber dies versäumt. Leztere geriethen vor mehrern Jahren in eine unangenehme Verlegenheit, da das Kammercollegium starke Schritte zur Einziehung der überschiessenden Haaken einleitete: doch verbot die jezt regierende Kaiserin endlich alles fernere Verfahren, und sicherte den Besitz. — Einige von den namhaft gemachten Arten, hätten füglich in dem folgenden Abschnit eine Stelle bekommen können; doch war es vielleicht schicklicher, ihrer schon hier zu gedenken.

Durch die von der Kaiserin im Jahr 1783 ertheilte höchst wichtige Ukase, welche den Namen eines Gnaden-Manifests in vorzüglichen Grad ver-

verdient, und hernach im 5ten Abschnit wörtlich geliefert wird, haben alle lief- und ehstländische Landgüter ein vollkommenes Allodialrecht auf ewige Zeiten erhalten.

## Dritter Abschnit.

## Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

Hieher könte man alle diejenigen Güter ziehen, auf denen kein unstreitiges Allodialrecht ruhete; aber welche große Zahl würde alsdann herauskommen! Besser ist, sie einzuschränken, da sie ohnehin noch größer bleibt als man sich gemeiniglich einbildet: denn es gehörten dazu, (doch nur bis zur gleich vorher erwähnten wichtigen Ukase vom Jahr 1783,) diejenigen Güter welche unter Bedingungen, oder auf unbestimmte Zeit, gegeben und besessen wurden; ferner die Mannlehne, sonderlich die auf Nork. Beschlußrecht verliehenen oder bestätigten; ingleichen solche deren Natur wegen Ermangelung oder Dunkelheit der Dokumente unbestimmt war; auch die Pfandgüter u. a. m. Da alle diese Gegenstände eine Uebersicht oder Anzeige erheischen und manche Bemerkungen veranlassen, so bringe ich sie um Verwirrung zu ver-

meiden, ohne eben auf strenge Auswahl zu sehen, unter etliche Rubriken.

## I. Fehler durch welche manche Güter eine unsichere Natur erhielten.

Daß sowohl von den Besitzern, als auch von der Obrigkeit, Fehler und Versehen sind begangen worden, durch welche manche Güter eine unsichere Natur bekommen haben, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden unwidersprechlich beweisen.

Ueberhaupt scheinen viele Besitzer um die Rechte der Güter, selbst um die Natur ihrer eignen, sich nicht gehörig bekümmert zu haben. Hieraus entstanden Verwirrungen, deren üble Folgen sich sonderlich bey der schwedischen Reduction äußerten, auch gar zum Nachtheil andrer angewandt wurden. Diese Sorglosigkeit oder Unbekantschaft erhellet unter andern aus folgenden Thatsachen.

1) Man lies einen Verkauf bestätigen, wo es unnöthig war. So hatte Gustav Adolph das Gut Rewold allodialiter verschenkt; gleichwohl suchte man bey ihm, da es hernach verkauft wurde, um die Bestätigung. Mußte dies geschehen, so würde folgen, daß es kein wahres Allodialgut, und der Donationsbrief unrichtig gewesen wäre, oder daß kein Allodialbesitzer sein Gut ohne Consens habe ver-

verkaufen dürfen. Welche Waffen wurden hierdurch auf allen Seiten der Reductions-Commission in die Hände gegeben! 2) Nicht nur bey einem Verkauf, sondern hauptsächlich bey Regierungsveränderungen, mußte eine landesherrliche Bestätigung gesucht werden *). Mancher Besitzer zeigte die Natur seines Guts nicht an, oder war nur froh daß er eine Bestätigung bekommen hatte; um die darin befindlichen Ausdrücke bekümmerte er sich nicht, weil er freilich an keine künftige Reduction dachte. Ein Beyspiel geben die beiden Güter Sudden und Schujenpahlen in Lettland, welche schon in der Ordenszeit adeliches Eigenthum gewesen waren. Ihr Besitzer bekam 1631 die Bestätigung auf Nork. Beschluß, und rührte sich nicht. Bey der Reduction wurden beide 1683 unter diesem Recht ungekränkt gelassen. Hiermit war der Besitzer von Sudden zufrieden und schwieg; aber der von Schujenpahlen sahe die Sache besser ein, wandte sich an den König, und erhielt 1686 die Resolution, daß bey der Bestätigung 1631 ein Kanzeleyversehen vorgefallen sey, welches der Krone nicht zum Vortheil gereichen könne.



*) Dies hätte doch wohl eigentlich nur mit Nork. Beschlußgütern, aber nicht mit andern, geschehen, und gefodert werden sollen.

Ein noch auffallenderes Beyspiel giebt das ehstländische Gut Merremois im jetzigen baltisch-portischen Kreis. Der König Johann hatte dasselbe einem Wartman 1582 zum erblichen Besitz geschenkt, und der König Sigismund es mit eben dem Recht confirmirt. Da es in Harrien lag, so stand es also offenbar unter harrisch und wierischem Recht. Der König Gustav Adolph confirmirte es 1629 auf Nork. Beschlußrecht, und eben so die Königin Christina. Wartmans Erben, bey deren Nachkommen das Gut noch jezt ist, schwiegen. Ganz in neuern Zeiten erkante der Oberstlieutenant Wartman, daß sein Gut vor Gustav Adolphs Bestätigung ein Allodialgut gewesen sey, und bat, es für ein solches zu erkennen. Aber das Kammercollegium schlug es ab, und zwar weil es bis zur Reduction, und auch nach der Eroberung des Landes, seit 150 Jahren für ein Lehn ist angesehn worden. 3) Man machte nicht immer den gehörigen Unterschied zwischen Allodial- und Mannlehnrecht. Mancher Besitzer eines Mannlehns maßte sich Freiheiten an, welche der Natur seines Guts zuwider liefen, sonderlich in Ansehung des Verkaufs. Dies ist noch unter der russischen Oberherrschaft häufig geschehen.

Doch haben die Obrigkeiten auch einige Fehler und Versehen begangen: denn 1) sie wählen

die Ausdrücke nicht immer mit gehöriger Vorsicht. So verschenkte der Ordensmeister Brüggeney 1548 Schillingshof nach Lehngutsrecht mit der Clausul es zu verkaufen. Leztere war überflüßig, wenn sie wie vorher erwähnt wurde, schon im Wesen des Lehnrechts lag; solte sie aber dasselbe verbessern und der Allodialität näher bringen, so konte der unpassende Ausdruck Lehngutsrecht leicht eine Zweideutigkeit veranlassen. Noch sonderbarer bestätigte 1600 Carl IX einem Hans Plate dessen Pfandgut Surri, „unter den Freiheiten wie er seine Güter hisher inne gehabt, „auch andre von Adel hier im Lande privilegirt und verbrieft sind.“ Solte es nun noch ein Pfand- oder Allodial- oder nach seiner alten Natur ein Lehnrechtsgut seyn? Am auffallendesten schenkte, wie schon erwähnt wurde, Gustav Adolph 1625 Sahrenhof nebst andern Gütern, dem Oberstlieutenant Skott und seinen männlichen Erben nach harrischen und wierischen Rechten, welches ein offenbarer Widerspruch war, und eine große Unkunde verrieth. 2) Sie und ihre Kanzeleien gaben zuweilen bey ihren Bestätigungen den Gütern weit schlechtere Naturen als sie wirklich hatten, sonderlich wenn sie dieselben auf Nork. Beschlußrecht sezten, wovon schon mehrere Beyspiele vorgekommen sind. Des Königs Carl XI Erklärung,

daß dergleichen Kanzeley-Versehen seinen Unterthanen keinen Nachtheil zufügen solten, half nicht allen, weil mancher aus Mangel an ältern Urkunden, oder aus Armuth u. d. g. sein besseres Recht nicht darthun konte. 3) Sie schützten nicht immer die Unterthanen bey dem Recht welches sie errungen hatten. So wurden die Verbesserungen des Nork. Beschlußrechts, welche mancher Besitzer mit großen Kosten, oder mit dem gültigsten Titel errungen hatte, indem er etwa seinen großen Vorschüßen und andern Foderungen an die Krone, dagegen entsagte, im Jahr 1655 durch einen Machtspruch auf einmal vernichtet. Wo blieb bey solchen Unternehmungen die Sicherheit des Eigenthums? 4) Sie nahmen nicht immer ihr Recht gehörig wahr; sonderlich versäumten die Richterstühle und Anwälde als Wächter der Gesetze, auf jeden Schritt aufmerksam zu seyn. Dies ist nicht allein unter der schwedischen, sondern noch mehr unter der russischen Beherrschung geschehen. Die Revisions-Commissionen untersuchten nicht das Recht der Güter, welches doch die polnische Generalrevision im Jahr 1599 that; das ehemalige rigische Hofgericht lies nicht nur den Verkauf der Mannlehngüter geschehen, sondern hat ihn so gar bey entstandenen Concursen z. B. bey Ledis, anbefohlen und proclamirt. Freilich fand das-

selbe

selbe Anlässe, sich dazu für berechtigt zu halten; doch hiervon hernach. 5) Sie foderten vormals daß bey jeder Regierungsveränderung jeder Besitzer für sich um eine Bestätigung ansuchen mußte *), aber dieselbe war oft mit erdrückender Beschwerde verknüpft. Daher confirmirten zwey Gouverneure 1625 und 1638 das Gut Schwartzbeck einem Nathof (oder Nothaft), weil er wegen seiner armseligen Umstände sich nicht die königliche Confirmation verschaffen konte. Auch hat zuweilen das Generalgouvernement zu einem Verkauf die Einwilligung gegeben z. B. bey dem auf Nork. Beschlußrecht bestätigten Owerbeck, welches die Königin Christina 1648 genehmigte. Wie aber der rigische Magistrat das Gut Drullenhof 1582 hat confirmiren können, weis ich nicht.

Man setze zu der bisherigen kurzen Darstellung theils den damaligen kriegerischen Geist des Adels, welcher sich um Waffen, aber um keine juristischen Erörterungen der Güterrechte bekümmerte; theils die damaligen trübseligen Zeiten, sonderlich den Krieg da man lieber sein Leben als



*) Da dies eigentlich nur Nork. Beschlußgüter hätte betreffen sollen, so darf man sich über die vorgefallenen Kanzeley-Versehen eben nicht wundern.

seine Brieflade zu retten suchte; theils die vielerley Regenten, die eben so vielerley Gesinnungen hegten: so ist kein Wunder, daß die Natur mancher Güter allmählig ungewiß und unsicher wurde; daß man sich jede Bestätigung alsdann mußte gefallen lassen; daß sich so gar Pfandrechte zuweilen in erblichen Besitz verwandelten; und endlich eine unauflösbare Verwirrung entstand.

## II. Von Mannlehnen.

Die vor der schwedischen Beherrschungszeit ertheilten bischöflichen, ordensmeisterlichen und polnischen Mannlehne, welche gemeiniglich unter dem Namen von Lehngutsrecht gegeben waren, machten keine Sorge: man behandelte sie sämtlich als unter Sylvesters Gnadenrecht stehend, obgleich dieser Erzbischof selbst einige davon ausgenommen, auch mancher von seinen Nachfolgern, so wie nicht selten ein Ordensmeister, noch Güter nach alten Mannlehnrecht eingewiesen hatte. Alle überhaupt nannte man Güter die unter die schwedische Oberherrschaft mitgebracht waren; und von ihrer Natur hegte man eine günstige Meinung.

Aber die schwedischen Mannlehne gehörten zu den sehr unsichern; sonderlich wenn sie nur auf Lebzeiten gelassen oder confirmirt waren, wie z. B. Grütershof und Sennen; ingleichen wenn sich die

Ver-

Verleihung auf gewisse Bedingungen gründete, wie bey Borkowitz, dessen Besitzer die dasigen Werke und Fabriken zum Vortheil der Krone unterhalten solte. — Unter der russischen Beherrschung fielen dergleichen Bedingungen und eingeschränkte Besitzungszeiten ganz hinweg.

Nur etliche schwedische Mannlehne befinden sich noch jezt bey den Familien der ersten Erwerber: die meisten sind in andre Hände gediehen. Einige schon unter der schwedischen Regierung, doch (meines Wissens) immer oder größtentheils mit königlicher Genehmigung, und zwar: 1) durch Verpfändung z. B. Cremon; 2) durch Verkauf z. B. Bentenhof, Lubey, Memküll u. a. m. zuweilen versprach der König so gar, daß wenn kein männlicher Erbe vorhanden wäre, der Kaufschilling solte zurückgezahlt und die Melioration ersetzt werden z. B. bey Planup; 3) durch Verheirathung, wenn der König der weiblichen Linie, oder einem Schwiegersohn, das Gut bestätigte z. B. Restfer, Immofer, Arrol; 4) durch Tausch; 5) durch Hofgerichts-Urtheil, wegen Schulden, z. B. Westerotten.

Doch weit mehrere sind unter der russischen Beherrschung an fremde Familien gekommen, aber

größtentheils ohne landesherrliche Einwilligung; und zwar 1) durch Verpfändung z. B. Uddern, ingleichen Sallentack: sie wurde bey dem leztern Gut, weil sie widerrechtlich geschehen war, auf ergangenen Befehl vernichtet; 2) durch Erbschaft an Töchter und Schwestern, nach der vorher angezeigten Verbesserung des schwedischen Mannlehns: hieher gehören Nachtigal im Nitauschen, Sauffen u. a. m. 3) Durch Tausch; 4) durch Verkauf. Dieser geschahe anfangs theils auf kaiserlichen Befehl, wenn Männer denen ein solches Gut restituirt wurde, unter der schwedischen Oberherrschaft bleiben und Rußlands Beherrschern nicht huldigen wolten z. B. bey Stockmanshof; theils mit Erlaubniß der Restitutions-Commission z. B. bey Kaisma, oder des Senats z. B. bey Ramkau: doch wurde bey Ertheilung einer solchen Erlaubniß wenigstens zuweilen erwähnt, daß das Gut durch den Verkauf seine Natur nicht ändre. Gar Hofminister kauften dergleichen Mannlehne z. B. der Oberstallmeister Graf Löwenwolde das Gut Wickendorf. Die hiesigen Richterstühle, welche allmählig in der Vermuthung bestärkt wurden, als sey das Mannlehnrecht ganz aufgehoben, oder als frage man wenigstens jezt nicht mehr darnach, nahmen hieraus einen (eben nicht gegründeten) Anlaß dergleichen

gleichen Güter bey entstandenen Concurs öffentlich zu verkaufen, welches mit Fossenberg schon 1731 geschahe. Da die Anwälde oder Fiscäle schwiegen, und kein Verbot erging, so folgten gar bald die Privatpersonen jenem Beyspiel: einige erbaten zwar die landesherrliche Erlaubniß zum Verkauf z. B. bey Ludenhof; andre aber verfuhren ganz eigenmächtig, und das ehemalige Hofgericht genehmigte und adjudicirte dergleichen Kauf z. B. bey Kaipen, Reppekaln u. a. m. Endlich bekümmerte man sich gar nicht mehr um die Naturen der Güter, und verkaufte nach Willkühr. Nur in 3 Fällen machte man Gebrauch vom Mannlehnrecht, nemlich: 1) bey Erbschafts-Theilungen um die Schwestern mit einer Kleinigkeit abzufertigen; 2) wenn man einer Cousine ihr väterliches oder großväterliches Gut zu entziehen suchte; 3) wenn ein Mann sein Gut ganz verschuldet hatte, da es denn als ein Mannlehn nicht verkauft, sondern etwa verarendirt wurde; der unvorsichtige Verschwender bekam einen Theil von den Einkünften zu seinem standesmäßigen Unterhalt, aber nach seinem Tod erbten die Kinder das unversehrte Mannlehn; die betrogenen Gläubiger mußten darben, da hingegen verschuldete Allodialgüter zu deren Besten ohne Bedenken gerichtlich verkauft wurden. — So be-

han-

handelte man die Mannlehngüter auf eine sehr verschiedene aber immer willkührliche Art; man erbte sie nach Mannlehnrecht, und verkaufte sie als wenn sie allodial wären.

Da vermöge der russischen Verbesserung des Nork. Beschlußrechts, auch die weibliche Linie zum Besitz gelangte, so entstand oft die Frage, ob das nähere weibliche Geschlecht das entferntere männliche ausschließe, oder ob es sich umgekehrt verhalte. Dies veranlaßte langwierige Processe, die aber nicht immer auf einerley Art oberrichterlich entschieden wurden. Manchem entfernten Vetter einer längst ausgetheilten Linie, glückte es zuweilen, seine Cousine, als des lezten Besitzers leibliche Tochter oder Enkelin, von der Erbschaft des Guts auszuschließen: wovon im 2ten Haupttheil eine kurze Anzeige vorkommt. Daß dergleichen Auftritte vielleicht die Sache wegen der Mannlehne neuerlich in Bewegung gebracht haben, wird im 5ten Abschnit muthmaßlich geäussert.

## III. Güter von ungewisser Natur.

Bey manchen Gütern fällt es schwer oder gar unmöglich, ihre wahre Natur zu bestimmen, und zwar aus verschiedenen Ursachen, sonderlich wegen Mangels an Dokumenten, deren viele in den vori-

vorigen unruhigen Zeiten, oder auch durch andre Zufälle, sind verloren gegangen. So hatte z. B. ein Advocat die ihm anvertrauten Dokumente des Guts Althof im Helmentschen, mitgenommen, da er das Land räumen mußte.

Bey der Reduction drang man auf Beweise und Dokumente. Aber der Schluß, daß wer keine beybringen kan, auch keine gehabt habe, sondern sein Gut auf unrechtmäßige Art besitze, war zu hart, wenigstens wider die Billigkeit. Vielleicht mag zuweilen ein Besitzer vorsetzlich die seinigen verborgen haben, wenn sie ihm keine Sicherheit zu geben schienen: aber die Kanzeleien haben, wie vorher gezeigt wurde, selbst in diesem Stück manchen Fehler begangen. So war unter der schwedischen Regierung das Gut Kroppenhof mit dem Recht wie es die Vorfahren besessen haben, confirmirt worden: gleichwohl ist nicht angezeigt, auch nicht zu erforschen, worin ihr Recht bestanden hat. Solche Güter zu reduciren, wäre wohl eine wahre Härte.

In Ermangelung der Dokumente, nahm man in Liefland neuerlich seine Zuflucht: 1) zu Oekonomie-Wackenbüchern (darin die Haakengrößen und Appertinenzien der Güter angezeigt werden,

werden,) sonderlich zu den schwedischen, welche auch zuweilen eine Nachricht von ihrer Natur enthalten; 2) zu den Sentenzen der Reductions-Commission, von denen 2 Bände im rigischen Generalgouvernements-Archiv vorhanden sind; 3) zu den Sentenzen der Restitutions-Commission; 4) zu dem Verzeichniß der restituirten Güter, welches dem Fürsten Repnin 1724 übergeben wurde; 5) zu dem Bericht der dörptschen Landräthe vom Jahr 1720; dies geschahe unter andern bey den Gütern Maidelshof und Brinkenhof; 6) zu den petersburgschen Resolutionen vom Jahr 1712; 7) wenn ein Gut bey der Reduction war unangefochten, oder zum ruhigen Besitz gelassen worden, so hielt man dessen Natur für gut. Aber dergleichen Hülfsmittel hoben noch lange nicht alle aufstoßende Dunkelheiten.

Aus der Ungewißheit der Natur entspringt keinesweges bey jedem Gut eine Gefahr für den Besitzer: zuweilen betrift die Sache gleichsam blos die historische Frage wegen der Verlehnungszeit. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß eine scharfe Untersuchung manche bange Sorge würde veranlaßt haben. — Ueberhaupt kan man zu den Gütern von ungewisser Natur rechnen:

1) Die:

1) Diejenigen von denen gar keine alten Nachrichten aufzubringen sind, z. B. Althof, wie vorher erwähnt wurde; auch Adratsen und Aulizeem, welche aus den Bürgerländereien der vormaligen Stadt Kokenhusen ihren Ursprung genommen haben.

2) Deren Natur in der russischen Confirmation nicht bestimmt, auch sonst nicht zu finden ist, z. B. Glauenstein. Solche hat man gemeiniglich als völlige Erbgüter angesehn.

3) Deren Dokumente zur Zeit der Reduction von Händen gekommen sind, z. B. Strömbergshof.

4) Wo es zweifelhaft ist, ob das ehemalige Pfandrecht in ein Erbrecht sey verwandelt worden, z. B. bey Surri.

5) Wo man nicht genau weis, wie das Gut an die Familie des Besitzers vormals gekommen sey, z. B. bey Owerbeck.

6) Wo es ungewiß ist, ob ein Gut zu den allodialen oder Mannlehnen gehöre, z. B. Adlehn, Palloper, Morsel: Podrigel.

7) Deren Rechte dunkel sind z. B. Salubben, Römershof; oder deren wahre Natur aus den vorhandenen Nachrichten nicht erhellet, z. B. Saara u. a. m. Einige solche sind unter der russischen Beherrschung zum ewigen

gen und erblichen Besitz bestätigt worden, z. B. Pölcks.

8) Wo es ungewiß ist, ob sie herrmeisterliche oder polnische Verlehnungen sind, z B. Adlehn, Schluckum; ingleichen ob sie zu den polnischen oder schwedischen Verlehnungen gehören z. B. Loper.

Bey Gütern von ungewissen Naturen, so wie überhaupt bey vielen andern in Anspruch genommenen, lies freilich die Reductions-Commission den Besitzern offen, ein besseres Recht zu beweisen: aber dadurch war dem Schaden noch lange nicht abgeholfen, sonderlich wo es ganz an Dokumenten fehlte. Hingegen schenkte Gustav Adolph dem Besitzer von Duhrenhof im Schwaneburgschen, da er keine Dokumente herbey schaffen konte, dasselbe unter adelichen Freiheiten zum ewigen Eigenthum; daher hat man es als ein Allodialgut angesehn.

## IV. Etwas von Pfandgütern.

Auch diese machten manche Schwierigkeit. Die meisten sind aus einer Hand durch Kauf in die andre gegangen, zuweilen wohl gar als wenn sie wahre Erb- und Allodialgüter wären. Einige sind von Landesregenten, andre von Privatpersonen verpfändet worden, und zwar sowohl zu

Ordens-

Ordenszeit z. B. Heidohof und Aimel, als unter den nachherigen königlichen Regierungen. Gotthardt Kettler verpfändete Beckershof 1586; aber die schwedischen Könige haben verschiedene Güter, sonderlich für Foderungen und Vorschüsse, pfandweise übergeben. Leztere lies die Reductions-Commission den Besitzern, doch behielt sie dem König das Einlösungsrecht vor, welches sie auch auf private Pfandgüter ausdehnte, wenn von dem ersten Verpfänder keine Erben bekannt waren. Doch machte sie bey manchem Pfandgut eine auffallende Ausnahme: denn Fistehl wurde blos unter perpetueller Arende gelassen; aber Bullenhof weil es in der Ordenszeit wäre publik gewesen, 1633 gar für reducibel erklärt, obgleich der König erst kurz vorher, nemlich 1679, den Verkauf auf beiderley Erben bestätigt hatte. (Dies Verfahren war um so viel härter und ungerechter, da vielleicht das Gut blos durch ein Kanzeley-Versehen 1621 unter die verpfändeten kam, denn 1617 war es allodialiter an eben die Familie geschenkt worden.)

Unter den von Privatpersonen verpfändeten und aus einer Hand in die andre gegangenen Gütern, befinden sich auch manche von ungewisser Natur z. B. Heidenfeld. Vermuthlich behielt der erste Verpfänder die Dokumente, welche dann in



Bayerische Staatsbibliothek München

der Folge nicht geachtet wurden, oder durch Zufall verloren gingen. — Von der unter schwedischer Beherrschung geschehenen Verpfändung mancher Norkiöpings-Beschlußgüter, geschahe schon vorher eine Erwähnung.

Unter der russischen Oberherrschaft wurde manches von schwedischen Königen verpfändetes Gut dem Besitzer unter Mannlehnrecht restituirt, z. B. Kerrefer; manches aber nur mit Pfandrecht z. B. Fistehl. Doch behielt sich die Krone im leztern Fall das Einlösungsrecht vor z. B. bey Bullenhof und Schultzenhof im Dünamündischen; oder sie hat das Pfandrecht abwohnen lassen z. B. bey Weibstfer. Einige wo sich der König von Schweden das Einlösungsrecht vorbehalten hatte, sind unter der russischen Regierung als wenn sie Erbgüter wären, verkauft worden z. B. Ramenhof im Segewoldschen u. a. m. Das ehemalige rigische Hofgericht hat dergleichen Kauf proclamirt und adjudicirt z. B. bey Schöneck. — Neuerlich zählte man etwa 18 Güter, die von Privatpersonen unter alten Pfandrecht besessen werden, wo aber die Erben des ersten Verpfänders ausgestorben sind.

## Vierter Abschnit.

# Die schwedische Reduction, und deren Folgen.

Die schwedische große Reduction macht in der hiesigen Gütergeschichte eine so wichtige, obgleich sehr fürchterliche Epoche daß sie hier nicht darf stillschweigend übergangen werden. Da sie aber ohnehin genugsam bekannt ist, so kan ich mich füglich blos auf einzele Bemerkungen einschränken.

Im Anfang schien es, als solte die auf dem Reichstag in Schweden 1655 bewilligte mäßige Einziehung der verschenkten Krongüter, gar nicht auf Ehst- und Liefland ausgedehnt werden. (Man sehe Gadebusch livl. Jahrbücher 3 Th. 1 Abschn. S. 198 u. f.) Aber eben nicht lange darnach fing man an, die Schritte wegen dieser beiden Herzogthümer näher einzulenken. (Gadebusch ebend. 2 Abschn. von S. 231 an, sonderlich S. 234 u. f. 248. 251. 398 u. f.) — Endlich wurde die Reduction wirklich vorgenommen, und dazu eine besondre Commission verordnet.

Die Lief- und Ehstländer schrien darüber laut, machten Vorstellungen, schickten Deputirte: aber ohne Wirkung. Sie meinten unter andern, der König könne in Schweden selbst wegen der erhal-

tenen Einwilligung der dasigen Stände, füglich reduciren; wenn man aber dies auch auf die Liefs und Ehstländer die nicht eingewilligt, auch überhaupt auf dem Reichstag keine Stimme hätten, ausdehnen wolte, so würde man sie weit unter die schwedischen Bauern herab setzen, die doch einen Reichsstand ausmachen, ihre Stimmen geben, und die Reichstagsschlüsse unterschreiben. — Diese Klage hatte vielen Schein, war aber bey genauer Erwägung wo nicht bloße Grimasse, doch übertriebene Declamation. Schon als Landesherr konte der König, ohne einer besondern Einwilligung, zu bedürfen, Krongüter einziehen 1) wenn sie widerrechtlich besessen wurden, 2) wenn sie verpfändet waren, nur mußte der Pfandschilling zurück gezahlt werden, 3) wenn sie unter Bedingungen verliehen waren die eine solche Einziehung begünstigten. Wurden aber dergleichen Schranken überschritten, so hörte die Sicherheit des Eigenthums auf, und Gewaltthätigkeiten waren unvermeidlich. Jezt thue man einen Blick auf:

## Das Verfahren der Reductions-Commission.

Am zuverlässigsten erhellet dasselbe aus ihren noch vorhandenen Sentenzen, welche bekanter-

maßen

maßen der König Carl XI bestätigte. Diese eigen:

1) Daß die Reductions-Commission nach keinem vesten Plan gehandelt hat; vermuthlich war ihr keiner vorgeschrieben, oder er wurde hernach zuweilen geändert, da der König weiter ging als er vielleicht im Anfang zu gehen willens war. Dem Mangel an Plan ist es beyzumessen, daß sie ihre Meinung oft änderte, nicht selten sich irrte, und durchgängig ein sehr von einander abweichendes Verhalten beobachtete. Den Beweis geben folgende Thatsachen. Die Commission sprach Güter von der Reduction frey, und reducirte sie hernach dennoch z. B. Alt-Padefest, Owerbeck. Sie erkannte den Verkauf eines Nork. Beschlußgutes für gültig, und zog doch bald darauf dessen Gültigkeit in Zweifel z. B. bey Rötkenshof. Sie eignete Gütern Nork. Beschlußrecht zu, von welchen sie doch hernach selbst gestand, daß sie unter Sylvesters Gnadenrecht gehören z. B. Meselau. Sie reducirte Güter, und restituirte sie nach 2 Jahren z. B. Kersel. Sie reducirte das von Sigismund August 1568 mit vollkommensten Allodialrecht verschenkte Sunzel; aber dessen Apper-

tinenz Baldingshof lies sie unangefochten. Eben so reducirte sie das von Gustav Adolph auf harrisch- und wierisches Recht verschenkte Tellerhof, aber das zugleich mit jenem auf eben das Recht verschenkte Sarenhof sezte sie unter Nork. Beschlußrecht, und reducirte es nach einiger Zeit ebenfals. Eben so widersprechend verfuhr sie mit Sylvesters Gnadenrechtsgütern: etliche restituirte sie als Erbgüter z. B. Treppenhof; andre sezte sie auf Mannlehnrecht z. B. Blumenhof; noch andre reducirte sie z. B Trastenhof, oder belegte sie wenigstens mit Nork. Beschlußrecht z. B. Rüssel.

2) Ihr Betragen hatte zuweilen den Schein einer weisen Vorsicht und Gerechtigkeitsliebe: denn sie verbesserte nicht nur wie gleich vorher erwähnt wurde etliche begangene Versehen, indem sie unrechtmäßigerweise reducirte Güter zurück gab; sondern sie enthielt sich auch bey zweifelhaften Fällen einer Entscheidung z. B. bey Lappier; da sie denn auch dem Eigenthümer sein Gut zum ruhigen Besitz überlies, bis ein königlicher Ausspruch erfolgte z. B. bey Kibbijerw; und Besitzern deren Güter sie für Mannlehn erklärte, gestand sie die

Frei-

Freiheit zu, einen bessern Beweis beyzubringen z. B. bey Welckenhof. — Doch dies war bloßer Schein; denn

3) Aller Orten bewies sie eine fast gränzenlose Ungerechtigkeit, vermuthlich weil sie dazu den Auftrag bekam, oder schon wußte daß dergleichen Schritte gewiß Beyfall finden würden. — Unter mehrern Ungerechtigkeiten will ich nur etliche anführen. Sie erklärte Güter für reducibel, die selbst der König Carl XI auf beide Geschlechte bestätigt hatte z. B. Talckhof und Bullenhof. Sie reducirte Güter die mit königlicher Einwilligung verpfändet waren z. B. Cremon; oder die nicht allein von der Königin Christina auf Allodialrecht verbessert, sondern auch an und für sich von sicherer Natur waren z. B. Sarenhof; oder die mit königlicher Genehmigung verkauft waren z. B. Taubenhof (sogar die Schwiegersöhne des Verkäufers mußten den Kaufschilling zurückzahlen z. B. bey Immafer;) eben so Orgmetz in Jerwen, das zwar unter Nork. Beschlußrecht stand, aber 1680 mit des Königs Carl XI eigner Erlaubniß verkauft wurde. Sie foderte Beweise, wo sie nicht nöthig waren, und sezte dadurch die

Eigenthümer in Sorge und in Verlegenheit z. B. bey Condo. Sie wolte kein Kanzeley-Versehen, zum Vortheil des Besitzers gelten lassen; doch verbot der König ein so ungerechtes Verfahren z. B. bey Weissensee. Sie erklärte blos nach Vermuthung für Mannlehn z. B. Hintzensländer. Sie reducirte wegen Abwesenheit des rechten Erben z. B. Jummardehn. Doch machte sie nicht blos Ansprüche auf schwedische Verlehnungen, sondern auch auf alle Güter die in der Ordenszeit waren publik gewesen z. B. Saara, Coltzen, Horstenhof; und da dies ihre unersättliche Begierde noch nicht befriedigte, so traf endlich die Reihe auch wahre dafür erkannte Allodialgüter z. B. Selsau, Suntzel. Güter die man noch den Eigenthümern lies, belegte man mit Lasten: wovon hernach.

Das Ansehn und das heilige Wort des Königs hätten wenigstens mit einiger Schonung müssen aufrecht erhalten werden: aber es war damals schon so weit gekommen, daß die Begierde, des Königs Einkünfte durch das Eigenthum der Unterthanen zu vergrößern, alles überwog. Beyspiele sind schon vorgekommen: folgendes setze ich noch hinzu. Der König Gustav

Adolph

Adolph hatte einem Tiesenhausen 1628 Borckholm in Wierland, auf Nork. Beschlußrecht geschenkt; welches die Königin Christina 1650 auf harrisches und wierisches Recht verbesserte. Diese Verbesserung bestätigten zuerst 1662 die Reichsvormünder, und dann 1678 der König selbst. Gleichwohl wurde es eingezogen. So vernichtete die Reductions-Commission das Wort und die theuresten Versicherungen desjenigen Königs in dessen Namen sie handelte.

Ihre Absicht, in so fern sie sich aus den angegebenen und andern Schritten errathen läßt, scheint überhaupt gewesen zu seyn, gleich damals zwar viele Güter und Einkünfte dem König zu verschaffen, aber auch Vorbereitungen zu einer künftigen großen Reduction zu machen. Nach der ersten Aeusserung solten nur schwedische auf Nork. Beschlußrecht gegebene Verlehnungen eingezogen werden; doch nicht alle: etliche blieben auch wirklich in den Händen der Besitzer. Aber man vergrif sich dagegen an Gütern, die unter einem weit bessern Recht standen, wenigstens aus dem Vorwand, weil sie zur Ordens- oder gleich nachher zur polnischen Regierungszeit publik gewesen wären; und den übrigen suchte man eine Natur aufzubürden, welche einer künftigen Re-

duction Thür und Thor öfnete. Weil es aber der Krone vortheilhafter war, nicht lange auf die entworfene Beute zu warten, so wurden viele Güter die schon von der Reduction für frey erkannt waren, nach einiger Zeit abermaligen Beprüfungen unterworfen; dann reducirt; von den Besitzern die in der Zwischenzeit genossenen Einkünfte mit Strenge eingetrieben u. s. w. — Blieb wohl in dieser traurigen Lage den Lief- und Ehstländern noch einige Sicherheit ihres Eigenthums übrig? — Aus einer Ukase des Kammercollegiums-Contoirs der lief- ehst- und finnländischen Sachen vom 28sten Jan. 1769, sehe ich übrigens, daß die Reductions-Commission die hiesigen Güter in 6 Klassen eingetheilt hat.

## Folgen der Reduction.

Die nächsten waren, wie man aus andern Schriften schon weis, allgemeine Muthlosigkeit, Elend, Armuth, Zerrüttung der Familien. Eingereichte Vorstellungen wurden unbeantwortet gelassen, oder halfen wenigstens dem Uebel nicht ab. Umsonst versicherten die Deputirten, es ginge ihnen so wie jener Poet sagt, daß die alten Bewohner auswandern müßten: man achtete nicht darauf. Indessen gab es auch Liefländer, welche um einen

Vortheil zu erringen, den lauten Klagen ihrer Mitbrüder, Hinderniſſe in den Weg zu legen ſuchten, worüber man unter andern bey Gadebuſch an den vorher angezogenen Stellen, eine Nachricht findet.

Nachdem die an ſolche reducirte Güter gemachten Anſprüche mehrern oder wenigern Grund (eigentlich Schein) hatten, gab man ſie den vormaligen Eigenthümern (um dieſelben nicht ganz zu vertreiben,) unter verſchiedenen Geſtalten in Arende: nemlich auf perpetuel mit oder ohne Tertial; temporel; auf 10 oder 14 jährige Gerechtigkeit; auf Abwohnung des Vorſchuſſes oder der etwanigen Melioration u. d. g. Einige die verkauft waren, lies man, wenn des Verkäufers Erben den Kaufſchilling nicht zurückzahlen konten, dem Käufer auf 10 jährigen Genuß z. B. Sarenhof, oder gab ſie ihm zur perpetuellen Arende z. B. Fiſtehl.

Erbgüter die man nicht füglich antaſten konte, wurden mit Laſten belegt. Bey aller ausgeübten Strenge foderte der König dennoch, daß man Wallarbeiter, Geſchenke zur Krönung der Königin u. d. g. bewilligen ſolte. Der Roßdienſt wurde verdoppelt. Die Haakenzahl ſezte man höher an, als ſie wirklich war, um die öffentlichen Einkünfte von Privatgü-

vatgütern, zu vermehren: woraus die so genannten Till-Haaken in Ehstland entstanden. Klagen über dergleichen Bedrückungen enthält unter andern die bekannte Description de la Livonie, Utrecht 1705. — Der schon vorher berührte Wahn, als müsse der Regent nach den liefländischen Rechten, ein jedes an ihn gediehenes Gut, nach Art des in Polen so genannten panis bene meritorum, binnen Jahresfrist einem andern Vasallen unter der vorigen Pflicht verleihen, war nun vernichtet.

In Ehstland hatte man ganze Kirchspiele z. B. Matthisen und Kreutz, folglich den größten Theil des Herzogthums eingezogen. In Liefland sollen bey der Revision vom Jahr 1688, die Güter nach einer erhaltenen Liste, für deren Zuverlässigkeit ich aber nicht bürgen kan, folgender Gestalt klassificirt gewesen seyn:

| | | |
|---|---|---|
| reducirte Krongüter | 4109⅞ | Haaken |
| auf Lebzeit Begnadigungsgüter | 283½ | — |
| auf 10 Jahr zubesitzende Güter | 320 | — |
| einzulösende Güter | 190 | — |
| auf weitern Ausschlag beruhende | 163½ | — |
| verpfändete | 20½ | — |
| der verwitweten Königin gehörende | 134¾ | — |
| adeliche Güter | 1021⅛ | — |
| Pastorate | 79¾ | — |

Daß

Daß die Schweden die Lief- und Ehstländer mit mehr als drückenden Ungerechtigkeit behandelt hatten; bekannten sie selbst laut, aber erst alsdann da sie alle Hofnung verloren, gegen die siegreichen russischen Waffen die beiden Herzogthümer zu behaupten. Daher heißt der 11te Artikel des zwischen Rußland und Schweden 1721 geschlossenen Friedens: „Als auch die unter voriger „königl. schwedischen Regierung in Lief- und Ehst„land und auf Oesel, ins Werk gestellte Reduction „und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden der „Unterthanen oder Eingesessenen Anleitung gegeben, „wodurch dann Se. in Gott ruhende Majestät in „Schweden glorwürdigsten Andenkens, sowohl „als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen „worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten „April durch öffentlichen Druck bekannt gemachten „Patents die Versicherung von sich zu geben, daß „im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewis„sen Beweisthümern darthun könten, daß Güter „welche ihnen zugehörig möchten seyn, eingezogen „worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte*);

„zufolge

*) Dieses ziemlich leere Erbieten solte vermuthlich die Lief- und Ehstländer etwas besänftigen, und sie auf alle vermuthbare Fälle, in der Treue erhalten.

„zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Un„terthanen in den Besitz ihrer vorigen durch er„wähnte Reduction oder andern Vorwand ihnen „abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten „Güter, wieder zurück getreten sind; als versprechen „Ihro Zarische Majestät hiemit, daß ein jeder er„mag intra oder extra territorium sich aufhal„ten *), der in diesem Fall eine billige Ansprache „oder Foderung auf Landgüter in Lief- und Ehst„land und der Provinz Oesel hat, und selbige ge„hörig beweisen und darthun kan, seine Rechte „ohnweigerlich genießen, und durch ungesäumte „Untersuchung und Erörterung solcher ihrer An„sprache und Foderungen, zum Besitz des ihnen „rechtmäßig gehörenden Guts wieder gelangen „soll."

Dies leitet auf die gleich folgende Betrachtung.

## Die Restitution.

Der Kaiser Peter I hatte demnach durch den Friedensschluß zwar die Verbindlichkeit übernommen,

*) Hierdurch suchte man diejenigen schwedischen Familien zu retten, welche in der Reduction ihre lief- und ehstländischen Besitzungen verloren hatten. — Das hier gerühmte Zurücktreten in die eingezogenen Güter, wird gleich hernach näher beleuchtet.

men, eine Untersuchung anzustellen, und zu re-
stituiren; aber dies war von ihm schon vorher
aus eignem Gefühl, aus Gerechtigkeitsliebe,
und vielleicht um seine neuen Unterthanen desto
stärker an sich zu fesseln, geschehen. Denn gleich
nach der Eroberung des Landes 1710 wurden
unter dem Vorsitz des Plenipotentiairs von Lö-
wenwolde, Untersuchungen angestellt, und Re-
stitutionen bewilligt, welche der Monarch durch
eine Resolution vom 1sten März 1712 genehmigte.
Und in so fern konte füglich in dem gleich vorher
angeführten 11ten Artikel gerühmt werden, daß
nach dem Patent vom 13ten April 1700 „unter-
„schiedliche Unterthanen in den Besitz ihrer vori-
„gen durch die Reduction oder andern Vorwand
„ihnen abgesprochenen, eingezogenen und seque-
„strirten Güter wieder zurück getreten“ waren.
Wer aber diese Worte so deuten wolte, als hätte
schon die Krone Schweden, noch während ihrer
völligen Oberherrschaft über beide Herzogthümer,
eine höchst gerechte Restitution angefangen, der
würde sich sehr irren. Nur einzelen Günstlingen
erleichterte sie ihr hartes Schicksal; etliche we-
nige Güter wurden während der Reduction; aber
ohne genugsame Sicherheit, restituirt.

Nach geschlossenen Frieden ging der Kaiser
Peter I als nunmehriger öffentlich anerkannter

Ober-

Oberherr dieser ostseeischen Provinzen, noch weiter, indem er durch eine Senats-Ukase 1721 in Liefland eine förmliche Restitutions-Commission verordnete. Zugleich wurde wegen der auswärtigen, sonderlich in Schweden befindlichen Competenten, eine Frist bestimmt, binnen welcher sich ein jeder mit seinem vermeinten Recht und Anspruch melden solte. Mancher versäumte die Zeit; fand aber doch auch noch hernach, sogar unter den folgenden Regierungen, ein gnädiges Gehör, und kam zu seinem vormaligen Eigenthum.

Beide Commissionen, sowohl die vom Jahr 1710 als die vom Jahr 1721, erwiesen überhaupt viel Gnade, waren nicht streng in ihren Untersuchungen, und wo nur ein günstiger Anschein des Rechts war, da restituirten sie nicht nur die Güter selbst, sondern auch deren durch die Reduction vernichtete oder wenigstens verdunkelte vormalige günstigere Natur. Dies geschahe hauptsächlich von der eigentlichen Restitutions-Commission. Die zur Ordenszeit auf Lehnrecht donirt gewesenen Güter, restituirte sie auf beiderley Geschlecht z. B. Labrentz; sie erklärte daß das wahre Recht eines Guts nicht durch die fehlerhafte schwedische Bestätigung auf Nork. Beschluß-

recht

recht habe können gekränkt werden z. B. bey Ro-
penhof, und restituirte ein solches nach seiner ei-
gentlichen Natur; daher verbesserte sie auch die
von der Reductions-Commission begangenen Feh-
ler und erkannte viele Güter für erb und allodial,
welche die Reductions-Commission blos unter
Nork. Beschlußrecht den Besitzern gelassen hatte
z. B. Smerle.

Der Obercommissär Völckersam übergab dem
Fürsten Repnin im Jahr 1724 eine große Speci-
fication der damals restituirten Güter. Der diri-
girende Senat bestätigte die Sentenz der Restitu-
tions-Commission nicht nur überhaupt; sondern
ertheilte auch jedem Besitzer eine besondre Con-
firmation über die Restituirung.

Da man Gnade erzeigen, und überhaupt ei-
nem jeden bald wieder zum Besitz seines vorma-
ligen Eigenthums verhelfen wolte: so mögen
wohl zuweilen kleine Uebereilungen (doch gewiß
keine einzige zum Nachtheil der Unterthanen,) vor-
gefallen seyn; wenigstens scheinen beide Commis-
sionen bey einerley Gütern nicht immer einerley
Grundsätze befolgt zu haben. So ist vermuth-
lich bey Ascheraden, aber nicht bey Löser, auf die
von der Königin Christina ertheilte Natur-Ver-

besserung eine Rücksicht genommen worden. Das Pfandgut Kerrefer wurde unter Mannlehnrecht restituirt, hingegen das Nork. Beschlußgut Lambsdorfshof unter Mannlehnrecht mit Vorbehalt eines Einlösungsrechts für die Krone. Einige solche Mannlehne restituirte man nicht blos auf beiderley Geschlecht z. B. Stopiushof; sondern auch so gar an Abkömlinge von der weiblichen Linie z. B. Igast und Ringenberg; zuweilen mit dem Recht zu verkaufen z. B. Neu-Bornhusen, oder es hieß gar mit dem vormaligen schwedischen Recht sie zu verkaufen z. B. bey Soorhof; andere aber ohne anderweitige Erklärung, blos als Mannlehn z. B. Uhlenorm. Das auf Nork. Beschlußrecht donirte, dann zum Theil reducirte Horstenhof, wurde laut Resolution 1712 als ein gewesenes Gratial, erblich restituirt; und das verpfändete Mannlehn Cremon hernach mit Erbrecht cedirt; da hingegen der Plenipotent. Löwenwolde schon vorher das leztere bey dem vermeinten Pfandgut Bullenhof thun wolte, so widersprach ihm der Fürst Galizin.

Unstreitig ist, daß Rußlands Beherrscher ohne alles Bedenken sich manche hiesige reducirte Güter hätten zueignen und behalten können: aber ihre Regierung zeichnete sich immer durch Huld aus

aus. So gar schwedische Familien welche sich gar nicht zu gehöriger Zeit gemeldet hatten, auch nicht im Lande bleiben und huldigen wolten, bekamen auf geschehene Ansuchung ihre reducirt gewesenen Güter, mit der Erlaubniß sie zu verkaufen: welches sie thaten, ihr Geld einstrichen, und wieder davon zogen. Noch im Jahr 1738 wurde dem Obersten Baron Scheiding das Gut Leetz in Harrien, auf eben die Art restituirt.

## Fünfter Abschnit.

## Die neuesten Vorfälle wegen der Güter-Naturen.

Lief- und Ehstland vergaßen nun mit Freuden alles durch die Reduction ausgestandne Ungemach, nachdem die wohlthätigste Restitution einen jeden wider in den ruhigen Genuß seines Eigenthums gesezt hatte. Selbst die traurigen Spuren der Kriegsverwüstungen verschwanden sehr bald, da unter der unendlich sanftern russischen Regierung sich ein allgemeiner Wohlstand immer sichtbarer verbreitete. Hätte man nur immer sein Glück recht zu schätzen, und sich in Schranken zu halten verstanden!

Nun fing man an mit den Gütern selbst beliebig zu handeln; welches so weit ging, daß

man, wie vorher angeführt wurde, an den Unterschied zwischen Allodial- und Mannlehngütern, dabey gar nicht, sondern nur alsdann dachte wenn die Habsucht auf Beute lauerte.

Processe wegen des Näherrechts in Mannlehnen, vielleicht auch solche durch welche man die nicht immatrikulirten Eingesessenen aus ihren Gütern, wohl gar von Arenden, verdrängen wolte: brachten ohne Zweifel die Sache wegen der Mannlehne und überhaupt wegen der Rechte und Naturen der hiesigen Landgüter, in Bewegung; und Oberinstanzen welche bisher geschwiegen, oder den Zusammenhang nicht untersucht hatten, erhoben nun ihre Stimme.

Im Jahr 1761 wurden Verzeichnisse von Mannlehngütern aus den Gouvernements-Kanzeleien; hernach auch nähere Beweise, Nachrichten und Dokumente eingefodert. Der Senat verlangte durch eine Ukase vom 30sten April 1768, ein Verzeichniß der Mannlehngüter aus dem Contoir des Kammercollegiums der liefehst- und finnländischen Sachen. Bey diesem Contoir waren bis dahin zwar Documente und Beschreibungen von den Naturen der Güter (Deductionen) eingelaufen, welche 30 große Folianten betrugen:

Aber

Aber von manchen Gütern waren die Nachrichten mangelhaft, oder fehlten noch ganz. Daher ergingen wiederholte scharfe Befehle an die Gouvernements-Kanzeleien, daß die Nachrichten gehörig von den Possessoren solten herbey geschaft werden. Aus einer Ukase des erwähnten Contoirs vom 28sten Jan. 1769 erhellete: 1) Daß unter den angegebenen eigenthümlichen (Allodial-) Gütern viele Mannlehne waren, die solten ausfindig gemacht werden; 2) daß von den angegebenen eigenthümlichen, viele unter der schwedischen Regierung reducirt gewesen sind; 3) daß Güter von den Restitutions-Commissionen restituirt sind, worüber keine Confirmationen des dirigirenden Senats vorhanden oder beygebracht waren; 4) daß von einigen nicht einmal die Restitutions-Sentenz beygelegt war, sondern die Besitzer hatten sich blos auf die kaiserliche Resolution vom 1sten März 1712 berufen, laut welcher die Güter restituirt wären. (Hiervon fanden sich damals in Liefland 69, in Ehstland 37 Güter.) 5) Daß von einigen weder Restitutions-Sentenzen noch andere Beweise für ihr Besitzungsrecht waren beygebracht worden; 6) daß es Güter gab, deren Besitzer wider die Wahrheit läugneten, daß ihre Güter wären reducirt gewesen; 7) daß Mannlehngüter ohne obrigkeitliche Er-

laubniß, wider die Gesetze und Privilegien durch Verkauf u. d. g. aus einer Hand in die andre gegangen waren; 8) daß es in Lief- und Ehstland viel Pfandgüter gab, bey denen die Reductions-Commission der Krone ein Einlösungsrecht vorbehalten hatte; 9) daß von vielen Gütern gar kein Dokument eingereicht war; 10) daß man deren viele wegen Ermangelung der Beweisthümer, bis zur fernern Untersuchung, für Güter von unbekannter und bedenklicher Natur halten müsse: (hiervon fanden sich damals in Liefland 17, in Ehstland 34.)

Es wurden also die Dokumente nun zahlreicher eingeliefert, und aus denenselben von hierzu verordneten Commissionen, die sogenannten Deductionen *) angefertigt.

Indessen

*) Durch die Deductionen ist manches Gut ganz unerwartet in andre Hände gekommen, indem verschiedene Männer dadurch ein Licht über ihre Rechte erhielten, und sich nun in Stand gesezt sahen, dieselben darzulegen. Da man gewohnt ist, die Briefladen jedem Auge zu verbergen, so wäre vermuthlich manches Dokument nie hervor gesucht worden, wenn nicht der ergangene Befehl es nothwendig gemacht hätte. So erfuhr z. B. der Lieutenant Franza sein Recht auf Newe im baltischportschen Kreis, da er die Deduction zu Gesicht bekam, und hat nun dasselbe ausgeführt;

Indessen waren Befehle ergangen, kein Mannlehn zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschulden, weil weder Ingrossation noch Immission wegen Schulden, dabey Statt finden solte. Unter andern machte das damalige rigische Generalgouvernement unter dem 22sten Febr. 1777 bekannt, das Reichs-Kammercollegiums Contoir habe mittelst Ukase verfügt, „daß, da dasselbe mit vieler „Befremdung entnehmen müssen, daß einige Be„sitzer von Mannlehngütern, obgleich ihnen wis„send sey, daß vorjezt wegen dieser Güter, den „Gesetzen gemäß, Untersuchung gehalten und trac„tirt werde, ohne auf die obhandenen Gesetze „Rücksicht zu nehmen, und ohne darüber die Al„lerhöchste Bewilligung einzuholen, einige von „sothanen Gütern verkauft haben, durch dieses „ganze Herzogthum publicirt werden solle, daß „von nun an Niemand sich unterstehen soll, vor „erfolgter Allerhöchsten Resolution wegen der „Mannlehngüter, weder von diesen Gütern zu „verkaufen noch zu verpfänden, bey unausbleibli„cher Strafe.“ — Eben so machte auf Befehl des



führt; eben dies that ein Nieroth wegen der Güter Burhöfden, Jöhntack, Wöddofer u. s. w. im wesenbergschen Kreis.

dirigirenden Senats, das damalige revalsche Generalgouvernement noch unter dem 8ten Jul. 1782 bekannt, „daß kein Possessor sich unterstehen solte „Mannlehngüter zuwider den Rechten zu verkaufen, zu verpfänden, oder mit Schulden zu beschweren, ohne darüber die Allerhöchste Erlaubniß Ihro Kaiserl. Majestät zu haben.“ — Dies gab dem Credit einen empfindlichen Stoß, und erregte oft drückende Verlegenheiten, unter andern wenn sich Brüder in das väterliche Mannlehngut theilten, und einer den übrigen ihre Erbtheile in Geld auskehren solte u. d. g.

Es erschienen im Jahr 1782 Verzeichnisse von Mannlehngütern, die auf Nork. Beschlußrecht gegeben, und davon verschiedene ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkauft waren. Die liefländischen betrugen 139 Nummern; da aber unter mancher mehr als ein Gut vorkam, so konte man etwa 188 Güter rechnen. In Ehstland waren deren 41; aber auf einem andern mir zu Gesicht gekommenen Verzeichniß, dessen Zuverlässigkeit ich nicht erhärten kan, zählte man deren 71: vielleicht waren hier die verpfändeten und andern unsichern Güter mit eingeschlossen. — Inzwischen mag wohl das Kammercollegiums-Contoir über manches Gut etwas zu strenge geurtheilt haben. Das im 3ten

Ab-

Abschnit angeführte Nerremois dient zum Beyspiel: daſſelbe gehörte nemlich unter harrisch- und wierisches Recht, war aber 1629, vermuthlich durch ein Kanzeley-Versehen, wenigstens widerrechtlich, auf Nork. Beschluß bestätigt worden: obgleich der König Carl XI mitten in der Reduction erklärte, daß er aus dergleichen Kanzeley-Versehen, keinen Vortheil zum Schaden seiner Unterthanen ziehen wolle; so wolte doch das Kammercollegium bey Nerremois keine ähnliche Nachgiebigkeit zeigen. Ueber Borckholm in Wierland urtheilte daſſelbe eben so scharf. Die erste Verlehnung auf Nork. Beschlußrecht von 1628, hatte bereits erwähntermaßen die Königin Christine 1650 verbessert, aber der König Carl XI selbst 1678 die Verbesserung bestätigt. Es wurde reducirt, aber 1723 vom Senat unter harrischen und wierischen Recht restituirt. Das Kammercollegium meinte, das Gut stehe eigentlich noch unter Nork. Beschlußrecht, weil die von der Königin Christina geschehenen Verbesserungen 1655 durch den Reichstagsbeschluß wären gehoben worden. Aber warum solte man bis zum Jahr 1655 zurück gehen, da eine neuere Verbesserung von 1678 dem Gut zur Seite stand?

Ueberhaupt soll das Kammercollegium, wie ein allgemeines Gerücht versicherte, wegen der

Mannlehnsache für die beiden Herzogthümer eben nicht günstig entschieden, und viele Güter für solche die man reduciren könte, erklärt; doch das dritte Departement des Senats, auf Unterlegung von der Ritterschaft, sich dahin geäussert haben, daß da jede Privatperson ihren Nutzen so viel sie kan, suche, so sey es nicht zu verwundern, daß die Liefländer ihre Mannlehngüter verkauft haben; die Schuld liege an den Richterstühlen, die solchen Kauf gestattet, zuweilen gar anbefohlen, und ihn proclamirt *) haben; selbst vom Senat sey es genehmigt worden; hauptsächlich wären die Anwälde als Wächter der Gesetze, straffällig: aber es stimme nicht mit der Gnade und Gerechtigkeitsliebe der Kaiserin überein, dergleichen Güter einzuziehen; sondern von nun an müsse ein Zeitpunkt gesezt, jezt aber ein jeder bey dem seinigen ruhig gelassen werden; die Kaiserin möge entweder alles Mannlehn aufheben, oder es von nun an gelten lassen. — Zu dieser Erzählung, welche mehrere glaubwürdige Personen für eine zuverläßige Wahrheit ausgaben, sezte man noch, daß

*) Die Richterstühle wurden nun immer behutsamer, unterlegten Befragungen u. d. g. wovon in der 2ten Abtheil. 2ter Absch. ein Beweis vorkomt.

daß der Generalprocureur den ganzen Senat zusammenberufen, und ihm jenes Sentiment des dritten Departements vorgetragen, aber eine allgemeine Genehmigung desselben gefunden habe.

Indessen hatten sich Schritte ereignet, welche die Furcht vor einer Reduction vermehrten. — Den Besitzer eines Mannlehnguts hatten etliche von seinen Bauern wegen einer Gewaltthätigkeit verklagt, und wurden gerichtlich geschützt. Aus Rache verkaufte er sie: aber das damalige rigische Generalgouvernement vernichtete den Kauf, und lies die Bauern wieder an ihre alte Erbstelle zurückbringen, weil bey einem Mannlehngut dergleichen Menschenhandel nicht dürfe geduldet werden u. s. w. — Noch wichtiger war folgender Vorfall.

Das auf Nork. Beschluß verliehene Gut Salentack, hatte der Besitzer 1743 ohne landesherrliche Einwilligung verkauft; doch sein ältester Sohn 1748 den Kauf in ein Pfand verwandelt. Des leztern Bruder wolte das Gut zurück nehmen. Das damalige rigische Hofgericht schlug es ihm ab, weil er die Fatalien und die in Gesetzen vorgeschriebene Zeit versäumt hatte; übrigens meinte dasselbe, der Verkauf oder die Verpfändung

pfändung ohne obrigkeitlichen Consens, sey nicht widerrechtlich: 1) wegen des in Wilna 1561 vom König Sigismund August ertheilten, und vom Kaiser Peter I am 30sten Sept. 1710, auch von der Kaiserin Catharina I am 1sten Jul. 1725 bestätigten Privilegiums, welches alle liefländische Güter angehe, und ohne Consens zu verkaufen erlaube; 2) obgleich durch die am 1sten März 1712 von Peter I ertheilte Resolution, die Freiheit schwedische Mannlehngüter zu verkaufen u. d. g. auf eine Zeitlang sey eingeschränkt worden; so habe doch die Kaiserin Catharina I durch ihre Resolution vom 15ten Dec. 1725 die Erlaubniß ohne Consens die Güter zu verkaufen, nach Sigismund August's Privilegium wiederhergestellt; 3) es sey in Liefland eine ununterbrochene Gewohnheit, solche Güter ohne Consens zu verkaufen; auch 4) diese Gewohnheit Rußlands Beherrschern nicht unbekannt gewesen, sie hätten sie gleichsam bestätigt, da die Kaiserin Elisabeth den über das Gut Ludenhof ohne allen Consens geschlossenen Kaufcontract 1748 mit der Clausul bestätigte, solches nach Gutdünken wieder verkaufen und verpfänden zu dürfen; ingleichen da die jezt regierende Kaiserin einen über eben dasselbe Gut nachher ohne Consens geschlossenen Kaufcontract am 23sten Febr. 1766 confirmirte,

mit

mit der Clausul daß die Käufer dies Mannlehngut wieder verkaufen, verpfänden und zur Hypothek verschreiben könten. — Das Reichs-Justizcollegium der lief- ehst- und finnländischen Rechtssachen widerlegte diese Gründe in seinem Urtheil vom 10ten May 1772. Sonderlich in Ansehung des lezten Grundes äusserte dasselbe, daß die beiden angeführten Bestätigungen oder Genehmigungen des ohne Consens geschehenen Verkaufs, höchstens nicht anders als specielle, Privatpersonen erwiesene, Gnadenbezeugungen dürften angesehen werden, die Niemanden berechtigen sich darauf zu berufen, und wider die Gesetze zu handeln. Daher erklärte dieses Collegium, daß es einen solchen Verkauf nicht billigen könne, und daß daher das verkaufte und verpfändete Gut wegen der begangenen Felonie *) „für „ein eröfnetes und der hohen Krone anheim fal„lendes Lehn zu erkennen sey“ wobey der kaiserlichen Grade überlassen werde, den Ausschlag wegen des Guts zu thun, da zu dessen Verkauf und Verpfändung der Impetrant nichts beygetragen

*) Schon im 2ten Abschnit, wo vom Verkauf der schwedischen Mannlehngüter die Rede war, wurde von jenem Ausdruck etwas erwähnt, auch der dagegen gemachten Vorstellung des rigischen Generalgouverneurs, gedacht.

tragen habe. — Die Kaiserin schenkte das Gut dem ältesten Sohn, als dem Verpfänder: doch erklärte sie nicht, unter welchem Recht.

Der wichtigste Auftrit ereignete sich mit Fehtenhof. Dieses Gut war 1635 und 1646 dem dörpatschen Stadthalter von Taube, dem es der Generalgouverneur vorher eingeräumt hatte, von der Königin Christina unter Nark. Beschlußrecht bestätigt; doch schon 1652 von ihr auf beide Geschlechte als ein rechtes Erb- und Eigenthum zu behalten, verbessert worden. Der Generallieutenant von Taube verkaufte es 1667 mit königlicher Einwilligung an Hans Wrangell für 5000 Thaler. Da es 1685 reducirt ward, mußten die Erben des Taube den Kaufschilling an die Wrangellschen Erben zurückzahlen. Da es die Restitutions-Commission 1726 dem Reichsrath Taube als ein Mannlehn zuerkannte, so verkaufte dieser es sogleich für 2200 Rubel an den Lieutenant Heller; lezterer aber im Jahr 1732 an den Capitain von Brandt für 4700 Rubel. Hieraus erhellet die Natur des Guts. Der Verkauf war ohne landesherrliche Einwilligung geschehen. Der Sohn des lezten Käufers besaß es ruhig bis um das Jahr 1760, da denn die immer steigenden Güterpreise den Sohn des lezten Verkäufers,

Heller,

Heller, reizten durch einen Vindications-Proceß sein väterliches Gut zurück zu fodern. Umsonst erinnerte man ihn, daß es kein Hellers Mannlehn, nicht einmal ein großväterliches Gut sey, bey welchem nach den hiesigen Gesetzen erst ein Näherrecht gestattet wurde *). Daß Heller nicht durchdringen könte, sahe man voraus; er ward abgewiesen; aber dieser langwierige Proceß der zu vielerley Erörterungen der Güter-Naturen Anlaß gab, nahm eine Wendung die für aufmerksame Männer zwar nicht ganz unerwartet war, doch eine allgemeine Bestürzung erregte: das Gut wurde nemlich für caduc erklärt, im Jahr 1782 wirklich eingezogen, und der Witwe des lezten Besitzers blos zur Arende überlassen. — (Doch dauerte dies nicht lange: denn da im folgenden Jahr das wichtige Manifest wegen der Mannlehngüter erging, so wurde das Gut der Witwe und ihren Kindern als ein völliges Erb- und Allodial-Eigenthum wieder übergeben).

Da auf solche Art die Einziehung ihren traurigen Anfang genommen hatte, so mußte man nun eine sich weiter erstreckende Reduction befürchten, die alle ohne Consens veräusserte Mannlehne, auch

*) Eben damals wolte man von keinem geltenden Mannlehn hören.

auch wohl Pfandgüter, und vielleicht die von unsicherer Natur, betreffen aber überhaupt manche unangenehme und weitläuftige Untersuchung veranlassen konte. Doppelt fühlte man nun die Verwirrungen; man sahe die Schwierigkeiten welche die Entwickelung der Güter-Naturen begleiten würden. Es fehlte an Gesetzen welche die Sache aufklären mußten; und die vorhandenen waren (oft aus Unwissenheit) nicht beobachtet worden. Dies erzeugte den Wunsch, die Kaiserin möchte die alten, zum Wohl des Landes verbessern; die bisherigen unregelmäßigen Schritte verzeihen; und von nun an eine genaue Norm vorschreiben, damit der herrschenden Dunkelheit, so wie dem ausschweifenden Willkühr, Einhalt geschähe: wobey man zur Gnade der Kaiserin das Zutrauen hegte, daß sie nicht strenge verfahren, und jeden Besitzer so viel möglich bey seinem wohlerworbenen Eigenthum schützen werde.

Tausend Schwierigkeiten würden sich bey einer Reduction geäussert haben. Ohne daran zu denken, daß Güter in mehrere Theile zersplittert, oder durch viele Hände gegangen waren; daß mancher Besitzer wo nicht ein vollkommenes, doch ein halbes Recht beweisen konte; daß es hin und wieder an Dokumenten fehlte; daß mancher

Schritt

Schritt aus einer (verzeihlichen) Unwissenheit geschehen war u. s. w. — — so sahe man im voraus, daß eine gelinde Untersuchung der Krone wenig Vortheil bringen, eine strenge aber das Andenken der ehemaligen schreckenden schwedischen Reduction wieder erneuern, und manche wohlhabende Familie mit einemmal arm machen würde. — Man trug sich mit allerley Planen, damit nicht mit einemmal mehrere Familien um ihr Eigenthum kommen und in Hülflosigkeit versinken möchten. Einige meinten, das erträglichste Mittel hierzu sey, wenn die Kaiserin jeden bisherigen widerrechtlichen Verkauf durch eine mäßige Geldstrafe büßen lies, und überhaupt den Mannlehngütern das Allodialrecht gleichsam verkaufte. Andre sezten noch hinzu, daß die dadurch erhobene Summe wohl gar zur Errichtung einer liefländischen Universität könte angewandt werden. — Aber es gab ja ausser den Mannlehngütern auch noch andre, die vielleicht unter Anspruch und Untersuchungen fallen konten. — Nicht einmal alle bisher dafür gehaltene Allodialgüter hätten vielleicht eine strenge Prüfung ausgehalten. Man zählte zu denenselben nicht nur die namentlich mit Allodialrecht gekauften, verschenkten, bestätigten und restituirten; sondern auch alle die auf harrisch- und wierisches oder auf Sylvesters Gnadenrecht, oder auf bei-

derley Geschlecht, oder auf Brusterben, oder mit der Clausul zu verkaufen, oder auf stets währendes Erbrecht u. d. g. geschenkt, bestätigt, verbessert oder restituirt waren; ingleichen die von der Reductions-Commission unangefochten gelassen, oder für unconditionirte Erbgüter erkannt, oder noch unter der schwedischen Beherrschung restituirt wurden u. s. w. Aber man weis, daß nach den vorhergehenden Bemerkungen, sich wider etliche von diesen Titeln allerley erinnern läßt.

Mitten unter dem Wanken zwischen Furcht und Hofnung, verschwand mit einemmal aller Kummer. Die Kaiserin that mehr als das Land zu erwarten gewagt hatte: denn aus höchst eigner Bewegung schafte sie auf immer alles Mannlehnrecht ganz ab, sicherte einen jeden in dem ruhigen Besitz seines erworbenen Eigenthums, vernichtete alle fernere Ansprüche und Untersuchungen, und erfüllte hierdurch die beiden Herzogthümer Liefland und Ehstland mit der gefühlvollesten Freude. Die deswegen ertheilte Ukase, welche den Namen eines huldreichen Gnaden-Manifestes im hohen Grad verdient, ist so wichtig, daß sie hier wörtlich muß eingerückt werden. Sie lautet in der deutschen Uebersetzung also:

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina
„die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin aller
„Reussen

„Reuſſen etc. etc. etc. Es iſt bekannt, daß nach „denen ehemaligen Ruſſiſchen Verfaſſungen in Unſe„rem Reiche, zwey Gattungen von Immobiliar„Vermögen unter der Benennung von Land-Gut „und Erb-Gut gehalten worden ſind. Den, von „dem Unterſchied dieſer Güter und von dem Miß„verſtändniß an Erbnahme derſelben entſtandenen „Schwierigkeiten, iſt mittelſt Ukaſe der gottſeligen „Kaiſerin Anna Joannowna vom 17ten März „1731 abgeholfen, indem dieſe beiden Gattungen „von Immobiliar-Vermögen unter der Benen„nung von Erbgütern vereinigt, die Landgüter ab„geſchaft, und desmittelſt das Recht des Eigen„thums und der freien Diſpoſition, als mit ſei„nem Erbtheil, zum Beſten Unſerer Unterthanen „erweitert worden. Von allen Unſerm Kaiſerli„chen Scepter unterworfenen Provinzen haben nur „die Gouvernements Riga und Reval keinen An„theil an dieſer Kaiſerlichen Gnade nach ihrer be„ſondern Lage gehabt, weil das Recht des Land„gutes, was daſelbſt unter der Benennung des „Mannlehns bekannt geweſen, bis nun zu in ſeiner „Kraft fortwähret. Wir wollen dahero, daß Unſere „getreue Unterthanen in dieſen Gouvernements, in „voller Maaße gleiche Vortheile und Vorzüge mit „den andern genießen ſollen, und befehlen von „nun an auf immerdar, in den Gouvernements

„Riga und Reval nur eine Gattung von Immo-
„biliar-Vermögen unter dem Namen Erbgüter an-
„zusehen, und verwandeln dem zu Folge alle un-
„ter der Benennung von Mannlehn in wirkliche
„Allodial-Güter, so daß ein jeder selbige nutzen
„und disponiren könne, wie solches die dortigen
„von Unsern Vorfahren und von Uns Selbst bestä-
„tigten Rechte im Munde führen. Gegeben in
„Zarskoje Selo am 3ten May im Jahr nach Christi
„Geburt 1783; Unserer Regierung im ein und
„zwanzigsten."

„Das Original haben Ihro Kaiserl. Majestät
„Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben
„Catharina. (L. S.)
„gedruckt in St. Petersburg beym Senat den
„8ten May 1783. Translatirt und gedruckt
„zu Riga am 23sten May 1783."

Die hierdurch den beiden Herzogthümern oder jetzigen Statthalterschaften wiederfahrne ausnehmend große Wohlthat, wird gewiß in unvergeßlichen Andenken bleiben. — Demnach werden, wie vorher die Allodialgüter, so nun alle Private weil sie jezt einerley Natur haben, ohne Consens und Anbietung, selbstbeliebig verkauft, vertauscht, verpfändet und genuzt.

Die

# Die zwote Abtheilung.

## Meinungen über die Natur der hiesigen Güter.

Mündlich vorgebrachte Meinungen, oder kurze und flüchtige Blicke, muß man hier eben so wenig suchen, als eine Wiederholung dererjenigen Aeusserungen, die schon in den vorhergehenden Abschnitten gelegentlich angeführt wurden. Selbst solche welche zwar die Gestalt eines Aufsatzes oder einer Abhandlung haben, aber in bekannten Schriften zu finden sind, liefere ich hier nicht. Daher erhalten die zu Stockholm am 19ten Dec. 1690 von den liefländischen Deputirten übergebene Deductionen über die hiesigen Erbrechte oder Güter-Naturen, nebst den dawider gemachten Anmerkungen des schwedischen Kanzeley-Collegiums, wie auch andere damals abgefaßte ähnliche Schriften und Deductionen, hier keinen Platz, weil sie in den bekannten Collectan. Livonicis, auch in Bagge's Samlungen, stehen. Des verstorbenen Ritterschaft-Secretärs von Meck kurze Abhandlung über das Jus fisci et caduci, darin einige hieher gehörende Aeusserungen vorkommen, übergehe ich gleichfals, weil schon Gadebusch in seinen Versuchen 1 B. 3 St. sie hat abdrucken lassen.

Nur drey Abhandlungen, welche auf verschiedene wichtige Gegenstände gehen, glaube ich hier mittheilen zu müssen, und zwar zu einer bessern Absonderung, in 3 Abschnitten. Dabey nehme ich einige Rücksicht auf die Aehnlichkeit der an Tag gelegten Meinungen; die Zeitfolge konte ich nicht ganz genau beobachten, da die zwote Abhandlung nach der dritten ist ausgearbeitet worden, aber wegen ihres Inhalts billig die erste begleiten mußte. Diese 3 werden zu einer Uebersicht völlig hinreichen.

Die dritte ist weder jemals gedruckt, noch durch Abschriften bekannt geworden. Der Verfasser, ein gelehrter hiesiger Edelmann, hatte die Gewogenheit mir dieselbe zum gelegentlichen Gebrauch mitzutheilen: aber in die Bekanntmachung seines Namens wolte er nicht einwilligen. Wegen einiger darin vorkommenden Ausdrücke muß ich erwähnen, daß sie auf höhere Veranlassung um das Jahr 1770 ist ausgearbeitet worden. Sie enthält selbst für die liefländische Geschichte manche wichtige Winke. Ohne irgend eine Veränderung lasse ich sie abdrucken; nur die am Schluß eingewebten Vorschläge, welche keinen Leser interessiren, und jezt, nach aufgehobenen Mannlehn, nicht mehr Statt finden, sind weggeblieben.

Von dem zweiten Aufsatz habe ich weiter nichts zu erinnern, als daß derselbe niemals gedruckt, aber der Auszug sehr vollständig, auch mit vorsichtiger Wahl, ohne einen wichtigen Umstand zu übersehen, gemacht ist. Der Verfasser starb 1777 zu Petersburg als Vicepräsident des Reichs-Justizcollegiums der lief- ehst- und finnländischen Rechtssachen.

Die erste Abhandlung, von welcher, so wie von ihrem Verfasser, dem verstorbenen Regierungsrath von Richter, schon Gadebusch in der livländ. Biblioth. 3 Th. S. 31, und in seinen Versuchen 1 B. 3 St. S. 181 einige Nachricht giebt, rücke ich ein, weil man sie in Liefland für sehr gründlich hält; doch nur auszugsweise, indem sie schon 3 mal gedruckt, obgleich immer noch in wenigen Händen ist, nemlich 1) als eine besondre Piece, von der aber nur 50 Exemplare die Presse verlassen haben, 2) in den rigischen gelehrten Anzeigen, 3) in Bagge's unvollendet gebliebenen Samlungen, welche aber nicht nach Deutschland gekommen sind.

Urtheile über die Stärke oder etwanige Schwäche der vorgetragenen Gründe, überlasse ich dem Leser, bey allen 3 Abhandlungen.

# Erster Abschnit.

## Kurze Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehst- und Liefland, wie auch in der Provinz Oesel *).

Daß Liefland um das Jahr 1158 zuerst ist entdeckt, dann von Bischöfen und Ordensmeistern bezwungen worden, weis man aus der Geschichte: Ehstland aber haben schon zuvor die dänischen Könige innegehabt, wie aus Urkunden, sonderlich aus dem königl. Fundationsbrief eines Klosters vom Jahr 1093, welches jezt ein Stück von Reval ist, erhellet. Diese gar nicht von einander abhangenden Herrschaften, gaben ihren Unterthanen und Mitgehülfen des Kriegs, gewisse Güter zur Belohnung der Tapferkeit, ohne daß die eine Obrigkeit an die Verlehnungsarten der andern gebunden war. Zwar bekam Ehstland die erste schriftliche Einrichtung des Lehnrechts vom

*) Den Verfasser, nemlich den bereits verstorbenen Regierungsrath von Richter, habe ich schon namhaft gemacht, auch dabey angezeigt, daß ich hier nur einen Auszug liefere.

Der Herausgeber.

vom König Woldemar II um das Jahr 1215, welche hauptsächlich darin bestand, daß die Erbfolge nur auf das männliche Geschlecht niedersteigender Linie sich erstrecken, und so lange Brüder ungetheilt wären, einer auf den andern erben solte: wenn aber Brüder theilten, hörte die Saamende Hand auf, so daß wenn keine dergleichen männliche Erben mehr vorhanden wären, ein Lehngut ohne des Lehnsherrn Consens nicht verkauft werden könte, sondern per aperturam feudi an die Obrigkeit verfallen müßte. Aber eben das Privilegium handelt auch von Erbgütern, wie diese Einem mögen zufallen, und veräussert werden; daß also nicht kan behauptet werden, als habe der König alle ehstländische Güter zu Mannlehnen gemacht; vielmehr wird dem zuwider in des Königs Erich Privilegium von 1252 vom erblichen Recht, so in gemeiner Sprache das Landrecht genannt, und also dem Lehnrecht entgegen gesezt wird, Meldung gethan. Auch viel Urkunden, insonderheit die Abtretung Ehstlands an den Ritterorden, beweisen ausdrücklich, daß ausser Lehngütern auch rechte Allodia daselbst sind gefunden worden.

Liefland hatte damals verschiedene Obrigkeiten; jede begnadigte mit Verlehnungen der Gü-

ter diejenigen von Adel so das Land einnehmen oder vertheidigen halfen. Die ältesten Verleh-nungsbriefe lauten gemeiniglich dergestallt: „Wir „gönnen, geven und verlehnen dem Ehrbaren und „Ehrenvesten N. N. und allen seinen rechten wah-„ren Erfven, in Kraft dieses Briefwes den Hof „N. N. mit aller beytobehörigen nichtes nicht bu-„ten beschyden, fort an to hebben, to gebrucken, „to geneten, unde to beholden fry und fredsam-„lich na Lehn-Gut-rechte to ewigen tyden.“ Nun fragt sich, werin die alten Lehnguts-Rechte be-standen, und was für Natur sie gehabt haben. Weil in Liefland keine beschriebene Rechte vor der Zeit des Erzbischofs Sylvester 1457 gewesen sind; so kan weder aus Special-Urkunden, noch aus andern Briefschaften diese Frage unwider-sprechlich beantwortet werden. Aus den nachfol-genden Verbesserungen läßt sich auf das vorher-gegangene Recht muthmaßlich schließen, nemlich daß wahrscheinlich die ältesten Lehngüter, wie in Ehstland, nur auf die männlichen Erben gefal-len sind, doch mit dem Unterschied, daß wenn ei-nes verstorbenen Lehnmanns Söhne die Güter unter sich getheilt hatten, die Saamende Hand, oder das Recht unter Brüdern zu erben, 10 Jahr gewährt; wenn nach deren Verfließung der ab-getheilte Besitzer ohne männliche Erben starb, so

mußte sein Lehngut dem Lehnherrn wieder zufallen.

Die Saamende Hand oder das beneficium conjunctae manus, erhielt nachgehends, doch nur für gewisse Personen, durch besondre Begnadigungen eine doppelte Verbesserung: 1) wenn ungeachtet aller brüderlichen Theilung, die Güter auf alle männliche Erben und Collaterales in infinitum verlehnt wurden, wie die Worte in den Investitur-Briefen lauten: ut in succedendo nulla eis queat nocere bonorum diuisio et perditio, et si de stipite uno mortui sint omnes, tunc succedant agnati ex stipite altero. 2) Die simultaneae inuestiturae, wenn gewisse Familien mit Genehmigung der Obrigkeit sich verbanden, im Fall alle männliche Erben der einen erlöschen würden, die andre Familie der ausgegangenen ihre Mannlehngüter erben solte. Eine solche Saamende Hand soll zuerst 1411 dem Geschlecht der Tiesenhausen vom damaligen Erzbischof ertheilt seyn, dem hernach die Familien Ungern, Uexküll und Rosen einverleibt wurden. Diese gesamte Hand hat in Ehstland gleich aufgehört, wie das harr- urd wierische Recht daselbst eingeführt wurde. In Liefland hat dasselbe noch nach der neuen Gnade gewährt, und viel Zwist verursachet;

daher die von der Gnade sich wider die gesamte Hand 1532 vereinigten. Endlich hat der König Sigismund August die gesamte Hand auf Freund und Fremde erweitert, und dieß Recht in eine vollkommene Allodialität verwandelt, wovon hernach.

Im Jahr 1347 verkaufte der König von Dännemark Woldemar III, an den Hochmeister des deutschen Ordens, die Städte Reval, Narva und Wesenburg mit den dazu gehörenden Landschaften. So wurden die Hochmeister in Preußen, die ordentliche Obrigkeit in Ehstland; und der Hochmeister Conrad von Jungingen verbesserte 1397 des harrischen und wierischen Adels Privilegien dergestalt, daß sowohl Töchter als Söhne erben könten bis in das fünfte Glied, nicht allein bewegliches Eigenthum, sondern auch liegende Gründe und Güter: welches noch bis jezt das harr- und wierische Recht genannt wird, dessen Erörterung hernach folgen soll. Ein gleiches Recht hat 1457 der Erzbischof Sylvester den Eingesessenen seines Stifts Riga verliehen, und für eine Summe Geldes sie der Ritter- und Mannschaft im Stift Dörpt, Oesel, und auch der Länder Harrien und Wierland, gleich gemacht, damit sie als geborne Freunde unter einander in gleichen Rechte erben möchten: welche ratio legis

zu

zu bemerken ist, dergestalt daß ebenfals sie zu ewigen Zeiten, alle ihre Güter als liegende Gründe, Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter, erben mögen und sollen bis ins fünfte Glied männlichen und fräulichen Geschlechts. Dies Privilegium, welches das neue Mannrecht, die neue Gnade, oder feudum gratiae heißt, ist von allen nachfolgenden Erzbischöfen, auch 1522 vom Kaiser Carl V bestätigt; ingleichen dem dörptschen Stift vom Bischof Johann 1540 verliehen worden. Auch verliehe 1524 der Bischof auf Oesel Joh. Kiwel, der dortigen und wiekschen Ritterschaft ein gleiches Gnadenrecht, als der Erzbischof Sylvester dem stiftischen Adel; und lies ihr auch die freie Macht, ihre Güter zu kaufen und zu verkaufen, ohne einigerley An- oder Aufgebot zu thun. Im Jahr 1531 ertheilte der Erzbischof Thomas den Stiftischen das Privilegium, daß sie alles zu genießen haben solten, was den metropolitanschen Stiften Oesel und Dorpat, samt der Ritterschaft in Harrien und Wierland, auf einigerley Art verstattet, zugelassen, und vergönnet seyn könte: dadurch denn alle Auf- und Anbietung der Güter aufhörte. Das genannte Privilegium des Bischofs Kiwel ist von allen die ihm im Amt folgten, bestätigt, auch 1541 ausdrücklich auf harrisch- und wierisches

sches Recht gesezt worden, durch den Bischof Joh. Münnichhausen, welcher Oesel und Wiek 1559 an den König Friedrich in Dännemark verkaufte.

Aus Mangel an einer Vertheidigung, ergab sich 1561 Reval mit einem Theil von Ehstland, dem König Erich XIV in Schweden; Liefland aber dem König Sigismund August in Polen. Beide Obrigkeiten bestätigten gleich ihren neuen Unterthanen alle wohlhergebrachte Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten, in väterlichen Erb- sowohl als in wohlgewonnenen Gütern, wie die Instrumente vom 2ten August und 28sten November 1561 ausweisen. Am 30sten Novembr. gab der König Sigismund August der liefländischen Ritterschaft eine Bestätigung ihres Gesuchs, bestätigte das neue Mannrecht und das harr- und wierische Recht, erweiterte die Saamende Hand sowohl auf Anverwandte als Freunde, und erklärte das vorige Erbrecht deutlich in diesen Worten: ut habeant liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos, non requisito Majestatis consensu, et alterius cuiusvis superioris, conuertendi.

Zwar

Zwar wolten die nachfolgenden polnischen Könige den Liefländern ihre Freiheiten etwas einschränken; worüber viel Klagen geführt wurden, auch die bekannte polnische Revision der Privilegien und Briefschaften 1599 erfolgte. Alle Bedrückungen geschahen auf Anrathen der Jesuiten, welche sich dadurch einen Weg bahnen wolten, die katholische Religion in Liefland einzuführen: dieß veranlaßte aber, daß sich der größte Theil des stiftischen Adels 1601 dem Herzog Carl als einem regierenden Erbfürsten in Schweden, durch einen gewissen Subjections-Handel ergab, und die Bestätigung aller Privilegien so von Hoch- und Heermeistern, Erzbischöfen, Bischöfen und Königen gegeben worden, erhielt: wie die beiden Diplomen vom 12ten und 13ten Jul. 1602 erweisen. Er gab auch den Edelleuten im Stift Dorpat 1602 ein Privilegium, Kraft dessen sie in allen Dingen denen in Harrien und Wierland solten gleich seyn. Ehstland aber erhielt von den damals regierenden schwedischen Königen gar gültige Bestätigungen seiner Rechte und Freiheiten, nemlich von Johannes, den 8ten Octobr. 1570; von Sigismund, den 19ten April 1594; und von Carl IX als damals regierenden Erbfürsten, den 3ten Sept. 1600. Oesel und Wiek bekamen am 14ten März 1562 vom König Friedrich, als ihrem damaligen

Landes-

Landesherrn, die Bestätigung ihrer Privilegien, welches alle nachfolgende dänische Könige gleichfals gethan haben. Endlich ergab sich die Wiek durch den Druck eines langen Kriegs veranlaßt, an den König Johannes in Schweden, und erhielt von ihm die Versicherung, daß sie mit Harrien, Wierland und Jerwen incorporirt seyn, und in allen Stücken gleiche Freiheit genießen solte.

Als der König Gustav Adolph 1621 den Rest von Liefland (ausser Oesel) unter die schwedische Krone brachte, begehrte der Adel durch ein Gesuch vom 10ten October daß alle ausserhalb Liefland sich aufhaltende Mitbrüder durch öffentlichen Anschlag möchten einberufen werden, ihre Güter in Besitz zu nehmen, und der Obrigkeit den Eid der Treue zu leisten. Darauf ging am 10ten Nov. das so genannte mandatum gratiae aus, daß die so im Land wären, innerhalb 3 Monaten; aber die sich ausserhalb aufhielten, binnen 6 Monaten, sich angeben und ihre Güter wieder antreten könten; widrigen Falls solche der Krone anheimfallen solten: welches Patent 1622 nochmals kund gemacht ward. Die nun nicht gehorchten, sondern auf polnischer Seite blieben, verloren ihre Güter Jure caduci. Dieß ist der Grund der kaduken Güter in Liefland, welche aus zween

unter:

unterschiedenen Arten bestehen: einige sind in des ausgebliebenen eigenen Händen ungravirt, andre aber verpfändet gewesen; die erstern sind gleich eingezogen, die leztern aber den Pfandhaltern bis auf erfolgte Einlösung gelassen worden, maaßen in diesen die Obrigkeit sich das dem rechten Erbherrn sonst gehörige Jus dominii et reluitionis zugeignet hat. Hierauf wurden in Liefland zwo Revisionen nemlich 1627 und 1632 gehalten; auch ward der stumsdorffsche Stillstand 1635 auf 26 Jahr geschlossen, wo §. 6 die Worte stehn: In Livonia utraque pars ut praeteritis sexennalibus induciis possedit, ita hisce quoque possideat. Am 8ten Sept. 1645 ward Oesel gleichfals an Schweden von Dännemark abgetreten. Endlich ward 1660 im olivischen Frieden Art. 11 vestgesezt, daß ein Jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern geist- und weltlichen Wesen genießen soll, deren er sich vor diesem Krieg zu erfreuen gehabt hat.

Die Ritterschaft in Liefland, Ehstland und zu Oesel, welche nun unter einem Oberhaupt stand, ward also im Genuß ihrer wohlerworbenen Privilegien gelassen, die ihr von Königen zu Königen bestätigt wurden. Da 1655 auf dem Reichstag in Schweden die Reduction bewilligt ward, blieb

wohl dieß Herzogthum bis zur besondern Unter-
suchung ausgesezt, und erhielt die Versicherung,
daß die Privilegien unverkürzt gelassen werden
solten, welches insonderheit eine königl. Resolution
vom 10ten May 1678 gar nachdrücklich verspricht.
Doch traf die Reduction in Liefland zuvörderst
nach den Reichstagsschlüssen von 1680 und 1682
die schwedischen Donationen, welche bey dem An-
fang derselben Regierung publike oder caducirte Gü-
ter gewesen, aber von der Obrigkeit den benemeri-
tis verliehen waren: da denn die Güter welche
nicht über 1500 Thaler Rente gaben, den Bes-
zern und ihren Erben unter perpetueller Arende
mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber
die Donations-Güter welche zuvor Privatperso-
nen gehört hatten, und von schwedischer Obrig-
keit auf Norkiöpings-Beschluß oder Lebtagsrecht
verlehnt gewesen waren, mußten da sie mit kö-
nigl. Consens verkauft waren, und der Verkäufer
nicht mehr soluendo war, in 10 Jahren von 1684
ab zu rechnen, anders aber in 14 Jahren, frey
zu Abwohnung des Kaufschillings genutzet, und
nachgehends unter perpetueller Arende besessen
werden. Solchem allen widersprachen die liefländ-
dischen Stände so vielmehr, da sie nicht mit
Schweden inkorporirt waren, und sich nichts
aus dem Beschluß der schwedischen Stände wolten
auf

aufdringen lassen, da diese ein freies Votum gehabt hatten, jene aber nicht waren gehört worden, und folglich weniger Recht genossen als der schwedische Bauerstand, der doch auf dem Reichstag zugegen gewesen war, und den Schluß unterschrieben hatte. Aber 1688 fing man gar an, die Reduction in die ordensmeisterlichen und polnischen Zeiten zurück zu setzen, und dieselbe über die mitgebrachten Güter ergehen zu lassen, welche doch zuvor durch deutliche Resolutionen von 1678 und 1681, davon gänzlich frey erkannt waren; da in des Generalmajors Lichtons Instruction vom 19ten May 1681 die Worte §. 5 stehn: „För „den Lyflandschken Adell blief *terminus a quo* „*till reductionen* den Tydt, då Landet år koma „mit under Swerriges Crona.“ Nichts destoweniger ward für reducibel erklärt, was jemals in ordensmeisterlichen und polnischen Zeiten publik gewesen zu seyn erwiesen werden konnte.

Solchen Zweck zu erlangen, und mit der Zeit alle Güter der Krone zu unterwerfen, mußten die Grundsäulen des liefländischen Erbrechts angefochten, das Privilegium von Sigismund August, als gar zu deutlich redend, und dessen Existenz, geläugnet; und das harr- und wierische Recht, mit der neuen Gnade, samt dem olivischen

Friedensschluß, allerhand erzwungenen Deutungen unterwürfig gemacht werden: welche jede besonders kürzlich zu erörtern der Mühe werth seyn wird.

Bey dem harr- und wierischen Recht läßt man das Jus personale mit einigen gerichtlichen Einrichtungen, hier unberührt, und erörtert nur das Jus reale oder die Jura praediorum, nach den Regeln einer gesunden Auslegung und der unfehlbaren Gewißheit eines steten Gebrauchs. Die Worte in des von Jungingen Privilegium lauten: „Welck Mann sterwet ohne Kinder als Sohn „und Tochter, dat Gut erfwet an den, de sin „negste Mage ist, idt sy Mann edder Wyff „van de Schwerdt-Syden edder van der „andern Syden, unde soll sin Gut met solckem „Rechte erfwen bet an int vöfte Glydt.“ Diese Worte sind durch 2 Resolutionen von 1690 und 1699 gedeutet worden, als wenn das harr- und wierische Recht den Einhabern nur ein Lehnrecht zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielt, so daß einer, der Erben im fünften Glied inclusiue hätte, über sein Gut Disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen müßte. Daß diese Erklä-

rung

rung dem Inhalt des Privilegiums widerspreche, ist leicht zu erweisen, weil ja alle Benesicien late, wenigstens nicht wider den buchstäblichen Inhalt, sollen ausgelegt werden. Wo findet man im ganzen Privilegium, daß die Obrigkeit die Allodialität behalte, und das harr- und wierische Recht wie ein Lehnrecht seyn soll? Zwar will man aus den Worten bis ins fünfte Glied, als einem anscheinlichen Stein des Anstoßes, erzwingen, daß Güter die nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied geerbet werden könten, keine Allodialität hätten, sondern mit der Zeit dem Fiscus zufallen müßten. Allein es ist zu wissen, daß in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der cognatorum, welchen dieß Privilegium eigentlich gegeben war, da den agnatis die gesamte Hand zur Seite trat, auf den fünften Grad sind eingerichtet gewesen: nicht daß sie dabey hätten aufhören sollen, sondern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben mögen, wie es denn heißt: Praetor sequitur naturalem ordinem, quae ultra gradum sextum non facile excedit C. L. I. 4 sent: Tit. II. Der sechste Grad aber nach kaiserlichen Rechten, in der ersten niedersteigenden Linie, ist nach canonischer Berechnung (die ohne Zweifel unter päbstlicher Herrschaft wird in Liefland gebraucht seyn, wie solches in einem gründlichen Bedenken vom

Hrn. Krusenstiern erwiesen ist,) der fünfte Grad gewesen; daher auch alle Juristen angemerkt haben, daß Justinian über diesen Grad nicht gegangen ist, weil wie sie sagen, septimo gradu desinunt nomina propria cognationis. In ältesten Zeiten kamen die weiter entfernten Cognati nach römischen Rechten wohl per Praetorem ad possessionem bonorum, aber es hieß keine Erbschaft, da es doch gleichen Effect hatte; die Ursach war, quia praetor sine lege haereditatem dare non potuit, wie sie sagten. Dieses alles aber mit vorbenannter Restriction auf gewissen Grad, ist niemals anders verstanden oder practiciret worden nach einhelligen Bericht aller Pragmaticorum, als daß agnati et cognati in infinitum succedirt haben, und ein solcher modus loquendi der Gesetze, bis auf den 5ten oder 6ten Grad, der Obrigkeit kein Jus caduci zugelegt hat. Auch in den ältesten schwedischen Gesetzen findet man, daß die Erbschaft daselbst auf den fünften Mann ist eingeschränkt gewesen. Wer wolte aber daraus schließen, daß in Schweden alle Güter feudal, und keins allodial (odaljord) gewesen, und sie dem Fiscus zufallen müßten, wenn der Einhaber ohne Erben im 5ten Glied gestorben wäre. Loccenius führt die Ursach des Gesetzes an, die mit andern Gesetzen übereinstimmt:

ſtimmt: quia nunquam vel raro exſtat nunc quintus gradus, ideo in eo haereditas ceſſare vel deſinere dicitur. Auch andre Völker, als Engländer, Dänen u. a. m. haben eine Einſchränkung auf den 5ten Grad: aber nirgends iſt eine ſolche Folgerung daraus gemacht worden, als aus Jungingen ſeinem Privilegium geſchehen wollen. Ginge dieß in Gütern an, ſo müßte es ſich auch auf bewegliches Eigenthum und fahrende Habe erſtrecken, welche im Privilegium auch im 5ten Grad geerbt zu werden ausgeſezt ſind, und nach Aufhörung deſſelben auch der Obrigkeit zufallen müßten, welches doch als etwas Ungereimtes niemals iſt behauptet worden. Der unveränderte Gebrauch iſt aber der beſte Ausleger zweifelhafter Meinungen. Will man die Kauf- und Auftrags-Briefe der harr- und wieriſchen Güter, welche der Vicepräſident Leyonmarck zu ganzen Folianten geſammelt hat, nachſchlagen, ſo findet ſich, daß dieſelben jederzeit den Kaufhandel über ſolche Güter, benennen geſchehen zu ſeyn erblich und ewig ohne Jemands des Anſprache geiſtlich oder weltlich, nach harr- und wieriſchen Rechten eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten zu beſitzen, zu behalten, und zu gebrauchen, damit zu thun und zu laſſen nach eignen Willen und Wohlgefallen;

wodurch denn ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht deutlich beschrieben wird. Da auch 1641 und in den folgenden Jahren einige publike Güter unter schwedischer Regierung zum Genuß des harr- und wierischen Rechts verkauft wurden, sind in jedem Kaufbrief die Worte eingeführt: „Efter Harr- und Wierischk Rätt „till ewerdelig Egendomb at niuta, bruka, „ock behalla, ock dermed giöra ock lata, saa „som med sitt rätta ock wällfängne aflinge „Godz efter Behag ock willia.“ Die hier dem harr- und wierischen Rechte beygelegten Eigenschaften, nemlich der usus fructus, eine freie Disposition, und die facultas alienandi, zeugen von einem vollkommenen Eigenthum. In dieser unverrückten Praxis kan nicht ein einziges Exempel in contrarium von 1397 an, und also in mehr als 300 Jahren zurück, gewiesen werden. Der immerwährende Gebrauch thut dar, daß alle solche Güter ohne der Obrigkeit Consens zu haben, oder derselben angeboten zu werden, durch Testamente, Kauf u. d. g. veräussert sind, es mochte der Eigner Erben haben oder nicht. Es ist daher das harr- und wierische Recht, ein vollkommenes Erbrecht, das nicht nach Absterben eines im 5ten Glied erblosen Mannes, der Obrigkeit als ein feudum vacans zufallen kan, sondern sich

alle Vortheile und Rechte eines Allodiums zueignet, daher auch die übrigen liefländischen Provinzen dasselbe für sich gesucht, und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrücklich erhalten haben.

Das Privilegium des Erzbischofs Sylvesters ward auch widrig erklärt, sonderlich in der königl. Resolution vom 16ten May 1691, nach welcher der Adel in Liefland keine Güter unter Allodialität, sondern nach Sylvesters Gnadenrecht besitzen solte, welche Verbesserung man dahin deutete, als wenn 1) die damit versehenen Güter dennoch unter Lehnrecht geblieben wären, so daß selbige, wo keine Erben im 5ten Glied vorhanden seyn, dem Lehnherrn zufallen müßten; 2) der Eigenthümer keine facultatem alienandi gehabt hätte; und 3) dieß Privilegium nur gewissen wenigen Gütern gegeben wäre, welche darüber specielle Diplomen aufzuweisen haben müßten. Was den ersten Einwurf betrift, so ist kein einziges Wort im ganzen Privilegium zu finden, welches den in die Neue Gnade versezten Gütern die fernere Beybehaltung eines vorigen Lehnrechts zulegen solte; vielmehr werden sie davon ausdrücklich unterschieden, dem harr- und wierischen Recht gleich gemacht, und die Erbschaften derselben auf ewige Zeiten deutlich ausgesezt. In der polnischen Revision

1599 sind auch alle solche Güter die ad sexum utrumque gehören, bona haereditaria genannt worden. Der vermeinte Schluß aus dem fünften Glied, ist schon vorher beantwortet. Und wie würden sonst die Worte im Privilegium: „In „ewigen Zeiten alle ihre Güter erben mögen“ ohne Widerspruch bestehen, wenn die Lebriefete und versprochene Ewigkeit, auf einen gewissen Zeitraum ankommen sollte? Das Privilegium sagt auch, sie sollen baares Geld und bewegliche Güter erben bis ins 5te Glied: so müßte nach der gemachten Auslegung, auch alles bewegliche Eigenthum, wegen der Gleichheit des Grundes, der Obrigkeit anheimfallen, wenn die Erben im 5ten Grad erloschen wären, welches doch von keinem ist verlangt, noch jemals in der Welt ausgeübt worden. Kan aber Geld u. d. g. über das 5te Glied vererbt werden, obgleich die Worte des Privilegiums solche Erbschaft nur auf das 5te Glied einschränken und setzen; so hat das Privilegium ebenfals in Ansehung der Güter keinen andern Verstand, und legt der Obrigkeit kein größeres Recht in dem einem als in dem andern bey. — Der zweite Einwurf als hätten die Besitzer ihre Güter ohne Genehmhaltung der Obrigkeit nicht veräussern dürfen, ist ebenfals eine ungegründete Muthmaßung. Kein

Wort

Wort im Privilegium verbietet das Recht zu veräussern, welches an und für sich von einem wahren Erb- und Eigenthumsrecht, als dem eigentlichen Inhalt des Privilegiums, unzertrennbar ist. Zwar wird ein Exempel in contrarium angeführt, daß Wilh. Sturtz, der ein feudum gratiae in sexum utrumque haereditarium gehabt, bey Verkaufung des Guts einen königlichen Consens 1586 erhalten habe. Es ist aber auffer Zweifel, daß der redliche Mann solchen zu suchen nicht nöthig gehabt, und vielleicht aus Misverstand seines Rechts zu weit gegangen ist. Denn wenn auch nach dem Vorgeben, Sylvesters Privilegium dem Eigner kein Recht zu veräussern zugelegt hätte; so war doch schon vor dieses Wilh. Sturtzens Zeit, die Auf- und Anbietung in Liefland überall, durch andre specielle Privilegien gehoben, als zuerst durch des Erzbischofs Casper Confirmation auf die Vereinigung der Ritterschaft 1523. Hierauf gab im folgenden Jahr der Bischof Riewel den Oeselschen und Wiekschen das Privilegium: dat se der Opbydinge fry syn, und Macht hebben solen to kopen ende verkopen eere Güder wem se wullen, sonder jenigerley Anbedinge oder Upbiedinge. Der Erzbischof Thomas bestätigte solche Freiheit 1531 der stiftischen, und Bischof Johannes 1540 der

dör-

dörptschen Ritterschaft, mit dem einzigen Vorbehalt, daß der Eid der Treue geleistet werden solte. Sturtzens Anbot, das etliche Jahr nachher geschahe, beweist also nur, daß er sein Recht nicht verstanden hat. Ein solcher einzeler Fall kan überdieß kein generales Privilegium aufheben. — Den dritten Einwurf daß nicht alle Güter in die Neue Gnade gleich gebracht sind, gesteht man allerdings, indem Sylvester neben dem Privilegium, einen besondern sogenanten auseinander geschnittenen Brief im selbigen Jahr 1457 gegeben hat, darin unterschiedene Güter eximirt wurden, mit den Worten: up dat man in tokomende Tyden egentlich weten möge, welck Gut in dat olde, edder nye Mann-Recht solen gehören. Darin aber besteht die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man hat behaupten wollen, weil keine Specification derer von dem neuen Mannrecht abgesonderten vier Orten-Güter nunmehr kan gefunden werden, als müßten alle die seyn von Natur Mannlehn-Tafel-Publike- oder saamende Hand-Güter, welche nicht specielle Diplomen über das Gnadenrecht aufzuweisen hätten. Dieser Schluß kan aber mit weit größerer Billigkeit umgekehrt und dargethan werden, daß alle Güter die nicht namentlich ausgenommen sind, und von solcher Beschaffenheit zu

seyn

seyn befunden werden, als oben erwähnt ist, zu der neuen Gnade nach Anleitung des Privilegiums, welches die regula generalis ist, davon die Exceptionen erwiesen werden sollen, gehören müssen. Dergestalt hat auch die königl. Reductions-Commission selbst 1700 über das Gut Padesst geschlossen, und mit guten Gründen dargethan, daß Sylvesters Gnadenrecht nicht nur einen Theil, sondern ganz Liefland betreffe; welches auch durch eine königliche Resolution zu Ravitz den 21sten März 1705, deutlich bestätigt ist, nemlich daß alle Briefe welche auf Lehngurs-Rechte lauten, nach geschehener Verbesserung von der neuen Gnade zu verstehen sind, als welche allgemein ist, und was davon ausgenommen werden soll, insbesondre bewiesen werden muß. Daß aber daneben auch publike und Mannlehnsgüter daselbst sind gefunden, auch besonders nach der allgemeinen Verbesserung dergestalt verliehen worden, ist nicht zu zweifeln; wie solcher Unterschied denn in der polnischen, wiewohl nicht völlig zum Schluß gebrachten, Revision 1599, auch dergestalt bemerkt, alle andre Güter aber als bona haereditaria aufgeführt worden, nach dem deutlichen Inhalt der Worte: commune sit omnibus jus haereditarium et coniunctae manus beneficium. Dergestalt ist Sylvesters

vesters neue Gnade ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht gewesen, dem harr- und wierischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen Gerechtigkeiten und Vortheilen, die einem wahren Eigenthümer einiger Güter zukommen oder gehörig seyn können.

Die vesteste und deutlichste Grundsäule des liefländischen Erbrechts, ist Sigismunds Augusts 1561 feria sexta post festum St. Catharinae ertheiltes Privilegium, welches, weil es keiner erzwungenen und widrigen Deutung hat Raum geben können, wegen seiner Gültigkeit und Existenz hat in Zweifel gezogen werden wollen. Desselben Worte ut habeant potestatem succedendi non modo in descendente sed etiam in collaterali linea utriusque sexus §. 7 und 10, erklären deutlich die rechte Meinung der ältern zugleich namhaft gemachten Privilegien, nemlich des harr- und wierischen Rechts, und des neuen Mannlehnrechts, und geben den rechten Verstand wider die gemachte Auslegung über das 5te Glied, an die Hand. Es ist wahr, daß von diesem herrlichen Privileginm kein Original vorhanden ist; dennoch werden gar zu überzeugende Merkmale gefunden, daß es da gewesen, aber durch Zeit und Zufälle von Händen gekommen seyn müsse;

und

und daher durch bloße Muthmaßung in Ansehung seiner Existenz nicht kan geläugnet werden. Bey den blutigen Auftritten in Liefland, wird man sich nicht wundern, wenn solche Originale nicht sind aufbewahrt worden. Hiervon zeugt unter andern das Original von Sylvesters Privilegium, welches auf einem Misthaufen im Auskehrig ist gefunden, und von den Findern verkauft worden. Daß das Privilegium wirklich vom König Sigismund August der Ritterschaft ist ertheilt worden, beweiset 1) die den damals nach Wilda gesandten Deputirten gegebene Instruction, daß sie nicht allein die Bestätigung der Privilegien, sondern auch eine Vermehrung und Verbesserung derselben, suchen solten, welches damals viel leichter zu erhalten war, als Polen den neuen Unterthanen, um welche auch Andre warben, etwas zu Liebe thun mußte. 2) Bestätigen solches zween damals lebende glaubwürdige Schriftsteller: erstlich der bekannte Chyträus, welcher durch den damaligen königl. polnischen Secretär Dav. Hilchen alle Livonica zu seiner Geschichte bekommen, und das Privilegium wörtlich in seiner Chronik angeführt hat: der zweite Sal. Henning, welcher in seinem Buch auch davon meldet, als des damaligen Ordensmeisters Kettler geheimer Rath und Secretär selbst die Sache unter

Händen

Händen gehabt und bearbeitet hat. 3) Daß der König Stephan 1582 (nach des Chyträus Bericht S. 428) durchaus nicht seines Vorfahren Sigismund August Privilegium hat confirmiren wollen, zeigt wenigstens, daß es wirklich ist vorhanden gewesen. Ihn hielt übrigens ab, sein Eifer für die katholische Religion, die er neben der lutherischen einführen wolte, worin ihm das gedachte Privilegium mit ausdrücklichen Worten im §. 1 das größte Hinderniß verursachte. 4) Die große polnische Generalrevision 1599 hat dieß Privilegium anerkannt, und nach dem rechten Inhalt, unter den andern angeführt, welche der damalige Landmarschall Joh. von Tiesenhausen aufzuweisen hatte, ohne das geringste daran zu tadeln; da doch unter den Revisoren etliche gefunden wurden, welche dem Subjections-Handel 38 Jahr vorher selbst beygewohnt hatten, und sich nicht würden haben verleiten lassen ein unrichtiges Privilegium anzunehmen. 5) In einer Original-Ratification der litauschen Stände von 1572 wird dieses Privilegiums ausdrücklich gedacht. Auch sind 6) von demselben zwo beglaubte Abschriften dem Corpori Privilegiorum wirklich einverleibt worden, die erste durch Vidimation des Feldherrn Grafen Jacob de la Gardie 1627, als Präsidenten der damals verordneten

General-

Generalrevision; die zwote 1629 mit eigenhändiger Unterschrift und Zeugniß der Uebereinstimmung, vom Feldherrn Gustav Horn, und dem Gouverneur Andreas Erichson ertheilt. Aber auch die sind von Händen gekommen; darauf ward ein neues Corpus Privilegiorum im Jahr 1670 zusammen getragen, und dieß Diplom aus vorigen vidimatis demselben ohne einzige Widerrede beygefügt; darin übrigens das wenigste von selber Form als 1599 an Privilegien aufgewiesen ist, zu seyn befunden, aber desfals nicht verworfen wird. Man hat auch von dem Subjections-Handel mit Polen keine andre Abschrift, als die aus dem vidimato der obgenanten Herrn genommen ist. Dieß Dokument wird nicht in Zweifel gezogen, jenes aber so 3 Tage nach dem gegeben ist, und gleichen fidem haben soll, will man ungern gelten lassen. 7) Da sich Kurland sogleich an Polen 1561 ergeben hat, und dieß Privilegium equestrem ordinem tam ultra citraque Dunam habitantem angeht; so bedient sich Kurland noch bis auf diese Stunde dieses Privilegiums, und hat dadurch allen polnischen Versuchen und Eingriffen in seine Freiheiten, bisher den Kopf geboten, und sich damit als der einzigen Grundstütze seiner Wohlfahrt bey der wahren Allodialität seiner Güter erhalten. Liefland ist

auch bis 1690 im unwidersprochenen Genuß dieses Privilegiums gelassen worden: da aber bey der Reduction endlich alte Güter feudal gemacht werden solten, hat man dieß dem gefaßten Vorsatz deutlich widersprechende Privilegium, zu zernichten getrachtet, und dazu unterschiedene Muthmaßungen erdichtet, welche größtentheils sich selbst widerlegen, wenigstens die angebrachte Wahrheit im geringsten nicht zweifelhaft machen können. Denn man hat vorgegeben, es wäre kein rechter stilus curiae eines Privilegiums, in dieser nur punktweise auf die Petita einer Supplik verfaßten Resolution; auch sagte nicht die Revision vom Jahr 1599, ob es auf Papier oder Pergament geschrieben gewesen; das litauische Siegel fehlte ingleichen daran, kraft der aufgerichteten Union: Wegen angegebner Unrichtigkeit des Datums aber ist man bald rechten Sinnes worden. Ob nun aus solchen vermeinten Fehlern in Ansehung der Form, die wahre Existenz eines so wichtigen Diploms mit ungezweifelter Gewißheit könne geläugnet werden, überläßt man eines Jeden billiger Beurtheilung; doch ist wegen des Siegels zu wissen, daß die Union mit Litauen im Jahr 1566 geschehen ist, da das Privilegium schon 5 Jahre vorher gegeben war, welches nichts destoweniger, nach obiger Erwähnung,

1572 von den litauschen Ständen besonders ratificirt wurde. Die Revision von 1599 hat auch andre Privilegien nicht sogar genau beschrieben, welche doch desfals nicht weniger gelten: genug, die autorisirten Männer haben es ohne Widerrede für ein Privilegium erkannt und angenommen. Daß ein solcher Stil am polnischen Hof zu der Zeit nicht ist ungebräuchlich gewesen, erweist das Radzivilsche Diplom, welches das Jahr darauf gegeben, und auf gleiche Art eingerichtet ist. Aber eben dieß Diplom will man dahin deuten, als wenn es dem Privilegium widerspräche, da es nur die Saamende Hand, das Gnaden- und Mannlehnrecht bestätigt, und dabey die neue Gerechtigkeit, welche der König Sigismund August das Jahr vorher gegeben hatte, ausschließt. Aber es ist zu wissen, daß da die ganze Ritterschaft den Huldigungs-Eid ablegen solte, die Reversalien mehrentheils über Einrichtungen der Policey von dem Herzog, und dem litauschen Feldherrn Nicolaus Radzivil, begehrt und erhalten wurden. Es ist demnach kein Widerspruch; sondern nur der Unterschied, daß das Privilegium specialisirt, was dieß ein Jahr nachher gegebene Diplom generaliter anführt; welchen leztern Anschlag nicht eben aus dringender Nothwendigkeit, sondern zu mehrerer Bevestigung des

erworbenen Rechts, die Ritterschaft verlangt hat. Es kann daher keine wahrscheinliche Ursach oder Muthmaßung, welche doch in so wichtigen Fällen, da es die zeitliche Wohlfahrt einer ganzen Nation angeht, wenig gelten würde, wider die Richtigkeit und wahrhafte Existenz dieses Privilegiums angeführt werden; daher es als eine unbewegliche Grundsäule des liefländischen Erbrechts wider alle versuchte Anfechtungen wird bestehen können.

Die 1635 geschlossenen Stumfsdorffschen Traktaten hat man auch auslegen wollen, als wenn derselben §. 6 de possessionibus publicis, non priuatis redete. Ingleichen ist der 11te Art. des olivischen Friedens dergestalt gedeutet worden, als wenn die Worte: quibus ante hoc bellum gauisi sunt, vom lezten Krieg nach Aufhörung des leztern Stillstandes, zu verstehen wären. Da aber das königl. Kanzeley-Collegium diese Meinung durch ein gegebenes Bedenken 1707 widerlegt hat; so darf hierüber keine weitere Erörterung angeführt werden.

Aus diesen allen erhellet, wie ungegründet eine Zeit her behauptet worden ist, als würden in Liefland, Ehstland und auf Oesel, keine Allodial-

dial: sondern nur Lehngüter gefunden, welche mit der Zeit per aperturam feudi, der Obrigkeit anheim fallen könten. Was wird wohl zu einem wahren Eigenthumsrecht mehr erfodert, als usus fructus, arbitraria dispositio, facultas alienandi et vendendi? wer sein Gut auf solche Art besizt, der hat proprietatem et possessionem haereditariam, ein Allodialgut. Diese Vortheile aber sind den Eignern in den angeführten Provinzen wie oben erwiesen wurde, durch deutliche und bestätigte Privilegien ertheilt. Man könte, wenn man auf specielle Fälle sich einlassen wolte, ganze Folianten anführen, darin den Besitzern ist confirmirt worden: cum omni jure, dominio, proprietate, potestate dandi, donandi, vendendi, commutandi, nihil juris nobis et successoribus reseruando, sed id omne in illum et heredes ejus utriusque sexus, perpetuo et in aeuum transferendo, expeditione bellica tantum salua manente. Daher denn ein wahres Erb: und Eigenthumsrecht den Gütern dieser Provinzen nicht ohne Ungerechtigkeit streitig gemacht oder genommen werden kan.

Daher wünschet man, daß diese wichtige Sache dahin möge bearbeitet werden, 1) daß der Ritterschaft ihr wohlerworbenes Erb: und Eigenthums:

recht, es gründe sich auf harr- und wierisches Recht, die neue Gnade, oder Sigismunds Privilegium, allerdings verbleiben; 2) alle mitgebrachte Güter, welche der Adel bey der Unterwerfung jeder Provinz unter Schweden, besessen hat, ihren Eignern ohne Nachfrage ob sie zuvor publik gewesen seyn, unwiderruflich zugehören; 3) die seit 1621 caducirten Güter denen Erben welche in fide et constantia geblieben sind, wieder zu gewinnen frey gelassen werden; und 4) alle Norkiöpings-Beschlußgüter, die mit königlichen Consens verkauft sind, den Besitzern mit gleichen Recht, als selbige der Verkäufer eingehabt hat, verbleiben mögen u. s. w.

## Zweiter Abschnit.

### Auszug aus des Vicepräsidenten von Behmer's allerunterthänigsten Sentiment über des liefländischen Hofgerichts Bericht wegen des Guts Lamsdorfshof, und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725 *).

Als sich Liefland dem König von Polen Sigismund August freiwillig unterwarf, hat die dortige Ritterschaft 26 Artikel abgefaßt, und ihm zur Confirmation vorgelegt, deren 7ter dahin ging, daß den Liefländern möchte nachgegeben werden, über alle ihre Lehngüter, welche sie nun hätten, oder inskünftige auf was Art es

 wolle,

*) Schon aus dem Inhalt und besonders aus etlichen Stellen, ergiebt sich, daß die Kaiserin ein Sentiment über diese Sache von dem Verfasser verlangt habe. Das Justizcollegium hatte vorher (wie vorn erwähnt wurde) für die Liefländer eben nicht günstig geurtheilt; der damalige neue Vicepräsident von Behmer dachte anders. — Bey der Abkürzung habe ich selten die Worte geändert.

Anmerk. des Herausgeb.

wolle, entweder aus sonderbarer Gnade, oder durch rechtmäßige Contracte, erhalten würden, nicht nur mit ihren Blutsfreunden und Verwandten, sondern auch mit andern auswärtigen Familien und Alliirten, dergleichen Jus simultaneae oder coniunctae manus, gesamte Hand und Erbfolge einzugehen und zu contrahiren, daß sie völlig freie Macht hätten, mit ihren Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräussern und auf eine selbstbeliebige Art zu gebrauchen und zu nutzen, ohne die königliche oder sonst eines andern Genehmigung erst hierüber einzuholen. Der König Sigismund August hat zu Wilna den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561 ein Privilegium sowohl über alle die 26, als auch darunter besonders mit über diesen 7ten Artikel, der liefländischen Ritterschaft ausgestellt und aushändigen lassen. Bey diesem deutlichen Privilegium ist nicht nöthig in die vorigen Zeiten zurück zu gehen, ob, wie die Ritterschaft behauptet, ihr schon nach den Ritterrechten dergleichen Macht zugestanden habe, daß vorhin ein zuverkaufendes Gut nur zuerst der Landesherrschaft angeboten werden müssen, und daß dies noch jezt virtualiter durch die gewöhnlichen Proclamata geschehe.

Als nachher Liefland unter königlich schwedische Bothmäßigkeit kam, und in Schweden der so genannte Norkiopingsche Reichstagsschluß vom 22sten März 1604 ergangen war, vermöge dessen 1) jeder der eine Donation im Reich Schweden auf liegende Güter habe, bey Antretung einer neuen Regierung um weitere Confirmation eines solchen Guts ansuchen solte; 2) er nicht Macht haben solle ein solches Gut zu verkaufen und zu verpfänden, er habe es denn erst dem König und Fürsten von dem es herkommt, angeboten; stürbe er ohne männliche Erben, so solle es der Krone wieder heimfallen; so Töchter hinterblieben, solle die Obrigkeit einen Brautschatz ablegen u. s. w. — so wolte die Krone Schweden solches auch auf Liefland ausdehnen, welches gleichwohl 1604 noch lange nicht unter schwedische Bothmäßigkeit gekommen war, sondern vollständig erst im Jahr 1621. Die liefländische Ritterschaft führt einen schwedischen Reichstagsschluß d. d. Stockholm den 25sten Jun. 1655 Art. 4 §. 1 und des Königs Carl XI Resolution vom 10ten May 1678 Art. 3, für sich an, vermöge deren der Nork. Reichstagsschluß von 1604, Liefland nicht angehen solle.

Als Liefland unter des Kaisers Peter des Großen sanfte Bothmäßigkeit kam, lies derselbe

ein Manifest oder Mandatum gratiae den 17ten Oct. 1710 publiciren, vermöge dessen allerhöchst Derselbe erklärt, insonderheit den Adel und neben demselben die vom bürgerlichen Stande, in deren vormals erworbene Privilegien, Rechte, Freiheiten, Possessionen, und Eigenthum plenarie zu restituiren. Besonders hat er solches am 30sten Sept. 1710 noch deutlicher dahin geäussert, daß der liefländischen Ritter- und Landschaft alle ihre alten bishero wohlerworbenen und confirmirten Privilegien, besonders das Privilegium Sigismund's August's datirt Wilna 1561, ferner ihre Ritterrechte, Statuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, so weit sich selbige auf die jetzige Herrschaft und Zeiten anwenden ließen, rechtmäßige Possessionen, und sowohl innehabende als mit Unrecht entzogene Eigenthümer, ihr und ihren Nachkommen gnädigst confirmirt würden, und sie dabey von Sr. Kaiserl. Majestät und deren Nachfolgern solte erhalten und gehandhabet werden.

Diesem entgegen hat der Fürst Menschikof eine Resolution vom 1sten März 1712 den liefländischen Ständen ertheilt, wenn er daselbst §. 11 festsezt, daß die vormaligen schwedischen Verlehnungen an den Adel und wohlmeritirte Personen in Liefland, auch die durch Reduction entstan-

standenen Tertial- und Gratial-Güter, den wahren Erben völlig restituirt und behalten werden solten, solchergestalt daß nicht allein die Erben des ersten Erwerbers in absteigender Linie, sondern auch die Erben in der Seitenlinie beyderley Geschlechts, solche Güter bis ins 5te Glied, darüber aber keine weitere verwandten Erben, besitzen und behalten solten; Doch so, daß keiner von allen beiden Erben sich unterstehen möge, dergleichen Güter ohne gesuchte und erhaltene Sr. Großzarischen Majestät und deren kaiserlichen Successoren Consens, zu verkaufen, zu verpfänden und mit Schulden zu behaften. — Er bestimmt nicht, wie weit er zu einer solchen Resolution sey autorisirt gewesen; doch hat nach des Kaisers Peter I Tod, die Kaiserin Catharina I in ihrem Manifest vom 1sten Jul. 1725 mit ausdrücklicher Beziehung auf die vorgemeldete kaiserliche Declaration vom 30sten Sept. 1710, und auf den Nystädtschen Friedensschluß vom 30sten Aug. 1721, wodurch alle vorige Rechte und Privilegien confirmiret sind, der liefländischen Ritter- und Landschaft in Betracht der von ihnen Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät erwiesenen aufrichtigen Treue und guten Dienste, alle ihre vor diesem wohlerworbenen Privilegien womit sie an Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät gekommen,

men, insonderheit das Privilegium Sigismund August's d. d. Wilna 1561, Statuten, Rechte, Freiheiten, Gerechtigkeiten, so weit diese auf die jetzige Regierung und Zeiten anwendbar rechtmäßigen Possessionen und Eigenthümer, sowohl gegenwärtige als zukünftige, bestätigt, befestigt, und versprochen sie und ihre Erben dabey zu schützen u. s. w. Als in eben dem 1725sten Jahr die liefländische Ritterschaft nochmals durch ihre damaligen Deputirten, den Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und den Major Jacob Johann von Strömfeldt, um wiederhohlendliche Bestätigung des Privilegiums Sigismund August's bat, welches dem Adel in dessen Gütern das freie Dispositionsrecht zulege, und verstatte solche zu vertestamentiren, zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden u. d. g. so hat gedachte Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725, mit Unterschrift des dirigirenden Senats, ein allergnädigstes Diplom dahin ausstellen, und darin versichern lassen, betreffend das freie Dispositionsrecht in den Gütern zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, so solle man sich verhalten nach vorigen Rechten und Privilegien welche von Sr. Kaiserl. Majestät Dero geliebtesten Gemahl und Herrn, und von Ihro Kaiserl. Majestät selbst bey Antritt der souverainen Regierung, con-

confirmirt worden. Und ist dies eben dasjenige kaiserliche Diplom, um dessen Auslegung das liefländische Hofgericht gebeten, und Ewr. Kaiserl. Majestät meine Meinung darüber verlangt haben.

Ich werde also blos hierauf mich einschränken. Nach meiner Ueberzeugung finde ich nicht einmal einen reellen Zweifel darin; blos die vorgedachte Menschikoffsche Resolution vom 1sten März 1712 soll solche erregen. Es kommt aber hier vornemlich auf den Sinn und auf die eigentlichen Worte der unmittelbaren landesherrlichen Versicherungen an.

Diese, sowohl vorhergehende als nachfolgende, sind gänzlich der Menschikoffschen entgegen. Es ist nemlich 1) weltkundig, welche gnädigste Gesinnung der Kaiser Peter I damals besonders gegen das vorhin gedruckte und bedrängte Liefland geäussert, welches wegen des bekannten drückenden und in ganz Europa sich verhaßt gemachten Reductions-Wesens vorhero geängstiget war, so daß so gar selbst schon die Könige von Schweden solche anerkannt, und declarirt daß Liefland von dieser Last ausgenommen seyn solte. — Der Norkiöpings Reichstagsschluß von 1604, als zu welcher Zeit Liefland noch nicht unter

schwe-

schwedischer Bothmäßigkeit war, kan natürlicherweise diese Provinz nicht angegangen seyn. Wenn man aber auch dies annehmen könte, so ist doch offenbar, daß Peter I sie von dieser Last befreiete, dadurch selbst, daß er am 30sten Sept. 1710 das Privilegium Sigismund August's bestätigte, in dessen 7ten Artikel enthalten ist, daß die liefländische Ritterschaft mit allen ihren damaligen und künftigen Lehngütern nach Belieben zu schalten und zu walten, zu verkaufen u. d. g. ohne des Königs oder sonst eines Genehmigung erst darüber einzuholen, freie Macht und Gewalt haben soll. — Es ist auch dies nichts neues oder befremdendes, zumal da Liefland lange vorher unter erzbischöflicher, bischöflicher und herrmeisterlicher Regierung gestanden hat, von selbiger aber bekannt ist, daß unter solcher der Adel mehrentheils freiere Hände gehabt; auch in Deutschland wo das Lehnrecht gleichwohl recipirt ist, sind viele Provinzen, wo man Erblehne antrift die nach Allodialrecht behandelt werden, und keinen andern Lehn-Nexus oder Lehnverbindlichkeit haben, als die Treue welche dem Landesherrn angelobt werden muß.

2) Diesem entgegen hatte der Fürst Menschikof eine contraire Resolution gegeben, und darin die Auswirkung eines landesherrlichen Con-

senses

sensses aufgedrungen; es ist aber selbige nachher 3) gänzlich ausser Wirkung gesezt worden, durch die darauf erfolgte gnädigst gerechte kaiserliche doppelte Declaration der Kaiserin Catharina I vom 1sten Jul. und 15ten Dec. 1725, als worin nochmals das Privilegium Sigismund August's bestätigt, und ausdrücklich die Declaration des Kaisers Peter I vom 30sten Sept. und 13ten Oct. 1710 wiederholt wird.

Es ist nicht möglich zu denken, daß dabey auf die Menschikoffsche Resolution Rücksicht genommen, noch an den Norkiöpings Reichstagsschluß von 1604 gedacht worden seyn kan; sonsten ja vielmehr der liefländischen Ritterschaft eine Ungnade und keine Gnade wiederfahren seyn würde, von welcher leztern gleichwohl damals ohne dem mindesten Zweifel eigentlich die Rede war, sowohl bey Eroberung dieser Provinz, als auch bey Fortsetzung und Besitznehmung der Thronfolge, zu welcher Zeit in öffentlichen Manifesten nicht Ungnade sondern Gnade zu erkennen gegeben und ausgeübt zu werden pflegt.

Wenn man sich in die ganze Denkungsart Peter's I und der Catharina I hinein versezt, welches bey Auslegungen allerdings nöthig ist, so

würde

würde man derselben gewiß offenbare Gewalt anthun, ja einen handgreiflichen Widerspruch begehen, wenn man annehmen wolte, daß bey Confirmirung der vorgedachten Privilegien die Meinung etwa gewesen seyn solte, selbige bey der Nachwelt auf Schrauben, und einer präjudicirlichen ungnädigen Auslegung auszusetzen; da doch vielmehr solche weise gnädige Beherrscher gerade bey der Nachwelt den Ruhm der gnädigen Beherrschung zu erhalten und fortzupflanzen wünschen.

Zu allem diesem kommt nun auch vollends im Weg Rechtens hinzu, daß 4) alle glorwürdige Nachfolger und Beherrscher des russischen Reichs, wie davon die gedruckten öffentlichen Urkunden vorhanden sind, der Vorgänger Manifeste auf gleichen Fuß bestätigt haben. Ja Peter I hat im bekannten Generalreglement von 1720 Kap. 27, allen Richterstühlen auf ihr Gewissen gebunden, sich nach den Privilegien der conquetirten Provinzen wohl zu erkundigen, und solche nach denen ihnen confirmirten Privilegien und Rechten zu behandeln. — Ausser diesem ist noch zu erwägen, wie nach dem Anführen des liefländischen Hofgerichts, viele Lehngüter ohne landesherrlichen Consens öffentlich verkauft, solcher Verkauf durch Proclamata

oder

oder öffentliche Bekantmachungen bey allen Gerichten des Landes bekant gemacht, von Seiten der hohen Krone in so vielen Jahren darwider nichts eingewandt, die Güter den Käufern adjudicirt, auch von dieser ununterbrochenen Gewohnheit sowohl dem Kaiserl. Reichs-Justizcollegium den 9ten Febr. 1734 (welches auch sich wirklich so befindet,) als auch einem dirigirenden Senat vom liefländischen Generalgouvernement im Jahr 1735 Nachricht gegeben gewesen: ohne daß dagegen was erinnert worden; mithin die Verkäufer und Käufer bona fide geglaubt hätten, daß in der Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, dem liefländischen Adel verstattet worden, die auf Norkiöpings Beschluß-Conditionen donirten Güter, ohne vorher zu suchenden landesherrlichen Consens, frey zu verkaufen, wie ihnen solche Freiheit im 7ten Punkt des ausdrücklich confirmirten Privilegiums des Sigismund August's, in Ansehung ihrer damals in Besitz gehabten und künftig noch zu erwerbenden Lehngüter zugestanden gewesen.

Wenn man nun erwägt die große Unsicherheit und Zerrüttung, welche natürlicherweise dergleichen Ungewißheit erregen muß; den Mangel des öffentlichen Credits, welcher daher entsteht weil

Niemand sein Geld auf dergleichen Güter risquirt; die große Verlegenheit in welcher sich daher so viel Familien befinden müssen; den Umsturz derselben welchen es am Ende nothwendig nach sich ziehen muß; da auch viele Meliorationen solchergestalt unterbleiben, wenn der Gutsbesitzer immer der Gefahr der Revocation und Einziehung ausgesezt seyn muß; die vielen verderblichen Processe welche dieser Umstand bereits nach sich gezogen, wie besonders dieses Exempel des Langerhans bestätigt, obgleich das Gütchen Lamsdorfshof nur 1 Revisions-Haaken hält: so kan ich nimmer glauben, daß solches mit Ewr. Kaiserl. Majestät Vorbewust geschehen; Allerhöchst Dero glorreiche weise gnädige Regierung vielmehr die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen als die vornehmste Grundsäule der Wohlfarth des Staats, befestigt wissen will, welcher landesmütterlichen Absicht in diesem vorhabenden gegenwärtigen Fall noch dazu das strengste unpartheiische Recht vollkommen zur Seite trit; und bin ich nach reiflich erwogenen Umständen dieser Sache, in meinem Gewissen vollkommen überzeugt, und gebe meine rechtliche Meinung dahin ab: wie die Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, allerdings dahin ergangen, und dahin zu verstehen, daß darin das Privilegium Sigismund

Aus-

Auguſt's von 1561 für nochmals beſtätigt zu erachten, mithin auch die auf Norkiöpings Beſchluß-Conditionen donirten Güter ohne Erfoderung eines landesherrlichen Conſenſes, der liefländiſchen Ritterſchaft zu veräuſſern freyſtehe. Ich unterwerfe jedoch alles Ewr. Kaiſerl. Majeſtät hocherleuchteten Einſicht und verbleibe u. ſ. w.

## Dritter Abſchnit.

## Von der Natur der Privat-Güter in den liefländiſchen Provinzen. *)

### §. 1.

Die Könige von Dännemark haben von den älteſten Zeiten ab, die Herrſchaft über Liefland, als Provinzen dahin die nordiſchen Reiche



*) Daß dieſe Abhandlung von einem gelehrten liefländiſchen Edelmann herrührt, und auf höhere Veranlaſſung iſt verfaßt, aber mir zum Gebrauch gütigſt mitgetheilt worden, habe ich ſchon vorher angezeigt. — Daß hier unter Liefland oder liefländiſchen Provinzen, oft die ehemaligen Ordensländer, Liefs Ehſt- und Kurland, verſtanden werden, lehrt der Augenſchein. Anm. des Herausg.

hinaus gränzten, sich angemaßet. Die Verfassung ihres Regiments verdient aber eher keine Aufmerksamkeit bis das Christenthum in Norden sich ausgebreitet hatte, und eigentlich vom 11ten Jahrhundert an.

Der Stuhl zu Rom mischte zur Ausbreitung des Christenthums, die Religion unter die Staatsgeschäfte, und zog das Recht, Länder und irdische Reiche zu vergeben, unter seine Gewalt.

König Canut IV der heilige fing nach der Politik der damaligen Zeiten, an, durch Kreutzzüge die liefländischen Heiden zu bezwingen, und das Land bis in Kurland und Preußen hinein, in Besitz zu nehmen, und solchergestalt pflanzte sich in Liefland der erste Adel aus Deutschland ein. Denn der Fuß von Truppen war nicht im Gebrauch, sondern die Könige boten zu ihren Kriegs-Expeditionen und Heerzügen Freywillige zusammen, und größtentheils aus den an den dänischen Provinzen benachbarten Deutschen.

Wenn man die Regierungsform von Liefland einsehen will, so muß man selbige mit der von Dännemark aus den Geschichten damaliger Zeiten zusammen halten.

Es war in den Zeiten ein tumultuarisches Regiment. Die Geistlichkeit behauptete zu aller Zeit ihre unmittelbare Abhängigkeit von dem Pabst; die Bischöfe und Clerisey verbanden sich allemal mit dem Adel, um den Königen eine Macht entgegen zu stellen: und von diesen beiden Ständen beruhete es, die Könige zu wählen, ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie ab- und einzusetzen.

Der Könige ihre Wahlstimmen waren Factionen, und ihre Capitulationen waren gemeiniglich nichts anders, als immer neue Vorrechte für die obsiegende Partie der Bischöfe und des Adels, sowohl in Ansehung der Länder und Besitzungen die sie davon trugen, als auch der Erbgewalt über den Bauerstand. In solchen Zeitläuften unterlies die Geistlichkeit nicht, eben so gut in den liefländischen Provinzen sich einzunisteln, als die in dem Innern des Reichs Dännemark es zu thun vermögend war.

Der Erzbischof von Bremen, welchem die in Dännemark einigermaaßen subordinirt waren, schickte seine Emissarien aus zur gelegenen Zeit, da die Könige in Dännemark nur das Theil von Ehstland das den Gränzen am nähesten lag, in den beständigen Empörungen maintinirten: um

von dem Haven der Düna aus Conqueten zu machen; und um den geistlichen Arm zu bewafnen, richtete der Pabst einen Orden von Schwerdtbrüdern zur Miliz für die Bischöfe auf. Diese Ritter conjungirten sich mit dem vorigen Adel, und die Bischöfe wurden darauf so mächtig, den Königen Kopf zu bieten.

Es ging in Liefland eben so wie in den übrigen dänischen Ländern zu. Der Adel und die Bischöfe in Liefland und Ehstland thaten das was der Adel und die Bischöfe in Jütland, in den dänischen Inseln, in Schonen, Schweden und Norwegen thaten; nemlich sie formirten Staaten in Staaten, und nachdem sie die Gelegenheit ersahen, und die Gewalt in Händen hatten, befestigten sie ihre Besitzthümer und Vorrechte, und solchergestalt entstand auf eben gleiche Art die Sklaverey der Bauern in Liefland, wie in Dännemark, durch die Schwäche der Könige, welche der Clerisey und dem Adel von Zeit zu Zeit immermehr die Selbstgewalt in ihren Capitulationen und Vergleichen einräumen mußten. In Liefland war überdem die Art von Bekehrung natürlicherweise empörend, und wenn es zum Aufruhr und Blutvergießen gekommen war, so war für die siegenden Ritter das Recht zur Sklavenmacherey vollends bewährt.

Im Anfang des 13ten Jahrhunderts befand sich König Woldemar II in dem Zustand, seine liefländischen Provinzen bis Kurland zu, in Ordnung und Bothmäßigkeit zu erhalten; und nachdem er die Bischöfe in Liefland theils abgesezt und theils zu paaren getrieben, und das ganze Land zum Gehorsam wieder gebracht hatte, gab er ihm ein nach damaligen Zeiten vollständiges Ritterrecht im Jahr 1215.

Dieses Woldemarsche Ritter- und Lehnrecht ist das erste in Liefland gewesen, und das durchgängige und zwar specielle Lehnrecht für die liefländischen Provinzen geblieben. Zu der Zeit war noch nicht das Jus feudale commune, welches als consuetudines feudales compilirt worden, so wie es im Corpore Juris civilis vorjezo annectirt ist, in Deutschland, noch weniger in Dännemark, bekannt; und dies lezt gedachte Jus feudale ist niemals in Liefland introducirt worden, auch ist niemals ein solcher Umstand gewesen, da es hätte eingeführt werden können.

König Woldemar erhielt sich nicht lange in dieser Authorität: er wurde bald in den innern Meutereien seines Reichs unglücklich: und die Bischöfe in Liefland ergriffen ungesäumt die Gelegen-

heit, sich ihrer Unterwürfigkeit wieder loszumachen. — Sie wandten sich sogar an die Kaiser des deutschen Reichs, und ließen sich von ihnen den Fürstenstand, auch die Regalien der Oberherrschaft von den Distrikten welche sie inne hatten, beylegen.

Der Adel seines Theils; und besonders die Ritter des Schwerdtordens, verbanden sich mit dem deutschen Orden, der aus Jerusalem verjagt war, und in mittler Zeit mit der Bekehrung von Preußen aldort seinen Sitz genommen hatte, und unter einem Hochmeister stand. Dieser Hochmeister sezte Herrmeister in Liefland; und die Könige von Dännemark konten in der folgenden Zeit ihre Landesherrschaft nicht weiter als über den Theil von Ehstland behaupten, woselbst sie gleichwohl an die Ordensbrüder einige Distrikte einräumen mußten, bis vollends zulezt König Woldemar III im Jahr 1347 dasjenige, was er in Ehstland noch übrig hatte, als die Distrikte Harrien und Wierland, an den Hochmeister Duselmer von Arffberg cedirte.

## §. 2.

Von dieser Zeit betrachtet man billig eine besondre Epoke in der politischen Verfassung von Liefland.

Der Adel welcher nunmehro schon über ein Paar hundert Jahre in Liefland Fuß gefaßt hatte, hielt sich mit guten Fug für die eigentlichen Landes Eingesessenen. Die Conjuncturen und das damalige Staatsrecht in Europa machten den Titul bündig, unter welchen er das Land besaß.

Die Könige von Dännemark, welche eigentlich keine andre Macht ausüben konten, als wie weit sie von ihren Kriegs-Truppen unterstüzt waren, hatten auch in Liefland keinen andern Sold ihren Rittern und Kriegsbedienten, als Länder die sie bezwangen oder im Gehorsam erhielten, auszutheilen: und dieser Sold konte der Natur der Sachen nach nicht anders als in Lehnen bestehen, dadurch eines Theils der Adel zum Dienst verpflichtet, andern Theils der Fond zu Belohnungen beybehalten wurde.

Nach abgeänderten königlichen Regiment aber, war es nicht desto weniger eine wunderliche Verfassung in Liefland.

Die Hochmeister in Preußen behielten die an sich gekauften Distrikte Harrien und Wierland zu Anfang und bis zum Jahr 1459, da sie dann solche an die Herrmeister abtraten, unmittelbar

unter ihrer Bothmäßigkeit; neben ihnen führten die Herrmeister in Liefland über die Distrikte und Schlösser welche dem Orden zugehörten, die Herrschaft; und die Bischöfe zu Riga, Dorpat, Oesel, Kurland und Reval waren Herrn im Lande, und spielten den Meister, nachdem sie nicht allein von den Kaisern fürstliche Regalien erhalten, sondern auch vom päbstlichen Stuhl die mächtigste Unterstützung hatten.

Der Adel seines Theils, ob er gleich den Wehrstand im Lande vorstellte, hatte kein formirtes Corps oder Matrikul, sondern ein jeder Theil von den Herrschaften zog nach seiner Gunst oder seinen Absichten, neue Familien und Einwohner ins Land. Ein jeder Theil belehnte; und weil die Lehnpflicht nur in der Defension des Landes, sowohl wider die innerhalb rebellirenden Unglaubigen, als wider auswärtige Feinde, ausser dem Tribut und der Schatzung der Bauern bestand, und der Fond für die Bedürfnisse eines jeglichen Herrn öfters nicht zulänglich, und er gezwungen war zu Geld-Mitteln zu greifen, so wurde auch der Verkauf von Ländereien unumgänglich, dadurch die ersten Allodialgüter entstanden.

Weil die Hochmeister Harrien und Wierland durch Tractaten an sich gebracht, welche Distrikte

sich am treulichsten an den Königen von Dänemark gehalten, und mithin die vorzüglichsten Prärogative behauptet hatten, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Räthe aus ihrem Mittel verwaltet wurde; so blieben sie nicht allein dabey, sondern die Hochmeister welche von Preußen aus nach der Situation dieser vermengten Staaten, zu schwach waren, diesen Adel mit Gewalt in Gehorsam zu erhalten, mußten ihn cajoliren: und er machte sich ein verbessertes Lehnrecht aus, das der Hochmeister Conrad von Jungingen durch ein Diplom von 1397 festsezte.

Er ging noch weiter, und formirte unter sich ein eignes Corps, und lies sich vom Hochmeister Ludwig von Erlingshausen 1452 die Bestätigung geben, daß dieses Recht nur einzig den Eingesessenen in Harrien und Wierland zustünde: und dieß war der Grund, woher die specielle Rubrik von harrisch- und wierischen Recht in Liefland aufkam.

Nachdem der Adel immer mehr und mehr zugenommen hatte, und die Nothwendigkeit der Landes-Defension ihn in eine allgemeine Brüderschaft verband, er mochte in Ehstland, Liefland,

land, Kurland und Oesel angesessen gewesen seyn, unter welcher Jurisdiction er wolle; so war eine nothwendige Folge daraus, daß die Macht der Bischöfe abnahm.

Es wurde unter dem Erzbischof Sylvester ein allgemeiner Landes-Vertrag, darin sämtliche Distrikte der herrmeisterlichen und bischöflichen Possessionen sowohl von Harrien und Wierland, als auch durch ganz Liefland und Oesel einbegriffen waren, aufgerichtet, und das harrische und wierische Erblehn durchgängig eingeführt, worüber der Erzbischof seiner Seits das Instrument mit Zuziehung der Capitel von Dörpt und Oesel, 1457 ausstellte, und nur allein davon die Güter von der bischöflichen Tafel ausnahm.

§. 3.

Als in der katholischen Kirche die Reformation anhob, so veränderte sich die Verfassung in Liefland dergestalt, daß nachdem die liefländischen Herrmeister bis dahin einigermaaßen von dem Hochmeister in Preußen dependirt hatten, der lezte Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Hochmeisterthum in ein Herzogthum verwandelt wurde, den Herrmeister Plettenberg von seiner Verbindlichkeit lossagte, und ihm die Souverainete in Liefland allein überlies,

und

und lezterer vom Kaiser Carl V in den Fürstenstand mit den nachkommenden Herrmeistern erhoben wurde.

Des Papstes Herrschaft verlor sich; mithin wurden die Herrmeister dem Bischöfen durch ihre einheimische Fehde, darin sie gewöhnlich lagen, bald zu mächtig; und die Herrmeister nachdem sie waren Reichsfürsten geworden, und vom päbstlichen Stuhl nicht mehr dependirten, hielten sich directe zu dem deutschen Reich unter die Kaiser.

Der Adel in Oesel profitirte von diesen Zeitläuften, und schloß mit seinem Bischof Johann Riewel 1524 einen Traktat darin unter andern dem Erblehn das Vorrecht beygelegt wurde, ohne Aufbot an den Bischof, die Güter abalieniren zu können; und lies sich vom Kaiser Carl V seine Statuten, Recesse und Privilegien 1527 confirmiren.

Mit der Reformation veränderte sich die Staatsverfassung fast in ganz Europa; und die in Liefland konte soviel weniger Bestand behalten, als sie auf gar keinen Grund gebauet war.

Um seine Nachbarschaft gingen die Reiche Polen sowohl, als Dännemark und Schweden, mit ihren innern Verfassungen im Schwange; und Rußland besonders zog unter dem Zar Iwan Wasilowitsch die Macht seiner Reiche zusammen.

Den

Liefland und Oesel einerley war, zu betrachten, mit welchem die Provinzen unter die neuen Herrschaften gekommen sind, und welches sie unter rechtmäßigen Titel besitzen.

Alles was den Capituln und dem herrmeisterlichen Orden zugehört hatte, wurde nunmehro eine publike Domaine der Kronen; und die Privat-Possessionen bestanden in Allodial- Lehn- und Samenden Hand-Gütern. — Die Lehngüter waren wiederum von zweyerley Natur, nemlich unter dem alten und neuen Lehnrecht begriffen.

h. Das alte, nemlich das Woldemarsche, Lehnrecht ist ein Erbmannlehn, und enthält den Sinn folgender Constitutionen, so weit das Recht der Landeshoheit mit dem Recht der Vasallen in den Possessionen concurrirt, oder was die Lehns-Eröfnung betrift, als wovon allhier eigentlich die Frage ist.

a. Der Lehnsbesitzer hat das völlige Dominium utile an seinem Gut, und vererbt es an seine männlichen Descendenten in infinitum, welche so lange die Samende Hand oder den freien Zutrit dazu behalten, als keiner von ihnen aus dem Gut ausgelegt und ausgetheilt worden. Dagegen die weiblichen Erben in dem Gut Unterhalt genießen, und nach

Billig-

Billigkeit von Eltern oder Verwandten ausgesteuert werden.

b. Ein Lehnsbesitzer wenn er keine Lehnserben hat, kan über seines Gutes Veräusserung ohne des Landesherrn Consens nicht disponiren, auch dasselbe nicht verschulden, auser in Fällen dazu ihn rechte Noth gezwungen, die er zu beweisen hat; desgleichen kan auch ein Lehnsbesitzer der Erben hat, ohne deren Consens die aus dem Samenden-Hand-Recht Zutrit offen haben, nicht verkaufen oder veräussern.

c. Wenn ein Lehnträger sein Gut mit dem Recht da er es besizt, wieder verlehnet, so bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn von dem Landesherrn gewöhnlich zu empfangen, und die Lehns-Prästanda zu leisten, dahero auf einem Theil des Guts possessionat zu bleiben. Der Landesherr aber mag keinem rechtmäßigen Erben, der nicht durch Verbrechen sich verwirkt, abschlagen die Investitur zu verleihen.

d. Sobald Lehnserben in dem Gut sich theilen, so ist die gesamte Hand aufgehoben, und die mit Geld ausgelegt sind, treten nicht mehr in das Lehngut für sich und ihre Erben zur Erbschaft zurück. Wenn das Gut selbst

aber unter Erben getheilt ist, so behalten jede abgetheilte Besitzer für ihre Descendenten die gesamte Hand in den abgetheilten Portionen: doch immer unter den Formalien der Lehns-Empfahungen von dem Landesherrn, ohne daß die abgetheilten Güter wieder unter eine Samendehand-Erbschaft kommen; und zwar was diesen Punkt betrift, hat der Sylvesterische Vertrag ihn dahin verbessert, daß den getheilten Erben eine Frist von 10 Jahren offen gelassen, ihre Theilungen wieder zusammen zu bringen: dadurch der Landesherr diese Zeit als ein Fatale wider sich hat.

c. Die Lehne sind offen und dem Landesherrn verfallen, ohne der Felonie oder andrer Lehnsverbrechen wegen:

1) Wenn der sein Lehngut antretende Erbe die in einer gewissen Zeit vorgeschriebene Lehns-Empfahung von seinem Herrn zu empfangen versäumt, darüber er seine legale Hinderung nicht beweisen kan;

2) Wenn er ohne männliche Erben verstirbt, in welchem Fall die Frau auf ihre Lebzeit, wenn sie Lehnserben gehabt, im Gute bleibt, so lange sie unverän-

verändert ist; unbeerbt aber 1 Jahr und 6 Wochen; — und der Landesherr die Töchter aussteuert.

k. Gleichwie die Samendehand-Erben zum Vortheil der Lehns-Apertur ausgeschieden und abgelegt werden, also bezahlt der Landesherr bey Eröfnung oder Rückfall des Lehnguts, so wie ein jeder das Lehn überkommende Erbe, die rechtmäßigen Schulden des lezten Besitzers, so weit nemlich die Würde des Guts reicht.

II. Das neue, nemlich Sylvesterſche Lehnrecht, oder das harrisch- und wierische Recht, oder die neue Gnade, welche Rubriken alle von einerley Bedeutung seit 1457 sind, seit des Tractats mit Bischof Sylvester, obgleich die Bischöfe von Dorpat und Oesel der Ritterschaft ihrer Diöcesen annoch nach 1500 speciale Diplomen über dieses verbesserte Lehnrecht ausstellten: verändert eines Theils die Lehns-Succession unter den Familien, und sezt andern Theils das Recht des Landesherrn so weit zurück, daß die apertura feudi mit dem jure caduci in einem termino stehen; das ist, es macht die Lehne zu Erblehnen auf männliche und weibliche Linie.

a. Nach diesem Recht treten die Erben wie in Allodial-Nachlassenschaft zu, bis im fünften Glied von der Seitenlinie männlichen und weiblichen Geschlechts.

b. So lange Söhne vorhanden, schließen diese die Schwestern vom Besitz der Güter völlig aus, jedoch unter Ausstattung und Mitgabe.

c. Die einheimische Geistlichkeit sowohl in den stiftischen als herrmeisterlichen Gebieten, das heißt die im Lande adelich geboren, und einheimische Erben hatten, treten nach eben der Ordnung wie die weltlichen Standes, zum Erbe, und devolviren die Erbschaft nach ihrem Tod auf ihre legitime Erbnehmer, müssen aber eben wie die weltlichen, dem Landesherrn Lehnspflicht und Dienst verschaffen. Alle übrige Geistlichkeit ist in diesen Lehngütern zu erben unfähig.

d. Alle Lehnspflichten, Dienste und Lehns-Verordnungen und Gewohnheiten, sind in diesem Lehnrecht der Landesherrschaft ohne Ausnahme vorbehalten.

e. Bey dieser Einführung des Sylvesterschen Lehnrechts war eine Matrikul der einheimischen Ritterschaft voraus gesezt. Weil diejenigen Ausländer, bey welchen nicht das Recht auf Schwerd- und Spill-Seiten bis

ins

ins fünfte Glied zu erben galt, von der Erbfähigkeit aus Collateral-Linien in diesen Lehngütern ausgeschlossen waren: und also wurde ein Corps von Ritterschaft durch alle liefländische Provinzen allgemein, welches einige Jahre vorher die Harrienschen und Wierschen unter dem Hochmeister Erlingshausen unter sich ausmachten, so wie die harrischen und wierschen Rechte mit diesem neuen Lehnrecht in einerley System gebracht waren.

f. In diesem Lehnrecht waren einerseits alle die Lehngüter bis 1457, ausser einigen namentlich specificirten die zu des Erzbischofs Henning's Zeiten gegeben waren, und unter dem alten Mannlehnrecht verblieben, begriffen, sie mochten eine Lehns-Condition welche es gewesen, in den Donationen enthalten haben. Andernseits war das Privilegium auf künftige Güter keinesweges tacite extendirt, sondern vielmehr ausdrücklich alle unverlehnte landesherrliche Güter frey und unbekümmert davon ausgeschlossen.

III. Das Samendehand-Recht ist im eigentlichen Verstand das Recht der simultaneae investiturae, oder da ein Lehn zweien oder mehrern zusammen in Erbgang verliehen wurde. Diese Samende-

hand begreift das Woldemarsche Lehnrecht, wie vor gezeigt, auf die ungetheilten männlichen Descendenten des ersten Acquirenten in sich, ohne daß eine Mitbelehnung für die Concurrirenden ausdrücklich geschiehet.

Mit einer uneigentlichen Benennung versteht man hier unter der Samendenhand ein personelles Recht, womit gewisse Familien privilegirt sind, daß die Erbgüter welche sie zu ihren Geschlechtern zubringen, von dem Geschlecht nicht weiter zurück stammen können.

a. Von dieser so genannten Samendenhand waren nach dem Sylvesterschen Gesetz alle Lehne des neuen Mannrechts, und mithin die nach dem alten Mannrecht noch vielmehr, ausdrücklich ausgeschlossen: dawider der Samendenhand Berechtigten weder ihre Privilegien, noch Briefe, noch irgend was auf eine Weise zum Behelf dienen solte.

b. Und gleichwie dergleichen Vorrechte von Familien, dem Lande als wie dem Staat selbst, höchst präjudicirlich waren; so insurgirte nicht allein der liefländische Adel dawider, sondern auch der ehstländische schafte das ganze Vorrecht aus seinem Ritterrecht ab: und dieses Recht ist nachheriger Zeit niemals

mals extendirt, sondern vielmehr aufs höchste restringirt worden.

IV. Das Allodialrecht ist das Recht des unumschränkten Eigenthums, und dabey nichts weiter zu merken, als daß nach den liefländischen Rechten in dem Allodialvermögen der Fiscus des Landesherrn zutrit, wenn keine Erben im fünften Glied vorhanden sind. Dieses fünfte Glied aber ist gegründeterweise nach der canonischen Computation zu rechnen, weil es mit demjenigen Civilrecht übereinstimmig, das über den sechsten Grad hinaus keine Erben mehr statuirt.

Gelegentlich ist hier jedoch der wesentliche Unterschied zwischen den Allodial- und den Lehn-Possessionen der neuen Gnaden-Güter, zu berühren.

a. Obgleich die Succession in beiderley Gütern völlig einerley ist, so haben doch der Allodialgüter-Besitzer die eigenthümliche Disposition vor den Lehnträgern voraus, und können die Käufer der Erbgüter ohne landesherrliche Confirmation solche rechtlich besitzen; statt dessen bey der Lehngüter-Veräusserung allemal die Confirmation des Landesherrn für den Käufer nothwendig ist.

b, So kan auch der Erbbesitzer ohne Erben im 5ten Glied, sein Allodialgut nach freien Willen verschenken, testiren, verkaufen, und überhaupt veräussern; welches alles bey einem Lehnbesitzer keine Statt hat.

§. 5.

Nach dieser in Liefland vorgegangenen im §. 3 gemeldeten Catastrophe, traf eine Veränderung in den Gerechtsamen einer jeden Provinz insbesondre, bis auf die Zeit da sie nach dem olivischen Frieden unter Schweden wieder völlig zusammen gebracht waren, so wie die alte Art der Gerichtsbarkeit in Liefland nothwendig sich abänderte, als die Provinzen unter königlichen Scepter kamen.

Die bischöfliche landesherrliche Regierung und Jurisdiction wurde mit Zuziehung des Capituls d. i. der Pröbste und Domherrn, geführt: und der Herrmeister ihre mit Zuziehung der Vögte und Comture, die Mitgebietiger genannt wurden. Ein jeder von Adel war in seinem Lehngut mit der Gerichtsbarkeit zu Hand und Hals beliehen, und führte solche mit Zuziehung von Commissarien und Rechtsgelehrten; jedoch war die Landeshoheit bey den adelichen Jurisdictionen vorbehältlich, und darunter war specialement

begrif-

begriffen, daß der Edelmann in der Berechtigung über sein Dorf kein solches Recht sprechen könne, dadurch er des Landesfürsten Recht mit kränke oder des Herrn Gewette, das ist Jurisdiction, mindere: gleichergestalt auch mußte der Edelmann seinen Zwist mit seinen eignen Bauern, so wie alle criminelle Vorfälle, durch delegirte Richter urtheilen lassen.

In Possession- und Lehnsachen war das Woldemarsche und Sylvesterische Recht die Vorschrift. In andern Civil- und Criminal-Sachen galten theils die besondern Receße und Statuten, und das römische Recht in subsidium; und so weit als die damaligen Justitiarien diese ihre Privilegien in Possessionen, wie auch übrigen Receße und Statuten zusammen getragen, hatte das Land ein eignes allgemeines Ritter- und Landrecht durch alle Provinzen geltend.

Diese adelichen Privat-Jurisdictionen cessirten gänzlich, wie die Provinzen unter die Souveränete monarchischer Regierung kamen: und weil die Provinzen den Staaten unterworfen wurden, ohne darin incorporirt zu seyn, oder einen Stand zu behaupten, so wie nach damaliger Verfassung die innern Reichsstände an der Sou-

unter ihrer Bothmäßigkeit; neben ihnen führten die Herrmeister in Liefland über die Distrikte und Schlösser welche dem Orden zugehörten, die Herrschaft; und die Bischöfe zu Riga, Dorpat, Oesel, Kurland und Reval waren Herrn im Lande, und spielten den Meister, nachdem sie nicht allein von den Kaisern fürstliche Regalien erhalten, sondern auch vom päbstlichen Stuhl die mächtigste Unterstützung hatten.

Der Adel seines Theils, ob er gleich den Wehrstand im Lande vorstellte, hatte kein formirtes Corps oder Matrikul, sondern ein jeder Theil von den Herrschaften zog nach seiner Gunst oder seinen Absichten, neue Familien und Einwohner ins Land. Ein jeder Theil belehnte; und weil die Lehnpflicht nur in der Defension des Landes, sowohl wider die innerhalb rebellirenden Unglaubigen, als wider auswärtige Feinde, ausser dem Tribut und der Schatzung der Bauern bestand, und der Fond für die Bedürfnisse eines jeglichen Herrn öfters nicht zulänglich, und er gezwungen war zu Geld-Mitteln zu greifen, so wurde auch der Verkauf von Ländereien unumgänglich, dadurch die ersten Allodialgüter entstanden.

Weil die Hochmeister Harrien und Wierland durch Tractaten an sich gebracht, welche Distrikte

sich am treulichsten an den Königen von Dänemark gehalten, und mithin die vorzüglichsten Prärogative behauptet hatten, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Räthe aus ihrem Mittel verwaltet wurde; so blieben sie nicht allein dabey, sondern die Hochmeister welche von Preußen aus nach der Situation dieser vermengten Staaten, zu schwach waren, diesen Adel mit Gewalt in Gehorsam zu erhalten, mußten ihn cajoliren: und er machte sich ein verbessertes Lehnrecht aus, das der Hochmeister Conrad von Jungingen durch ein Diplom von 1397 festsezte.

Er ging noch weiter, und formirte unter sich ein eignes Corps, und lies sich vom Hochmeister Ludwig von Erlingshausen 1452 die Bestätigung geben, daß dieses Recht nur einzig den Eingesessenen in Harrien und Wierland zustünde: und dieß war der Grund, woher die specielle Rubrik von harrisch- und wierischen Recht in Liefland aufkam.

Nachdem der Adel immer mehr und mehr zugenommen hatte, und die Nothwendigkeit der Landes-Defension ihn in eine allgemeine Brüderschaft verband, er mochte in Ehstland, Liefland,

land, Kurland und Oesel angesessen gewesen seyn, unter welcher Jurisdiction er wolle; so war eine nothwendige Folge daraus, daß die Macht der Bischöfe abnahm.

Es wurde unter dem Erzbischof Sylvester ein allgemeiner Landes-Vertrag, darin sämtliche Distrikte der herrmeisterlichen und bischöflichen Possessionen sowohl von Harrien und Wierland, als auch durch ganz Liefland und Oesel einbegriffen waren, aufgerichtet, und das harrische und wierische Erblehn durchgängig eingeführt, worüber der Erzbischof seiner Seits das Instrument mit Zuziehung der Capitel von Dörpt und Oesel, 1457 ausstellte, und nur allein davon die Güter von der bischöflichen Tafel ausnahm.

§. 3.

Als in der katholischen Kirche die Reformation anhob, so veränderte sich die Verfassung in Liefland dergestalt, daß nachdem die liefländischen Herrmeister bis dahin einigermaaßen von dem Hochmeister in Preußen dependirt hatten, der lezte Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Hochmeisterthum in ein Herzogthum verwandelt wurde, den Herrmeister Plettenberg von seiner Verbindlichkeit lossagte, und ihm die Souverainete in Liefland allein überlies,

und

und lezterer vom Kaiser Carl V in den Fürstenstand mit den nachkommenden Herrmeistern erhoben wurde.

Des Papstes Herrschaft verlor sich; mithin wurden die Herrmeister den Bischöfen durch ihre einheimische Fehde, darin sie gewöhnlich lagen, bald zu mächtig; und die Herrmeister nachdem sie waren Reichsfürsten geworden, und vom päbstlichen Stuhl nicht mehr dependirten, hielten sich directe zu dem deutschen Reich unter die Kaiser.

Der Adel in Oesel profitirte von diesen Zeitläuften, und schloß mit seinem Bischof Johann Riewel 1524 einen Traktat darin unter andern dem Erblehn das Vorrecht beygelegt wurde, ohne Aufbot an den Bischof, die Güter abalieniren zu können; und lies sich vom Kaiser Carl V seine Statuten, Recesse und Privilegien 1527 confirmiren.

Mit der Reformation veränderte sich die Staatsverfassung fast in ganz Europa; und die in Liefland konte soviel weniger Bestand behalten, als sie auf gar keinen Grund gebauet war.

Um seine Nachbarschaft gingen die Reiche Polen sowohl, als Dännemark und Schweden, mit ihren innern Verfassungen im Schwange; und Rußland besonders zog unter dem Zar Iwan Wasilowitsch die Macht seiner Reiche zusammen.

Dem

Den liefländischen Provinzen fehlte es in diesen kritischen Zeiten an einem politischen System, und in der Lage ihrer Sachen war keins zu erfinden. Für sich selbst ein souverainer Staat zu bleiben, dazu hatten die Liefländer die Anlage in einer gelegenen Zeit von einigen hundert Jahren unterlassen. Sie hatten zwar ein Haupt an dem Herrmeister, der in Kriegs-Expeditionen das Obercommando führte, und in den Civil-Jurisdictionen, die ein jeder von Adel in seinen Gütern ausübte, gleichsam als in der Oberinstanz im Lande präsidirte. Es hatten auch die Herrmeister wie die Bischöfe, das Regale der Lehns-Eröfnungen und des Rückfalls oder juris caduci in Allodialbesitzlichkeiten. Es fehlte aber in ihrem Staate dasjenige was das Wesentliche der Souverainete eines Staats ausmacht, nemlich der übertragene allgemeine Wille. Es fehlte ihnen auch was den Staat unterstützen soll, nemlich eingerichtete publike Finanzen. Das Commercium trug auch nichts zu seinen Kräften bey. Die Handelsstädte, besonders Riga und Reval, hatten separate Bündnisse mit den Hanseestädten, separate Rechte, und separates Interesse.

Als Zar Iwan Wasilowitsch ihnen Schutz gegen einen zuerlegenden Tribut anerbot, so erholten

holten sie sich auf der einen Seite eines ungedeihlichen, und auf der andern Seite eines sehr fruchtlosen Raths: da sie einen Krieg über sich zogen, und vom deutschen Kaiser Hülfe hoften, der sich für den bloßen Titel des Oberherrn, nicht gelegen finden konte, wenn auch die Conjuncturen dazu eine Möglichkeit verstattet hätten, für Liefland Krieg zu führen.

Ihr Bund der schlecht geknüpft war, zerschlug sich durch Zwiespalt. Die Distrikte in Ehstland mit der Stadt Reval, fielen dem lezten Herrmeister Gotthard Kettler ab, und ergaben sich unter Schweden. Der Bischof von Oesel, dem die Wiek in Ehstland gleichfals zugehörte, erwählte die Herrschaft von Dännemark. Und der Herrmeister Kettler tractirte nebst den Bischöfen in Liefland, mit Polen, behielt das Theil von Kurland für sich als ein Fürstenthum in Lehn, und übertrug das übrige als ein Fürstenthum an das Reich Polen.

## §. 4.

Weil ein jedes Theil, von denen Landesherrschaften welchen es untergeben wurde, die Confirmation und Bestätigung seiner Rechte und Privilegien erhielt: so ist hier der Ort, das Recht der adelichen Possessionen, das durch Ehstland,

Lief-

Liefland und Oesel einerley war, zu betrachten, mit welchem die Provinzen unter die neuen Herrschaften gekommen sind, und welches sie unter rechtmäßigen Titel besitzen.

Alles was den Capituln und dem herrmeisterlichen Orden zugehört hatte, wurde nunmehro eine publike Domaine der Kronen; und die Privat-Possessionen bestanden in Allodial- Lehn- und Samenden Hand-Gütern. — Die Lehngüter waren wiederum von zweyerley Natur, nemlich unter dem alten und neuen Lehnrecht begriffen.

I. Das alte, nemlich das Woldemarsche, Lehnrecht ist ein Erbmannlehn, und enthält den Sinn folgender Constitutionen, so weit das Recht der Landeshoheit mit dem Recht der Vasallen in den Possessionen concurrirt, oder was die Lehns-Eröfnung betrift, als wovon allhier eigentlich die Frage ist.

a. Der Lehnsbesitzer hat das völlige Dominium utile an seinem Gut, und vererbt es an seine männlichen Descendenten in infinitum, welche so lange die Samende Hand oder den freien Zutrit dazu behalten, als keiner von ihnen aus dem Gut ausgelegt und ausgetheilt worden. Dagegen die weiblichen Erben in dem Gut Unterhalt genießen, und nach

Billig-

Billigkeit von Eltern oder Verwandten ausgesteuert werden.

b. Ein Lehnsbesitzer wenn er keine Lehnserben hat, kan über seines Gutes Veräusserung ohne des Landesherrn Consens nicht disponiren, auch dasselbe nicht verschulden, ausser in Fällen dazu ihn rechte Noth gezwungen, die er zu beweisen hat; desgleichen kan auch ein Lehnsbesitzer der Erben hat, ohne deren Consens die aus dem Samenden-Hand-Recht Zutrit offen haben, nicht verkaufen oder veräussern.

c. Wenn ein Lehnträger sein Gut mit dem Recht da er es besizt, wieder verlehnet, so bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn von dem Landesherrn gewöhnlich zu empfangen, und die Lehns-Prästanda zu leisten, dahero auf einem Theil des Guts possessionat zu bleiben. Der Landesherr aber mag keinem rechtmäßigen Erben, der nicht durch Verbrechen sich verwirkt, abschlagen die Investitur zu verleihen.

d. Sobald Lehnserben in dem Gut sich theilen, so ist die gesamte Hand aufgehoben, und die mit Geld ausgelegt sind, treten nicht mehr in das Lehngut für sich und ihre Erben zur Erbschaft zurück. Wenn das Gut selbst

würde man derselben gewiß offenbare Gewalt anthun, ja einen handgreiflichen Widerspruch begehen, wenn man annehmen wolte, daß bey Confirmirung der vorgedachten Privilegien die Meinung etwa gewesen seyn solte, selbige bey der Nachwelt auf Schrauben, und einer präjudicirlichen ungnädigen Auslegung auszusetzen; da doch vielmehr solche weise gnädige Beherrscher gerade bey der Nachwelt den Ruhm der gnädigen Beherrschung zu erhalten und fortzupflanzen wünschen.

Zu allem diesem kommt nun auch vollends im Weg Rechtens hinzu, daß 4) alle glorwürdige Nachfolger und Beherrscher des russischen Reichs, wie davon die gedruckten öffentlichen Urkunden vorhanden sind, der Vorgänger Manifeste auf gleichen Fuß bestätigt haben. Ja Peter I hat im bekannten Generalreglement von 1720 Kap. 27, allen Richterstühlen auf ihr Gewissen gebunden, sich nach den Privilegien der conquetirten Provinzen wohl zu erkundigen, und solche nach denen ihnen confirmirten Privilegien und Rechten zu behandeln. — Ausser diesem ist noch zu erwägen, wie nach dem Anführen des liefländischen Hofgerichts, viele Lehngüter ohne landesherrlichen Consens öffentlich verkauft, solcher Verkauf durch Proclamata

oder öffentliche Bekantmachungen bey allen Gerichten des Landes bekant gemacht, von Seiten der hohen Krone in so vielen Jahren darwider nichts eingewandt, die Güter den Käufern adjudicirt, auch von dieser ununterbrochenen Gewohnheit sowohl dem Kaiserl. Reichs-Justizcollegium den 9ten Febr. 1734 (welches auch sich wirklich so befindet,) als auch einem dirigirenden Senat vom liefländischen Generalgouvernement im Jahr 1735 Nachricht gegeben gewesen: ohne daß dagegen was erinnert worden; mithin die Verkäufer und Käufer bona fide geglaubt hätten, daß in der Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, dem liefländischen Adel verstattet worden, die auf Norkiöpings Beschluß-Conditionen donirten Güter, ohne vorher zu suchenden landesherrlichen Consens, frey zu verkaufen, wie ihnen solche Freiheit im 7ten Punkt des ausdrücklich confirmirten Privilegiums des Sigismund August's, in Ansehung ihrer damals in Besitz gehabten und künftig noch zu erwerbenden Lehngüter zugestanden gewesen.

Wenn man nun erwägt die große Unsicherheit und Zerrüttung, welche natürlicherweise dergleichen Ungewißheit erregen muß; den Mangel des öffentlichen Credits, welcher daher entsteht, weil

Niemand sein Geld auf dergleichen Güter risquirt; die große Verlegenheit in welcher sich daher so viel Familien befinden müssen; den Umsturz derselben welchen es am Ende nothwendig nach sich ziehen muß; da auch viele Meliorationen solchergestalt unterbleiben, wenn der Gutsbesitzer immer der Gefahr der Revocation und Einziehung ausgesezt seyn muß; die vielen verderblichen Processe welche dieser Umstand bereits nach sich gezogen, wie besonders dieses Exempel des Langerhans bestätigt, obgleich das Gütchen Lamsdorfshof nur 1 Revisions-Haaken hält: so kan ich nimmer glauben, daß solches mit Ewr. Kaiserl. Majestät Vorbewust geschehen; Allerhöchst Dero glorreiche weise gnädige Regierung vielmehr die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen als die vornehmste Grundsäule der Wohlfarth des Staats, befestigt wissen will, welcher landesmütterlichen Absicht in diesem vorhabenden gegenwärtigen Fall noch dazu das strengste unpartheiische Recht vollkommen zur Seite trit; und bin ich nach reiflich erwogenen Umständen dieser Sache, in meinem Gewissen vollkommen überzeugt, und gebe meine rechtliche Meinung dahin ab: wie die Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, allerdings dahin ergangen, und dahin zu verstehen, daß darin das Privilegium Sigismund

Aus-

Auguſt's von 1561 für nochmals beſtätigt zu erachten, mithin auch die auf Norkiöpings Beſchluß-Conditionen donirten Güter ohne Erfoderung eines landesherrlichen Conſenſes, der liefländiſchen Ritterſchaft zu veräuſſern freyſtehe. Ich unterwerfe jedoch alles Ewr. Kaiſerl. Majeſtät hocherleuchteten Einſicht und verbleibe u. ſ. w.

## Dritter Abſchnit.

## Von der Natur der Privat-Güter in den liefländiſchen Provinzen. *)

### §. 1.

Die Könige von Dännemark haben von den älteſten Zeiten ab, die Herrſchaft über Liefland, als Provinzen dahin die nordiſchen Reiche



*) Daß dieſe Abhandlung von einem gelehrten liefländiſchen Edelmann herrührt, und auf höhere Veranlaſſung iſt verfaßt, aber mir zum Gebrauch gütigſt mitgetheilt worden, habe ich ſchon vorher angezeigt. — Daß hier unter Liefland oder liefländiſchen Provinzen, oft die ehemaligen Ordensländer, Liefl. Ehſtl. und Kurland, verſtanden werden, lehrt der Augenſchein. Anm. des Herausg.

hinaus gränzten, sich angemaßet. Die Verfassung ihres Regiments verdient aber eher keine Aufmerksamkeit bis das Christenthum in Norden sich ausgebreitet hatte, und eigentlich vom 11ten Jahrhundert an.

Der Stuhl zu Rom mischte zur Ausbreitung des Christenthums, die Religion unter die Staatsgeschäfte, und zog das Recht, Länder und irdische Reiche zu vergeben, unter seine Gewalt.

König Canut IV der Heilige fing nach der Politik der damaligen Zeiten, an, durch Kreutzzüge die liefländischen Heiden zu bezwingen, und das Land bis in Kurland und Preußen hinein, in Besitz zu nehmen, und solchergestalt pflanzte sich in Liefland der erste Adel aus Deutschland ein. Denn der Fuß von Truppen war nicht im Gebrauch, sondern die Könige boten zu ihren Kriegs-Expeditionen und Heerzügen Freywillige zusammen, und größtentheils aus den an den dänischen Provinzen benachbarten Deutschen.

Wenn man die Regierungsform von Liefland einsehen will, so muß man selbige mit der von Dännemark aus den Geschichten damaliger Zeiten zusammen halten.

Es war in den Zeiten ein tumultuarisches Regiment. Die Geistlichkeit behauptete zu aller Zeit ihre unmittelbare Abhängigkeit von dem Pabst; die Bischöfe und Clerisey verbanden sich allemal mit dem Adel, um den Königen eine Macht entgegen zu stellen: und von diesen beiden Ständen beruhete es, die Könige zu wählen, ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie ab- und einzusetzen.

Der Könige ihre Wahlstimmen waren Factionen, und ihre Capitulationen waren gemeiniglich nichts anders, als immer neue Vorrechte für die obsiegende Partie der Bischöfe und des Adels, sowohl in Ansehung der Länder und Besitzungen die sie davon trugen, als auch der Erbgewalt über den Bauerstand. In solchen Zeitläuften unterlies die Geistlichkeit nicht, eben so gut in den liefländischen Provinzen sich einzunisteln, als die in dem Innern des Reichs Dännemark es zu thun vermögend war.

Der Erzbischof von Bremen, welchem die in Dännemark einigermaaßen subordinirt waren, schickte seine Emissarien aus zur gelegenen Zeit, da die Könige in Dännemark nur das Theil von Ehstland das den Gränzen am nähesten lag, in den beständigen Empörungen maintinirten: um

von dem Haven der Düna aus Conqueten zu machen; und um den geistlichen Arm zu bewafnen, richtete der Pabst einen Orden von Schwerdtbrüdern zur Miliz für die Bischöfe auf. Diese Ritter conjungirten sich mit dem vorigen Adel, und die Bischöfe wurden darauf so mächtig, den Königen Kopf zu bieten.

Es ging in Liefland eben so wie in den übrigen dänischen Ländern zu. Der Adel und die Bischöfe in Liefland und Ehstland thaten das was der Adel und die Bischöfe in Jütland, in den dänischen Inseln, in Schonen, Schweden und Norwegen thaten; nemlich sie formirten Staaten in Staaten, und nachdem sie die Gelegenheit ersahen, und die Gewalt in Händen hatten, befestigten sie ihre Besitzthümer und Vorrechte, und solchergestalt entstand auf eben gleiche Art die Sklaverey der Bauern in Liefland, wie in Dännemark, durch die Schwäche der Könige, welche der Clerisey und dem Adel von Zeit zu Zeit immermehr die Selbstgewalt in ihren Capitulationen und Vergleichen einräumen mußten. In Liefland war überdem die Art von Bekehrung natürlicherweise empörend, und wenn es zum Aufruhr und Blutvergießen gekommen war, so war für die siegenden Ritter das Recht zur Sklavenmacherey vollends bewährt.

Im Anfang des 13ten Jahrhunderts befand sich König Woldemar II in dem Zustand, seine liefländischen Provinzen bis Kurland zu, in Ordnung und Bothmäßigkeit zu erhalten; und nachdem er die Bischöfe in Liefland theils abgesezt und theils zu paaren getrieben, und das ganze Land zum Gehorsam wieder gebracht hatte, gab er ihm ein nach damaligen Zeiten vollständiges Ritterrecht im Jahr 1215.

Dieses Woldemarsche Ritter- und Lehnrecht ist das erste in Liefland gewesen, und das durchgängige und zwar specielle Lehnrecht für die liefländischen Provinzen geblieben. Zu der Zeit war noch nicht das Jus feudale commune, welches als consuetudines feudales compilirt worden, so wie es im Corpore Juris civilis vorjezo annectirt ist, in Deutschland, noch weniger in Dänemark, bekannt; und dies lezt gedachte Jus feudale ist niemals in Liefland introducirt worden, auch ist niemals ein solcher Umstand gewesen, da es hätte eingeführt werden können.

König Woldemar erhielt sich nicht lange in dieser Authorität: er wurde bald in den innern Meutereien seines Reichs unglücklich: und die Bischöfe in Liefland ergriffen ungesäumt die Gelegen-

heit, sich ihrer Unterwürfigkeit wieder loszumachen. — Sie wandten sich sogar an die Kaiser des deutschen Reichs, und ließen sich von ihnen den Fürstenstand, auch die Regalien der Oberherrschaft von den Distrikten welche sie inne hatten, beylegen.

Der Adel seines Theils; und besonders die Ritter des Schwerdtordens, verbanden sich mit dem deutschen Orden, der aus Jerusalem verjagt war, und in mittler Zeit mit der Bekehrung von Preußen aldort seinen Sitz genommen hatte, und unter einem Hochmeister stand. Dieser Hochmeister sezte Herrmeister in Liefland; und die Könige von Dännemark konten in der folgenden Zeit ihre Landesherrschaft nicht weiter als über den Theil von Ehstland behaupten, woselbst sie gleichwohl an die Ordensbrüder einige Distrikte einräumen mußten, bis vollends zulezt König Woldemar III im Jahr 1347 dasjenige, was er in Ehstland noch übrig hatte, als die Distrikte Harrien und Wierland, an den Hochmeister Dusemer von Arffberg cedirte.

## §. 2.

Von dieser Zeit betrachtet man billig eine besondre Epoke in der politischen Verfassung von Liefland.

Der Adel welcher nunmehro schon über ein Paar hundert Jahre in Liefland Fuß gefeßt hatte, hielt sich mit guten Fug für die eigentlichen Landes Eingesessenen. Die Conjuncturen und das damalige Staatsrecht in Europa machten den Titul bündig, unter welchen er das Land besaß.

Die Könige von Dännemark, welche eigentlich keine andre Macht ausüben konten, als wie weit sie von ihren Kriegs-Truppen unterstüzt waren, hatten auch in Liefland keinen andern Sold ihren Rittern und Kriegsbedienten, als Länder die sie bezwangen oder im Gehorsam erhielten, auszutheilen: und dieser Sold konte der Natur der Sachen nach nicht anders als in Lehnen bestehen, dadurch eines Theils der Adel zum Dienst verpflichtet, andern Theils der Fond zu Belohnungen beybehalten wurde.

Nach abgeänderten königlichen Regiment aber, war es nicht desto weniger eine wunderliche Verfassung in Liefland.

Die Hochmeister in Preußen behielten die an sich gekauften Distrikte Harrien und Wierland zu Anfang und bis zum Jahr 1459, da sie dann solche an die Herrmeister abtraten, unmittelbar

unter ihrer Bothmäßigkeit; neben ihnen führten die Herrmeister in Liefland über die Distrikte und Schlösser welche dem Orden zugehörten, die Herrschaft; und die Bischöfe zu Riga, Dorpat, Oesel, Kurland und Reval waren Herrn im Lande, und spielten den Meister, nachdem sie nicht allein von den Kaisern fürstliche Regalien erhalten, sondern auch vom päbstlichen Stuhl die mächtigste Unterstützung hatten.

Der Adel seines Theils, ob er gleich den Wehrstand im Lande vorstellte, hatte kein formirtes Corps oder Matrikul, sondern ein jeder Theil von den Herrschaften zog nach seiner Gunst oder seinen Absichten, neue Familien und Einwohner ins Land. Ein jeder Theil belehnte; und weil die Lehnpflicht nur in der Defension des Landes, sowohl wider die innerhalb rebellirenden Unglaubigen, als wider auswärtige Feinde, ausser dem Tribut und der Schatzung der Bauern bestand, und der Fond für die Bedürfnisse eines jeglichen Herrn öfters nicht zulänglich, und er gezwungen war zu Geld-Mitteln zu greifen, so wurde auch der Verkauf von Ländereien unumgänglich, dadurch die ersten Allodialgüter entstanden.

Weil die Hochmeister Harrien und Wierland durch Tractaten an sich gebracht, welche Distrikte

sich am treulichsten an den Königen von Dänemark gehalten, und mithin die vorzüglichsten Prärogative behauptet hatten, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Räthe aus ihrem Mittel verwaltet wurde; so blieben sie nicht allein dabey, sondern die Hochmeister welche von Preußen aus nach der Situation dieser vermengten Staaten, zu schwach waren, diesen Adel mit Gewalt in Gehorsam zu erhalten, mußten ihn cajoliren: und er machte sich ein verbessertes Lehnrecht aus, das der Hochmeister Conrad von Jungingen durch ein Diplom von 1397 festsezte.

Er ging noch weiter, und formirte unter sich ein eignes Corps, und lies sich vom Hochmeister Ludwig von Erlingshausen 1452 die Bestätigung geben, daß dieses Recht nur einzig den Eingesessenen in Harrien und Wierland zustünde: und dieß war der Grund, woher die specielle Rubrik von harrisch- und wierischen Recht in Liefland aufkam.

Nachdem der Adel immer mehr und mehr zugenommen hatte, und die Nothwendigkeit der Landes-Defension ihn in eine allgemeine Brüderschaft verband, er mochte in Ehstland, Liefland,

land, Kurland und Oesel angesessen gewesen seyn, unter welcher Jurisdiction er wolle; so war eine nothwendige Folge daraus, daß die Macht der Bischöfe abnahm.

Es wurde unter dem Erzbischof Sylvester ein allgemeiner Landes-Vertrag, darin sämtliche Distrikte der herrmeisterlichen und bischöflichen Possessionen sowohl von Harrien und Wierland, als auch durch ganz Liefland und Oesel einbegriffen waren, aufgerichtet, und das harrische und wierische Erblehn durchgängig eingeführt, worüber der Erzbischof seiner Seits das Instrument mit Zuziehung der Capitel von Dörpt und Oesel, 1457 ausstellte, und nur allein davon die Güter von der bischöflichen Tafel ausnahm.

§. 3.

Als in der katholischen Kirche die Reformation anhob, so veränderte sich die Verfassung in Liefland dergestalt, daß nachdem die liefländischen Herrmeister bis dahin einigermaaßen von dem Hochmeister in Preußen dependirt hatten, der lezte Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Hochmeisterthum in ein Herzogthum verwandelt wurde, den Herrmeister Plettenberg von seiner Verbindlichkeit lossagte, und ihm die Souverainete in Liefland allein überlies,

und

und lezterer vom Kaiser Carl V in den Fürstenstand mit den nachkommenden Herrmeistern erhoben wurde.

Des Papstes Herrschaft verlor sich; mithin wurden die Herrmeister den Bischöfen durch ihre einheimische Fehde, darin sie gewöhnlich lagen, bald zu mächtig; und die Herrmeister nachdem sie waren Reichsfürsten geworden, und vom päbstlichen Stuhl nicht mehr dependirten, hielten sich directe zu dem deutschen Reich unter die Kaiser.

Der Adel in Oesel profitirte von diesen Zeitläuften, und schloß mit seinem Bischof Johann Riewel 1524 einen Traktat darin unter andern dem Erblehn das Vorrecht beygelegt wurde, ohne Aufbot an den Bischof, die Güter abalieniren zu können; und lies sich vom Kaiser Carl V seine Statuten, Recesse und Privilegien 1527 confirmiren.

Mit der Reformation veränderte sich die Staatsverfassung fast in ganz Europa; und die in Liefland konte soviel weniger Bestand behalten, als sie auf gar keinen Grund gebauet war.

Um seine Nachbarschaft gingen die Reiche Polen sowohl, als Dännemark und Schweden, mit ihren innern Verfassungen im Schwange; und Rußland besonders zog unter dem Zar Iwan Wasilowitsch die Macht seiner Reiche zusammen.

Den

Den liefländischen Provinzen fehlte es in diesen kritischen Zeiten an einem politischen System, und in der Lage ihrer Sachen war keins zu erfinden. Für sich selbst ein souverainer Staat zu bleiben, dazu hatten die Liefländer die Anlage in einer gelegenen Zeit von einigen hundert Jahren unterlassen. Sie hatten zwar ein Haupt an dem Herrmeister, der in Kriegs-Expeditionen das Obercommando führte, und in den Civil-Jurisdictionen, die ein jeder von Adel in seinen Gütern ausübte, gleichsam als in der Oberinstanz im Lande präsidirte. Es hatten auch die Herrmeister wie die Bischöfe, das Regale der Lehns-Eröfnungen und des Rückfalls oder juris caduci in Allodialbesitzlichkeiten. Es fehlte aber in ihrem Staate dasjenige was das Wesentliche der Souverainete eines Staats ausmacht, nemlich der übertragene allgemeine Wille. Es fehlte ihnen auch was den Staat unterstützen soll, nemlich eingerichtete publike Finanzen. Das Commercium trug auch nichts zu seinen Kräften bey. Die Handelsstädte, besonders Riga und Reval, hatten separate Bündnisse mit den Hanseestädten, separate Rechte, und separates Interesse.

Als Zar Iwan Wasilowitsch ihnen Schutz gegen einen zuerlegenden Tribut anerbot, so erholten

holten sie sich auf der einen Seite eines ungedeihlichen, und auf der andern Seite eines sehr fruchtlosen Raths: da sie einen Krieg über sich zogen, und vom deutschen Kaiser Hülfe hoften, der sich für den bloßen Titel des Oberherrn, nicht gelegen finden konte, wenn auch die Conjuncturen dazu eine Möglichkeit verstattet hätten, für Liefland Krieg zu führen.

Ihr Bund der schlecht geknüpft war, zerschlug sich durch Zwiespalt. Die Distrikte in Ehstland mit der Stadt Reval, fielen dem lezten Herrmeister Gotthard Kettler ab, und ergaben sich unter Schweden. Der Bischof von Oesel, dem die Wiek in Ehstland gleichfals zugehörte, erwählte die Herrschaft von Dännemark. Und der Herrmeister Kettler tractirte nebst den Bischöfen in Liefland, mit Polen, behielt das Theil von Kurland für sich als ein Fürstenthum in Lehn, und übertrug das übrige als ein Fürstenthum an das Reich Polen.

## §. 4.

Weil ein jedes Theil, von denen Landesherrschaften welchen es untergeben wurde, die Confirmation und Bestätigung seiner Rechte und Privilegien erhielt: so ist hier der Ort, das Recht der adelichen Possessionen, das durch Ehstland,

Lief-

Liefland und Oesel einerley war, zu betrachten, mit welchem die Provinzen unter die neuen Herrschaften gekommen sind, und welches sie unter rechtmäßigen Titel besitzen.

Alles was den Capituln und dem herrmeisterlichen Orden zugehört hatte, wurde nunmehro eine publike Domaine der Kronen; und die Privat-Possessionen bestanden in Allodial- Lehn- und Samenden Hand-Gütern. — Die Lehngüter waren wiederum von zweyerley Natur, nemlich unter dem alten und neuen Lehnrecht begriffen.

h Das alte, nemlich das Woldemarsche, Lehnrecht ist ein Erbmannlehn, und enthält den Sinn folgender Constitutionen, so weit das Recht der Landeshoheit mit dem Recht der Vasallen in den Possessionen concurrirt, oder was die Lehns-Eröfnung betrift, als wovon allhier eigentlich die Frage ist.

a. Der Lehnsbesitzer hat das völlige Dominium utile an seinem Gut, und vererbt es an seine männlichen Descendenten in infinitum, welche so lange die Samende Hand oder den freien Zutrit dazu behalten, als keiner von ihnen aus dem Gut ausgelegt und ausgetheilt worden. Dagegen die weiblichen Erben in dem Gut Unterhalt genießen, und nach

Billig-

Billigkeit von Eltern oder Verwandten ausgesteuert werden.

b. Ein Lehnsbesitzer wenn er keine Lehnserben hat, kan über seines Gutes Veräusserung ohne des Landesherrn Consens nicht disponiren, auch dasselbe nicht verschulden, auser in Fällen dazu ihn rechte Noth gezwungen, die er zu beweisen hat; desgleichen kan auch ein Lehnsbesitzer der Erben hat, ohne deren Consens die aus dem Samenden-Hand-Recht Zutrit offen haben, nicht verkaufen oder veräussern.

c. Wenn ein Lehnträger sein Gut mit dem Recht da er es besizt, wieder verlehnet, so bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn von dem Landesherrn gewöhnlich zu empfangen, und die Lehns-Prästanda zu leisten, dahero auf einem Theil des Guts possessionat zu bleiben. Der Landesherr aber mag keinem rechtmäßigen Erben, der nicht durch Verbrechen sich verwirkt, abschlagen die Investitur zu verleihen.

d. Sobald Lehnserben in dem Gut sich theilen, so ist die gesamte Hand aufgehoben, und die mit Geld ausgelegt sind, treten nicht mehr in das Lehngut für sich und ihre Erben zur Erbschaft zurück. Wenn das Gut selbst

aber unter Erben getheilt ist, so behalten jede abgetheilte Besitzer für ihre Descendenten die gesamte Hand in den abgetheilten Portionen: doch immer unter den Formalien der Lehns-Empfahungen von dem Landesherrn, ohne daß die abgetheilten Güter wieder unter eine Samendehand-Erbschaft kommen; und zwar was diesen Punkt betrift, hat der Sylvesterische Vertrag ihn dahin verbessert, daß den getheilten Erben eine Frist von 10 Jahren offen gelassen, ihre Theilungen wieder zusammen zu bringen: dadurch der Landesherr diese Zeit als ein Fatale wider sich hat.

c. Die Lehne sind offen und dem Landesherrn verfallen, ohne der Felonie oder andrer Lehnsverbrechen wegen:

1) Wenn der sein Lehngut antretende Erbe die in einer gewissen Zeit vorgeschriebene Lehns-Empfahung von seinem Herrn zu empfangen versäumt, darüber er seine legale Hinderung nicht beweisen kan;

2) Wenn er ohne männliche Erben verstirbt, in welchem Fall die Frau auf ihre Lebzeit, wenn sie Lehnserben gehabt, im Gute bleibt, so lange sie unverän-

verändert ist; unbeerbt aber 1 Jahr und 6 Wochen; — und der Landesherr die Töchter aussteuert.

k. Gleichwie die Samendehand-Erben zum Vortheil der Lehns-Apertur ausgeschieden und abgelegt werden, also bezahlt der Landesherr bey Eröfnung oder Rückfall des Lehnguts, so wie ein jeder das Lehn überkommende Erbe, die rechtmäßigen Schulden des lezten Besitzers, so weit nemlich die Würde des Guts reicht.

II. Das neue, nemlich Sylvesterſche Lehnrecht, oder das harrisch- und wierische Recht, oder die neue Gnade, welche Rubriken alle von einerley Bedeutung seit 1457 sind, seit des Tractats mit Bischof Sylvester, obgleich die Bischöfe von Dorpat und Oesel der Ritterschaft ihrer Diöcesen annoch nach 1500 speciale Diplomen über dieses verbesserte Lehnrecht ausstellten: verändert eines Theils die Lehns-Succession unter den Familien, und sezt andern Theils das Recht des Landesherrn so weit zurück, daß die apertura feudi mit dem jure caduci in einem termino stehen; das ist, es macht die Lehne zu Erblehnen auf männliche und weibliche Linien.

a. Nach diesem Recht treten die Erben wie in Allodial-Nachlassenschaft zu, bis im fünften Glied von der Seitenlinie männlichen und weiblichen Geschlechts.

b. So lange Söhne vorhanden, schließen diese die Schwestern vom Besitz der Güter völlig aus, jedoch unter Ausstattung und Mitgabe.

c. Die einheimische Geistlichkeit sowohl in den stiftischen als herrmeisterlichen Gebieten, das heißt die im Lande adelich geboren, und einheimische Erben hatten, treten nach eben der Ordnung wie die weltlichen Standes, zum Erbe, und devolviren die Erbschaft nach ihrem Tod auf ihre legitime Erbnehmer, müssen aber eben wie die weltlichen, dem Landesherrn Lehnspflicht und Dienst verschaffen. Alle übrige Geistlichkeit ist in diesen Lehngütern zu erben unfähig.

d. Alle Lehnspflichten, Dienste und Lehns-Verordnungen und Gewohnheiten, sind in diesem Lehnrecht der Landesherrschaft ohne Ausnahme vorbehalten.

e. Bey dieser Einführung des Sylvesterschen Lehnrechts war eine Matrikul der einheimischen Ritterschaft voraus gesezt. Weil diejenigen Ausländer, bey welchen nicht das Recht auf Schwerd- und Spill-Seiten bis

ins

ins fünfte Glied zu erben galt, von der Erbfähigkeit aus Collateral-Linien in diesen Lehngütern ausgeschlossen waren: und also wurde ein Corps von Ritterschaft durch alle liefländische Provinzen allgemein, welches einige Jahre vorher die Harrienschen und Wierschen unter dem Hochmeister Erlingshausen unter sich ausmachten, so wie die harrischen und wierschen Rechte mit diesem neuen Lehnrecht in einerley System gebracht waren.

f. In diesem Lehnrecht waren einerseits alle die Lehngüter bis 1457, auffer einigen namentlich specificirten die zu des Erzbischofs Henning's Zeiten gegeben waren, und unter dem alten Mannlehnrecht verblieben, begriffen, sie mochten eine Lehns-Condition welche es gewesen, in den Donationen enthalten haben. Andernseits war das Privilegium auf fünftige Güter keinesweges tacite extendirt, sondern vielmehr ausdrücklich alle unverlehnte landesherrliche Güter frey und unbekümmert davon ausgeschlossen.

III. Das Samendehand-Recht ist im eigentlichen Verstand das Recht der simultaneae investiturae, oder da ein Lehn zweien oder mehrern zusammen in Erbgang verliehen wurde. Diese Samende-

hand begreift das Woldemarsche Lehnrecht, wie vor gezeigt, auf die ungetheilten männlichen Descendenten des ersten Acquirenten in sich, ohne daß eine Mitbelehnung für die Concurrirenden ausdrücklich geschiehet.

Mit einer uneigentlichen Benennung versteht man hier unter der Samendenhand ein personelles Recht, womit gewisse Familien privilegirt sind, daß die Erbgüter welche sie zu ihren Geschlechtern zubringen, von dem Geschlecht nicht weiter zurück stammen können.

a. Von dieser so genannten Samendenhand waren nach dem Sylvesterschen Gesetz alle Lehne des neuen Mannrechts, und mithin die nach dem alten Mannrecht noch vielmehr, ausdrücklich ausgeschlossen: dawider der Samendenhand Berechtigten weder ihre Privilegien, noch Briefe, noch irgend was auf eine Weise zum Behelf dienen solte.

b. Und gleichwie dergleichen Vorrechte von Familien, dem Lande als wie dem Staat selbst, höchst präjudicirlich waren; so insurgirte nicht allein der liefländische Adel dawider, sondern auch der ehstländische schafte das ganze Vorrecht aus seinem Ritterrecht ab: und dieses Recht ist nachheriger Zeit niemals

mals extendirt, sondern vielmehr aufs höchste restringirt worden.

IV. Das Allodialrecht ist das Recht des unumschränkten Eigenthums, und dabey nichts weiter zu merken, als daß nach den liefländischen Rechten in dem Allodialvermögen der Fiscus des Landesherrn zutrit, wenn keine Erben im fünften Glied vorhanden sind. Dieses fünfte Glied aber ist gegründeterweise nach der canonischen Computation zu rechnen, weil es mit demjenigen Civilrecht übereinstimmig, das über den sechsten Grad hinaus keine Erben mehr statuirt.

Gelegentlich ist hier jedoch der wesentliche Unterschied zwischen den Allodial- und den Lehn-Possessionen der neuen Gnaden-Güter, zu berühren.

a. Obgleich die Succession in beiderley Gütern völlig einerley ist, so haben doch der Allodialgüter-Besitzer die eigenthümliche Disposition vor den Lehnträgern voraus, und können die Käufer der Erbgüter ohne landesherrliche Confirmation solche rechtlich besitzen; statt dessen bey der Lehngüter-Veräusserung allemal die Confirmation des Landesherrn für den Käufer nothwendig ist.

b, So kan auch der Erbbesitzer ohne Erben im 5ten Glied, sein Allodialgut nach freien Willen verschenken, testiren, verkaufen, und überhaupt veräussern; welches alles bey einem Lehnbesitzer keine Statt hat.

§. 5.

Nach dieser in Liefland vorgegangenen im §. 3 gemeldeten Catastrophe, traf eine Veränderung in den Gerechtsamen einer jeden Provinz insbesondre, bis auf die Zeit da sie nach dem olivischen Frieden unter Schweden wieder völlig zusammen gebracht waren, so wie die alte Art der Gerichtsbarkeit in Liefland nothwendig sich abänderte, als die Provinzen unter königlichen Scepter kamen.

Die bischöfliche landesherrliche Regierung und Jurisdiction wurde mit Zuziehung des Capituls d. i. der Pröbste und Domherrn, geführt: und der Herrmeister ihre mit Zuziehung der Vögte und Comture, die Mitgebietiger genannt wurden. Ein jeder von Adel war in seinem Lehngut mit der Gerichtsbarkeit zu Hand und Hals beliehen, und führte solche mit Zuziehung von Commissarien und Rechtsgelehrten; jedoch war die Landeshoheit bey den adelichen Jurisdictionen vorbehältlich, und darunter war specialement

begrif-

begriffen, daß der Edelmann in der Berechtigung über sein Dorf kein solches Recht sprechen könne, dadurch er des Landesfürsten Recht mit kränke oder des Herrn Gewette, das ist Jurisdiction, mindere: gleichergestalt auch mußte der Edelmann seinen Zwist mit seinen eignen Bauern, so wie alle criminelle Vorfälle, durch delegirte Richter urtheilen lassen.

In Possession- und Lehnsachen war das Woldemarsche und Sylvestersche Recht die Vorschrift. In andern Civil- und Criminal-Sachen galten theils die besondern Receße und Statuten, und das römische Recht in subsidium; und so weit als die damaligen Justitiarien diese ihre Privilegien in Possessionen, wie auch übrigen Receße und Statuten zusammen getragen, hatte das Land ein eignes allgemeines Ritter- und Landrecht durch alle Provinzen geltend.

Diese adelichen Privat-Jurisdictionen cessirten gänzlich, wie die Provinzen unter die Souveränete monarchischer Regierung kamen: und weil die Provinzen den Staaten unterworfen wurden, ohne darin incorporirt zu seyn, oder einen Stand zu behaupten, so wie nach damaliger Verfassung die innern Reichsstände an der Sou-

verainete mit Theil hatten, so verwandelte sich das Principe ihres Landesrechts auf das Principe eines Privilegiums oder eines Ausnahm-Rechts, in welcher Verhältniß allemal das Accessorium zu einem souverainen Staat, mit dem Staate selbst stehet.

§. 6.

Als Ehstland, und zwar die Kreise Harrien, Wierland und Jerwen, zu welchen erst 1582 die vormals bischöflich gewesene Wiek hinzukam, dem König Erich in Schweden, 1561 huldigte, und die Confirmation aller ihrer mitgebrachten Vorrechte erhielt; so stand es in dem Vortheil, daß gleichwie von dänischer Regierung ab, aus dem Mittel des Adels, Räthe in dem Obergericht unter dem Präsidium des Statthalters zu dänischer, des Comturs oder Vogts zu herrmeisterlicher, gesessen, wie auch die Unterrichter aus seinem Mittel gewählt waren: das Gericht aus einheimischen Räthen, einfolglich unter dem Gouverneur zu schwedischer Zeit, continuirte. Die Landräthe hatten dadurch Gelegenheit, das alte liefländische Ritter- und Landrecht in Observanz zu erhalten: wiewohl zu Anfang keinerley Praxis darin vorfiel, weil Rußland das ganze Land im Besitz hatte, und nur die Stadt Reval mit einem kleinen Bezirk, in Schwedens Gewalt war.

Da die Landräthe nicht minder auch die Gelegenheit nahmen, dieses alte Recht in einen eigenen Codex zusammen zu tragen; so regulirten sie nichts weiter als die Erbschaften und Successionen in Gütern unter den Privatgeschlechtern, und nahmen überhaupt eine Natur der Güter zum Grund an, wie sie selbst die Ausleger ihrer Privilegien und Gerechtsamen waren: mithin wurde gar kein Bericht auf das Recht des Landesherrn oder des Fiscus, das ist auf die Natur eines Allodiums oder Feudums gezogen, sogar daß nicht einmal eine Rubrik oder Titul darüber in dem Codex befindlich ist.

Ob nun gleich alle herrschaftliche Confirmationen dem Recht der Landeshoheit nichts in diesem Fall derogiren, wofern die Landesherrlichkeit nicht durch ausdrückliche Clausuln darin was festsezt; so giebt doch andernseits das Trublenvolle schwedische Regiment hinlänglich an die Hand, wie wenig man sich unter dem Geräusch der Waffen um das gesetzliche Recht der Länder habe bekümmern können.

Es waren nicht allein währender Regierung der königlichen Brüder Erich's, Johann's und Carl's IX hinter einander innerliche Zerrüttungen

gen

gen im Reich Schweden, sondern auch ein ununterbrochener Krieg in Liefland, mit Rußland, Dännemark und Polen. Der Stolbowasche Friede unter König Gustav Adolph, mit Rußland, währete nicht lange, und der Waffenstillstand unter der Königin Christina mit Polen, brachte das Regiment in Ehstland in keine Ruhe: vielmehr war in den Kriegen des Königs Carl X mit Rußland, Dännemark und Polen, so Ehstland als ganz Liefland ein beständiges Theater, bis auf den Frieden zu Oliva und Kardis 1660 und 1661.

Da mittlerweile die Könige in Schweden, und hauptsächlich König Gustav Adolph und Königin Christina, Güter in Ehstland donirten, und unter solchen auch auf dem Recht des Norkiöpingschen Reichsgesetzes von 1604 verlehnt waren, so sieht man noch deutlicher, wie wegen der Conjuncturen, das Gesetz nicht die Revision der Landesherrschaft passirt ist, da in dem ehstländischen Ritterrecht, das besonders unter der Regierung der Königin Christina in das System was es jetzo haben soll, zusammen gebracht wurde, so gar von den Norköpingschen Lehngütern kein Artikul abgefaßt oder drüber was separates statuirt worden.

Ueber:

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß dieses ehstländische Ritterrecht, da es bloßerdings im Manuscript begriffen, und man darin nach der Situation der Landesregierung einige Stellen umgeändert hat, noch nicht für gänzlich authentique und gesetzlich zu halten ist.

## §. 7.

Oesel war ebenfals wie Ehstland eine unter dänischer Regierung eingerichtete Provinz, ehe das bischöfliche Regiment darin Besitz nahm: daher hatte der Adel sich in den Prärogativen maintenirt, mit ihren Räthen conjunctim in dem bischöflichen Capitul die Regierung zu führen.

Im Jahr 1559 machte der öselsche Bischof, zu dessen Bischofthum die Wiek in Ehstland mitgehörte, mit Zuziehung des Adels, die des Endes einen gemeinschaftlichen Gevollmächtigten bestellet und mit Creditiven versehen hatten, einen Subjections-Tractat mit dem König von Dännemark Friedrich II. In diesem Tractat renunciirten der Bischof und der Adel ihres Theils auf das bisherige Recht, durch ihre eigne Wahl einen fernern Bischof einzusetzen, und übertrugen den Königen im Reich Dännemark die völlige Gewalt, die künftigen Bischöfe nach eignem Gefallen bey erledigten Bischof-Stuhl einzusetzen:

wie

wie auch in Zeiten daß kein Bischof eingesezt wäre, die Landesherrlichkeit directe zu führen. Dahingegen der König für sich und seine Nachkommen am Reich, gelobete, das Stift Oesel und Wiek zu schützen und zu vertheidigen; die Bischöfe so von ihm eingesezt würden, bey der Gebühr und fürstlichen Stande, auch das Capitul, Räthe, Ritterschaft, Stände und Unterthanen, bey allen ihren befugten wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gericht, Privilegien zu erhalten und zu handhaben.

Nach Abgang des Bischofs Johannes, confirmirte König Friedrich II im Jahr 1562 obiges überhaupt, und verordnete in dem darüber ausgestellten Diplom vom 14ten März 1562, unter andern speciellen Artikuln, welche die Beybehaltung der Religions-Uebung nach augspurgischer Confession, das Jungfrauen-Kloster zu Leal, den Roßdienst, Contribution und Schatzung betrafen ꝛc. auch dieses, daß das Sylvestrische neue Lehnrecht zwar bleiben, aber der Aufboth bey des Gutes Veräusserung, vor dem König, oder dessen Statthalter, oder dem Bischof den er gesezt, oder setzen würde, geschehen solte, wodurch denn der Tractat mit dem Bischof Kiewel vom Jahr 1524, davon in §. 3 gemeldet ist, in so weit abgeän-

dert

dert wurde. Ferner daß es mit den Mannlehns-gütern nach dem Lehnrecht (das ist dem Waldemarschen) verbleiben solte; und dann daß es mit den Gütern der gesamten Hand, unter Geschlechtern zu Geschlechtern dabey verbleiben solle, was darin vor Alters und vor dem Datum dieses Diploms fest gesetzet gewesen; über alle dergleichen Fälle solte der stiftische Rechtsspruch gelten, doch solte der Statthalter von Königs wegen in dem Gericht präsidiren, und neben dem Bischof die vornehmste Stimme haben; und von diesem Gericht solten die Apellationen der Parten directe an die königliche Majestät und das Reich Dännemark devolviret werden.

Nachheriger Zeit sezte König Friedrich II seinen Bruder, Herzog Magnus von Holstein, zum Bischof über Oesel und die Wiek; und nachdem lezterer in dem Bündniß mit Zar Iwan Wasilowitsch sich für König in Liefland declarirte, benahm ihm König Friedrich seine bischöfliche Gerechtsame, so wie überhaupt des Herzogs ausgestellte Diplomata unter königlichen Titel, ohne Effect geblieben, und gab der Ritterschaft im Jahr 1574 den 19ten September, als von welcher Zeit ab alles bischöfliche Regiment in Oesel aufhörte, und Oesel directe unter Dännemarks Dominium verblieb,

von

von neuen die Confirmation aller alten habenden Freiheiten, Privilegien, Gerichte, Gerechtigkeiten, Siegel und Briefe, die sie von allen vorigen Oberherrn, dem Bischof zu Oesel Herzog Magnus inclusivæ, erlangt, gehalten und genossen hatten, und wie sie mit denselben in dieser Zeit an Dännemark gekommen waren.

Solchergestalt continuirten König Friedrich nicht allein die Gerichtsbarkeit in Oesel auf dem alten Fuß, daß die Landräthe aus dem Adel, unter dem Präsidium eines königlichen Statthalters, das Obergericht, oder das Schloßgericht wie es genannt wurde, besezten, und die Unterinstanzen, gleichwie in Ehstland, aus dem Mittel des Adels bestellt wurden: sondern die alten Lehnrechte, so wie das compilirte liefländische Ritter- und Landrecht blieb in Observanz.

Als 1645 Oesel an Schweden überging, und Königin Christina 1645 die Landes-Privilegien ausdrücklich also bestätigt hatte, wie die Confirmation vom König in Dännemark Friedrich II geschehen war, so blieb auch die Provinz in allen in der alten Verfassung, nur daß dadurch daß sie dem Gouvernement des Herzogthums Liefland zugezogen war, und das liefländische Hof-

gericht

gericht die Appellations-Instanz von dem öselschen Oberlandgericht wurde, die Praxis der liefländischen Landes-Ordnungen und der schwedischen Landlage, nach und nach das alte liefländische Ritter- und Landrecht in Fällen die nicht die Natur der Güter und Possessionen angingen, abolirte.

§. 8.

Zur Zeit der Theilung wovon im §. 3, concurrirte der Stand des Adels in Liefland, in dem Regiment der Herrmeister und Bischöfe, nicht so vorzüglich wie in Ehstland und in Oesel: und folglich auch nicht zu den Subjections-Tractaten an Polen. Der Bischof von Dorpat war aufgehoben und gefangen, und der Erzbischof in Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg und dessen Coadjutor Herzog Christoph von Mecklenburg, hatten nichts von dem Bisthum im Besitz, sondern Rußland besaß ganz Liefland durch Kriegs-Uebergug.

Des Herrmeisters Gotthard Kettler's Interesse, nach dem Beyspiel des Hochmeisters für sich ein weltlich Fürstenthum zu behaupten, lag ihm bey der Subjection an Polen, eben so stark als die Noth in Liefland zu Herzen; wie er denn auch dahin geneigt war, das Theil von Ehstland mit unter Polen zu bringen, wenn sich die ehst-

ländische Ritterschaft, die dem zuwider war, nicht von ihm abgerissen hätte.

Der Herrmeister behandelte die Submissions-Pacta, ohne nöthig zu haben des Adels wegen Abgeordnete dahin zuzuziehen: und der Adel hinwiederum, oder viel mehr einige Familien im Lande (denn der liefländische Adel hatte zu der Zeit keine solche Einrichtung, daß der ganze Stand durch eine Instanz oder Collegium in corpore repräsentirt werden konte,) unterließen es nicht an Versuchen, um bey dieser Gelegenheit ihre Verfassungen, so gut sie es einsehen kont n, zu verbessern; und bevollmächtigten des Endes einige Deputirte nach Wilna.

Diese Deputirten hatten auch, wie es die folgende Zeit belehrte, ihr Commissum so weit durchgesezt, daß ihre in die Form eines königlichen Ratifications-Instruments gebrachten Bitt-Punkte von eben dem Datum als des Herzogs Gotthard Kettler's Subjections-Instrument oder so genannte provisio Principis und investitura ducalis unter dem 28sten Nov. 1561 getroffen w.r, nachheriger Zeit sich aufgefunden. Denn obgleich die Liefländer das Instrumentum de feria sexta irrig drey Tage später als den 28sten Nov. ausgeben,

so heißt doch feria sexta nicht der sechste Tag, sondern Freytag nach Catharinä und also eben so viel als den 28sten Nov., weil in dem Jahre 1561 der Catharinä Tag oder der 25ste Nov. am Dienstage war.

Ob nun zwar das Instrumentum von feria sexta post Catharinae keine Unterschrift aufweiset, sondern des Herzogs Gotthard Kettler's Tractat vom 28sten Nov. 1561 die Subjection an Polen wirklich vollzog; so ist doch nichts desto weniger den Liefländern in dem leztern Vorsehung geschehen, daß sie die Confirmation ihrer alten Rechte, Beneficien, Freiheiten, Possessionen etc. nach ihren alten Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen erhalten solten.

Als des Endes im folgenden Jahr der Fürst Nicolaus Radzivil im Namen des Königs Sigismundus Augustus, von den liefländischen Ständen die Huldigung empfing, legte der Adel so genannte Capita postulationum vor, in deren 4ten Punkt er ausdrücklich um Beybehaltung der samenden Hand, des Gnaden- und des Mannlehn-Rechts in seinen Possessionen bat, (welche dreyerley Gattungen von Possessionen im §. 3 angezeigt sind;) und der Fürst Radzivil fertigte

darüber aus habender königlichen Vollmacht ein Diplom vom 1sten März 1562 aus.

Dieses alles beruhigte die Liefländer nicht, indem sie nach der Verfassung der Ehstländer, adspirirten eine einheimische Gerichtsbarkeit aus ihrem Mittel einzuführen: und um das System zu Stande zu bringen, verwirrten sie zu aller Zeit ihre Postulationen, wenn sie irrig darunter die harrisch- und wierischen Rechte verstanden, die sie doch wesentlich hatten; und also continuirten sie von Zeit zu Zeit, sowohl um eine Einverleibung mit dem Reiche Polen, als hauptsächlich um einen besondern compilirten Codex in ihren Rechten zu bitten. Es erfolgte darauf, daß als 1566 den 26sten Decemb. auf einem Convent zu Grodno, eine Union zwischen den Ständen des Großfürstenthums Litauen und den überdünischen liefländischen Ständen confirmirt wurde, die königliche Confirmation ausdrücklich nur die Privilegien, die ihnen von den Päbsten, Kaisern, Erzbischöfen und Herrmeistern verliehen worden, begreift; und daß als 1600 über Liefland Constitutionen ratihabirt wurden, welche liefländische Landes-Commissarien zusammen getragen hatten, und welche also das liefländische Landrecht unter polnischer Regierung in sich faßten, in diesem

Landrecht die Natur der Güter, was sowohl die samende Hand, als das neue und alte Mannlehn belangt, noch den alten liefländischen Rechten mit welchen sie unter Polen gekommen, conform blieb.

Bald darauf bekriegte der Herzog zu Sudermannland, nachmals König in Schweden unter dem Namen Carl IX seinen Brudersohn König Sigismund III, in Liefland; und so wie er in dörptschen Gränzen Eroberungen machte, unterließen die unter schwedische Waffen gebrachten Land-Edelleute nicht, sich Privilegien auszubitten, um wie oben gezeigt, nach der harrisch- und wierischen Einrichtung mit den Ehstländern vereinigt zu werden; dahero es denn auch geschahe, daß sie nicht allein von dem Herzog, nachmaligen König Carl IX, 1602 Confirmationen ihrer Privilegien erhielten, sondern auch wirklich Landräthe aus dem Dörptschen von ihm constituirt wurden, welches nachheriger Zeit gleichwohl keinen Bestand behalten hat, weil König Carl IX seine Conqueten nicht maintenirte. Die Liefländer haben auch von allen diesen unter den Kriegs-Ueberzügen versprochenen Begnadigungen, womit ihnen der damalige Herzog Carl 1602 gewillfähret, so wenigen Gebrauch machen können, daß sie vielmehr 1614 bey dem König Gustav Adolph weiter an-

gelegen, das überdünsche Liefland mit dem Fürstenthum Ehstland, welches Schweden inne hatte, in ein Corpus zu redigiren, und die polnischen Constitutionen abzuschaffen: darauf der König mittelst Schreibens an die Ritterschaft im Stift Riga und Dorpat d. d. Abo den 18ten April 1614, ihnen nur generaliter versichert, wenn er das Land behalten würde, in Gnaden ihre Wohlfahrt sich angelegen seyn zu lassen. Ferner als 1621 die Stadt Riga erobert war, bat die liefländische Ritterschaft und Landschaft abermal um das Privilegium über Gericht und Gerechtigkeit nach laut den harrischen und wierischen Rechten; auch zugleich um Beybehaltung des Privilegiums des Königs Sigismund August's: worauf sie die königliche Resolution durch den Grafen Jacob de la Gardie zurück erhielten, daß das Privilegium des Königs Sigismund August's untersucht werden solte, Ihro Königl. Majestät aber die Gerichte im Lande nach eroberten Plickhäusern anordnen würden. Und auf weiteres der Ritterschaft Ansuchen um General-Confirmation ihrer Privilegien, und nachdem das Hofgericht in Dorpat nach der Art der schwedischen Hofgerichte eingesezt, und schwedisches Recht und Praxis eingeführt war, gab König Gustav Adolph durch ein Manifest den 18ten May 1629 der Ritterschaft

schaft zur Resolution, daß bis dahin, daß Gelegenheit wäre ihre Privilegien zu übersehen, und darauf resolvirt werden könne, die Ritterschaft nach dem alten bey ihrer Freiheit und Possessionen verbleiben solte.

Obgleich es den Liefländern fehl geschlagen war, das ununterzeichnete Instrumentum de feria sexta post Catharinae als ein Privilegium geltend zu machen, gleich sie davon selbst bey polnischer Zeit keinen Gebrauch gehabt: und obgleich sie mit den Gesuchen um die ehstländische Einrichtung, was die Gerichtsbarkeit belangt, so wenig durchgedrungen waren, daß vielmehr das Hofgericht in Dorpat gleich den übrigen schwedischen Hofgerichten eingeführt, und die Justiz in allen Fällen nach den schwedischen Constitutionen und Praxis gehandhabt wurde; so beharrten sie doch allezeit bey den Versuchen zu einer Gleichheit mit den Ehstländern zu kommen, daherc sie bey der minderjährigen Regierung der Königin Christina abermal sollicitirten, in ein Corpus mit Harrien und Wierland zusammen gebracht zu werden, und um eine Abänderung des Hofgerichts.

Dergleichen Gesuche waren eines Theils mangelhaft, da der Adel nicht in der Verfassung stand, Deputirte des sämmtlichen Standes wegen

qualificiren zu können, und die Deputirten allemal zu der Zeit aus einer privaten Auswahl einiger Edelleute berufen waren; andern Theils unstatthaft, da die Provinz Liefland noch zur Zeit jure belli in Schwedens Botmäßigkeit war, und die Krone dergleichen Einrichtungen und Veränderungen des Landes hinaussezte: und so ersiehet man aus einer königl. Resolution der Königin Christina d. d. Stockholm den 6ten Aug. 1634, die der Ritterschaft in Dörpt, Pernau und Wenden ertheilt worden, daß in deren abermaligen Bitt-Punkten in diesen Fällen nicht gewähret, sondern expresse die allgemeine vom König Gustav Adolph ihnen manifestirte Beybehaltung ihrer alten Possessionen, Freiheiten und Gerechtigkeiten wiederholet, und das eingesezte Hofgericht bestätigt worden.

Die Liefländer ermüdeten dennoch nicht in ihren Anwerbungen dieser Art; sie reussirten aber so wenig in ihren Absichten, daß vielmehr das alte Possessions-Recht immer ausdrücklicher beybehalten und stabilirt blieb. Denn sie hatten im Jahr 1643 unter ihren vielfältigen Bitt-Punkten, auch auf die Versehung mit gewissen Privilegien, die Confirmation eines von ihrem Commissarius Engelbrecht von Mengden entworfenen Corporis

Juris

Juris Livonici, auf die Erbschaft der Norköping-schen Lehngüter an die Töchter; und um das Erb-recht und den freien Verkauf der Lehngüter, als auch um einen particulairen Staat für Liefland, abermals implorirt: und erhielten darauf eine königl. Resolution vom 4ten Jul. 1643, des mittelst die Ertheilung von Privilegien auf weiter ausgesezt; und das königl. Manifest von 1629 ausdrücklich ihnen vorgeschrieben; das neu entworfene liefländische Recht zur Censur vorbehalten; das Gesuch wegen der Norköpingschen Lehne abgeschlagen; und der Verkauf der Lehngüter der königlichen Approbation reservirt wurde.

Uebrigens aber, da in mittler Weile so viele schwedische Familien in Liefland ansehnlich sich angesessen gemacht hatten, und da der Liefländer Sehnsucht hauptsächlich auf eine Gleichheit mit der ehstländischen Verfassung ging, und sie um das Landraths-Collegium ämulirten: erhielten sie durch vorher genannte Resolution, daß die Königin Christina einen Landrath in Liefland von sechs adelichen Personen, nemlich einem Schweden und einem Liefländer aus jedem Kreis, die vom Generalgouverneur in Riga, auf vorhergehende Präsentation, zu bestellen und zu berufen wären, consentirte und bewilligte; und darüber

nachhero eine rigische Landtags-Ordnung unter dem 5ten Sept. 1647 durch den Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna abfassen lies, und bestätigte darin das Landraths-Amt und die Begehung der Landtage ausführlicher, als in der Resolution von 1643 vorgeschrieben und angeordnet ist.

Nachdem die Königin Christina ihre mündige Regierung angehoben hatte, so confirmirte sie unter dem 17ten Aug. 1648 generaliter der Liefländer Privilegien und Gerechtigkeiten, und that dem specialiter noch hinzu, daß der Landräthe Zahl auf zwölf Personen, Schweden und Liefländer, von jeder Nation gleich viel, vermehret, und drey aus den Landräthen zu Assessoren im Hofgericht gezogen werden solten; und verfügte ausdrücklich im 6ten Punkt der den Deputirten ertheilten Resolutionen vom obigen Datum, das das gedruckte Land- und Ritterrecht, so in Liefland bisher gebraucht worden, und annoch im üblichen Gebrauch wäre, solte beybehalten werden, bis ein gewisses Corpus Juris Livonici könne zusammen getragen und für Liefland in specie publicirt werden.

Es ist aber niemals dazu gediehen, daß ein speciales Corpus Juris für Liefland aufgekommen wäre;

wäre; sondern wie schon gemeldet, die schwedische Landlage und die Landes-Ordnungen sind in Civilsachen das Gesetz, und in der Liefländer Privilegien- und Güter-Possessions Fällen das alte Ritterrecht in Observanz geblieben. Und bey diesem alten Ritterrecht, das wie im §. 5 angezeigt ist, in herrmeisterlichen und bischöflichen Zeiten durch alle liefländische Provinzen geltend war, ist dieses zu bemerken, daß obgleich davon Exemplarien nur im Manuscript aufbehalten sind, und dasjenige was von diesem Recht 1539 zu Rostock im Druck erschien, auch nichts weiter als das Werk eines Privaten ist; und mithin diese Compilationen, so als das ehstländische Ritterrecht, welches eine andre Gestalt in den Händen seiner Compilatoren erhalten hat, nicht authentisch genug scheinen: dennoch die Uebereinstimmigkeit mit dem Sinn der Woldemarschen, Jungischen und Sylvesterschen Diplomen, und besonders die obgemeldete königliche Beybehaltung dessen, da es im Hofgericht in Privilegien-Sachen zur Richtschnur verblieben ist, dieses Ritterrecht hinlänglich autorisiren.

In solcher Verfassung des Güter-Rechts hat die Krone Schweden, Liefland von Polen durch den Olivischen Frieden überkommen. Denn es

ist

ist merklich, daß da Schweden in Zeit seiner Herrschaft aus dem Recht der Eroberung das polnische Gesetz über Liefland oder die so genannten polnischen Constitutionen abgeschaft; die Gerichte und die schwedischen Rechte eingeführt; das alte liefländische Ritterrecht anbey wieder in Observanz gesezt, nächst dem das Land mit einem Landraths-Collegium begnadigt, und in dem Stand des Adels durch eine Landtags-Vorschrift, Ordnung gemacht; und übrigens das Religions-Wesen und tüchtige Besetzung der Pfarren veranstaltet; wie nicht minder hohe und niedre Schulen zum Wohl des Landes aufgerichtet hat: in dem damaligen Friedens-Tractat keinerley Gerechtsamen von alten Privilegien oder Beneficien, den Liefländern stipulirt wurden; sondern Polen schlecht weg Liefland in Schwedens Herrschaft und Eigenthum überlieferte.

§. 9.

Nach dem Olivischen Frieden wurden die liefländischen alten Rechte und Privilegien generaliter confirmirt; und in der minderjährigen Regierung, Königs Carl XI suchte die liefländische Ritterschaft um die Incorporation mit der Ritterschaft und dem Adel in Schweden: darin ihr Inhalts einer königl. Resolution vom 31sten Oct. 1662 nicht gefugt werden konte. Dahinge-

gen

gen war der schwedische Adel in Liefland incorporirt, und hatte die ansehnlichsten Possessionen.

Seit 1655 war man im Reich Schweden in die Nothwendigkeit gesezt, für die Aushelfung der öffentlichen Fonds zu sorgen, weil der Staat seine Bedürfnisse nicht bestreiten konte; und weil die Privat-Possessionen, und besonders die schwedischen Graf- und Freiherrschaften, das unentbehrliche zu viel abkürzten, kamen natürlicherweise Reductions-Plane über die Privatgüter auf den Reichstagen in Bewegung.

Die liefländischen Provinzen welche in mittler Weile den Frieden genossen, und im Besitz ihrer Güter nach der Vorschrift ihrer Rechte blieben, empfanden jedennoch das unvermeidliche Uebel, daß sie desto übermäßiger und öfterer von ihren Gütern extraordinär contribuiren mußten, bis nach und nach die schwedischen gar zu reichlichen Donationen in den liefländischen Provinzen, darin hauptsächlich die schwedischen Familien angesessen waren, die Reduction über Liefland gleichfals zur Frage brachten.

König Carl XI hatte in mittler Weile das souveraine Regiment in die Hände genommen;

die

die Reichsstände in Schweden waren in Ansehung ihres Privat-Interesse eingeschränkter; und die schwedischen in Liefland angesessenen Familien, wie auch alle übrige Inhaber schwedischer Donationen, hatten keinen Grund oder Veranlassung, mit denen in den Sollicitationen wider die Reduction gemeine Sache zu machen, welche ältere und privilegirte Güter besassen: die Liefländer aber hatten das besondere Unglück, daß sie des rechten Weges sich bey ihren Gerechtsamen zu begehen, entweder aus Unkunde der Sachen, oder aus Mangel allgemeinen Beyraths, verfehlten.

Die Ehstländer beriefen sich auf den Codex ihres Ritterrechts, der aus den Präjudicaten ihrer gerichtlichen Praxis von dem alten durchgängigen Ritterrecht abging; und die Liefländer gründeten alle Remonstrationen auf die Privilegien vom König Carl IX, die doch sogleich in der Folge des schwedischen Regiments keinen Bestand hatten, und auf das polnische Dokument de feria sexta post Catharinae, das doch selbst unter polnischer Regierung keinen Effect gehabt, und von Schweden niemals als ein ertheilt gewesenes Privilegium agnoscirt worden war, das sie überdem ganz irrig applicirten.

Da die Liefländer also ihre wirklichen Rechte und von schwedischer Regierung confirmirten Privilegien übergingen, so erfolgte aus königlicher Autorität nicht allein die Reduction der Güter über Ehstland, Liefland und Oesel; sondern auch den in Händen der Possessoren gelassenen Erbgütern wurde eine Natur und Eigenschaft beygelegt, welche mit ihren alten Rechten und Verfassungen keinerley Uebereinstimmung noch Aehnlichkeit behielt. Das übelste bey diesen Eräugnissen war, daß die Reductions-Commissionen weder in ihren Untersuchungen, noch Sentenzen, den Principen und königlichen Statuten genau folgten, und also zugleich in der Execution selbst die Ungerechtigkeit und Partheilichkeit sich einmischten.

Gleichwie aber diese Reduction der Güter in den liefländischen Provinzen, durch die glorreiche russische Conquetirung gänzlich mit allem dem was davon abhängig war, aufgehoben und zernichtet ist; so fällt aller weitere Betracht darüber um so mehr dahin, als selbst das schwedische Reductions-Wesen noch nicht ausgeführt war, und die Partheyen der ausgesezten Possessoren mehrentheils zur Zeit der Landes-Veränderung noch in lite lagen, gleich denn in Schweden selbst das Liquidations-Werk über die Reduction, bis lange Zeit nachhero gewähret.

§. 10.

§. 10.

Nachdem die liefländischen Provinzen unter die Herrschaft der Krone Rußlands gelangten, und ihnen ihre Privilegien und Gerechtsame allergnädigst zu Theil gelegt wurden; so ergiebt sich aus vorher deducirten, daß das alte Ritterrecht wegen der Güter-Possessionen wieder in sein vorhergehabtes Bewenden gesezt war, so wie die speciellen alten Diplomen darauf es sich gründete, und daraus es gezogen gewesen.

Nachdem der Kaiser Peter der Große das polnische Instrumentum de feria sexta post Catharinae 1561, als ein vom König Sigismund August ertheiltes Privilegium allergnädigst den Liefländern confirmirt hat; so verändert auch dasselbe Inhalts dessen 10ten Punkts nichts in der Natur der alten Lehn-Possessionen; es wäre denn, daß die Liefländer bis an den Termin von 1561 das Sylvesterische Gnadenrecht oder die neue Lehns-Succession wie §. 4 Nr. II auf ihre Güter gebracht haben, anstatt der Sylvesterische Tractat dieses Recht nur bis 1457 extendirte, das heißt daß alle Verlehnungs-Conditionen bis 1561 dadurch verbessert wären, und erst nach diesem Termin die Güter dergleichen Natur behalten, mit welchen Conditionen die Landesherrschaften nach-

nachheriger Zeit Vergebungen und Donationen ausgetheilt haben, welches aus den Dokumenten und Lehnbriefen eines jeden Guts zu ersehen ist.

Uebrigens ist bey diesem Privilegium anzumerken, daß gleichwie es in seinen mehresten übrigen Punkten jetziger Zeit keine Application hat, also auch der 7te durch den folgenden vorher angezogenen 10ten Punkt selbst gehoben wird und hinfällig geworden ist, darin einer unbeschränkten Freiheit erwähnt wird, so gar mit auswärtigen Familien und Alliirten, Verbrüderungen und Bündnisse die die Güter unter den Besitz einzeler Familien bringen, ohne Erlaubniß der Landesherrschaft einzugehen: welche Clausul um so deutlicher anzeigt, daß die Commissarien so wenig aus allgemeinen Beyfall des Landes, als mit genugsamer Kenntniß der Sachen, damals instruirt gewesen seyn müssen; als Monarchen dem Recht von Landes-Herrlichkeit und Hoheit nicht so gänzlich wie der Punkt abgefasset ist, zu entsagen pflegen; andern Theils selbst der einheimische Adel sich vorhero schon wider diese präjudicirlichen Familien-Vereinigungen welche die unrichtige Benennung von Samenden-Hand-Recht führten, aufgelehnet hat.

Unter der allergnädigsten Beherrschung der Krone Rußlands ward Liefland auffer obiger Verbesserung der Güter noch weiter beglückt, daß die Kaiserin Catharina I unter dem 23sten April 1725 die Güter nach dem schwedischen Recht des Norköpingschen Reichstags-Schlusses von 1604, dahin verbesserte, daß da sie nur auf männliche Descendenten erbten, nunmehro das weibliche Geschlecht bis zu dem fünften Glied zugelassen werden, bey Lebzeiten männlicher Brusterben aber selbiges sein Theil aus den Gütern laut vormaliger Gewohnheit genießen solte. Welche Begnadigung die Kaiserin Anna Iwanowna durch Ukase an einen dirigirenden Reichs-Senat vom 7ten Jun. 1733, dermaßen wiederholte, daß nach Absterben der männlichen Erben die Norköpingschen Lehngüter laut der Verordnung von 1725, des lezten Possessors leiblichen Tochter und ihren rechtmäßigen Erben, erblich zufallen solten, jedoch müßten deren Männer und Nachkommen sich gleichfals befleißigen, Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich sich meritirt zu machen.

Vorausgesezt daß diese Verbesserung des Norköpingschen Lehnrechts allen Provinzen Liflands allgemein zu Theil fiele, so bestehen also die Privatgüter

vatgüter durch Ehstland, Liefland und Oesel nunmehro, ohne diejenigen mit einzubegreifen, welche die Beherrscher seit russischer Regierung privat gemacht haben: 1) aus Allodialgütern, 2) aus Lehnen nach dem neuen Mannrecht, 3) aus Lehnen nach dem alten Mannrecht, dessen Beschaffenheit im §. 4 berührt ist, und 4) aus verbesserten Norköpingschen Lehnen, deren nunmehrige Beschaffenheit in Ansehung des landesherrlichen Rechts oder der aperturae feudi, darin bestünde:

a. Bey diesen Gütern ist der Lehnbesitzer schuldig, bey jeder Veränderung da der Thron von succedirenden Regenten bestiegen wird, von neuen Confirmation zu suchen.

b. In diesen Gütern findet keine andre Succession, es sey in männlicher oder weiblicher Seite, als in gerade absteigender Linie Statt; und zwar hört in der Succession der weiblichen Linie die Erbschaft auch bey vorhandenen Erben auf, wenn der lezte Besitzer im fünften Glied in niedersteigender Linie der Weiber, Lehnsträger ist.

c. Die Töchter und unbeerbten Witwen, so lange als Brüder und Söhne sind, gehen aus den Gütern mit gewissen Jahrs-Revenüen, und unter den Brüdern nimmt der älteste das Lehngut von dem Landesherrn, und

theilt seine Brüder nach der Landes-Taxation der liegenden Gründe ab, ohne daß sie oder ihre Descendenz zu dem Lehngut zurück treten.

d. Ohne landesherrlichen Consens und Approbation können diese Güter nicht gravirt noch veräussert werden.

e. Wenn die Töchter, welche also eben nicht anders wie Brüder zu der Erbfolge treten, und die Lehns-Erbin ihrem Manne das Gut zubringt, so ist der ersten weiblichen Erbin Seitenlinie eben auch ausgeschlossen.

f. Und solchergestalt vererbet das Gut nicht auf das Geschlecht des Schwiegersohns, sondern ist der hohen Krone heimfällig, sobald die leibliche Descendenz der Tochter welcher wegen das Gut possedirt wird, unbeerbt bleibet.

## §. 11.

Nachdem unter dem glorreichen und zugleich allermildesten Regiment des russischen Scepters die Einwohner der conquetirten liefländischen Provinzen theils durch specielle Restitutions-Sentenzen, eines Theils auch durch eine allgemein waltende Begnadigung, ihre vorigen Privat-Possessionen überkamen; so hat sich die Observanz, daß von der hohen Krone bey Umwechselung der Possessoren die allerhöchsten Confirmationen der Lehne

gesucht

gesucht würden, eingestellt, obwohl einzele Fälle vorhanden sind, da einige über den Besitz der Lehngüter mit allerhöchsten Diplomen sich haben versehen lassen. Es ist nicht minder auch der Anspruch der hohen Krone auf die Lehn- und andern Güter, oder die Frage des Juris Fisci und caduci verloschen, wenn Güter unter Familien durch Sterbfälle oder andere Veräusserungen einen Wechsel gelitten haben, oder auch gänzlich von Geschlechtern sind abgekommen und in öffentlichen Aufoot den Licitirenden zugeschlagen worden, obgleich in der gerichtlichen Praxis das alte Ritterrecht und dessen Constitutionen für Norm beybehalten geblieben, was das Successions-Recht und die Theilung in Erbschaften zwischen privatis betrift; und solchergestalt ist allen Privat-Possessionen eine gleiche Allodial-Beschaffenheit wie in Ehstland zugewachsen, nach derjenigen Praxis zu urtheilen, welche in den Abalienations-Fällen sich geäussert, ohne daß darüber die gesetzliche Veranlassung bekannt ist. Auch die alten speciellen Dokumenten und Urkunden welche nachheriger und neulicher Zeiten E. dirigirender Reichs-Senat und E. kaiserliche Reichs-Kammer eingefodert, so viel davon vorhanden, sind unverständlich, wenn man nicht stricte die alten Rechte annimt.

Es scheint bey der großen Dunkelheit, welche sich über die eigentliche jetzige Beschaffenheit und Natur der Privatgüter verbreitet hat, daß selbst die liefländischen Patrioten kein gründlich System auszuwählen wissen, wenn sie die alten Rechte der Güter zu verbessern, die Conservation der Geschlechter zu befördern, und das private Eigenthum zu sichern vermeinen solten, dadurch daß das landesherrliche Interesse an den Güter-Possessionen nicht connex sey.

Das unabweichliche Princip, daß kein Privat-Eigenthum anderer Gestalt gesichert ist, als wenn die Souverainete oder der Staat an eines jeden privati Eigenthum so weit seinen Antheil exercirt, als der Staat allemal der höchste Schutz und der gewisseste lezte Erbe eines jeden Unterthanen bleibt, ist hauptsächlich in demjenigen unbeweglichen Vermögen evident, das mit gewissen Prärogativen qualificirt ist, so wie es Landgüter sind.

Selbst der Stand des liefländischen Adels, in so fern er eine matrikulmäßige Possession im Lande behauptet, gehet allemal so weit von dem wahren Princip seines Standes ab, als Landgüter das Recht einer fahrenden Habe überkommen. So

weit gefehlt, daß ein freier Handel und Wandel mit diesen Landgütern, Geschlechter conservire, oder auch den Landbau verbessere, ist es vielmehr Vorschub und Gelegenheit, daß das Geld aus dem Commerz in den Kauf der Landgüter fließt, und darin nicht allein stockt, sondern auch sich um so viel schädlicher verliert, wenn adeliche Ehre und Vorzüge in luxuriöser Musse gesucht werden, und die Aemulation darin alle Ordnung der Stände aufhebt. Und so wie der Tausch von Landgütern gegen Geld von einer Faillite des Adels zeiget, nicht allein wegen der Verzicht auf sein characteristisches Besitz-Recht, sondern auch aus dem Verhältniß da frucht- und nutzbare Länder und Gründe, Dinge von beständigen wahren Werth sind, und hingegen Geld ein willkührlich Zeichen in den menschlichen Bedürfnissen, und ein unstäter Reichthum ist, zumal in einem Lande, woselbst der Adel und was daher abstammet, weder commerziret, noch minder bürgerliches Gewerbe und Handthierung ergreift, dadurch es einen lucrativen Umlauf hätte; also ist auf der andern Seite in Betracht des Bauerstandes oder des Landmanns, der für sich nichts besitzliches und keinen rechtmäßigen gewissen Herrn an seinem Edelmann hat, sondern wie ein beweglich Eigenthum von einer Hand in die andre gehet, die ihn minder oder mehr

arbeiten läßt, die Landesherrschaft abgeschnitten, den Staat aus seiner natürlichen Quelle des Landbaues zu bereichern, und seinen Schatz zugleich mit seiner Stärke zu gründen.

Bey den Landgütern kommt dieses noch besonders in Erwägung, daß ihre praestanda in Lehn- und persönlichen Ritter-Pflichten bestanden, obgleich dafür unter russischer Beherrschung bishero ein Geld-Abtrag ist genommen worden: und daß also der Güter praestanda nicht zu dem veränderlichen Werth des Goldes, Silbers oder Münz-Erztes, sondern zu der reellen Untergreifung des Staats nach Beschaffenheit der Conjuncturen angemessen sind: mithin sobald ihre alte Lehnbarkeit aufhört, auch die privilegirten Pflichten cessiren, und die Souverainete einen andern census ihnen auferlegen müßte, wie er zu den Fonds des Staats unumgänglich befunden würde.

In diesem Betracht scheint das vor einigen Jahren entworfene neue liefländische Ritterrecht, dessen Confirmation bis hiezu noch nicht erfolgt ist, eben also wie das ehstländische, darin mangelhaft zu seyn, daß es keine abgehandelte Kapitel von dem Recht der Landesherrlichkeit, des Fiscus, oder den bonis vacantibus und dergleichen aufweiset, und besonders in denjenigen Titeln und Kapiteln wo es eine lehnförmige Succession und

Thei-

Theilung der Güter zwischen Privatpersonen fest-
sezt, ohne einiges Recht für die hohe Krone zu
präcaviren, welches doch die Rubriken selbst er-
heischen; wie auch da es in den Lehngütern, auch
so gar in den Norköpingschen Lehnen, so weit die
Erbschaft extendirt, daß erst nach Absterben aller
männlichen Agnaten oder Vettern von der Sei-
tenlinie, die weibliche Linie vom fünften Glied
des Erbverfassers hinzutrit: welches in seinem
wahren Begrif so gar selbst das Jus caduci das
die hohe Krone in Allodialvermögen hat, über-
schreitet, wenn man verständlicherweise keinen
Fall glauben kan, da eine Erbschaft dieser Art
eine Endschaft erreichen könne. Die Erfahrung
selbst hat gelehrt, wie wenig dieses neu zusam-
men getragene Project des liefländischen Ritter-
rechts den Einwohnern ist gedeihlich gewesen,
nachdem seit der Zeit ein verworrener Mannlehns-
Anspruch die Familien im Lande in processualische
Weitläuftigkeiten verwickelt, und die Possessionen
durch dieses obgleich noch zur Zeit unbestätigte
Recht zwischen Privatpersonen unsicher, oder we-
nigstens wegen der Ansprüche onorös werden,
welches niemals hätte geschehen können, wenn
eine jede Privatperson die Sicherheit ihres Eigen-
thums aus der Hand der Landesherrschaft ent-
lehnt.

Die Liefländer haben gar wohl eingesehen, daß Landgüter nicht mit dem Eigenthumsrecht wie Geld und fahrende Habe, verwaltet werden können, wenn sie in ihrem projectirten Ritterrecht eine Restriction darin machten, daß kein Gut unter 10 Haaken zerstückt oder in Theilung verkleinert werden soll, weil die gar zu kleinen adelichen Possessionen nothwendig dem ganzen Stand seinen inperceptiblen Ausgang bereiten. Wenn diese Cautel, wie es sich gebührt, aus einem landesherrlichen Antheil auf die Güter hergeleitet, und wenn dabey auf der andern Seite dafür gesorgt wäre, daß der Bauer oder Landmann den Genuß seiner Industrie hätte, daß er ebenfals die Sicherheit des Eigenthums und seines Leibes genösse, so würde der Adel zu seinem wahren Flor hingewiesen seyn, und seinen Stand mit der Qualität caracterisiren müssen, daß er der Aufwartung des Monarchen, den nöthigen Amtsverwaltungen und Bedienungen im Reiche, und der Vertheidigung des Staats gewidmet sey; so wie der Landbau des Bauerstandes das Ganze unterhalten, und Kunstverwandlung und Umsatz im Verkehr des Bürgers es am Gelde bereichern muß. U. s. w. *) Zweiter

*) Den noch übrigen §. 12 kan ich füglich weglassen, da er, wie schon vorher erwähnt

wurde,

# Zweiter Haupttheil.

## Von den Berechtigungen der lief- und ehstländischen Landgüter u. d. g.

Verschiedene Gegenstände, bey welchen eben keine ängstliche Auswahl nöthig ist, lassen sich füglich unter diesem Titel zusammen stellen. Doch muß man keine Hererzählung jeder Kleinigkeit erwarten: kurze Anzeigen oder Winke sind oft hinreichend. — Daß die Berechtigungen eines Gutes eigentlich desselben Besitzer zustehen, und die gesetzliche Macht des Gutsherrn in sich begreifen, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Um etwanigen Misverstand auszuweichen, müssen die bereits zu Anfang erwähnten beiden Arten von Gütern, die publiken und privaten, zuweilen von einander abgesondert, und nur in Hinsicht auf die allgemeinen Berechtigungen zusammen gesezt werden. Noch mehrere Abtheilungen wären hier überflüßig, indem die Majorate, Patriwurde, Vorschläge und andre Bemerkungen enthält, die jezt nicht mehr Statt finden.

Der Herausgeber.

Patrimonial- und privaten Pfandgüter, ingleichen die privaten Pastorate, größtentheils als private Erbgüter behandelt werden, obgleich der jedesmalige Besitzer dieselben weder sichtbarlich verderben noch veräussern darf; hingegen haben Gratialgüter und publike Pastorate, mit den verarendirten Krongütern manches gemein, obgleich jene keinen so strengen Dispositions-Untersuchungen unterworfen sind als die lezten.

Es versteht sich von selbst, daß ein Eigenthümer seinen Arendator (Pachter) durch den errichteten Contract einschränken, und ihm die Ausübung mancher den Landgütern anklebenden Rechte ganz oder zum Theil untersagen kan: gleichwohl scheinen etliche Eigenheiten der hiesigen Pachtungen eine kurze Erwähnung zu erheischen. — Pfandgüter hingegen, sonderlich private als welche allein jezt noch gewöhnlich sind, können füglich unberührt übergangen werden: der Pfandhalter geniesst alle Rechte des Erbherrn ohne Einschränkung, weil schon seit einer langen Reihe von Jahren gemeiniglich der Pfandcontract die Stelle eines Kaufs und Verkaufs vertrit. Denn vormals wenn ein nicht immatrikulirter Edelmann, oder ein Unadelicher, ein Landgut kaufte, so stand er in Gefahr, daß ihn der immatrikulirte Adel durch

ein

ein behauptetes Näherrecht verdrängen möchte: um solchem auszuweichen, errichtete er nicht selten einen Pfandcontract, etwa auf 99, auch wohl auf weit wenigere Jahre, in welchem ausgemacht wurde, daß ihm bey der Zurückgabe des Guts, alle Meliorationen ohne Abzug oder irgend eine Untersuchung, nach seiner Anzeige, solten ersezt werden, so wie die Bauerschulden d. i. was die Bauern während der Zeit an Naturallieferungen oder erhaltenen Vorschuß' nicht bezahlt hätten: welche beide Artikel nach Verlauf mehrerer Jahre den Werth des Guts, zumal bey einer willkührlichen Berechnung, leicht übersteigen. So war der Pfandhalter wegen eines ungestörten Besitzes auf immer gesichert. — Seit dem Jahr 1783 ist die im ganzen russischen Reich gewöhnliche Poschlin (Abgabe an die Krone, oder Zoll) vom Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, auch in Liefund Ehstland eingeführt: welche anfangs in 6 von Hundert bestand, aber hernach durch eine Gnaden-Ukase auf 5 Procent herunter gesezt wurde. Wenn sich Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich darüber vereinigen, so muß allezeit der erstere die Poschlin bezahlen, welche bey großen Gütern ein ansehnliches Kapital beträgt. Sie ganz, oder wenigstens auf geraume Zeit, zu ersparen, haben neuerlich Viele ihre Güter nicht gekauft, sondern

dern (unter den vorher namhaft gemachten Bedingungen, auch wohl mit dem Zusatz daß es beiden Theilen frey stehen soll, selbstbeliebig den geschlossenen Pfandcontract für einen förmlichen Kaufcontract zu erklären;) gepfändet, weil von einem Pfand keine Poschlin bezahlt, obgleich der Pfandcontract auf Verlangen gerichtlich proclamirt wird, und zwar theils den Besitz gegen Näherrechts-Ansprüche zu sichern, theils die etwanigen auf dem Gut haftenden Schulden zu erfahren. Nur bey verpfändet gewesenen Krongütern ist zuweilen wegen der Disposition eine Nachfrage geschehen; daher der Pfandhalter zwar etwas freiere Hände hatte als ein bloßer Arendator, aber dennoch nicht die uneingeschränktere Macht eines völligen Eigenthümers oder Erbherrn.

In solchen Dingen wo Liefland von Ehstland etwas abweicht, muß billig der Unterschied kürzlich berührt werden.

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Berechtigungen der hiesigen Gutsherrn.

Der Unterschied zwischen publiken und privaten Gütern kommt hier in keinen Betracht: denn bey allen etwanigen Einschränkungen des

publi-

publiken Arendators, ruhen doch auf dem Gut selbst gewisse allgemeine Berechtigungen, welche sobald es verschenkt oder privat wird, in Aus-übung kommen.

Die Frage, ob dieselben den Gütern so eigenthümlich ankleben, daß landesherrlich angeordnete Einschränkungen leicht die Gestalt des Eindrangs annehmen könten, gehört nicht in diese Abhandlung. Nur ist vorläufig zu erwähnen, daß die Lief- und Ehstländer manche Gewohnheit ihren Berechtigungen beygezählt haben, die hernach abgeändert wurde. Beyspiele, zu denen die öffentlichen Abgaben, die Haakenzahl, und ein Vorfall mit dem Kirchenpatronat gehören, kommen hernach vor. Und eigentlich sind die zuweilen ergehenden obrigkeitlichen Verordnungen und Befehle, bloße Einschränkungen eines bisherigen Rechts, dasselbe mag auf einem guten Grund, oder auf Wahn, oder auf eingeschlichenen Misbrauch, beruhen.

Folgende allgemeinere Titel können wenigstens die Uebersicht erleichtern.

## I. Das Recht über den Grund und Boden.

Dasselbe läßt sich ohne genau bestimmte Gränzen, nicht in seiner ganzen Ausdehnung ausüben;

selbst

selbst wo ein völlig unbrauchbarer Morast die benachbarten Güter absondert, kan es dem vorsichtigen Besitzer nicht ganz gleichgültig seyn, zu wissen wie weit sein Theil oder Eigenthum reicht. Die in Liefland vorhandenen Karten, welche größtentheils unter der schwedischen Beherrschung sind angefertigt worden, vermehren zuweilen die Gränz-Irrungen, anstatt sie zu entscheiden, sonderlich wenn sie mit den Karten der angränzenden Güter, oder mit der Natur (dem Boden) nicht übereinstimmen; wenn sie keine geschlossenen Gränzen haben; wenn sich Mängel darin äussern; wenn ihre Glaubwürdigkeit einen Zweifel erregt u. s. w. Den Ehstländern fehlt es fast durchgängig an Karten; sie müssen daher zu Dokumenten, Gränzmälern, langem Besitz, Zeugen u. d. g. ihre Zuflucht nehmen: einige haben aus den stockholmschen Archiven eine Karte zu bekommen gesucht. — Der hiesige Bauer, welcher wider alle ergangene Verbote, oft Ländereien vermiethet, in fremde Wälder eindringet, oder Gränzmäler vernichtet, auch wohl die Hofsherrschaft durch falsche Berichte verleitet, erregt manche Gränzprocesse, die nicht selten eben so langwierig als kostbar sind.

Jeder Gutsherr kan seinen Nachbar zur Gränzführung auffodern: wenn keine freundschaftliche

liche Vereinbarung, oder kein Compromiß auf die vom Revisor (Landmesser) für richtig erklärte Linie, angenommen wird, so ist er berechtigt vom Kreisgericht eine durch den Kreisrevisor zu bewerkstelligende Berichtigung zu verlangen. Eine solche war vormals mit sehr großen Unkosten verknüpft; jezt muß das Kreisgericht unentgeldlich die Sache vornehmen. — Hingegen hat jeder das Recht seinen Nachbar abzuhalten, daß er nicht eigenmächtig mit der Meßschnur über die bisherige Gränze gehe.

Zur Abwendung fernerer Gränzprocesse, hat die Kaiserin bekannt gemacht, daß durch russische Landmesser alle hiesige Güter sollen übermessen, und deren Gränzen genau bestimmt werden: welches bereits in etlichen andern Statthalterschaften geschehen ist. Streitige Stücke über welche kein nachbarlicher Vergleich zu erhalten steht, werden alsdann mit schwarzen Stäben bezeichnet und wo keine sichere Urkunde u. d. g. entscheidet, eingezogen: welches man als eine Einschränkung ansehen könte.

Auf seines Guts Grund und Boden ist der Besitzer alleiniger Herr: kein Fremder (nur obrigkeitliche Handlungen ausgenommen,) darf dort

ohne ihn vorher darum zu begrüßen, sich einiges Rechts anmaßen, also z. B. keinen Dieb oder Läufling greifen; selbst kein Gras, wenn auch der Eigenthümer oder dessen Bauerschaft dasselbe nicht nuzt, sich zueignen. Weideplätze scheinen zwar eine Ausnahme zu geben, weil jeder Reisender davon Gebrauch machen kan: aber sobald der Eigenthümer sie durch ein aufgestecktes Zeichen für Heuschlag erklärt, so darf Niemand sie berühren, oder er sezt sich der Gefahr aus, gepfändet zu werden. Eben daher ist in den neuesten Landmesser-Instructionen genau bestimmt, wie viel Land an beiden Seiten der Straßen zum Vortheil der Reisenden unvermessen bleiben soll, welches dann kein Gutsherr als sein Eigenthum ansehen darf. Die Verpflichtung, dergleichen Land von seinem Eigenthum unweigerlich herzugeben, gehört zu den Einschränkungen des Eigenthumsrechts, welche gleichsam das Publikum fodert. — Hingegen behaupten viele Güterbesitzer aus dem Grund ihres ausschliessenden Grundeigenthumsrechts, daß wer von ihren Bauern etwas z. B. Stroh, Heu, u. d. g. kauft, dasselbe wenigstens nicht selbst aus dem Gebiete abholen darf. Sonderlich wird hierauf in Ansehung der Waldprodukte genau und nicht ohne Grund gesehen, weil kein Gebüsch obschon es in den Gränzen des Bauergesindes liegt, zu dem ge-



ring-

ringfügigen Vermögen des Bauern gehört; aber überdies aus eigenmächtigen Holzführen wohl gar künftig ein Hölzungsrecht (welches man als eine beschwerliche Last und Einschränkung hin und wieder in beiden Herzogthümern findet,) könte erschlichen werden.

Alles was der Grund und Boden enthält, gehört uneingeschränkt dem Gutsherrn: er kan es selbstbeliebig nutzen, auch wenn er die Rechte eines Erbherrn ausübt, es zerstören. So gar Metalle und alle Arten von Mineralien, ingleichen vergrabene Gelder, wenn sie gefunden werden, gehören ihm ohne davon irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn: worüber noch neuerlichst die Adels-Ukase §. 33 eine Bestätigung enthält.

Die Macht zu zerstören oder zu verwüsten, äussert sich unter andern bey den Wäldern: der Gutsherr kan sie schonen, verkaufen, nutzen, abhauen, in Felder verwandeln u. d. g. Vormals sind wegen der Mast- und Fruchtbäume etliche Verordnungen ergangen, die in gewissen Betracht auch einen Theil der hiesigen Güter, sonderlich unter der schwedischen Regierung die Mannlehne, betrafen: jezt kan, wer Mastbalken hat, dieselbe wo er will nutzen und verkaufen. — Durch Küttis

und noch mehr durch Rödungen *) werden große Wälder in Ackerland verwandelt. Keinem Erbherrn sind noch jemals, selbst wo drückender Holzmange. sich äussert, Gränzen darin vorgeschrieben worden; wohl aber den Kron-Arendatoren, denen man so wie allen publiken Bauern in Liefland, das Küttisbrennen ganz untersagt, doch von dem vorhandenen Rödungsland jährlich den 24sten Theil abzubrennen und zu besäen gestattet hat. Ueberdies sind für die Krongüter neuerlichst besondre deutsche Waldförster verordnet, und mit Instructionen versehen worden: ohne deren Anweisung darf kein Mensch den Kronswald nutzen **). — Unter der schwedischen Regierung versuchte man auch einmal die privaten Wälder unter die Aufsicht eines Oberjägermeisters zu bringen; aber die Liefländer schlugen es ab. Vor verschiedenen Jahren machte ein hiesiger Ausländer einen fast ähnlichen Plan; er fand aber in Petersburg keinen Beyfall.

— Pri-

*) Eine Beschreibung davon findet man in den topographischen Nachrichten von Liefs und Ehstland 2 Band.

**) Schon vorher ist immer im Arende-Contracte ausdrücklich untersagt worden, Eichen in den Krons-Wäldern zu fällen.

— Private Pastorate haben ihre Wälder immer zu Küttissen und Rödungen selbstbeliebig genuzt, sie in Heuschläge verwandelt u. s. w. nur ist zuweilen von einem Kirchenpatron die Erinnerung geschehen, daß zum Schaden der Nachfolger nichts möchte verkauft werden.

Vermöge seines völligen Rechts an den Grund und Boden, steht es bey dem Besitzer, den in seinen Gränzen befindlichen Bächen einen selbstbeliebigen Lauf zu geben: wenn auch dadurch der Nachbar an seinen Mühlen, oder übrigen Wasserbedürfnissen, einen Schaden leiden würde. Wenigstens ist mir ein solcher Fall bekannt, und der gekränkte Nachbar wagte nicht, Klage zu erheben, aus Furcht daß hier die Billigkeit dem Recht nachstehen möchte. Was hierbey wegen der Wiesen, in so fern sie durch Mühlen-Stauungen einen Nachtheil leiden können, zu erinnern wäre, das kommt hernach bey dem Genuß der Appertinenzien vor.

Daß dieses auf den ganzen Grund und Boden sich erstreckende Eigenthumsrecht, durch Bedürfnisse des Staats oder des Publikums, manche kleine Einschränkung leiden kan, ergiebt sich schon aus der vorhergehenden Bemerkung über die Landstraßen, und die an deren Seiten anzulegenden

Weideplätze *). Eben dasselbe würde von Kanälen gelten, sobald ein landesherrlicher Befehl durch solche den innern Handel empor bringen wolte. Kein Besitzer dürfte wohl wagen, das dazu erfoderliche Land zu verweigern, selbst wenn der Kanal seine Felder durchkreuzte, weil man ihn als eine Landstraße ansehen müßte. Ob aber auch eine Privatperson, wenn sie zum Vortheil einer ganzen Gegend ein ähnliches Werk ausführen wolte, eben dasselbe Recht sich anmaßen könne, wage ich nicht zu bejahen; da so gar die Krone den Privatbesitzern das Land ersezt, welches nach den neuesten Verordnungen jeder Stadt zu Weideplätzen soll eingewiesen werden.

## II. Hofs- und Bauerländereien.

Jedes Gut besteht aus eigentlichen Hofsland, welches nach Beschaffenheit zu Feldern, Heuschlägen,

*) Der rigische Adel äusserte in seinen, höhern Orts verlangten, Anmerkungen über die bevorstehende Uebermessung der hiesigen Statthalterschaft, daß durch dergleichen breite Weideplätze, die neben den Landstraßen befindlichen Hofs- und Dorfs-Aecker oder Heuschläge gar zu sehr würden verenget werden. Die Sache ist richtig: ob sie in Betracht gezogen werde, muß die Zeit lehren.

gen, Weideplätzen, Hölzungen u. d. g. genuzt wird. Aber die meisten Güter (nur etliche ganz kleine, und mehrere Pastorate, ausgenommen,) haben auch ebenmäßige Bauerländer, die zwar dem Hof oder Gutsherrn gehören, doch wegen gewisser Abgaben und Berechtigungen von jenem gleichsam abzusondern sind.

Dem Erbherrn als Grundeigenthümer (aber nicht dem Krons-Arendator welcher ohne Einwilligung der Oekonomie-Verwaltung oder des Kreiscommissariats, hierin nichts eigenmächtig vornehmen soll,) steht es frey, den Bauer von seinem bisherigen Land abzusetzen, und es entweder einen andern Wirth zur Bearbeitung zu übergeben, oder es zur Vergrößerung der Hofsländereien anzuwenden. So sind in vorigen und jetzigen Zeiten ganze Dörfer gesprengt, und die sogenannten Hoflagen oder Viehhöfe daraus errichtet worden, aus diesen aber manche ganz abgesonderte kleinere Güter entstanden. — Selbst liefländische Edelleute haben wider diese Berechtigung geeifert, weil sie bey dem Bauer den lezten Keim des Fleißes und der wirthschaftlichen Fürsorge ersticken muß. Wie kan er seine Felder und Wiesen gehörig kultiviren, seine kleinen Gehege schonen, seine Gebäude in guten Stand erhalten, wenn er alle Augenblicke

befürchten muß, daß eben diese Dinge den Gutsherrn reitzen werden, hier eine einträgliche Hofslage zu errichten! Sind die Hofsfelder u. d. g. wirklich zu klein, so nehme man allenfals wüste Bauerländer zu einer Hoflage, oder welches noch weit vortheilhafter ist, gelegene Stücke im Wald, auf den weitläuftigen Buschländern u. s. w.

Das eigentliche Hofsland ist nach der allgemeinen Meinung, frey von Kronsschatzung. Dies bedarf einer nähern Erörterung. An sich bezahlt der Gutsherr für seine sämtlichen Hofsländereien und Appertinenzien gar nichts an die Krone, sondern nur für seine Bauern, die alle öffentliche Abgaben an ihren Hof liefern müssen. Daher sind die ganz kleinen Güter die aus bloßen Höfen bestehen und keine Bauern, sondern etwa nur Knechte haben, keiner einzigen öffentlichen Last oder Abgabe unterworfen (ausser seit 1783 der Kopfsteuer für ihre etwanigen Erbknechte.) Dennoch sind folgende Dinge zu bemerken: 1) Obgleich die Höfe der Kronsgüter gleichfals keine öffentliche Lasten tragen; so sind doch die Hofsfelder mit zur Arende angeschlagen. 2) Jeder Hof mußte nach der Haakengröße des Guts, unter der schwedischen Regierung eine Anzahl von Reutern stellen, welche die Adelsfahne hießen. Sie

waren gleichsam der Ueberrest des ehemaligen persönlichen Lehndienstes, wurden aber auch von Allodialgütern geliefert. Der Kaiser Peter I belegte dafür jeden Haaken mit einer jährlichen Geldabgabe unter dem Namen des Roßdienstes, die zwar der Hof abtragen mußte: Dennoch kan man nicht sagen, daß sie den Gutsherrn eigentlich betroffen habe; denn die vorher erwähnten kleinen Güter ohne Bauern, waren davon frey; und wirklich wurde von den Bauern bey den Naturallieferungen für die Krone, auch so viel Geld zusammen gebracht, daß der Roßdienst füglich konte bezahlt werden. Seit Einführung der Kopfsteuer (die freilich mancher Gutsherr für seine verarmten Bauern aus seinem eignen Beutel bezahlt,) hat der Roßdienst ganz aufgehört. 3) Bewilligungen an die Ritterschafts-Kasse, mußte immer der Gutsherr nach seiner Haakenzahl tragen, doch betrafen sie kein Krongut. Noch jezt, nach Aufhebung des Landstaats, werden jährlich dergleichen Laden- und Bewilligungsgelder bezahlt, theils zur Bestreitung einiger Ausgaben, wie z. B. in Ehstland zur Unterhaltung der Ritterschafts-Schule; theils zur Tilgung alter Ritterschafts-Schulden, wie in Liefland. 4) Ausserordentliche Abgaben und Bewilligungen betreffen niemals die Bauern, sondern blos die Höfe. So wurde es mit der

Kriegssteuer im vorigen Türkenkrieg; und auch mit dem Roggen gehalten, welchen das Land im Jahr 1789 durch allgemeine Bewilligung, über die gewöhnliche Naturallieferung in die Krons-Magazine zusammenbrachte. 5) Jeder Besitzer sowohl eines publiken als privaten Guts, muß für seine Hofsfelder jährlich an den Prediger eine bestimmte Korn-Abgabe liefern. 6) Verschiedene Kosten für Commissionen u. d. g. fallen auch, wenigstens eines Theils, dem Hof zur Last: doch kommt davon eine nähere Anzeige im folgenden 2ten Abschnit vor. 7) Weil die Haaken in Liefland, (wie man aus den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band, weis) blos aus den Abgaben und Frohndiensten der Bauern berechnet werden; so muß der Gutsherr welcher ein Bauerland in seine Hofsfelder gezogen oder zu einer Hoflage eingerichtet hat, für dasselbe alle öffentliche Lasten und Abgaben eben so tragen, als wenn sich dasselbe noch in den Händen der Bauern befände. Daher giebt es in Liefland Güter, die nicht mehr als 8 Haaken besetztes Bauerland halten, aber für 12 Haaken angeschlagen sind, und dafür alle Lasten tragen, weil etwa der Hof oder die Hoflage auf einem Dorfsfeld das vormals 4 Haaken betrug, errichtet ist. In diesem Fall kan man also gleichfals nicht sagen, daß die

Hofsländereien von aller Schatzung frey sind. Doch betrift dieß blos Liefland. In Ehstland wo die Haaken nur nach den vorhandenen männlichen Seelen vor Bauernstand berechnet werden, verhält es sich etwas anders; daselbst bezahlt der Besitzer für dergleichen zum Hofsfeld gezogenen Bauerländer nichts an die Krone.

Obgleich die lezte Revision im Jahr 1783 nicht auf die Haaken, sondern blos auf die Menschen ging, um den Kopfsteuer-Anschlag daraus zu bestimmen; und obgleich unbekannt ist, ob jemals wieder eine Haaken-Revision möchte gehalten werden: so können wir doch den Maasstab der Haaken noch nicht ganz entbehren, weil sich die öffentlichen Lasten (nur die Kopfsteuer ausgenommen,) darnach richten, z. B. Naturalliefe-
rung an die Krone, Unterhaltung der Landstraßen und der Postirungen, Bewilligungen u. d. g.

Von den Pastoraten, in wie fern sie vormals von öffentlichen Abgaben und Lasten frey gewesen, und jezt der Kopfsteuer unterworfen sind, geschahe schon im 1sten Haupttheil eine Anzeige. Hier könte noch von andern Gütern die vormals ganz schatzungsfrey waren, etwas gemeldet wer-

den:

den: doch findet man darüber schon in andern Schriften *) eine hinlängliche Nachricht.

## III. Das Recht über die Gebiets-Leute.

In Ehstland giebt es etliche Güter die von freien schwedischen Bauern bewohnt werden, unter denen einige mit ganz guten Privilegien versehen sind: inzwischen gehören sie sämtlich in gewissen Betracht zu dem Boden welchen sie seit langer Zeit bearbeitet und bewohnt haben. Wegen ihrer kleinen Anzahl bedürfen ihre Einrichtungen, Verbindlichkeiten, Dienste u. d. gl. keiner besondern Darstellung, zumal da sie in vielen Stücken, ihrer Freiheit unbeschadet, wie die Erbleute behandelt werden, auch Frohndienste (obgleich genau bestimmte und gemäßigte) leisten müssen. Uebrigens geben sie einen Beweis, daß man hier auch mit freien Leuten ganz gut wirthschaften kan.

Hauptsächlich ist demnach die Rede von Erbleuten, welche den zahlreichsten Theil der hiesigen Bauern ausmachen. Ohne zu untersuchen, in wie

*) Sonderlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft.

wie fern sie Sklaven, oder Leibeigen, oder unfreie Menschen, oder bloße Erbleute des Guts, eigentlicher heißen solten, zeige ich lieber nur an, was für Rechte der Gutsherr, besonders nach den vorhandenen Gesetzen, über sie hat. Doch scheint die Ordnung vorher ein Paar Fragen zu erheischen.

Läßt es sich vertheidigen, oder ist es nicht vielmehr die schreiendeste Gewalt, daß das hiesige Landvolk als vormalige ganz freie Nationen, von Ausländern unter das Joch der Knechtschaft ist gebeugt worden? In der Zeit da es, doch nur allmählig, geschahe, achtete man es gewiß nicht für unrecht. Die Ausländer welche hieher zogen, konten freilich unter keinem Schein des Rechts sich eine Herrschaft über die hiesigen Bauern und deren Eigenthum anmaßen; aber sie hatten dazu gar bald einen ehrwürdigen Titel: sie fühlten in sich einen Beruf zu bekehren; weil aber das hiesige Landvolk sich widersezte, und seine bewafneten Apostel überfiel: so erwuchsen den leztern dadurch alle Berechtigungen des Stärkern im Krieg; jeder errungene Sieg gab Eroberungen. Nach der damaligen Sitte theilten die Krieger ein überwundenes Land unter sich, doch vertilgten sie die alten Bewohner nicht völlig, sondern unterwar-

fen sich dieselben grösstentheils, und sezten Sie in den Stand der Leibeignen. (Man sehe unter andern hiervon Remer's Handbuch der allgem. Geschichte 2 Th. S. 58.)

Dies leitet auf eine andre Frage, nemlich ob man, da der Grund schon längst aufgehört hat, und alle hiesige Bauern nun Christen sind, die Leibeigenschaft mit guten Gewissen beybehalten könne; oder ob nicht vielmehr zu wünschen sey, daß sie abgeschaft und der Bauer frey werde, weil doch alle Menschen von Natur frey geboren sind? Diese Frage läßt sich meines Erachtens nicht geradezu beantworten, daher hört man auch oft weit von einander abweichende Meinungen. Indessen werden hernach einige Winke vorkommen. — Jezt ist nur nöthig, das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern näher zu entwickeln: folgende Nummern mögen die Gegenstände zu einer Uebersicht ordnen.

1) Der Grund und Boden macht in etlichen durch die vorhandenen Gesetze (Landesordnungen) bestimmten Fällen, Erbleute. Dahin gehören alle von der Straße aufgenommene (Betlers-) Kinder; ingleichen die unehelich, oder von solchen Fremden erzeugten die im Gebiet sich niedergelassen haben,

ben, u. d. g. Daß deutsche und andre freie Leute, die eine Zeitlang unter einem Gut wohnen, davon ausgenommen sind, bedarf keiner Erwähnung.

2) Alle Erbleute die sich aus dem Gebiet entfernen, kan der Gutsherr zurück fodern; selbst aus russischen Provinzen müssen sie zurück geliefert werden. Viele scharfe Gesetze sind wegen der Aufnahme eines Läuflings ergangen; und nicht nur Strafen, sondern auch große Schadloshaltungen für den Gutsherrn, bestimmt worden: aber noch immer entlaufen viele. — Aufzöglinge, das sind Kinder die in einem andern Gebiet erzogen werden, bleiben daselbst eine in Gesetzen bestimmte Zeit bey ihren Pflegeltern; dann müssen sie zu ihrer Erbstelle zurück kehren, und zwar mit ihrem erworbenen Vermögen.

3) Der Gutsherr ist zuweilen der Erbe seiner Bauern, und zwar gesetzlich, wenn dieselben keine Söhne, sondern Töchter haben die sich in fremde Gebiete verheirathen, da sie dann nur ihrer Eltern Geld und Kleider sich zueignen dürfen; Vieh, Korn und Geräthe gehören dem Gutsherrn (Landesordnungen S. 24;) — Vormals mögen wohl einige ihr Erbschafts-Recht auch auf andre

Fälle

Fälle ausgedehnt haben: ob es noch jezt geschehe, weis ich nicht.

4) Der Gutsherr auch der Krons-Arendator, ist verbunden, seine Bauren nicht nur mit Saat und dem benöthigten Anspann zu unterstützen, sondern auch bey drückendem Mangel sie zu ernähren. Hierüber sind noch neuerlichst geschärfte Verordnungen in Liefland ergangen. Durch die äusserst schlechte Aerndte des Jahrs 1788 entstand für manchen Besitzer eine drückende Beschwerde. Er mußte das Korn theuer bezahlen, um sein Gebiet nicht verhungern zu lassen. — Einige wähnen, der hiesige Bauer habe nur negative Rechte; aber sie irren: das angezeigte ist sehr positiv, wenn es nur immer gehörig in Ausübung kommt, oder vielmehr, wenn es nur immer kan genau beobachtet werden.

5) Der Gutsherr, auch der Arendator, kan seine Bauren auf eine gewisse Zeit ablassen, und ihnen zu dem Ende einen Paß ertheilen *), damit sie an andern Orten ihren Unter-

*) Dergleichen Pässe werden auch solchen Bauern gegeben, die der Gutsherr in eine entlegene Gegend sendet. Sie haben eben die Kraft, als wenn sie gerichtlich ausgefertigt wären.

kerhalt zu erwerben suchen mögen. Dabey ist die Frage entstanden, ob ein Erbkerl welcher sich und seine Kinder eine lange Zeit hindurch anderweitig selbst ernährt hat, endlich aufhöre seinem Herrn erblich anzugehören. Ein Landgericht schien geneigt zu seyn, wenigstens die Kinder für frey zu erklären.

6) Der Erbherr kan seinen Erbleuten die Freiheit schenken oder für eine verabredete Summe verkaufen, und ihnen darüber einen Freibrief ertheilen, der dann aller Orten für gültig angenommen, auch auf Verlangen gerichtlich bestätigt wird. Einige Erbherrn vermeiden so viel möglich, daß ihre Erbleute nicht schreiben lernen, weil sie sonst sich falsche Freibriefe anfertigen möchten.

7) Der Erbherr kan seine Leute vertauschen und verkaufen; selbst die Gesetze berechtigen ihn dazu, indem jezt für gekaufte Erbleute eben die Poschlin wie vom Verkauf des unbeweglichen Eigenthums, an die Krons-Kasse bezahlt wird. — Zuweilen hat die Ritterschaft, sonderlich die liefländische, ihren Mitbrüdern eine Vorsicht in dieser Sache anempfohlen aus Gründen welche nicht in die gegenwärtige Abhandlung gehören. — Ganz neuerlich wurde in Liefland eine Ukase bekannt gemacht,

welche den Verkauf der Menschen ohne Land, einschränkt. — Einige, selbst hiesige Edelleute, verabscheuen einen solchen Verkauf, der wirklich den Menschen zum Thier herabwürdigt, und neben die Mastochsen sezt. Auf einer Seite äussert sich Härte, wenn man den Sohn aus den Armen seiner Eltern reißt, und ihn wohl gar gegen einen Jagdhund oder Pfeifenkopf vertauscht. Aber werden nicht auch oft Rekruten mitten in Rußland für baares Geld von ihren Erbherrn erhandelt, und aus den Armen ihrer Eltern *) geriffen? Ueberdies giebt es auf der andern Seite Fälle, da sich der Erbherr fast nicht anders helfen kan, als daß er Leute verkauft, nemlich wenn er nach der Größe seines Guts deren so viele hat, daß sie nicht können ernährt werden; er verkauft sie, um wenigstens wegen der Kopfsteuer welche er bis zu einer künftigen neuen Revision für sie bezahlen muß, sich schadlos zu halten. — Oder noch mehr, wenn ein Taugenichts bey allen versuchten Mitteln, sich nicht



*) In allen Ländern muß sich der ausgehobene Rekrute, und in dem ganz freien England der gepreßte Matrose, aus seiner Eltern Armen reißen lassen.

bessert, durch seine Diebstäle, eine ganze Gegend unsicher macht u. d. g. Denn Zuchthäuser haben wir nicht; in Eisen darf nach den jetzigen Gesetzen, kein Mensch lange gehalten werden; liefert der Herr ihn an das Gericht, so muß er ihn ernähren, und bekommt ihn nach einer ausgestandenen sehr mäßigen Strafe, doch wieder zurück; giebt er ihn zur Krons-Arbeit ab *) so verliert er ihn, oder bekommt ihn auch von dort nach einiger Zeit ungebessert zurück. Dann ist doch wohl der kürzeste Weg ein Verkauf. Mit großen Vortheil thut man dies mitten in Rußland: der Herr verkauft den Taugenichts zum Rekruten, wenn die Reihe einen zu liefern, ihn nicht selbst trift. — Auch von lief- und ehstländischen Pastoraten sind mit Einwilligung des Kirchenpatrons oder der Eingepfarrten, zuweilen Leute verkauft, und die daraus gelösten Summen zur Verbesserung der Pastorats-Einkünfte angewandt worden.

8) Der Gutsherr, auch der Arendator, so wie ihr Wirthschafts-Aufseher (Disponent, Amtmann)



*) Wenn der Bauer über 5 Rubel gestohlen hat, so wird er gerichtlich zur Krons-Arbeit verurtheilt: dann ernährt ihn der Gutsherr nicht.

mann) ist Richter seines Gebiets, (nicht nur über die Erbleute, sondern auch über die daselbst wohnhaften freien Menschen,) und zwar in ökonomischen Angelegenheiten, Dorfsstreitigkeiten, Vergehungen u. d. g. Doch in manchen Fällen nur eine Unterinstanz, sonderlich seitdem durch die neuern Verordnungen etliche Gerichtsbehörden für die Bauern, wo sie Klage erheben können, bestimmt sind. — Aber in größern Verbrechen und peinlichen Sachen gebührt ihm nicht einmal die Untersuchung, sondern sie wird dem Niederlandgericht übergeben, von welchem die Akten an das Kreisgericht zur Aburtheilung gelangen. — Man hat immer darauf gesehen, daß der Hof in seiner ihm vergönneten Hauszucht nicht zu weit gehen möge; und noch neuerlich sind darüber Vorschriften ergangen. Zuweilen mag wohl, wo der Kläger zugleich Richter ist, das Maaß überschritten werden: man hat so gar Vorfälle, daß der mit Ruthen, oder mit der Peitsche, oder mit Fußstößen scharf gezüchtigte Bauer, wo nicht unter der Bestrafung, doch bald hernach, gestorben ist. Dies muß der Kirchspiels-Prediger zwar angeben: wenn aber die Kreisärzte bey der Besichtigung befin-

befinden, daß die Schläge nicht tödtlich gewesen sind, oder daß ein altes Uebel die Ursach des Todes seyn mag, so kan der Richter nicht verfahren. — Billig solte niemals einem leichtsinnigen, unwissenden, gefühllosen und stolzen Wirthschafts-Aufseher freie Hand in der Bestrafung gelassen werden, weil sonst Ausschweifungen unvermeidlich sind *). Indessen kan der tyrannisch behandelte Bauer über seinen Herrn oder dessen Disponenten, bey dem Gericht Klage erheben, welches aber aus mancherley Ursachen wohl selten geschieht.

9) Der Gutsherr ist berechtigt, von seinen Bauern Frohndienste zu fodern, und sie selbstbeliebig zu nutzen. Auf Krongütern sind sie genau vorgeschrieben; jede Ueberschreitung zieht Klage und Verantwortung nach sich. Aber der Privatbesitzer hat weit freiere Hände. In Ehstland kennt man gar keine gesetzliche Vorschriften zur Bestimmung der Frohnarbeit, sondern nur Gewohnhei-



*) Den Staroſten, Kubjaſſen, Schiltern und dergleichen Aufſehern bey Frohndienſten, ſolte man billig gar nicht erlauben, die Bauern willkührlich zu züchtigen.

ten, die mancher leicht abändert. In Liefland bestimmt sie das Wackenbuch, um daraus die Hackenzahl eines Theils zu berechnen: aber man hat es schon seit geraumer Zeit nicht mehr als eine unabweichliche Norm für den Gutsherrn angesehn, und ist davon so weit abgewichen, daß die im Wackenbuch angesezte Frohnarbeit auf manchem Gut weit mehr als zweyfach gefodert wird. Vor 30 Jahren geschahe dies noch mit einer Art von Behutsamkeit: aber im Jahr 1765 machte die Ritterschaft in Riga einen Landtags-Schluß, welchen das damalige Generalgouvernement bestätigte, darin der Grundsatz laut angenommen war, daß der Erbherr seinem Bauer mehr Frohndienste auflegen kan als das Wackenbuch angiebt: doch wurde dabey nicht nur Mäßigung anempfohlen, sondern auch verlangt, daß ein jeder Besitzer seinen Bauern ihre nunmehrigen Dienste auf immer genau bestimmen, und wie dies geschehen sey, der Ritterschafts-Kanzeley anzeigen solte. — Auch neuerlich erklärten zween Senateure bey ihrem Aufenthalt in Liefland, daß der Erbherr seinen Bauern Frohnarbeit auflegen könne, doch Mäßigung beobachten müsse, weil sie auch Unterthanen

der

der Landesobrigkeit sind. — Zuweilen haben Bauern über unmäßige Frohndienste, willkührlich vergrößerte Abgaben, oder drückendes Unrecht, Klage erhoben, und bey den Richterstühlen Schutz gefunden. — Wirklich sezt das Wackenbuch nur einen kleinen Frohndienst an, der ohne Beschwerde der Bauern könte vergrößert werden. Man versichert sogar, daß unter der schwedischen Beherrschung, da man den Bauer gleichwohl sehr schonte, das Wackenbuch keine strenge Vorschrift für den Erbherrn gewesen sey. Aber was müßte endlich erfolgen, wenn der Willkühr keine Schranken sieht? Ohnehin merkt man bald aus der Armuth des Landvolks, wo der Gehorch oder Frohndienst sehr stark ist. Vernünftige und billig denkende Herrn setzen sich selbst Schranken, weil der Bauer ihren Reichthum ausmacht, und dem Gut seinen Werth giebt. Der verarmte hat wenig Lust Kinder zu erziehen, wird bald muthlos, und läuft bey jedem widrigen Vorfall davon, oder hört wenigstens auf seine Wirthschaft zu treiben. Daher entstehen, wo große Strenge herrscht, eben so wüste Gesinder, als wo wüthende Seuchen das Gebiet menschenleer machen. — Der ehemalige allge-

meinere Wohlstand der Bauern leitet auf die Vermuthung, daß sie vormals entweder fleißiger und sorgsamer, oder in ihrer Wirthschaft glücklicher, oder einem sanftern Gehorch unterworfen müssen gewesen seyn. Indessen scheint das Recht die Frohndienste zu vermehren, immer den Erbherrn offen gestanden zu haben, theils weil sie Eigenthümer der Ländereien und der Bauern waren, theils weil ihnen das vorher angeführte Privilegium vom König Sigismund August, die Macht ertheilte, ihre Güter (von welchen die Bauern ein sehr beträchtlicher Theil sind,) selbstbeliebig zu nutzen. — Auch in andern russischen Provinzen hängt es von dem Erbherrn ab, seine leibeigenen Bauern nach eigenem Befinden mit Abgaben und Frohndiensten zu belegen, ohne daß irgend eine gesetzliche Vorschrift ihm die Hände darin bindet. — Durch eine gänzliche Abschaffung aller Frohndienste, welche empfindsame Ausländer zuweilen anempfehlen, würde in der gegenwärtigen Lage, der Bauer nicht glücklicher seyn, der Gutsherr seine besten Einkünfte einbüßen, und selbst der Staat sehr viel verlieren. In allen Ländern muß der Bauer, gewisse Lasten und Abgaben tra-



gen.

gen. In unsern Gegenden würden sie ihn doppelt treffen, da er kein unbewegliches Eigenthum hat, sondern dasselbe entweder kaufen oder pachten; und da er zum Ankauf kein Vermögen hat, den Pacht wo nicht mit Frohndiensten, blos mit baaren Geld entrichten müßte. Wie schwer würde es ihm fallen, das leztere zu verdienen und aufzubringen! weit bequemer bezahlt er durch Frohnarbeit. Man erlasse ihm diese, so findet sein ohnehin überwägender Hang zur Trägheit volle Nahrung. Wenn auch dieser unter Letten und Ehsten fast allgemein herrschende Hang blos eine Folge des Frohndienstes wäre, so würde er sich doch kaum in der dritten Generation verringern; aber der Bauer in der Zwischenzeit bey jedem kleinen Vorfall dem drückendesten Mangel preis gegeben seyn. Jezt zwingt hingegen der Gutsherr als alleiniger Wirth, den Bauer, nicht nur für den Hof, sondern auch für sich selbst zu arbeiten: wodurch die Landesprodukte in unendlich größerer Menge gewonnen, und die Märkte reichlich versehen werden; welches den Handel belebt, den Staat bereichert, und den Gutsherrn in den Stand sezt, bey schlechten Jahren den ver-

armten Bauer mit. Saat, Anspann und Brod zu unterstützen. Dieses alles hört auf, sobald man die Frohndienste abschaft: als wovon verschiedene andre Länder die Beweise liefern. Selbst in denenjenigen russischen Provinzen, wo der von Natur sehr arbeitsame Bauer bloße Geldabgaben an seinen Herrn entrichtet, will man bemerkt haben, daß weit wenigere Landesprodukte gewonnen werden, als wo der Gutsherr durch Frohndienste eigne Wirthschaft treibt. — Genug, durch die äusserst schlechte Aerndte im Jahr 1788, würden in Lief- und Ehstland die meisten Bauern bey dem drückenden Mangel vor Hunger gestorben seyn, wenn nicht die Höfe durch ihre großen Felder sich im Stand gesehen hätten, der Noth wenigstens einigermaaßen abzuhelfen; daher ergingen auch von der Obrigkeit geschärfte Befehle an die Erbherrn und Arendatoren, ihre Bauern gehörig zu unterstützen; welches gar nicht Statt findet, wo der Hof aus Mangel an Frohndiensten gar keinen, oder nur unbedeutenden Feldbau treiben kan.

Eine genau bestimmte Vorschrift der Frohndienste welche kein Erbherr überschreiten dürfte,

würde von unläugbaren Nutzen seyn, sonderlich wegen etlicher leichtsinniger Besitzer, und noch viel mehr wegen ihrer weit leichtsinnigern Amtleute. Daß die Obrigkeit ein Maaß vorschreiben könne, bedarf wohl keiner Erörterung, da der Bauer ein Unterthan der Krone, und ein wesentlicher Theil des Staats ist; wenn man auch gar nicht an das etwanige Jus fisci et caduci denken wolte. Aber eine auf Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Bestimmung, macht große Schwierigkeiten, wegen der Verschiedenheit der Ländereien: Denn mancher Viertler (d. i. ein Bauer der $\frac{1}{4}$ Haakenlandes benutzet,) kan kaum mehr leisten als das liefländische Wackenbuch ihm auflegt (nemlich wöchentlich 3 Tage mit Anspann und des Sommers auch wöchentlich 3 Tage Fußarbeit,) weil er wenig und schlechtes Ackerland, sehr eingeschränkte Heuschläge und Viehweiden, auch keinen Wald auf der Nähe, und in seinem Gesinde nur wenig arbeitsame Menschen hat; dahingegen kan ein anderer ohne Beschwerde doppelt so viel Frohndienste thun, wegen der in seinem Gebiet befindlichen Volksmenge, und des reichlich vorhandenen brauchbaren Landes. — Die in Liefland ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen sind heilsam, steuern aber dem Willkühr nicht völlig. So soll z. B. der Besitzer nach dem bestätigten Landtagsschluß vom

vom Jahr 1765, wenn er mehr Frohndienste nimmt als er damals auf immer seinen Bauern auflegte, ihnen dieselben vergüten. Die Vergütung ist nicht bestimmt, und läßt sich auch vielleicht nicht allgemein bestimmen. Wenn er viele Gebäude aufführt, so fodert er oft Wirthstage, welche gar nicht in Anschlag kommen. Wenn er einen großen Branteweinbrand treibt, so nimmt er anstatt eines Arbeiters, deren mehrere, und zwingt den Bauer obendrein alles zu ersetzen, was am willkührlich gefoderten Maaß fehlt. Erschickt den Bauer anstatt etlicher wenigen Frohntage, nach einer entfernten Stadt, wobey Pferd und Wagen leidet, auch manche Ausgabe vorfällt u. s. w. Gesezt der bedrückte Bauer klagt endlich: wird nicht ein auf alle Fälle gefaßter Erbherr etliche Zeugen fertig haben, welche den Kläger widerlegen, und ihm eine scharfe Züchtigung zuziehen? — Doch es ist besser über alle dergleichen Dinge, welche leicht einer Misdeutung unterworfen werden, einen Vorhang zu ziehen. Zum Glück giebt es in Lief- und Ehstland hoffentlich weit mehr gerechte als ungerechte Güterbesitzer. — Sehr weislich hat die Kaiserin eingeführt, daß der Bauer wenn er klagt, in dem Gericht auch Beysitzer von seinem Stand findet: wenn diese ihre Stimme nicht ungültig werden lassen, so können sie Gutes bewirken. Et-

Etliche Erbherrn haben den Versuch gemacht, die Frohndienste in ein Pachtgeld zu verwandeln. Die Zeit mag lehren, ob es in die Länge, und sowohl zum Vortheil der Herrn als der Bauern glückt. Für leztere gäbe es einen Vorschmack der Freiheit. Es allgemeiner einzuführen, wäre wohl bey ihrer jetzigen Armuth weder rathsam noch thunlich. — Auch ist so gar manchem redlichen Bedienten von seinem Herrn, zur Belohnung, die Freiheit nebst der unentgeldlichen Benutzung eines kleinen Bauerlandes gegeben worden. Doch darf lezteres in einem solchen Fall als kein abgesondertes Bauergut angesehn werden; es gehört wie vorher zum adelichen Gut. Nach den hiesigen Gesetzen kan der Bauer kein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besitzen; obgleich in Städten.

Wenn der hiesige Bauer unter dem Schutz der Gesetze steht; wenn das Maaß seiner Frohndienste und Abgaben eben so billig als unüberschreitbar bestimmt ist; wenn der leichtsinnige Amtmann nicht jedes kleine Versehen mit übertriebener Züchtigung belegen darf; wenn jener sein Land sicher bebauen kan, ohne zu befürchten daß es der Herr ihm unverschuldet abnehmen und in die Hofsfelder ziehen werde; wenn nur etwa wegen unbeugsamer Liederlichkeit ein Absetzen des Wirths

oder der Verkauf einzelner Menschen Statt findet: — — so fühlt der Bauer gewiß nicht, daß er Sklav, Leibeigner oder Erbmensch ist; er genießt alsdann eine Art von Freiheit, die hinreicht ihn in Wohlstand zu setzen, sobald er nur gehörige Sorgfalt für seine Wirthschaft trägt. Und solche Bauern giebt es wirklich hier hin und wieder. Sie leben glücklicher als der durch unterdrückende Auflagen bis an den Bettelstab gebrachte französische, oder als der von unbarmherzigen Pächtern fast in Verzweiflung gestürzte englische Bauer, bey aller dort sehr hochgerühmten Freiheit. — Dies sey ein Blick auf die Frage, ob man nicht den lief- und ehstländischen Bauer frey zu machen suchen solle. — Nur in den wenigsten Ländern gehört der Pöbel zu den wirklich freien Leuten.

## IV. Genuß der Appertinenzien u. d. g.

Was den Werth oder die Einkünfte des Landguts erhöhet, kan man zwar zu den Appertinenzien rechnen, folglich wenigstens im weitläuftigern Sinn, auch die Güte des Ackerlands und der Wiesen, so wie ihre größere Ausdehnung, ansehnlichen Wald, schöne Viehweiden, und lange Strecken von so genannten Buschländern: doch

doch versteht man gewöhnlicher darunter nur Mühlen, Krügerey, Fischfang, Ziegel- und Kalkbrand u. d. g. Von allen ist überhaupt anzumerken, daß der Gutsherr sie nach seiner besten Einsicht selbstbeliebig nutzen, auch (doch nur so weit die Gesetze verstatten) sie vermehren kan, ohne daß er davon jemals Abgaben, Schatzungen, Zölle oder Accisen an die Krone zu entrichten hat. Nur bey Krons-Arenden kommt die Güte und Größe der Hofsfelder mit in Anschlag, so wie einträgliche Mühlen; auch nach der im arensburgschen Kreis (der Insel Oesel) eingeführten neuen Revisions-Methode, die Menge der Heuschläge. — Etliche nähere Darstellungen möchten nicht ganz überflüßig seyn.

1) Mühlen kan jeder Gutsherr so viel er will, für den Hof, für seine eignen Bauern, und für fremde Mahlgäste, anlegen, auch die Größe der Mahlmetzen selbstbeliebig bestimmen: und zwar nicht blos Windmühlen, sondern auch Wassermühlen, sobald an einer Stelle beide Ufer des Stroms oder Bachs zum Gut gehören. Nur fodert ein vorhandenes Gesetz, in der Heuzeit den Damm zu öfnen, damit die oberhalb liegenden Heuschläge können bemähet werden. Des Nachbars Felder durch Aufdämmung unter Wasser

zu setzen, ist gleichfals verboten. Aber das Verlangen eines Besitzers, daß der Nachbar in der Heuzeit seinen Damm ganz veste halten solle, damit kein Wasser auf die unterwärts liegenden Wiesen kommen möge, ward richterlich abgeschlagen. — Es giebt auch so genannte Bauermühlen, die theils vom Wind theils vom Wasser getrieben, von Bauern angelegt, und auch von ihnen genuzt werden. Dem Erbherrn steht frey, sich dieselben zuzueignen, oder sie zu verbieten. Aber eigentliche Zwangmühlen hat man hier nicht, ausser wo der Gutsherr seine Bauern zwingt, keine andre als seine eignen Hofsmühlen zu besuchen. Doch behelfen sich viele hiesige Bauern mit bloßen Handmühlen.

2) Krügerey oder Schenkerey kan jeder Gutsherr treiben; doch äussert sich dabey eine Verschiedenheit. In Ehstland legt ein jeder in seinen Gränzen, an Straßen oder in Dörfern, so viel Krüge (Wirthshäuser) an, als er will. In Liefland hingegen ist die Berechtigung nur auf diejenigen Stellen eingeschränkt, welche das von der schwedischen Beherrschungszeit herrührende Wackenbuch als solche benennt; oder wo eine neue

angelegte Straße auch neue Krüge erheischt. Alle übrige heißen Winkelkrüge, und sind gesetzlich untersagt, auffer wo Nachbarn einander nicht angeben. Doch darf auch jeder Hof, selbst jede Hoflage, einen Krug halten, nur muß er im Gehöft stehen, und ohne Stadolle (Raum für Wagen und Pferde) seyn; die Hoflage selbst aber in jeder Lotte wenigstens eine Aussaat von 20 Lösen, ingleichen keinen privilegirten Krug näher als 3 Werste, haben. — Auch auf Mühlen darf verkrügt werden, wenn kein privilegirter Krug weniger als 1 Werst auf der Nähe ist. — Inzwischen betreffen dergleichen Einschränkungen blos Liefland, wo auch seit mehrern Jahren obrigkeitlich verordnet ist, daß kein Stoof Brantewein in Krügen und an Bauern unter 14 Kopek soll verkauft werden *), welches leztere neuerlichst auch in Ehstland eingeführt wurde. — In den Krügen werden auch allerley Kleinigkei-

*) Vor etlichen Jahren verkaufte man 1 Faß Brantewein in den Städten für 6 bis 8 Rubel; zu Hause an die Bauern für 16 Rubel 80 Kopek: woraus sich die Vortheile der Krügerey ergeben. Da der Preis im Jahr 1788 stieg, so wurde auch der Stoof in den Krügen theurer verkauft.

ten als Heringe, Taback, Brod, Haber, Heu, Salz, ingleichen zuweilen Thee, Kaffe und Wein verkauft; eben dies geschicht auf vielen Höfen: nur ist in Liefland seit langer Zeit verboten, von fremden Gebietsleuten gegen dergleichen Waaren und Getränke, Korn einzutauschen.

3) Fischerey kan jeder Gutsherr in Seen, Flüssen und Bächen, auch in der offenbaren See, soweit sie seine Gebietsgränzen berühren, selbstbeliebig treiben. Nur einigen liefländischen Gütern ist sie in der Haakenzahl angeschlagen, nemlich wo sie den Bauern anstatt der Ländereien zum Unterhalt und zum Maaßstab ihrer Abgaben an den Hof, schon vormals angewiesen wurde. — Nur bestimmen die vorhandenen Verordnungen, wie weit nach der Größe des Gewässers, die Fischwehren offen stehen sollen, damit die Fische auch oberwärts steigen können.

4) Brücken- und Fährgeld über Ströme kan der Gutsherr fodern, wenn er auf seine Kosten an Nebenstraßen eine Brücke, Prame oder Fähre unterhält *). Dies findet aber bey großen Landstraßen und Kirchenwegen nicht Statt,

*) Doch geschieht dies nur an wenigen Orten.

Statt, wo dergleichen Brücken gewissen Gütern anstatt ihres Contingents zur unentgeldlichen Unterhaltung angewiesen sind. — Auch dürfen meines Wissens die Balken- und Holzflösse auf fahrbaren Strömen von keinem Gutsherrn mit einer Abgabe belegt werden; nur steht ihm frey eine Ersetzung zu fodern, wenn ihm an seinen Mühldämmen, Brücken u. d. g. dadurch ein Schade geschehen ist.

5) Die Jagd, sowohl die so genannte hohe als die niedre, gehört ausschließungsweise dem Gutsherrn in seinen Gränzen, ohne irgend einer Einschränkung. Zwar reden die alten gedruckten Landesordnungen S. 31, nur von 2 Schützen (Bauerjägern) die jedes Gut halten soll; aber dieses Gesetz hat man wohl niemals strenge beobachtet. — Vor verschiedenen Jahren erging einmal der Befehl (dessen Veranlassung ich billig hier übergehe,) daß Niemand in seinen Gränzen solte Rebhüner schießen, weil man sie für den kaiserlichen Hof in Petersburg aufbewahren wolle: aber er blieb ohne Erfolg. — Den Krons-Arendatoren wird in ihren Contracten eingeschärft, keine Elendthiere, Rehe und Hirsche zu jagen, auch zu gewissen Zeiten sich der Jagd ganz zu enthalten. Hieraus schöpft vielleicht

mancher benachbarter Privatbesitzer einen Vortheil, wenn dadurch desto mehr Wild auf seine Gränzen kommt.

6) Ziegel- und Kalkbrand wird, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, sowohl zum eignen Verbrauch, als zum Verkauf auf vielen Höfen getrieben. Auch halten an einigen Orten die Bauern eigne Kalköfen, und erwerben dadurch einiges Geld, welches wohl nur die wenigsten Gutsherrn verbieten. Die Besitzer der Krongüter dürfen zwar zu eignen Bedürfnissen, aber nicht zum Verkauf, Kalk und Ziegeln brennen, damit der Wald dadurch nicht leide.

7) Brantewein kan der Gutsherr so viel er will brennen, und nach eignem Gefallen in Städten oder auf dem Land verkaufen: nur ist der Schleichhandel nach Rußland scharf verboten; auch der Preis für die Krügerey bestimmt; und den Krons-Arendatoren vorgeschrieben, wie viel Fässer sie nach der Haakenzahl ihrer Güter, brennen dürfen: inzwischen mag wohl mancher nicht immer genau an die Vorschrift denken. — Vor mehrern Jahren verordnete das ehemalige rigische Generalgouvernement, wie viel Fässer die Prediger nach der Größe ihrer Kirchspiele brennen könten. Vermuthlich

lich hatten etliche Edelleute unterlegt, daß ein Paar Pastorate den Branteweinbrand ziemlich stark trieben. Schon unter dem 26sten Nov. 1730 soll deswegen ein Verbot ergangen seyn. Inzwischen wandten sich etliche liefländische Prediger an das Reichs-Justizcollegium, und zeigten daß ihre Pastorate eben den öffentlichen Lasten unterworfen sind wie jedes andre adeliche Gut, daß sie nach dem Priester-Privilegium adeliche Rechte genießen, auch daß etliche Pastorate eigne privilegirte Krüge haben: worauf sie sämtlich in ihrem Recht des Branteweinbrandes geschüzt wurden. Inzwischen bedienen sich nur die wenigsten deſſelben. Auch können sie nicht verlangen, daß ihnen die Eingepfarrten aus ihren Wäldern das Holz zu einem starken Branteweinbrand unentgeldlich hergeben sollen.

8) Bier brauen nicht nur die Höfe zum Verkauf, sondern auch die Bauern zum eignen Verbrauch, ohne irgend einer Accise unterworfen zu seyn. Einige Gutsherrn haben verlangt, daß die in ihrem Gebiet wohnenden deutschen Professionisten und Fabrikanten nicht selbst brauen, sondern das benöthigte Bier von dem Grundherrn kaufen sol-

ten; aber dann könte dieser wohl auch mit eben dem Recht verlangen, daß sie auch nirgends als von ihm Brantewein kaufen müßten: welches doch nicht geschicht.

9) Fabriken haben die hiesigen Gutsherrn schon seit langer Zeit angelegt und unterhalten: durch die neue Adels-Ukase ist dieses Recht bestätigt worden. Man findet daher Spiegel-Stärke- und Puder-Fabriken, Papiermühlen, Glashütten, Potaschsiedereien, Kupferhämmer, Walkmühlen, Weberein u. s. w. Sie sind sämtlich keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen.

## V. Noch etliche andre Berechtigungen.

Es giebt deren verschiedene, die aber größtentheils nur die Erb- und auch die Pfandbesitzer betreffen. Sie bedürfen sämtlich nur einer kurzen Erwähnung, da schon in andern Schriften, sonderlich in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, und in den nordischen Miscellaneen davon hinlängliche Anzeigen sind gegeben worden. — Zu denenselben kan man etwa folgende rechnen:

1) Der

1) Der Erbherr, auch der Pfandbesitzer, wenn sie von adelicher Geburt sind, oder den Kriegsadel durch ihre Dienste erlangt haben, können verlangen, daß sie in das adeliche Geschlechtsbuch eingetragen werden. Vormals da noch die Adelsmatrikuln galten, gab der erbliche Besitz noch lange kein Recht zum Indigenat: sondern dieses wurde nach der Laune einer jeden Ritterschaft, bald Männern ertheilt die kein hiesiges Gut besaßen, bald solchen abgeschlagen die einen Erbbesitz hatten und von alter adelicher Geburt waren. Die neue Adels-Ukase hat dem ehemaligen Willkühr Schranken gesezt. — Eben dieselbe eignet zwar jedem Gutsherrn den Adel zu, da nach den russischen Rechten nur Edelleute ein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besitzen *) dürfen; doch ist solches in Lief- und Ehstland noch nicht zur völligen Ausführung gekommen, weil hier auch Städte, ingleichen einzele Gelehrte, Kaufleute u. a. m. Landgüter besitzen, wovon hernach noch etwas vorkommt.



*) Ausnahmen von diesem Gesetz kommen hernach im 3ten Abschnit vor.

2) Der Erbherr, wie der Pfandhalter, kan in der Adelsversammlung erscheinen; doch bestimmt die neue Adels-Ukase, daß nur diejenigen bey Wahlen zu Richterämtern u. d. g. stimmfähig sind, welche in Officiersrang wirklich gedient haben. — In Ehstland durfte vormals wer nicht immatrikulirt war, gar nicht in der Adelsversammlung auf dem Ritterhaus erscheinen. In Liefland hatten zwar die damals so genannten Landsaßen (Güterbesitzer von adelichen oder unadelichen Stand die nicht immatrikulirt waren,) eine angewiesene Stelle im Ritterhaus; aber sie durften ihre Stimmen nur zu Bewilligungen u. d. g. geben: worüber man in den vorher namhaft gemachten Schriften eine nähere Anzeige findet.

3) Beide sind, weil ihre Besitzungen für sie haften, gegen gefängliche Einziehung gesichert, es wäre denn in überführten Verbrechen.

4) Der Erbherr, auch wohl der Pfandhalter, soweit sein Recht reicht, kan eine Bürgschaft übernehmen, welches häufig geschicht und gefodert wird: wie denn z. B. jeder der ein Krongut zur Arende bekommt, bey dem Antrit einen Erbbesitzer willig machen muß, für

ihn

ihn sein Erbgut der Krone zur Sicherheit zu verschreiben.

5) Der Erbherr kan mit der Krone Contracte schließen; sein Gut leistet die Gewähr. Man hat gar Fälle, daß Majoratsgüter der Krone zur Sicherheit sind verschrieben und angenommen worden.

6) Der Erbherr kan nicht nur an Privatpersonen sein Gut verschulden, sondern auch nach der Anzahl der dazu gehörenden Seelen (männlichen Erbleute,) Geld aus der Reichs-Leihebank aufnehmen. — Hier machen Majorate und Fideicommißgüter, so lange sie in ihrer Beschaffenheit bleiben, eine Ausnahme, weil in solchen nur dem jedesmaligen Besitzer die Einkünfte können beschlagen und zur Tilgung der Schulden angewandt werden. Eben so verfuhr man mit Mannlehngütern, so lange es noch dergleichen gab. — Dem Erbherrn wenn er die Zinsen oder das aufgekündigte Kapital nicht bezahlt, wird auf obrigkeitliche Verfügung, so viel als die Summe beträgt, von seinem Gut immissionsweise genommen, und dem Gläubiger zum Genuß übergeben, schaft jener im Verlauf einer gewissen Zeit, zur Befriedigung des leztern keinen Rath, so erfolgt ein gerichtlicher Verkauf. —

Durch mehrere entstandene Concurse, da viele Gläubiger bey Männern die man für reich hielt, nicht nur ihre Zinsen, sondern auch gar ihr ganzes Kapital verloren, hat man neuerlich angefangen, die vorgestreckten Gelder ingrossiren (d. i. bey dem Gerichtshof in das Pfandbuch einschreiben) zu lassen, weil solche gleichsam öffentlich angezeigte Schuldforderungen bey Concursen einen Vorzug behaupten. Viele, sonderlich in Ehstland, halten es für eine Art von beleidigenden Mistrauen, wenn ihr Gläubiger die Ingrossation verlangt.

7) Jeder Gutsherr, auch der Krons- oder private Arendator, und in deren Abwesenheit, ihr Zehendner, Amtmann oder Wirthschaftsaufseher, hat Sitz und Stimme bey Kirchenkonventen, selbst in dem Fall, wenn nicht der Hof, sondern blos Bauern bey der Kirche eingepfarrt sind. Nur bey Predigerwahlen haben diejenigen keine Stimme, deren Höfe nicht zum Kirchspiel gehören. Zwar gab das vormalige rigische Generalgouvernement vor mehrern Jahren eine Verordnung welche nicht nur den Bauern, also auch solchen deren Höfe nicht eingepfarrt waren, Wahlstimmen beylegte, sondern auch über-

überhaupt das Patronatrecht in manchen Stücken einschränkte, und jedem Hof eine entscheidende Stimme zueignete: aber der dirigirende Senat änderte dies im J. 1787, und befahl bey Predigerwahlen genau nach der bestätigten Kirchenordnung zu verfahren. Uebrigens wird das Kirchenpatronat, welches nach den hiesigen Gesetzen in dem Recht zu ersehen, zu erwählen und zu berufen besteht, auf sehr verschiedene Art ausgeübt: bald haftet es auf einem einzigen Gut; bald auf deren mehrern, die entweder gemeinschaftlich daran Antheil nehmen, oder in der Ausübung abwechseln; oft hat jeder eingepfarrter Hof eine bejahende, zuweilen nur eine verneinende Stimme; bey vielen liefländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, die Eingepfarrten unter denen auch die Kronsarendatoren mit begriffen sind, schlagen ein Paar Subjecte vor. Ueber alle diese Dinge und Verschiedenheiten, liefert das 2te Stück der nord. Miscellaneen eine hinlängliche Anzeige. Hier merke ich nur an, daß der Pfandhalter, oft auch der Arendator, das Patronatrecht nach der im Kirchspiel eingeführten Gewohnheit ausübt, wenn es auf dem privaten Gute haftet.

## Zweyter Abschnit.

## Einschränkungen und Lasten der Güter.

Ohne an den Gemeinort zu denken, daß Licht und Schatten billig neben einander stehen müssen, so lassen sich die Berechtigungen des Gutsherrn nur unvollständig beschreiben, wenn nicht auch seine Lasten oder Einschränkungen daneben gestellt werden. Was davon schon im gleich vorhergehenden Abschnit gelegentlich vorgekommen ist, bedarf hier keiner Wiederholung.

### 1. Die Revision zur Haakenberechnung

Schon seit langer Zeit sind alle Güter derselben unterworfen gewesen, weil darnach die öffentlichen Abgaben, so wie die meisten übrigen Lasten, bestimmt wurden. Nur etliche schon theils vorn erwähnte Güter waren davon frey, nemlich die alten Patrimonialgüter, alle ehstländische Pastorate, ingleichen alle kleine Privatgüter die gar keine Bauern haben oder blos solche die auf Hofsland wohnen, und als Knechte angesehn werden.

Immer nach Verlauf von etlichen (etwa 7) Jahren, ging eine Revisions-Commission durch die Kreise, untersuchte die Beschaffenheit eines jeden Guts, und bestimmte dessen Haakengröße:

und

und zwar in Ehstland nach der Zahl der arbeitsamen Mannspersonen; in Liefland nach dem Betrag der sehr wohlfeil taxirten im Wackenbuch verzeichneten Frohndienste und Naturallieferungen von den Bauern: als worüber man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland eine nähere Anzeige findet, so wie über die öffentlichen von jedem Haaken zu entrichtenden Abgaben.

Dergleichen Revisionen waren für den Gutsherrn eine Art von Einschränkung. Der Zuwachs seiner Bauern, sein Fleiß wenn er Bauerländereien in Kultur sezte, u. d. g. vermehrte seine Haakenzahl und folglich auch seine öffentlichen Lasten. Und da man anfing weit mehr Frohndienste zu fodern, als die Revision nach Anleitung des alten Wackenbuchs in Anschlag bringt, so entstand hin und wieder die Furcht, ob nicht etwa dereinst alle dergleichen willkührlich auferlegte Frohndienste in die Rechnung kommen, und dadurch manchen Gütern weit mehrere Haaken als sie bisher hatten, angesezt werden könten. Dies ist aber nicht geschehen.

Die lezten unter der schwedischen Beherrschung gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts,

son-

sonderlich in den Jahren 1688 und 1699 gehaltenen Revisionen, sahe man lange Zeit als die allerstrengsten an, weil der damals webende Reductions-Geist die Krons-Kasse auf möglichste Art zu bereichern suchte. Da die Lief- und Ehstländer wähnten, als hätte die schwedische Revisions-Commission durch scharfsichtige Landwirthe alles ausspähen lassen, was nur irgend in Anschlag gebracht werden konte; so schlossen sie daraus, daß ein Gut niemals höher in seiner Haakenzahl steigen könne, als man es damals angesezt hatte. Einige bildeten sich wohl gar ein, daß die lezte schwedische Revision vermöge des Friedensschlusses eine nicht zu überschreitende Norm für alle folgende Zeiten sey. Diesen Wahn bestärkten einigermaaßen die unter der russischen Beherrschung angeordneten Revisions-Commissionen, welche keine Untersuchungen anstellten, sobald der Besitzer erklärte, daß er die schwedische (lezte) Haakenzahl annehme d. i. für so viel Haaken als die lezte schwedische Revision seinem Gut zugeignet hatte, die öffentlichen Abgaben entrichten wolle. Zuweilen that der Besitzer, obgleich er noch wüste Bauerländer, und also wirklich weniger Haaken hatte, dennoch eine solche Erklärung, entweder zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit bey der Revision, oder um von seinem Vermögens-

mögenszustand, den man immer nach Haaken berechnete, eine günstige Meinung zu verbreiten.

In Ehstland ist kein Gut über die schwedische Haakenzahl angesezt worden, obgleich manches durch seinen Menschen-Zuwachs höher steigen könte. — Indessen hat die lezte schwedische Revisions-Commission, nach einer erhaltenen Nachricht, wenigstens bey etlichen liefländischen Gütern zu einer künftigen höhern Haakenzahl die Schritte von weiten eingeleitet, und bemerkt, daß noch gewisse Ländereien könten urbar gemacht und mit Bauern besezt werden, folglich künftig in Anschlag kommen. Und das ist kein Wunder: man findet hier Güter, in deren weit reichenden, aber zuweilen ganz wüst liegenden, Gränzen nicht nur neue einzele Gesinder, sondern wohl Dörfer könten angelegt werden. Wie viel Land in Büschen und Morästen, nutzen die so genannten Lostreiber oder Handarbeiter, in mancher Gegend heimlich! — Und da das Gut weniger öffentliche Abgaben trug, sobald die Revision wegen der Verminderung oder Verarmung der Bauern dessen Haakenzahl herunter sezte: warum solte es nicht in derselben immer höher steigen, sobald mehrere Ländereien urbar, oder mehrere Menschen vorhanden sind als vormals?

Die lezte in Liefland gehaltene Haaken-Revision erregte großes Aufsehn, und vernichtete

den

den Wahn von der Unüberschreitbarkeit der schwedischen Haakenzahl. Sie nahm 1757 ihren Anfang. Weil aber 1758 die große preußische Schüssung dazwischen kam, da das Land eine Menge Pferde stellen mußte, um allerley Kriegsbedürfnisse für die russische Armee nach Preußen zu führen: so erfuhren die Güterbesitzer erst im Jahr 1759 die Größe ihrer Haakenzahlen. Mit Befremden sahen sie, daß etliche Güter höher angesezt waren als bey der lezten schwedischen Revision: aber sie dachten nicht daran, daß noch eine andre Berechnung und Foderung zum Vorschein kommen würde.

Ein Mitglied der Revisions-Commission fand in den Untersuchungs-Protokollen, daß manches Gut noch nicht nach seinem ganzen Betrag taxirt sey. Die angefertigte genauere Ausrechnung wurde dem Kammer-Contoir, dann dem Senat unterlegt, von leztern aber die Nachzahlung einzutreiben befohlen. Der dörptsche und der pernausche Kreis erfuhren diese neue Ausrechnung im Jahr 1761, die übrigen Kreise aber später. Für manchen Krons-Arendator betrug die Nachzahlung keine Kleinigkeit. — Die Liefländer meinten, man zwinge sie dadurch, für etwas zu bezahlen, das sie hätten weder genießen können noch

dürfen, sonderlich in Ansehung der Krons-Arendatoren, welche niemals die ihnen gegebene Vorschrift wegen der Frohndienste und Abgaben von den Bauern, überschreiten müssen, auf welche sich gleichwohl die neue Ausrechnung gründe; vor deren Bekanntwerdung habe man das was darin angesezt sey, von den Bauern nicht einfodern und genießen können; die Nachzahlung unterdrücke die Krons-Arendatoren, oder deren nachgelassene Kinder, und wenn diese kein Vermögen hätten, die Caventen; u. s. w. Es geschahen von der Ritterschaft Unterlegungen und Vorstellungen. Inzwischen mußte bezahlt, und von jener Zeit an bey den kaiserlichen Oekonomien über die Abgaben, nach der neuen Ausrechnung als dem noch jezt gültigen Maasstab, mit den Gütern liquidirt werden.

Wenn eine Revisions-Commission ihre Untersuchungen geendigt hatte, so wurden die sämtlichen publiken und privaten Güter, mit Einschluß der Pastorate, nach ihren ausgerechneten nunmehrigen Haakenzahlen in ein Verzeichniß gebracht, welches die Landrolle heißt. Sie hatte immer 3 Rubriken enthalten, und zeigte in denenselben die Haakenzahl 1) nach der lezten schwedischen Revision, 2) nach der vor etlichen Jahren gehaltenen, 3) nach der nunmehrigen neuesten

Ausrechnung. Aber jezt kam eine vierte Rubrik hinzu, welche die volle Haakenzahl angab, d. i. diejenige, zu welcher ein Gut hinansteigen kan, wenn alle seine Bauerländereien in Nutzung gesezt sind.

Da die vormalige Ritterschaft keine über die schwedische Haakenzahl hinzu gekommene Haaken anerkennen wolte, so hat sie auch von denenselben bey ihren Repartitionen keinen Gebrauch gemacht, sondern z. B. die Laden- und Bewilligungsgelder an ihre Kasse, die Postirungs-Fourage u. d. g. immer nach einem andern Fuß bezahlen lassen, welchen man die alte Revision oder alte Haakenzahl nennt; hingegen gründen sich die Abgaben an die Krone, auf die neue.

Demnach war die vermeinte Berechtigung, als könne kein Gut jemals über die schwedische Haakenzahl hinan steigen, ungegründet.

Die Erörterung, wie eine die strenge schwedische Berechnung übersteigende, oder die von jener abweichende volle, Haakenzahl entstehen könne, gehört zwar nicht in die gegenwärtige Abhandlung: weil aber einige hiesige Güterbesitzer eine irrige Meinung davon hegen, so will ich nur etwas als einen Wink berühren. 1) Wo die schwedische Revision angemerkt hatte, daß gewisse zur Kultur und zur Errichtung eines Bauergesin-

des

des taugliche Stücke vorhanden sind, da konten dieselben füglich in voraus unter die volle Haakenzahl kommen, um so mehr, weil für diese nicht eher öffentliche Abgaben entrichtet werden, bis die bezeichneten Stücke wirklich urbar gemacht sind. 2) Das Verlangen, daß wüst liegende Gesindestellen, wo genugsame Menschen vorhanden sind, wieder gehörig aufgenommen und bearbeitet werden, ist nicht ungerecht. Ohnehin pflegen die so genannten Lostreiber *) deren es in den ehstnischen Kreisen der rigischen Statthalterschaft genug giebt, dergleichen wüste Bauerländereien, heimlich oder mit Erlaubniß des Gutsherrn, stückweise zu nutzen. 3) Vielleicht hat mancher Besitzer gewisse an Bauern vertheilte Stücke als Hofsland angesehen, da sie doch füglich, Bauerland heißen konten. Ueberhaupt veranlaßt der Unterschied zwischen beiden, zuweilen eine Schwierigkeit, weil der ganze Grund und Boden des Guts dem Herrn gehört, und in diesem Betracht lauter Hofsland herauskommen

 würde.

*) Man versteht dadurch Leute denen kein Land angewiesen ist, sondern die sich durch Tagelohn u. d. g. von ihrer Händearbeit nähren; dazu gehören verarmte abgesezte Bauerwirthe, die Wetber der Knechte, gebrechliche Leute, und viele andre mehr.

würde. 4) Viele Müller, Krüger, Fischer u. d. g. nutzen Land anstatt ihres Lohns: weil der Gutsherr von ihnen keine Abgaben oder abgemessene wöchentliche Frohndienste bekommt, so stehen solche Länder zuweilen nicht in Haaken-Anschlag. Da aber jener sie mit Bauern besetzen, und seinem Krüger, Müller u. s. w. einen Geldlohn, Deputat oder Zehenden bewilligen kan, so ist es kein Wunder, wenn dergleichen Ländereien bey einer genauen Ausrechnung die Haakenzahl vermehren. Daraus daß Krug, Mühle, Fischfang keiner öffentlichen Abgabe unterworfen sind, folgt keinesweges daß die dabey befindlichen Ländereien eine gleiche Befreiung genießen sollen. 5) Wenn ein im Wald wohnender Bauer seine Felder und Heuschläge erweitert, so kan der Gutsherr einen größern Gehorch von ihm fodern: aber auch mit eben dem Recht die Revisions-Commission ein im Wackenbuch als ein Achtel Haaken verzeichnetes Bauerland, für ein Viertel erklären. Neuerlich haben einige Gutsherrn in Lettland ihre Bauerländer übermessen lassen, und befunden daß sie ihre gehörige Größe übersteigen; aber eben dadurch sich im Stand gesehen, den Gehorch ihrer Bauern entweder zu erhöhen, oder auf überschießenden Stücken neue Gesinder zu errichten. Hier äussern sich Anlässe zur Vergrößerung der

Haaken-

Haakenzahl. — Da die vorher erwähnten Lostreiber viele Frohndienste thun, die gar nicht in die Haakenberechnung gezogen werden *); da auch noch manche Ländereien gar nicht in Anschlag stehen; so muß man bekennen, daß die neueste Haaken-Berechnung keinesweges zu strenge ausgefallen ist, obgleich die gefoderte Nachzahlung manche Verlegenheit mag veranlaßt haben.

## II. Die ordinären Abgaben an die Krone.

Seit der schwedischen Beherrschungszeit bestanden sie, wie man schon aus den topograph. Nachricht. von Lief- und Ehstland weis, in einer Naturallieferung von jedem Haaken, die in Ehstland das Zollkorn, in Liefland die Station heißt. Und dann noch in einer Geldabgabe, welche der Kaiser Peter I unter dem Namen des Roßdienstes, anstatt der vorigen vom Land gestellten Reuter, zu erheben anfing. Schon dies leztere beweißt, daß die Abgaben nicht unveränderlich sind, wie mancher Gutsbesitzer sich wohl mag eingebildet haben.



*) So wie überhaupt alle das Wackenbuch überschreitende und in neuern Zeiten willkührlich auferlegte Frohndienste.

Im Jahr 1783 mußte von jedem Gut ein genaues namentliches Verzeichniß aller auf dessen Grund und Boden befindlichen Menschen eingeliefert werden, welches man auch Revision (eigentlich zum Unterschied, Seelen-Revision) nennt. Aus demselben wurde der Betrag der Kopfsteuer berechnet, welche jezt jedes Gut anstatt der vorigen Abgaben bezahlen muß. Indessen geschicht jene Naturallieferung noch wie vorher; doch wird deren Betrag auf die Kopfsteuer zu gute gerechnet, aber nicht nach dem marktgängigen Preis, sondern nach einer vom dirigirenden Senat ein für allemal bestimmten Schätzung, nach welcher z. B. für 1 Tschetwert (3 rigische Löse) Roggen 2 Rubel vergütet werden. Weil aber der gewöhnliche Preis in guten Jahren 3 bis 4 Rubel ist, welcher in dem Jahr 1789 zu 7 bis 8 Rubel stieg, so gewinnt die Krone dabey viel; hingegen gereichen dergleichen Lieferungen den Gütern zu mancher Beschwerde, sonderlich wenn sie nach weit entlegenen Oertern verlangt werden, oder auch wenn die Empfänger viel einmessen, wohl gar sehr tadeln: nähere Auseinandersetzungen möchten hier am unrechten Ort stehen.

Hingegen darf nicht stillschweigend übergangen werden, daß der Gutsherr für alle öffentliche

Abga-

Abgaben und Lieferungen haften muß: Ermangelung zieht ihm unvermeidliche Execution, auch zuweilen Strafprocente zu. Sein Gebiet muß zwar die Naturallieferung wie das Kopfgeld, hergeben; aber bey schlechten Aerndten bezahlt der Bauer nicht einmal den erhaltenen Vorschuß, vielweniger die jährlichen Abgaben. Viele Erbbesitzer entrichten ohnehin das Kopfgeld aus ihrem eignen Beutel; einige nehmen nicht einmal dafür eine Ersetzung durch Frohndienste. In solchen Fällen könte man sagen, daß der Hof nicht schatzungsfrey ist. Von dergleichen Beschwerden weis der Erbherr in andern russischen Provinzen nichts.

Daß viele Güter welche vormals keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen waren, nun die Kopfsteuer bezahlen müssen, ist schon vorher erwähnt, auch in einem andern Buch, nemlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, hinlänglich angezeigt worden. Uebrigens giebt dies einen Beweis, daß ein uralter Genuß der Freiheit von aller Schatzung, keinen sichern Schluß auf die Zukunft gestattet.

## III. Andre Lasten in Ansehung der Krone.

Hieher gehören etwa folgende:

1) Die Einquartierung. Auser derjenigen welche der Bauer in seinem Hause trägt, muß jedes liefländische Gut von 5 oder mehrern Haaken, noch ein ordentlich eingerichtetes Wohnhaus nebst Stall- und Wagenraum für den Officier, und wo Cavallerie steht, auch für die Gemeinen, so wie Rüstkammern, und Ställe für deren Pferde, fertig halten; ingleichen dem ersterern das erfoderliche Brennholz liefern. Diese Last kennt der russische Edelmann nicht, weil dort der Officier, wie der Gemeine, bey Bauern sein Quartier bekommt.

2) Magazine, oder Gebäude zur Aufbewahrung des Korns und Heues, muß der Besitzer so oft es gefodert wird, hergeben; den Empfang mit seinen Leuten besorgen; und für den etwanigen Verlust haften. Dies geschieht nur in Liefland; aber in Ehstland ist es meines Wissens nicht gefodert worden; und in Rußland weis man davon gar nichts, sondern dort muß die Krone dergleichen Gebäude für ihre Kosten aufführen, den Empfang durch

ihre Beamten besorgen, und die aufgeschüt-
teten Vorräthe bewachen lassen.

3) Das Stellen der Schüßpferde wurde vormals oft gefodert; jezt geschicht es seltener. Zuweilen erfolgt dafür eine Bezahlung. — Die groſse Schüße nach Preußen im Jahr 1758, fiel den Bauern sowohl als den Gutsherrn sehr zur Last: manche Menschen und Pferde gingen dabey gar verloren. — Wenn ein Generalgouverneur, Gouverneur oder Vicegouverneur zur Untersuchung oder in Aufträgen die Statthalterschaft durchreist, so müssen Pferde unentgeldlich gestellt werden. Dies geschicht auch zuweilen bey der Reise eines andern Kronsbeamten. Doch treffen dergleichen kleine Lasten eigentlich den Bauer.

4) Arbeiter mußten vormals oft gestellt werden, sonderlich zu Wallarbeiten: jezt geschicht es nur in besondern Fällen z. B. bey der Regulirung der Provinzial- und Kreisgränzen; oder wenn die Oekonomie-Verwaltung einige Leute nöthig hat, u. d. g.

5) Die Unterhaltung der Revisions-Commissionen, welche nicht nur aus einem Kirchspiel in das andre die erfoderlichen Schüßpferde, sondern auch auf Kosten der sämtlichen Güterbesitzer die standesmäßige Beköstigung bekom-

men. — Eben so verhält es sich mit den Kirchenvisitationen u. d. g., welche aber da sie das Publikum betreffen, eigentlich zur folgenden vierten Klasse gehören. — (Zuweilen bewirthet ein Gutsherr oder Pastor dergleichen Commissionen auf seine Kosten, ohne einen Ersatz aus dem Kirchspiel zu fodern.)

6) Ausserordentliche Auflagen sind zuweilen gefodert worden. Dahin gehörten die gegen das Ende der schwedischen Beherrschungszeit doppelt gestellten Reuter; die im vorigen Türkenkrieg von jedem Haaken bezahlte Kriegssteuer; die auf Kosten der ehstländischen Güterbesitzer vor verschiedenen Jahren geschehene Wiederherstellung des verfallenen revalschen Schlosses u. d. g.

7) Die neuerlichst eingeführte Unterhaltung einer Kirchspielspost, welche in einigen Gegenden kleine Ausgaben veranlaßt. — Das Versenden der obrigkeitlichen Befehle von einem Gut zum andern, kan man auch hieher rechnen.

8) Die seit 1783 eingeführte und bereits vorher erwähnte Poschlin von dem Verkauf des unbeweglichen Vermögens, welche man als eine kleine Einschränkung des freien Dispositionsrechts ansehn kan, durch welche zugleich

gleich der Preis oder Werth der Güter um 5 Procent verringert ist.

## IV. Lasten wegen des Publikums.

Hier ist vornemlich anzuführen:

1) Die Unterhaltung der Postirungen, deren jede von gewissen angewiesenen Gütern unentgeldlich ihre benöthigte Fourage, in Liefland so gar auch Geld, Holz, Postknechte und Korn bekömmt, desgleichen im Bau und Besserung unterhalten wird, welches leztere zuweilen große Lieferungen an Geld und Baumaterialien erfodert. Obgleich diese Last großentheils auf die Bauern fällt, so erwächst doch auch dem Gutsherrn mancher Verdruß, wenn der Postcommissär z. B. das gelieferte Heu tadelt oder gar zurückschickt, in seinen Foderungen zu weit geht u. d. g.

2) Der so genannte Brückenbau, da jedes Gut nach seiner Haakengröße, eine ihm angewiesene Strecke auf der Herrstraße beständig in untadelhaften Stand unentgeldlich unterhalten, also jährlich 1 bis 2 mal seine Gebietsleute dahin senden, alles eben machen, wo es nöthig ist mit Faschinen und Grand belegen, die Graben an beiden Seiten reinigen,

die

die Wasserbrücken und Durchschnitte mit Balken oder Steinen belegen, auch Werst- und Brückenpfosten setzen muß. Auf leztere, so wie überhaupt auf die sorgsame Ausbesserung, sieht man in Ehstland, wenigstens in einigen Gegenden, weniger als in Liefland, wo alle Pfosten nach einer vorgeschriebenen Form gemacht und angestrichen seyn müssen. — Ausser der Heerstraße muß jedes Gut auch ein Stück auf Communications- und Kirchenwegen unterhalten. Die ersten führen aus einem Kirchspiel in das andre, oder verbinden die Heerstraßen; leztere gehen sonderlich von der Kirche nach den Höfen. — Diese Last fällt ebenfals großentheils auf die Bauern; indessen sind zuweilen die Gutsherrn wegen einer Saumseligkeit mit Geldstrafen und Executionen belegt, auch wohl gezwungen worden besondre Aufseher vom Hof bey der Arbeit zu stellen. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Gutsherr von seinem Land so viel unentgeldlich hergeben muß als die Straßen und Wege erfodern; so wie Holz und Grand für diejenigen, deren Brücken-Contingente durch sein Gebiet gehen. Wegen der etwanigen Weideplätze neben den Straßen, geschahe schon vorn eine Erwähnung.

3) Geld-

3) Geldbeyträge an die Ritterschafts- oder jetzige Adels-Kasse, deren bereits vorher gedacht wurde. Sie betreffen blos die Privatgüter, und steigen zuweilen in Ehstland höher als in Liefland.

4) Schüßpferde welche bey verschiedenen Gelegenheiten müssen gestellt werden, und zwar theils unentgeldlich z. B. wenn das Niederlandgericht die Straßen besichtigt, oder wenn Gefangene fortzuschaffen sind; theils für Bezahlung wenn ein Militair-Commando geht u. d. g.

5) Die Uebernehmung gewisser Aemter und Geschäfte, welche zuweilen mit Beschwerde verknüpft sind, auch wohl unentgeldlich verwaltet werden. Dahin gehörten vormals die meisten Landesdienste in Ehstland, aber in Liefland die Stellen bey den Ordnungsgerichten. Obgleich jezt die meisten Aemter ihre angewiesenen Besoldungen haben, so versäumt doch mancher Gutsherr dabey, weil er sich oft eine Zeitlang in der entlegenen Stadt aufhalten muß, sehr viel in seiner Landwirthschaft. Ueberdies verwalten die Kreismarschälle, die Kirchenvorsteher u. a. m. ihre Stellen ohne Besoldung. Auch Aren-

dato-

datoren, selbst Prediger, werden zuweilen zu Kirchenvorstehern ernannt.

6) Bau und Unterhaltung der Kirchen, Pastorate, Küster- und Schulmeister-Häuser. Die dazu erfoderlichen Materialien müssen zwar in so fern es füglich geschehen kan, von den Bauern geliefert werden; aber die Geld-Unkosten fallen gemeiniglich auf die Höfe.

7) Das Stellen gewisser Arbeiter bey Vorfällen z. B. bey einem entstandenen Waldbrand, als worüber in Liefland obrigkeitliche Vorschriften vorhanden sind. Zu wünschen wäre, daß eben dergleichen geschehen möchte, um von Zeit zu Zeit eine allgemeine Jagd auf die schädlichen Raubthiere zu machen.

8) Die Transportirung der Läuflinge (entwichener Bauern,) welche nach den oft wiederholten scharfen Verordnungen, von Hof zu Hof unter Bewachung bis zu ihrer Erbstelle müssen geschickt werden. Die Last betrift die Bauern, sonderlich dererjenigen Güter welche an Heerstraßen liegen. Auch die Gutsherrn empfinden dabey manche Unruhe, weil sie dafür sorgen sollen, daß der Läufling nicht entwischt; überdieß können wohl nur die wenigsten gleichgültig ansehen, daß derselbe auf dem langen Weg vor Hunger verschmachten

ten soll; ist er krank so muß ihm auch ein Pferd gegeben werden. Kleine Güter leiden dadurch viel, weil öfters Läuflinge zu transportiren sind: billig solten sie aus diesem Grund bey andern das Publikum betreffenden Reparationen, z. B. bey Stellungen der Schüßpferde, geschont werden.

## V. Lasten welche sich auf das Gut selbst beziehen.

Hiervon kan nur etwas angeführt werden, weil sonst eine genaue Darstellung der hiesigen Landwirthschaft nöthig wäre. Alles was hier vorkommt, das betrift größtentheils den Gutsherrn, er sey Erbbesitzer oder Arendator: Dieser muß:

1) Verfallene oder abgebrannte Häuser aufbauen lassen, wenn der Bauer nicht selbst im Stand ist es zu thun.

2) Die Bauern mit dem benöthigten Anspann versorgen, wenn es ihnen daran fehlt, so wie mit Saat, Knechten und Mägden.

3) Auf derselben Feldbau, häusliche Wirthschaft und Verhalten ein wachsames Auge haben, wenn sie nachläßig und liederlich sind.

4) Ihnen

4) Ihnen im Frühjahr bis zur Aerndte das benöthigte Brodkorn vorstrecken. Hierüber sind erwähntermaaßen scharfe Verordnungen ergangen; auch werden die Kleeten (Kornspeicher) des Frühjahrs obrigkeitlich besichtigt, um zu erfahren, ob auf jedem Hof der vorgeschriebene Kornvorrath zur Unterhaltung der Bauern, ist aufbewahrt worden. Dies machte in den Jahren 1788 und 1789, da die Aerndten in mancher Gegend äusserst elend ausgefallen waren, groſse Sorge: es gab Gebiete wo der Besitzer mehrere Tausend Rubel anwenden mußte, um nur die Bauern mit Saat und Brod zu versorgen. Eigentlich sollen dieselben zwar allen erhaltenen Vorschuß wieder bezahlen, aber das bleibt oft aus, ist auch zuweilen unmöglich. Ohnehin wird der Bauer, sobald er in groſse Schulden versinkt, leicht muthlos und dann lüderlich. Was für Verlust für den Besitzer, selbst für den Arendator, der doch zuweilen von dem privaten Erbherrn eine Schadloshaltung bekommt; aber von der Krone nur in höchst wichtigen Fällen. Diese öfnete zwar im Jahr 1789 sowohl für publike als private Güter ihre Magazine, doch nur vorschußweise: aber dieselben konten bey dem

weit verbreiteten Mangel nicht für alle Hungrige hinreichen. Ueberdies mußte der Besitzer für den erhaltenen Vorschuß haften; und was noch fehlte, kaufen. — Von dergleichen Vorstreckungen an die Bauern wissen die russischen Gutsherrn gar nichts; so wie sie auch in andern Ländern eine unbekannte Sache sind. — In dem erwähnten Jahr 1789 ergingen in einigen hiesigen Gegenden auch Verordnungen, daß jeder Gutsherr für die in seinem Gebiet befindlichen Bettler gehörig sorgen solte.

5) In Liefland muß der Gutsherr von seinen Bauern die Korn-Abgabe für den Prediger, einsammeln, und auf dem Pastorat abliefern lassen. In Ehstland geschicht dies nicht, sondern die Bauern pflegen dieselbe selbst dem Prediger zu überbringen. — So gar aufgelaufene Geldschulden hat zuweilen der Hof auf richterlichen Spruch, für seine Bauern an den Prediger oder dessen hinterbliebene Witwe bey ihrem Abzug vom Pastorat bezahlen müssen. — Wenn die Aerndte schlecht ausfällt, so muß der Gutsherr auch wohl die Korn-Abgabe für seine Bauern dem Prediger entrichten. — Aber es ist mir kein Beyspiel bekannt, daß dem Gutsherrn richterlich

wäre zugemuthet worden, für seinen Bauer zu bezahlen, wenn er in fremden Gebieten gestolen hat, und nicht selbst im Stand ist den Diebstal zu ersetzen.

6) Dem Besitzer liegt ob, nach der Größe seines Gebiets Schulhäuser zu besorgen, und Schulmeister zu halten. In Liefland ist schon lange darauf gedrungen, aber in Ehstland erst neuerlichst ein Anfang damit gemacht worden. Einige Gutsherrn ernähren so gar die armen Schulkinder.

7) Er muß Verbrecher an das Gericht einliefern; sie während der Untersuchung beköstigen; dann aus dem Gefängniß abholen lassen; und sie bey der Kirche zur etwanigen zuerkannten öffentlichen Bestrafung unter Wache stellen.

8) Die Kranken in seinem Gebiet kuriren zu lassen, verpflichtet ihn schon sein eigner Vortheil, aber auch eine neuerlich ergangene Verordnung, sonderlich wegen ansteckender Krankheiten, und namentlich des in etlichen Gegenden weit verbreiteten venerischen Uebels.

9) Die verarmten Leute muß er begraben lassen, selbst fremde und Bettler, wenn sie in seinem Gebiet sterben.

10) Zur

10) Zur Bestellung kleiner kirchlichen Angelegenheiten, muß er nach der Größe des Gebiets, einen oder mehrere Kirchenvormünder halten, und ihnen für ihre Bemühungen, die durch Gewohnheit oder durch obrigkeitliche Verordnungen zugestandenen Erleichterungen vergönnen.

## VI. Kurzer Blick auf die Arendatoren.

Billig werden hier die publiken von den privaten abgesondert, und sowohl über jene als diese einige kurze Bemerkungen mitgetheilt *).

Daß, und wie, ein Gesuch um eine Krons-Arende muß eingereicht werden, ist schon vorn erwähnt worden. Sobald die Kaiserin über die Ertheilung resolvirt, oder den ihr unterlegten Arende-Vergebungs-Plan durch eine Ukase genehmigt hat, so bekommt der Arendator einen Contract **),



*) Die alten deutschen Ausdrücke Pachter und Pachtung, hört man hier selten; einige Liefländer halten sie gar für verkleinerlich.

**) Er wird nach einem allgemeinen Formular, und auf Stempelpapier, ausgefertigt. Lezteres muß der Arendator nebst andern Gebühren bezahlen. Vormahls ertheilte ihn das Generalgouvernement; jezt geschicht es von dem Kameralhof.

darin ihm genau vorgeschrieben ist, was er thun soll, und wie weit er gehen kan. Auf Ueberschreitungen soll der Verlust der Arende, oder nach Beschaffenheit eine andre Strafe, erfolgen. Nur was das noch von der schwedischen Beherrschungszeit herrührende Krons-Wackenbuch bestimmt, darf der Arendator an Frohndiensten und Abgaben von den Bauern fodern. Seit Einführung des Forstreglements sind ihm auch die Hände in Ansehung des Waldes ganz gebunden. Die Bauern muß er mit Saat und Brod unterstützen; aber keine Nachrechnung wird gestattet, sondern nur der im lezten Jahr gegebene Vorschuß, von dem folgenden neuen Arendator ersezt. Vieh- und Pferdeseuchen auf dem Hof, muß er selbst tragen, weil auf keinem Krongut ein Inventarium an Vieh zu finden ist. Bey allgemeinen Miswachs kan er um eine Untersuchung und Erleichterung bitten *). — Vor Antrit der Arende muß er einen Bürgen stellen, welcher sein Erbgut zur Sicherheit

*) Manche Weitläuftigkeit fällt dabey vor. Der etwantige Erlaß erstreckt sich zuweilen nur auf die gegenwärtige Zeit, und sichert nicht immer gegen künftige Anfoderungen wegen einer Nachzahlung: als wovon man Beyspiele hat. Eben daher hört man selten, daß ein Arendator um Erlaß bittet: er erträgt die schlechten Aerndten, und hoft auf bessere.

cherheit der Krone förmlich verschreibt, und für allen etwanigen Schaden haftet. Die Ausfindigmachung eines solchen Bürgen kostet zuweilen große Mühe. — Endlich wird ihm das Gut durch das Kreiscommissariat eingewiesen *); die dem abgehenden vorigen Arendator zu ersetzende Melioration, nebst dessen Vorschuß taxirt, auch die bisherige Disposition untersucht. — Die auf Lebenszeit verliehenen Gratialgüter, für welche keine Arende bezahlt wird, stehen zwar auch unter der Aufsicht der Oekonomie-Verwaltung und des Kreiscommissariats; sie werden auch wie jene eingewiesen: aber bey dem Antrit ist keine Bürgschaft nöthig; doch muß die Disposition nicht willkührlich, sondern eben so wie bey Arenden, der Vorschrift gemäß, geführt werden.

Für die privaten Güter wurde vormals ungefähr nur eben so viel Arende bezahlt als für die publiken: denn damals trieb man die Landwirthschaft nicht so hoch als jezt; die Frohndienste überstiegen nur selten das Krons-Wackenbuch. Aber seit einiger Zeit sind die privaten Arenden im Preis sehr gestiegen: man bezahlt für jeden Haaken 2 bis 400 Rubel, auch wohl darüber; ein Arenda-



*) Oder zuweilen, wie vorn erwähnt wurde, durch das Niederlandgericht.

tor im dörptschen Kreis gab gar für jeden Haaken 1000 Rubel, doch war es nicht möglich diese unerhörte Summe zusammen zu bringen, obgleich der vortheilhaft liegende große Wald die Einkünfte sehr vermehrte. — Die privaten Arende-Contracte werden gemeiniglich auf 6 bis 9, selten auf 12, Jahre geschlossen; dem Arendator bey Misswachs, Vieh- und Pferdeseuchen gemeiniglich billige Vergütungen versprochen; aber alle Nachrechnungen wegen Bauerschulden u. d. g. ausser wegen des Vorschusses im lezten Jahr, untersagt. Der Erbherr verfährt weislich, wenn er seine Sicherheit nicht blos in einer etwanigen halbjährlichen Vorauszahlung der Arendesumme sezt, sondern wegen des etwanigen Schadenstandes an Gebäuden, wegen übler Disposition u. d. g. eine Bürgschaft fodert: man hat Beyspiele, daß Erbherrn durch mehrere nach einander folgende Arendatoren sehr sind hintergangen worden. — Zur Abwendung eines weitläuftigen (und hier immer kostbaren) Processes, haben einige Erbherrn sich im Contract vorbehalten, daß sie den Arendator, sobald er nicht jeden Punkt genau erfüllt, ohne richterliche Hülfe aus dem Gut setzen können: eine solche Vorsicht verdient keinen Tadel; ein anderes Hülfsmittel, nemlich daß bey Vorfällen und Unzufriedenheiten, der Ausspruch etlicher von

beiden

beiden Theilen erbetener Freunde alles entscheiden soll, hat nicht immer der Erwartung entsprochen. — Da keine Gesetze vorhanden sind, welche den Erbherrn oder Arendator wegen des Contracts einschränken: so muß billig ersterer genau bestimmen, wie weit der leztere in Ansehung der Frohndienste, der Küttisse und Rödungen, der Gebäude u. s. w. gehen darf. — Einige Arendatoren haben sich vorbehalten, das wievielfachste Korn über die Aussaat ihnen bey schlechten Aerndten vom Erbherrn soll ersezt werden. Diese Vorsicht ist sehr zu empfehlen. — Wer seine Gebietsbauern und seine Wälder schonen will, der muß nothwendig den Arendator in Ansehung des Branteweinbrandes, der Vergrösserung der Hofsfelder oder Aussaat u. d. g. einschränken; auch wohl zuweilen eine Untersuchung in wie fern der Contract erfüllt wird, anstellen. Der gewöhnliche Wahn, daß durch einen starken Branteweinbrand wegen der dabey unterhaltenen großen Mastungen, die Hofsfelder an Kultur sehr gewinnen würden, zieht oft einen unwiderbringlichen Ruin der Bauern nach sich, weil diese nicht nur alsdenn weit mehrere Frohndienste leisten, sondern auch alles was am vorgeschriebenen Maaß fehlt, bezahlen müssen, obgleich das ihnen zum Brantewein gelieferte Korn zuweilen von schlechter Beschaffenheit ist.

# Dritter Abschnit.

## Etwas von Besitz- und Erbschafts-rechten.

Hier erwarte man nichts als Bruchstücke, weil eine umständliche Darstellung große Weitläuftigkeiten veranlassen würde, und doch unmöglich wäre. Nur auf etliche Gegenstände werde ich mich daher einschränken; Liebhabern aber überlassen, in andern vorhandenen Schriften eine nähere Belehrung zu suchen.

### I. Wer kan hier ein Landgut besitzen?

Billig muß die Frage allgemein ausgedrückt, doch in der Erörterung ein erblicher von dem bloßen Nutzungs-Besitz abgesondert werden.

Ueber den leztern sind hier wohl keine abweichenden Meinungen geäuffert worden. Seit langer Zeit hat der Adel seine Güter lieber an Leute von gemeiner Herkunft (mit denen man bald fertig werden, und die sich bey einer hohen Arendezahlung, auch leicht jede Bedingung gefallen lassen,) als an seine Mitbrüder verarendirt; so gar Personen die ihrer angebornen Leibeigenschaft blos durch einen erhaltenen Freybrief entgingen, werden Arendatoren, also Herrn über

ihre

ihre ehemaligen Brüder, und genießen alle Rechte des Erbherrn, in so weit der Contract sie ihnen überträgt. — Nur neuerlichst wähnten einige ehstländische Edelleute, aus Unkenntniß und durch eine falsche Auslegung der Ukasen, daß die hiesigen Prediger welche nach den vorhandenen Privilegien adeliche Rechte genießen, die Benutzung ihrer uralten Pastoratshöfe und Dörfer verlieren würden: wovon hernach eine nähere Anzeige vorkommt.

Aber die Berechtigung zum erblichen Besitz der hiesigen Landgüter hat verschiedene Streitigkeiten veranlaßt, und scheint noch nicht völlig entschieden zu seyn: die Sache erfodert eine kurze Darstellung.

Wer den erblichen Besitz der Landgüter als eine dem Adel wesentlich und ausschließungsweise anklebende Berechtigung ansehen wolte, der würde eine große Unwissenheit verrathen: denn es giebt Länder wo man gar keinen Adel kennt, und andre wo der Bürger wie der Adel, Erbgüter kaufen und besitzen kan. Vormals konte auch der hiesige Adel sich nie eine solche ausschließende Berechtigung einfallen lassen: seine Vorfahren vereint mit Bürgern, beide mit gleichen Berechtigungen, eroberten das Land, dessen größter Theil Jahrhunderte hindurch unter der Oberherrschaft der

Geistlichen (deren viele von bürgerlicher Geburt waren) stand. Bürger bekamen große Strecken von Landgütern; zum Beweis dienen die rigischen, welche noch jezt auffer andern mehrern, von ihren ehemaligen Eroberungen das weitläuftige Patrimonialgebiet besitzen, und nach einem alten Theilungsverein den dritten Theil von Oesel bekommen solten.

Seit jener Zeit haben Edelleute, Prediger und Bürger ohne Unterschied in Lief- und Ehstland, Güter gekauft, erblich besessen und vererbt, wie die hiesige Geschichte unwidersprechlich beweist. So gehören den Städten nicht nur noch jezt ihre unter den verschiedenen Oberherrschaften erhaltenen Patrimonialgüter; sondern die Regenten haben auch einzele bürgerliche Personen mit Gütern belehnt, oder deren Kauf ihnen bestätigt. Um nur aus dem vorigen Jahrhundert etliche Beyspiele anzuführen, so gaben schwedische Könige die Güter Morsell und Festen, gar unter Mannlehnrecht, an bürgerliche Personen, und bestätigten eben solchen den Kauf von Owerbeck und Laubern unter adelichen Rechten. Die Königin Christina unter deren Regierung gleichwohl der liefländische Adel seine ritterschaftliche Einrichtung und Landräthe bekam, bestätigte dem Pastor

Klein-

Kleinschmidt das Gut Kürbel mit Allodialrecht; und der König Carl Gustav dem Probst und Pastor zu Bersohn, Gray für ihn seine Ehefrau, Kinder und Erben das Gut Weidenhof zum immerwährenden Eigenthum.

Durch das ganze jetzige Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag, haben Prediger, Kaufleute und andre bürgerliche Personen hiesige Landgüter erblich besessen; aber während ebenderselben Zeit fing die Ritterschaft an, ihnen das Erbbesitzungsrecht streitig zu machen; und zwar in Ehstland früher, lauter und thätlicher als in Liefland; doch nicht immer auf einerley Art. Denn zuweilen wolte man alle die nicht immatrikulirt waren, wenn sie auch von notorisch alten Adel abstammten, vom Erbbesitz ganz ausschließen; zuweilen eignete sich die Ritterschaft blos ein Näherrecht zu.

Die ehstländischen Landräthe, welche Gelegenheit fanden ihre Privilegien selbst beliebig auszulegen, aus denenselben so wie aus vorhandenen Recessen, Gewohnheiten u. d. g. ein Ritterrecht zusammenzutragen, auch demselben eine Gültigkeit zu verschaffen, sezten in dasselbe ein Gesetz, welches die Bürgerlichen von dem erblichen Besitz ausschloß. Daher entstand zuerst in Ehstland

über

über diese Sache eine Bewegung. Sie gedieh vor mehr als 30 Jahren an den dirigirenden Senat, welcher günstige Gesinnungen für die Bürgerlichen äusserte. Ihr Recht vertheidigte sonderlich der damalige revalsche Superintendent, welcher selbst etliche Erbgüter besaß, und in Petersburg wo er sich eine Zeitlang aufhielt, grossen Beyfall fand. Indessen befanden die beiden streitenden Parteien damals für gut, auf keine völlige Entscheidung zu dringen. Die Bürgerlichen blieben im ruhigen Besitz ihrer Erbgüter; doch verwandelten einige in der Zwischenzeit ihre Kaufcontracte in Pfandcontracte, welchem Beyspiel nachher auch etliche andre aus Vorsicht folgten. — Oefters haben einsichtsvolle Edelleute eine Unzufriedenheit über jenen Proceß geäussert, und gemeint, es sey selbst für den Adel vortheilhafter, wenn Bürgerliche vom Kauf der Erbgüter nicht ausgeschlossen werden, weil sie alsdann ihr Geld ohne Bedenken auf Güter vorstrecken, und den Adel unterstützen; und weil wo sich mehrere Liebhaber finden, der Preis niemals ganz herunter sinkt. Wenn der Adel allein Käufer seyn kan, so möchten die reichen bald Gelegenheit finden, ihre ärmern Mitbrüder für einen geringen Kaufpreis aus ihrem Eigenthum zu verdrängen. — Indessen herrscht in Ehstland noch jezt der

Gebrauch,

Gebrauch, daß bey jedem gerichtlichen Verkauf eines verschuldeten Guts, in der Bekanntmachung des Termins gesagt wird, diejenigen könten darauf bieten, welche nach den Gesezen eine Berechtigung dazu haben.

Die liefländische Ritterschaft fing einen ähnlichen Streit an, doch schränkte sie ihn hauptsächlich auf ein bloßes Näherrecht *) ein, weil hier immer Landsassen gewesen sind, die allezeit im Ritterhaus auf Landtagen Sitz und Stimme gehabt haben. Weder das liefländische Ritterrecht, noch irgend ein altes Privilegium, schließt hier die Bürgerlichen vom Erbbesitz aus. Nur im gegenwärtigen Jahrhundert glückte es der liefländischen Ritterschaft 2 günstige Privilegien zu bekommen. Das erste befindet sich unter den Punkten welche der Ritter- und Landschaft bey Uebergabe der Provinz Liefland im Jahr 1710 bewilligt wurden, wo es im 19ten Punkt heißt: „Solche adeliche Güter sollen inskünftige Niemand als Nobilibus Livonis zu kaufen frey „stehen, diese auch solche vorhin dem zugegen verkauften Güter zu reluiren befugt seyn.“ An der Seite steht: „Wird ratihabirt.“ Das zweite, im

*) Vermöge desselben hatte der Adeliche den Vorzug, wenn er eben den Kaufschilling bezahlte, welchen der Unadeliche geben wolte.

im 7ten Punkt einer von der Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725 ertheilten Resolution heißt: „In Erhaltung der Arende und Erkaufung „der Güter soll der Adel vor den Bürgerlichen „den Vorzug haben.“ Hierbey muß nicht vergessen werden, daß vormals kein bürgerlicher Stand in Rußland eigentlich, sondern alles entweder Adel und Bauer gewesen ist; daher reden die russischen Gesetze blos von der Berechtigung des Adels in Ansehung des Güterbesitzes. Wenn also Rußlands Beherrscher, da er Liefland eroberte, auch blos dem hiesigen Adel eben dieselbe Berechtigung zugestand, so ist es kein Wunder: er hatte damals wichtigere Geschäfte, als sich genau nach allen hiesigen Verfassungen und Rechten zu erkundigen *). Aber die Kaiserin Catharina I schloß keinesweges die Bürgerlichen vom Besitz gänzlich aus, obgleich sie dem Adel einen Vorzug einräumte. Genug, in Liefland war immer nur ein Näherrecht des Adels zu vertheidigen. Eine umständlichere Anzeige hiervon, so wie den Vergleich welcher darüber zwischen Ritterschaft und Landsassen ist geschlossen worden, findet man bereits theils in den vorigen Stücken sonderlich dem 5ten der nord. Miscellaneen, theils in den topo-

*) Aber auch die Privilegien und Gerechtsame der übrigen Stände bestätigte er damals.

topograph. Nachrichten: auf welche Schriften ich füglich verweisen kan.

Ganz unerwartet kam die Sache vor etlichen wenigen Jahren in neue Bewegung, und schien ernsthafter zu werden. Der dirigirende Senat brachte eine schon vormals ertheilte Ukase durch eine Wiederholung vom neuen ins Gedächtniß, durch welche den Kaufleuten und Bürgern, so: wohl Erbleute als überhaupt Landgüter zu besitzen verboten ist. Dies erregte großes Aufsehen: vielleicht war es hier Vielen nicht einmal bekannt, daß jemals in Rußland, eine solche Ukase ergan: gen ist. Indessen blieb in Liefland alles ruhig, und jeder Bürgerliche im ungestörten Besitz seiner Erbleute und Landgüter. Aber in Ehstland er: wies man sich geschäftiger: es wurden nicht allein die bey Kaufleuten befindlichen Erbleute aufge: schrieben, (hin und wieder wohl gar zusammen: gebracht, um sie der Krone zu übergeben;) son: dern einige Unterinstanzen und Krons: Beamten wolten gleiche Schritte bey den Predigern unter: nehmen. Doch diese vertheidigten ihre Gerecht: samen, erhielten auch bald eine Entscheidung welche sie gegen alle fernern dergleichen Behelli: gungen schüzte. — Auch die Kaufleute und Bür: ger besitzen ihre Erbleute und Landgüter dort nun ungestört.

Zu eben der Zeit verbreitete sich ein Gerücht, daß alle Pastoratshöfe und Ländereien solten eingezogen; für adeliche Besitzer mit Gebäuden versehen, dann von der Krone verarendirt: aber die Prediger dafür auf Geldgehalte gesezt werden, so daß deren jeder jährlich 400 Rubel bekäme, und seine bisherigen Pastoratswohnungen nebst den übrigen Einkünften behielt. Dieses Gerücht fand bey solchen denen es an Einsicht fehlte, Beyfall. Aber Männer von Kenntnissen überrechneten bald, wie viel die Krone durch eine solche Einrichtung jährlich verlieren würde, und zogen daraus den Schluß, daß sie nicht zu Stande kommen könte. Denn der größte Theil der Pastorate ist ohne eigne Bauern; wer solte die Felder bearbeiten, wenn sie Krons-Arendegüter wären? Dann würde doch wohl kein Kirchspiel die bisher dem Pastor bewilligten Arbeiter hergeben? Vielen fehlt es an Heu und Holz, welches die Kirchspielsleute zwar ihrem Prediger gern, aber nicht dem Krons-Arendator bringen. Für die meisten würde man jährlich kaum 100 Rubel Arende bekommen; und was für Kosten würde die Erbauung aller nothwendigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erfodert haben! Ueberdies was solte aus den Küster- und Schulmeister-Ländereien werden, welche doch wohl zu keinen Arendegütern

getaugt

getaugt hätten, und zuweilen weit vom Pastorat entlegen sind, also sich mit demselben nicht füglich zu einem Gut verknüpfen lassen? Genug, alles ist in seinem Zustand geblieben; die Prediger besitzen ihre Pastorate, und sind Herrn über die dazu gehörenden Dörfer. — Selbst in Rußland hat die Geistlichkeit immer große Güter besessen *); und da diese vor mehrern Jahren eingezogen wurden, so behielt doch die Landgeistlichkeit ihre Kirchenländereien wie vorher, und besizt dieselben noch jezt.

In der neuen Adels-Ukase hat die Kaiserin dem Adel sein Recht die Landgüter zu besitzen, bestätigt; aber auch den erblichen Besitz eines Guts, oder einen darüber geschlossenen Contract, unter die Adelsbeweise gesezt. — Da vermöge ebenderselben Ukase die vormalige Ritterschafts-Matrikul dem adelichen Geschlechtsbuch hat weichen müssen, in diesem aber die meisten stehen welche vormals Landsassen hießen; so weis ich nicht in wie fern noch jezt der vorher erwähnte Vergleich wegen des Näherrechts, seine Kraft äussert. Indessen kaufen

*) Noch jezt besitzen gar nicht nur die Odnodworzen, sondern auch die donischen und andre Kasaken (bloße Bauern) große Strecken von Land erblich

sen noch immer Gelehrte und andre nicht im adelichen Geschlechtsbuch verzeichnete Personen, liefländische Erbgüter, und erhalten darüber das gerichtliche Proclama nebst dem Zuschlag, wie jeder adeliche Käufer.

## II. Das Näherrecht der Anverwandten.

Billig folgt dieses gleich auf das vorhergehende, wenigstens wegen der Aehnlichkeit des Ausdrucks. Dasselbe hat bekanntermaaßen Statt, wenn Güter durch Verkauf an andre Familien gediehen sind, da denn die Anverwandten, sonderlich die Kinder oder Geschwister des Verkäufers, gegen die Erlegung des Kaufschillings, das Gut zurück fodern können. Da selbst in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts die Güter wegen der noch fühlbaren Folgen der vormaligen Pest und des Kriegs, einen sehr mäßigen, aber neuerlich einen vierfach so großen Preis hatten: so war dieses Näherrecht eine unglückliche Quelle vieler zerstörenden Processe. Man suchte Mittel ihnen zu begegnen: nach den Gesetzen wurde nur an großväterlichen Gütern ein Näherrecht gestattet; wer es suchen wolte, der mußte nicht nur einen Eid ablegen, daß er das Gut blos für sich zum Besitz, aber

aber nicht um dasselbe vortheilhafter zu verkaufen, zurück fodere; sondern auch den Kaufschilling baar bey dem Gericht niederlegen; der Sohn mußte sich nachdem er majoren war, vor Ablauf eines Jahrs melden, wenn er seines Vaters verkauftes Gut einlösen wolte, nur verlängerte sein Aufenthalt in Kriegsdiensten oder ausserhalb Landes, diesen Termin: aber alle dergleichen Mittel verminderten die Zahl der Processe nicht. Weil die Uebel so daraus erfolgten, die Gründe welche oft zu Näherrechtsgesuchen bewogen, ingleichen die dabey entstandenen Mißbräuche, bereits unter den Fragen im 1sten Stück der nord. Miscellan. zwar nur kurz, doch hinlänglich, sind dargestellt worden; so kan ich zur Schonung des Raums füglich darauf verweisen.

Nur ein neuerlicher Vorfall erheischt hier eine Erwähnung. Ein Mann hatte vor mehr als 40 Jahren sein Mannlehngut verkauft. Es ging durch etliche Hände, gediehe wegen des Besitzers Schulden zum Concurs, und wurde gerichtlich verkauft. Der Käufer besaß es lange Zeit ruhig, und verbesserte es nach seinem besten Wissen. Aber von dem ersten Verkäufer waren unverheirathete Töchter am Leben; solchen steht nach den hiesigen Gesetzen, das Gesuch eines Näherrechts offen,

bis sie ein Jahr verheirathet sind. Sie meldeten sich, und erhielten siegreiche Urtheile. Der Besitzer mußte sein bisheriges vom Gericht ihm zuerkanntes Erbgut mit dem Rücken ansehn. Zwar wurde ihm der Kaufschilling endlich zurück gezahlt, aber er konte sich dessen nicht freuen, weil der lange Proceß ihn in solche Schulden gestürzt hatte, daß er keinen Rubel übrig behielt, sondern von andrer Leute Güte seinen kümmerlichen Unterhalt suchen mußte.

Dem Unfug, welchen das Näherrecht erzeugte, hat die Kaiserin ein sehr vortreffliches Gesetz entgegen gestellt, indem sie in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements §. 205 befiehlt: „Wer in dem Kreis ein Gut kauft, der „zeigt den Kaufbrief im Kreisgerichte vor. Das „Kreisgericht aber schlägt eine Anzeige an die „Gerichtsthüren an, daß ein solches Gut, von „einer solchen Person, um einen solchen Preis ge„kauft worden *) und meldet dies zu gleichmäßi„gen Verfahren dem Oberlandgericht. Die „Sache

*) In Liefland wird ein solcher Verkauf an drey Sonntagen auch öffentlich von der Kanzel; ingleichen durch den Druck in den wöchentlichen rigischen Anzeigen, so wie in Ehstland durch die revalschen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

„Sache wird auch an den Senat berichtet, um durch „die Zeitung beider Hauptstädte bekannt gemacht „zu werden. Wenn dann von diesem Termin an, „sich in zwey Jahren niemand mit irgend einem „Anspruch meldet, so soll hinfort kein Streit we„gen des Kaufs Statt finden, und das Kreisge„richt ertheilt dem Niederlandgericht Befehl, das „Gut an den Käufer zu übergeben.“

Aus Mangel an zuverlässigen und genugsamen Nachrichten, bin ich nicht im Stand anzuzeigen, ob nun alle ältere das Näherrecht betreffende hiesige Gesetze ihre Kraft verloren haben. Erwachsene Töchter können sich in der vorgeschriebenen Frist melden. Aber ob minderjährigen Kindern ein Recht noch hernach offen stehe, weis ich nicht. Selbst können sie es in der bestimmten Zeit nicht wahrnehmen; wolte es der Vater in ihrem Namen thun, so würde er mit einer Hand den Verkauf schließen, und mit der andern ihn wieder vernichten. — Ein solcher Fall hat bisher noch nicht vorkommen können.

## III. Rechte des ersten Erwerbers.

Dem Besitzer eines anererbten Guts binden alte und neue Gesetze, die er bey einer fernern Vererbung genau beobachten muß, die Hände;

aber dem ersten Erwerber räumen sie eine große Macht ein. Vermöge derselben kan er sein Gut selbstbeliebig verschenken, vermachen u. s. w. und eben daher in seinem lezten Willen demselben nicht nur einen kleinen Preis bestimmen, sondern auch eins von seinen Kindern namentlich zum künftigen Besitzer erklären. — Diese Berechtigungen sind niemals in Zweifel gezogen worden; daß sie aber die vormaligen Mannlehngüter nicht betroffen haben, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Dem ersten Erwerber in Liefland (nicht in Ehstland) wird eine ganz besondre Macht durch die gedruckten und bestätigten Landesordnungen zugeignet, wo es in der Testaments-Verordnung §. V S. 426 heißt: „Wannenhero in Kraft dessen „einem jeden zu seiner Familie Ansehn und Con„servation und in andern Fällen zulässig ist, eine „perpetuelle Verordnung zu stellen; daß Kinder „oder andere nicht Macht haben sollen, einig ver„machtes Gut, Haus, fruchtbar Capital oder „Juwelen zu theilen, zu verringern oder zu veräu„sern, sondern einer nach dem andern sich an dem „jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen. „Solte auch etwa einer und der andere der Nach„kömmlinge fehlen, oder wider des Testatoris vor„geschriebenen Willkühr thun, muß derselbe also „ange-

„angesehn werden, als das Testament vorschreibt.“ Obgleich dieses Gesetz sehr deutlich entscheidend zu seyn scheint, so ist es doch auf sehr unterschiedene Art gedeutet und angewandt worden. Einige behaupten, dasselbe berechtige den ersten Erwerber, sein Gut unter Majorats- oder Fideicommiß-Recht zu setzen, ohne dabey einer landesherrlichen Bestätigung zu bedürfen. Dies erklärten noch ganz neuerlichst das Oberlandgericht und der Gerichtshof in Riga bey einem entstandenen Concurs, zu welchem die Gläubiger ein Gut ziehen wolten, dem aber der erste Erwerber in seinem Testament die Natur eines Fideicommisses beygelegt, doch um keine landesherrliche Bestätigung angesucht hatte. — Andre wenden dagegen ein, daß durch eine solche Berechtigung der Landesobrigkeit Eindrang geschehen, und lauter Verwirrung veranlaßt würde, indem nach jeden Verkauf das Gut eine neue Natur bekommen, und wider die vorhandenen Gesetze lauter Willkühr in Erbschaften entstehen könte u. s. w. *). Der dirigirende Senat verwarf in der erwähnten Concurs-Sache das Fideicommiß, theils weil ihm die landesherrliche



*) Eben daher hat man in Liefland bey Stiftung eines Majorats immer um die Bestätigung des Landesherrn gebeten.

Bestätigung fehle, theils weil der erste Erwerber dem das Gut von der Krone geschenkt wurde, nicht sey berechtigt gewesen, einige von seinen Nachkommen von der Erbschaft auszuschließen, indem der Donationsbrief, so wie nachher (da das Gut eingezogen doch wieder zurück gegeben wurde) die Restitutions-Ukase, sich auf alle seine Erben erstrecke.

Von dieser Sache ist schon im ersten Haupttheil bey den Majoraten etwas vorgekommen: billig muß hier dieselbe noch etwas näher dargestellt werden. Der erste Erwerber welcher 5 Töchter hinterlies, besaß viele Güter, die er theils zum Geschenk bekommen theils gekauft hatte. Sie wurden, da er in Ungnade fiel, eingezogen, doch nach einiger Zeit ihm mit Allodialrecht restituirt. In seinem Testament machte er aus ihnen 5 Fideicommisse: aber schon vorher hatte er einigen von seinen Schwiegersöhnen ihre Erbportionen unter völligen Allodialrecht durch förmliche Verschreibungen in voraus angewiesen. Diese als sie nach seinem Tod, aus dem Testament von dem Fideicommiß hörten, protestirten dawider, und beriefen sich darauf, daß ihr Schwiegervater nicht sey berechtigt gewesen, die ihnen ausgestellten Verschreibungen ohne ihre Einwilligung zu vernichten.

nichten. Das damalige Hofgericht entschied nicht; stellte aber den Erben frey, bey ihren künftigen Familien-Theilungen selbstbeliebig zu verfahren, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn ein Proceß entstehen würde, die Entscheidung erfolgen solte. Vier solche Erbtheile wurden allmählig nicht als Fideicommisse, sondern als Allodialgüter, vererbt und zersplittert. Bey dem fünften entstand wegen der gemachten großen Schulden der Concurs und daraus der Proceß über die Gültigkeit des Fideicommisses zum Besten der nachgebliebenen Kinder, welche da ihr Vater die Güter oft zur Bürgschaft verschrieb und mit Schulden belastete, sich nicht dagegen zeitig geregt hatten, obgleich sie nicht mehr minderjährig waren. Wenigstens konte das Publikum nicht wissen, daß ihr Gut unter Fideicommißrecht stehe, da alle übrige aus eben der Erbschaft herrührende Güter wie Allodiale waren behandelt worden. Einige meinten gar, das Testament des ersten Erwerbers beruhe auf Nullitäten, weil es eigenmächtig ältere rechtsbeständige Verschreibungen vernichtet habe. Als mütterliches Vermögen, das ihnen gleich nach dem Tod ihrer Mutter gehörte, hätten die Kinder das erwähnte Gut zum Nachtheil der Gläubiger fodern können; nur stand ihnen ihr langes Stillschweigen, und die dadurch ihrem verwitwe-

ten Vater eingeräumte Macht, welche wenigstens das Ansehn einer völligen Genehmigung hatte, nach dem liefländischen Ritterrecht entgegen. Das übrige was noch in diesem Proceß vorgefallen ist, gehört nicht hieher.

Noch eine Berechtigung des ersten Erwerbers, von welcher neuerlich ist Gebrauch gemacht worden, verdient eine Erwähnung. Ein Mann dessen Sohn sich in große Schulden gestürzt hatte, schloß in seinem Testament denselben zum Nachtheil seiner Gläubiger, von der Erbschaft ganz aus, und vermachte dieselbe dessen Kindern. Das Testament blieb in seiner Kraft, und die Gläubiger verloren ihre vorgestreckten Capitalien.

## IV. Von Erbschaften in Landgütern.

Es wäre eine eben so unabsehbare als überflüßige Arbeit, aus den hiesigen Ritter- und Landrechten hier Auszüge zu liefern, oder gar aus der großen Menge von Präjudicaten etliche anzuführen. Winke die theils das Allgemeinere, theils ein Paar einzele Vorfälle betreffen, sind für den Leser hinreichend, zumal da schon Gadebusch im 6ten Stück seiner Versuche einen kurzen Aufsatz über diesen Gegenstand geliefert hat. — Ohne ängstliche Auswahl scheinen folgende

Dinge

Dinge eine Anzeige zu erheischen, zumal da sie hin und wieder von den in andern russischen Provinzen, auch in manchem andern Reich, geltenden Rechten abweichen.

In Allodialgütern ist nach den hiesigen Gesetzen, die Theilung immer so geschehen, daß jeder Sohn zwey, die Tochter aber nur einen Theil bekommt. Leztere wird mit Geld abgefunden *). Ueber die Taxation sind keine Vorschriften, nur Gewohnheiten vorhanden. Sonst schäzte man einen liefländischen Haaken für 1000, den ehstländischen für 500 Rubel. Bey den jetzigen hohen Preisen würde eine solche Schätzung dem Schein der Ungerechtigkeit nicht entgehen. Gemeiniglich pflegt der älteste Bruder zu legen (die Erbtheile zu bestimmen,) der jüngste aber zu wählen. Uebrigens wird bey solchen Theilungen niemals der höchste Preis angenommen, ausser wo die vorhandenen Schulden es erheischen. — In Ehstland haben die Töchter bey mütterlichen Gütern ein vortheilhafteres Recht als in Liefland.

Aus Mannlehngütern, so lange es noch dergleichen hier gab, bekamen die Töchter keine Erbschaft,

*) Ganz anders werden die russischen Güter getheilt, wie schon aus andern Schriften bekannt ist.

schaft, sondern blos die Einkünfte von 2 Jahren gleichsam zur Aussteuer, wie die Landesordnungen S. 141 auch solches bestimmen. Die Brüder theilten sich entweder durch Zersplitterung des Guts, oder einer fand die übrigen mit Geld ab. Gemeiniglich pflegte der jüngste zu legen, und der älteste zu wählen. — Ueber die Frage, ob der entferntere männliche Erbe, die nähern weiblichen nach den Rechten verdränge, sind die Meinungen oft getheilt gewesen, und manche von einander abweichende Urtheile ausgefallen. So entschied z. B. der Senat am 22sten Nov. 1746 wegen Tammist und Kabbina, daß die Ehegattin des Adjuncts Gyllenschmid diese Güter als ihres Vaters Erbe haben und behalten solte, mit Ausschließung des männlichen Descendenten vom ersten Acquirenten Schwengelm, „weil in der Ordre vom J. 1733 „expresse befohlen ist, daß nach Absterben der „männlichen successorum des lezten Besitzers, „die leibliche Tochter und ihre rechtmäßigen Er„ben die succession haben soll.“ Gleichwohl mußte sie in der Folge, nach einer ergangenen Entscheidung, beide Güter dem männlichen Nachkommen einräumen, der sie bald darauf verkaufte. — Im Proceß wegen Nurmis ertheilte der Senat am 31sten Jul. 1749 den Befehl, daß der Kirchnerin das Gut solte gelassen werden,

weil

weil sich die Großväter brüderlich getheilt hätten, sie aber von ihrem Großvater erben müsse; es wäre kein Privilegium vorhanden, nach welchem die unter Brüdern geschehene Theilung ungültig seyn solte. Demnach schloß sie als weibliche Linie, die männlichen Nachkommen des ersten Acquirenten aus. — In der Antzenschen Sache ward am 10ten May 1753 entschieden, daß durch die specielle Ukase vom 23sten Sept. 1725 das Mannlehnrecht in den liefländischen unter Norkiöpingscher Condition stehenden Gütern nicht gehoben, sondern nur dergestalt verbessert sey, daß nach Absterben der männlichen Nachkommen, des lezten Possessors leibliche Töchter und ihre rechtmäßige Erben succediren sollen, „welche „Verbesserung der Succession in solchen Gütern „auf des lezten Possessors Schwester und Schwe„sterkinder bey Lebzeiten der männlichen vom er„sten Acquirenten abstammenden Erben nicht zu „extendiren ist.“ — Das Gut Affel bekam der eine Bruder, der zweite nahm in der Theilung die Allodialgüter. Jener starb; seine Söhne starben auch allmählig, so daß nur eine Tochter übrig blieb: aber diese wurde von der Erbschaft ihres väterlichen Guts ausgeschlossen, weil es ein Mannlehn war; der Bruder ihres Vaters als einziger männlicher Nachkomme, trat es an.

Die

Die beerbte Witwe bekommt aus ihres Mannes nachgelassenen Gütern eines Sohns Theil, gemeiniglich an Geld *) die unbeerbte blos die fahrende Habe, doch in Ehstland mehr als in Liefland, nemlich auch die Hälfte von ausstehenden Capitalien u. d. g. — Gadebusch behauptet in den angeführten Versuchen, dem Witwer gehöre aus den von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Gütern ein Kindestheil; andre wollen davon nichts wissen, oder meinen wenigstens, die Sache sey zweifelhaft. Aus erheiratheten Mannlehngütern bekam er keinen Kindestheil. — Für Schulden die währender Ehe gemacht werden, haftet sonst auch die Frau, wenigstens mit einem Theil ihres Vermögens; aber neuere Vorfälle zeigen, daß sie dasselbe zum Schaden der Gläubiger, unverkürzt rettet, sobald sie eidlich erhärtet, daß ihr des Mannes Schulden unbekannt gewesen sind. Nur Obligationen die sie mit unterschrieben hat, muß sie bezahlen. Doch hat nun der Senat durch eine Ukase vom 19ten Dec. 1788, einer Frau ihr eins

*) Die Prediger-Witwe bekommt nach den hiesigen Privilegien, auch von Landgütern die Hälfte, ihre sämmtlichen Kinder aber die übrige zwote Hälfte. S. Land. Ordnung S. 301.

eingebrachtes in einem Landgut steckendes, Vermögen, mit in die Concurs-Masse zu ziehen befohlen.

Da Vater und Mutter ihr Kind beerben, so kan ein Gut leicht von einer Familie auf eine andre kommen. Hierin weichen die russischen Gesetze von den hiesigen ganz ab: denn in Rußland beerbt der Vater nicht sein Kind in Ansehung der mütterlichen Güter, sondern solche fallen an die Familie zurück. Inzwischen haben sich in Liefland fast ähnliche Vorfälle ereignet. Gadebusch gedenkt des einen in seinen angeführten Versuchen S. 43 u. f. aber nur kurz, und übergeht sowohl die verschiedenen darüber gefällten richterlichen Aussprüche, als die angeführten Gründe. Da aber dieselben zur Erläuterung des harrischen und wierischen Rechts dienen, so mag ein kurzer Auszug daraus, hier den Beschluß machen. Es hat nemlich der König Gustav Adolph 1624 dem Andreas Koye das Gut Testama auf harrisch und wierisches Recht geschenkt. Dessen einzige Tochter brachte dasselbe auf die Familie Helmersen. Ein Nachkomme, Carl Friedrich von Helmersen, welcher mit einer Tochter des Magnus Reinhold von der Pahlen vermählt war, bekam das Gut 1754 in der brüderlichen Theilung, und fand sei-

nen Bruder mit Geld ab. Er hinterlies das Gut einer leinzigen Tochter, die aber minderjährig starb. Nun fragte sich, ob ihr Großvater von der Pahlen, oder ihr Vaterbruder von Helmersen, rechtmäßiger Erbe des Guts sey. Das vormalige rigische Hofgericht entschied am 27sten May 1766, zum Vortheil des Großvaters, hauptsächlich aus folgenden Gründen: 1) weil das Stamm- und Familienrecht in den liefländischen Privilegien u. d. g nicht gegründet sey, obgleich es in Ehstland gelte; 2) weil nach Sylvesters und des Hochmeisters Jungingen Privilegien, eine unberathen sterbende Jungfrau ihr Gut an ihren nächsten Blutsfreund es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, vererbe; 3) weil das vom König Sigismund August 1561 ertheilte Privilegium einem jedem das freye Disposition- und Successionsrecht in den Gütern vergönne, aber unter Stamm und Geschlecht keinen andern Unterschied mache, als daß den männlichen Erben vor den weiblichen der Vorzug zum Besitz der Güter gelassen sey, doch wo kein männlicher Erbe mit dem weiblichen concurrirt, das Gut auf die weibliche Linie vererbt werde; 4) weil der Erblasserin Vater das Gut Testama in dem errichteten Theilungs-Contract als ein Allodium käuflich von seinem Bruder an sich gebracht habe; 5) weil in Liefland immer

nach der Nähe der Blutsverwandtschaft, aber nicht nach Stamm- und Familienrecht, sey geerbt worden u. s. w. — Das Reichs-Justizcollegium reformirte jenes Urtheil unter dem 17ten Sept. 1767, besonders aus dem Grund, weil das harrisch- und wierische Recht kein pures Allodialrecht, sondern vielmehr ein verbessertes Lehnrecht sey, welches in Ermangelung männlicher Nachkommen auch die weibliche Linie in gewissen Betracht zur Erbschaft der Güter zulasse, aber nach deren Abgang der Landesherrschaft das Jus caducöfne. Daher enthalte es ein Stamm- und Familienrecht, und könne in kein Allodialrecht verwandelt werden, da auch Kunkellehne nach ihrer Natur bey den Nachkommen des ersten Erwerbers bleiben, aber nach deren Abgang an den Lehnsherrn zurückfallen müssen. Diese Deutung des harrisch- und wierischen Rechts gründe sich auf Sylvesters und Jungingens Privilegien; die Liefländer hätten auch bey ihrer Unterwerfung, von dem König in Polen nicht gebeten, daß ihre Lehne möchten in Allodien verwandelt, sondern

nur mit harrisch- und wierischen Recht versehen werden, und dieses selbst dahin erklärt, daß nur die Nachkommen des ersten Erwerbers beiderley Geschlechts zur Erbschaft gelangen solten; der König Sigismund III habe sich auf Sylvesters Privilegium gründend, dahin erklärt, daß auch eine Mutter, wenn sie eine fremde wäre, die nicht vom ersten Erwerber abstammt, dem nächsten Agnaten des verstorbenen in der Succession weichen müsse. Der König von Schweden habe in seiner Resolution vom 17ten Jun. 1690 das harrisch- und wierische Recht nur für ein verbessertes Lehnrecht erkannt u. s. w. Der zwischen den Brüdern bey der Theilung unter Allodialrecht geschlossene Verkauf sey eine Privathandlung welche das Recht der Krone nicht beeinträchtigen, auch die Natur des Guts nicht ändern könne. — Das Gut wurde also dem Vaterbruder, von Helmersen als dem nächsten Erben zum Stamm, zuerkannt; hingegen dem Großvater nur das hinterlassene Mobiliarvermögen, nebst den Geldern welche bey der vorher erwähnten Theilung

dem

dem Bruder zur Abfindung waren ausgezahlt worden, und als eine auf dem Gut haftende Schuld anzusehen waren.

Auf ähnliche Art hat das Reichs-Justizcollegium im Jahr 1730, und der dirigirende Senat 1732, einen in Ehstland zwischen den Fersenschen und Wrangelschen Erben entstandenen Proceß entschieden.

Ob noch jezt, da alle hiesige Güter vermöge der im ersten Haupttheil angeführten Gnaden-Ukase wahre Allodien sind, bey dergleichen Erbschaftsfällen solche Entscheidungen erfolgen möchten, muß die Zeit lehren. Den russischen Nationalgesetzen wären sie ganz gemäß.

Noch erwähne ich, daß einige Ehstländer in den Gedanken stehen, als verliere die adeliche Tochter alle Erbschafts-Ansprüche an väter- und mütterlichen Vermögen, sobald sie sich mit einem Mann von niedrigen Stand vereheliget. Und

vor einiger Zeit wurde bey einer Erbschaft die Schwester von ihren Brüdern bey der Theilung wirklich ausgeschlossen, weil sie einen Professionisten geheirathet hatte, der aber nachher ein Officier-Patent erlangte. Eine solche Ausschließung ist an sich gesetzwidrig und strafbar. Ueberdies erklärt die Kaiserin in der neuen Adels-Ukase §. 7 S. 10, daß „ein adeliches Frauenzimmer, „die sich mit einem Unadelichen verheirathet, des„halb nicht ihres Standes beraubt werden soll.“ Also wohl noch weniger ihrer Erbschaft!

# Kürzere Aufsätze.

# ประวัติวัดบางหมาก

# I.

# Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch.

Seit dem Jahr 1780 da ich das der ehstnischen Sprachlehre beygefügte Wörterbuch herausgab, habe ich Gelegenheit gefunden, viele dort fehlende Wörter zu erfahren und zu sammeln. Damit die Besitzer jenes Buchs sie nutzen, oder in ihre Exemplare eintragen können, so achte ich für Pflicht, sie bekannt zu machen, und zwar in den nordischen Miscellaneen, weil ich kein anderes bequemes Mittel weis, und aus Gründen sie nicht will besonders abdrucken lassen. Wer ihrer nicht bedarf, der mag sie überschlagen.

Manche Ausdrücke welche bereits in jenem Wörterbuch vorkommen, mußte ich hier wieder aufnehmen, um diejenigen besondern Bedeutungen, welche dort sind vergessen worden, noch nachzuholen.

Eben die Zeichen, welche zur Ersparung des Raums, im Wörterbuch gewählt wurden, findet man auch hier; die hauptsächlichsten darunter sind folgende:

adject. heißt: Adjectivum, oder in der Bedeutung eines Beyworts.

adv. heißt: Adverbium.

Allazk. heißt: in der Gegend von Allazkiwwi am Peipus-See.

bl. heißt: biblisch, das Wort kommt in der Bibel oder in der Kirchensprache vor.

d. heißt: der dörptsche Dialekt.

D. heißt: der dörptsche Kreis.

Gen. heißt: der Genitif oder Zeugefall.

Kirchsp. heißt: Kirchspiel.

Kr. heißt: Kraut, Gewächs.

m. heißt: mois d. i. ein Hof, Landgut.

Oberp. heißt: die Gegend von Oberpahlen.

plur. heißt: pluralis, die vielfache Zahl.

P. heißt: der pernausche Kreis.

r. heißt: der revalsche Dialekt.

selt. heißt: ein seltner und etwas ungewöhnlicher Ausdruck.

poet. heißt: poetisch d. i. das Wort hört man in Volksliedern.

## Beytrag zum ehstnisch-deutschen Theil.

ärrä-ütlema ausſprechen. d.

ah ach. d.

allone ſ. hallone.

and Gabe, Geſchenk. täied andid vollſtändige Gaben, (heißen auf Hochzeiten das Geſchenk welches die Braut jedem vorzüglichen Gaſt geben muß, dazu gehören ein Mannshemde, ein paar Manns- und ein paar Weiberſtrümpfe, ein Gurt und 2 Schnupftücher.) operp.

eddispäide fernerhin. d.

hämelelikkule gern. d.

Hage m. Hackhof im D.

hallone, hallune ſcheitig (liefländ. hallig d. i. 1 Arſchin langes Holz.) r.

heinalinne einer der mit der Heu-Arbeit umgeht, als ein Heumäher, Heuſammler, Heufühlrer. r.

hing die Seele, das Leben. tühhi hing das bloße Leben. ſoe hing das Leben. mul ep olle muud kui tühhi hing ſees ich bin äußerſt arm, ich habe nichts als das bloße Leben. r.

hinge rahha Kopfgeld, Kopfsteuer. r.
Hobbose kalla eine Art kleiner Fische im Peipus-
See. Allazk.

jalla rättick das leinene Fußtuch (zum bewickeln der Füße.) r.
jama moon Postfourage, Naturallieferung an die Postirung. r. d.
jao pöld ein kleines Stück Dorfsfeld welches auffer den eigentlichen Schnuräckern einem Bauergesinde ist zugetheilt worden. r.
Ilmatsarro m. } Ilmazar im D.
Ilmazarro m. }
Immakwerre m. Immofer im Kirchsp. Bartholomäi.
Immowwerre m. Immafer im Kirchsp. Pillistfer.
Ingli ma England, Engelland; das Land der Engel; der Himmel. r. d.
ingli öllud englisches Bier. r.
jodo rahha Trinkgeld. r. d.
just *adv.* jezt, eben als, gerade, zugleich. oberp.
juttulinne streifig *adiect.* jutulinne pöl eine streifigte Schürze. r.

käärkamber, *Gen.* käärkambri, die Sacristey, Geräthkammer bey der Kirche. r.
käsilinne *adiect.* was mit der Hand gemacht wird.

wird. kässilinne tõ kleine Handarbeit als Spinnen, Stricken u. d. g. r.

kässitus Bangigkeit. selt. r.

kahhas } auf die Hälfte. r.
kahhase }

kallewe poeg der Riese. r.

kamma trocknes Habermehl welches der Bauer in Wasser oder Milch legt um es zu essen. d.

kammertener *gen.* kammerteenri, der Kammerdiener. r. d.

kannatalik geduldig. d.

kantsel *gen.* kantsli, die Kanzel; Kanzeley; die kaiserliche Oekonomie-Verwaltung. r. d.

karja aed der Viehgarten, der Raum zwischen den Viehställen. r.

karja laut der Viehstall. r.

karman *gen.* i. die Tasche. d.

karrastama poliren, aufputzen z. B. Silber. r.

karri *gen.* karja, die Heerde, das Vieh. r.

karri hiir die Spitzmaus. r.

karrikas der Kelch; das breite Eisen im Mühlstein. r.

kart lappid *plur.* Lahn (womit Weiberhauben ausgenähet werden.) r.

kartsad *plur.* die Krippe (zu Oesel.)

kasa mit. oberp.

Kasa Gehülfe. wotta jummal kasa Gott begleite dich! oberp.

Kassinorma m. Cassinorm im Kirchsp. Bartholomäi.

Kassud *plur.* Saatstöcke. kapsta kassud Kohlstauden von welchen man Saat ziehen will. r.

Katk *gen.* o, ein morastiges Land. r.

Katla pea. r.
Katla pä. d. } der Helm auf dem Brantweinkessel.

Kattulopi jooksma Spitzruthen (Spießruthen) laufen. selt. r.

Kattus-saan ein Schlitten mit einem Verdeck. r.

Kattusse kiwwi Dachstein, Dachziegel, Dachpfanne. r.

Kelba m. Kelp im Kirchsp. Haggers.

Kerri laud das lange Holz an der Garnwinde auf welchem das Garn liegt. r.

Kille Haber-Kisell, Speise von Habermehl. r. d.

Kinga pael Passelband, Pastelband, Schuhriemen. r.

Kiwwi hone ein steinernes (oder gemauertes) Haus. r.

Kiwwi riistad *plur.* Steinzeug, Porcellan. r.

Kõima m. Kaima im Kirchsp. Michaelis.

Kõlba kiwwi der Forststein. r.

Körk } zäher starker Schilf mit welchem man
Körkjam } Strohstühle flechten kan. r.

Köwwadama durch das Frühjahr hindurch brin-
gen, im Frühjahr aushalten. Hobbone on
kurri köwwadama es kostet Mühe das Pferd
im Frühjahr gut zu unterhalten, es pflegt
im Frühjahr elend zu werden. r.

kolmandik *Gen.* kolmandikko, ein Drittel, Drit-
theil. r.

kong *Gen.* i }
korw *Gen.* i } ein Verdeck über den Bauerwagen. r.

korw=wanker }
korb=wanker } der Korbwagen. r.

kraggisema knastern, krachen. r.

kriim *Gen.* krimi, das breite Eisen im Mühlstein. r.

kriiskama kreischen (liefländ. krischen), laut schrei-
en. r.

krömokenne }
krömlikenne } ein Krumchen. r.

Kuddri m. Kassenorm oder Kaßnorm im Kirchsp.
Goldenbeck.

kuendik ein Sechstheil. r.

küdi minnema zur Schüße gehen, mit einem
Schüßpferd gehen. liefländ. r.

Kuksema m. }
Kuksma m. } Jürgensberg im Weissensteinschen.

kums

kummiga saan, ein Schlitten mit einem Ver-
deck, ein halb bedeckter Schlitten. r.

kunninga kirri Patent, Ukase, obrigkeitlicher
Befehl. r.

kunninga puud *plur.* Holz das auf obrigkeitlichen
Befehl geliefert wird; Holz zu Kronsgebäu-
den; Holz für die Einquartirten. r.

kurbus Betrübniß. d.

kuse-waik Geigenharz, Colophonium. r. d.

kussem *gen.* e.
kussim *gen.* e. } das weibliche Geburtsglied der Thiere. r.

kwint die Quinte, dünste Saite auf der Geige.
r. d. selt.

kwitans Quitung. r. d. selt.

lârikama lustig seyn. poet. r.

laht Seebusen, Einwiek. r.

laisklema faul seyn, Bequemlichkeit suchen. r.

lambuer
lambur } Landbote, Gerichtsdiener. oberp.

landmâter
langmâter } Landmesser, Revisor. r.

laritsed kâima wegen erlittenen Brandschadens
betteln. oberp.

later *Gen.* lateri oder laatri, die Latere, Stelle
für ein Pferd. *plur.* laterid od. laatrid. r.

lehma mokkad *plur.* große eßbare Morcheln. r.

leidis

leidis } Finderlohn. r.
leiis
leius

libba hunt ein Wolf mit einem sehr spitzigen Rachen; Waarwolf (der Bauer glaubt daß ein altes Weib sich in einen Wolf verwandelt habe, und daß ein solcher in das Vieh hineinkriechen könne.) r.

linna-mees der zwischen 3 Pfählen in freier Luft zum Trocknen aufgestellte Flachssaame. (im Weissensteinschen.)

linna sart das Gerüste auf welchem der Flachssaame in der Luft trocknet. oberp.

linnick das lange Tuch welches die Weiber über ihre Haube schlagen d. Der Weiber Kopfschmuck. Allazk.

linnoke } die lange Weiberhaube. pikka (oder pitka) sawwaga linnoke eine vollkommene lange Weiberhaube lühhikesse sawwaga linnoke eine lange Weiberhaube die keine gehörige Länge hat. oberp.
linnokenne

lippud *plur.* die Bänder auf der langen Weiberhaube. oberp.

littrid *plur.* Flittern (auf der Haube). r.

lomberdama schlendern, herumschleichen, hinkend gehen. oberp.

lorkma
lorkuma } herumstreichen, (liesländ. lorchen) r.

lotud anerschaffen, wesentlich, angeboren, von der Geburt herrührend. lotud märk oder lotud tähr ein Geburtsfleck, Muttermaal. se on mul jo lotud das ist schon meine Bestimmung oder mein Schicksal. r.

Lümmando m. Limmat oder Lümmad im Kirchsp. Haggers.

maddal schwach. temmal on maddalad rinnad er hat einen kurzen Athem oder eine schwache Brust. r.

märäne welcherley. d.

mättas karro ein Bär von mittler Größe. r.

maggatama sich beschlafen lassen, beschlafen werden; mit einer Mannsperson (auch ohne Wollust zu pflegen) beysammen liegen. r.

maggatud (oder ärra maggatud) käsi ein (Dirnen:) Arm in welchem schon Mannspersonen gelegen haben. maggatud tüdruk eine Dirne die bey Mannspersonen geschlafen hat. r.

Maria m. Marienhof im D.

melega telytud vorsetzlich. r.

mets Wald. mets rikkus hobbest ärra ein Waldthier (Bär, Wolf) zerriß das Pferd. r.

metsa

metsa töl Waldthier, Wolf, Buschklepper. (Sprüchwort.) r.

mettas s. mättas.

mona mees ein Deputatist. r.

moon *Gen.* mona, Proviant, Deputat, Naturallieferung, Station. r.

murd *Gen.* murro, Gebüsch, Gebröge, Heuschlag im Gebüsch, Grasland, ausgebrauchtes mit kurzen Gras bewachsenes trocknes Land. r.

murro munna Bovist, Bubenvist (ein runder weisser Schwamm welcher ohne Stiel an der Erde wächst.) r.

naaskel *Gen.* naaskla, die Pfrieme. r.

nälja pea eine doppelte Kornähre. (nach den Worten: eine Hunger-Aehre.) oberp.

närre eine Reihe von Rechenpfennigen welche die jungen Weiber im Allazkiwwischen vor der Stirn tragen. Allazk.

narmad *plur.* Franzen (liefländ. Frangen.) r.

nider ma Grasland wo man mähen kan obgleich es kein eigentlicher Heuschlag ist. r.

nossima tändeln (liefländ. fuscheln.) r.

noukas ) wohlhabend; einer der sein Vermögen
noukus ) zu rathe hält oder fortzukommen sucht; arbeitsam. r.

nuhhiſema ein ſanftes Geräuſch geben. weis ſööb et ta nuhhiſeb das Thier frißt ſo appetitlich daß es ſchmatzet. wihma saab et ta nuhhiſeb es regnet mit einem ſanften Geräuſch. r.

o ach. d.

oa wars der Bohnenſtengel. wihm tulleb nens da kui oa warrest mahha der ſtarke Regen fällt ohne Sturm gerade herunter. (Sprüchwort.) r.

ö liblikas ein Nachtſchmetterling, Nachtvogel. r.

ölle kink der Aufſeher über das Bier bey Hochzeiten. r.

padron Patrontaſche, lederne Poſttaſche deren ſich die Poſtboten bedienen. r.

pähkle läks *Gen.* läkſo, der Nußknacker. r.

pärris erblich, geerbt, angeerbt, urſprünglich, uralt, eigenthümlich angehörend. temma on minno pärris er iſt mein Erbkerl, er gehört mir eigenthümlich. se on minno pärris mets der Wald hat immer zu meinem Land (oder Geſinde) gehört. r.

pärris nimmi der uralte angeerbte Name. r.

pärris pat Erbſünde. bl. r.

pärris te der uralte Weg. r.
pahhul minnema zur Beichte gehen. P.
Pahkla m. Pachel im Kirchsp. Haggers.
Paielle m. Samhof im D.
pang *Gen.* a, Steinklippe; Erdklumpe (zu Dessel).
Pakkri saar die Insel Rogerwiek.
Palisküla m. Palloper im D.
pannal- (oder panla) sep *Gen.* seppa, der Gürtler. r. d.
pasman der Weberkamm mit Stäbchen. r. d.
pasmanne *adiect.* hundertstäbigt (im Weberkamm.) kue pasmanne ein Weberkamm von 600 Stäbchen kahhekksa pasmanne ein Weberkamm von 800 Stäbchen. r. d.
Paulsoni m. Quistenthal im D.
peergo s. pöörgo.
peitel Meisel, Stemmeisen, jedes Instrument mit welchem der Schmid Löcher in das Eisen schlägt. r.
perre emmand eine verheirathete (deutsche) Hausshälterin oder Wirthin. r.
perre neitsit eine unverheirathete (deutsche) Hausshälterin oder Wirthin. Haus-Jungfer. r.
perse auk der Muttermund, die Oefnung der weiblichen Schamtheile. r.
pihha pu Stackete, Pallisade. r

Pihkwa lin. r.
Pihkwa liin. d. } Pleskow

pihhil käima
pihtil käima } beichten, zur Beichte gehen. r.

piitsa mees ein Nachtreiber (wörtlich: ein Kerl mit der Peitsche.) r. d. ep olle mul piitsa meest (tagga) kein Mensch treibt mich. r.

Pilka m. Pilken im D.

pinnud *plur* Stäbchen. Soa pinnud Stäbchen im Weberkamm. r.

pitk Silm ein Telescop, Fernglas. r.

plekkilinne fleckig r.

poddernad } *plur.* russische Schuhe von Bast oder
pöddernad } Leder. Allazk.

pöllend oder pöllenud gebrannt, abgebrannt. pöllend rahwas abgebrannte Leute. r.

pöllo ma Brustacker, eigentliches altes Ackerland. r. d.

pöörgo (oder peergo.) r. } Pergelholz (der
pöro pu (oder pero pu.) r. d. } Bauern ihr Licht.)
pörotama } Pergelholz besorgen. ma kürtan
pörutama } ma pörutan ich muß Wärme und Licht den Winter hindurch besorgen. (Sprüchwort.)

pollend oder pollenud s. pöllend

pood

pool tanno eine niedrig ausgenähete Weiber-haube. r.

praggin *Gen.* a.
priggin *Gen.* a. } Lerm, Geräusch, Getöse. tem-ma teeb prigginat ja praggi-nat er macht großen Lerm (mit Zanken, Poltern u. d. g.) r.

pragginal
prigginal } *adv.* polternd, lermend, mit Getöse, rauschend. temma tulli prigginal ja pragginal er kam mit sehr gros-sen Lerm. (Sprüchwort.) r.

Prantsiusse ma Frankreich.

rantsiusse többi venerische Krankheit, Fran-zosen. r. d.

pühhämb *comparat.* heiliger. d.

pulmad Hochzeit. tulle pulma komm zur Hoch-zeit; komm und empfahe deine Hochzeitge-schenke; komm und bezahle für die empfan-genen Hochzeitgeschenke. r.

pus der Zapfen welcher sich in einer Mutter be-wegt z. B. an Glocken, Mühlen u. d. g. der eiserne Ring im Mühlstein. wanna naese pus ein reifer Bovist. r.

Pusspoerra m. Illenorm im D.

raibelema
raiblema } auf lüderliche Art Faullenzen. oberp.

raggisema knistern, prasseln, knacken. keik mo lukondid raggisesid alle meine Knochen knackten. r.

raua Frau (anstatt praua) P.

Rauma m. Reopa im Kirchsp. Goldenbeck.

rehhi die Riege; das in der Riege zum Trocknen aufgesteckte Korn. meil on rehhi üllewel wir haben in der Stube Korn zum Dörren aufgesteckt. r.

rei allune die Vorriege, Tenne. r.

reili Fräulein (anstatt preili.) P.

rendi peäle andma verpachten, vermiethen. r.

rendi peäle pannema auf Geldzins setzen (z. B. von dem Bauer eine Geldabgabe anstatt der Frohndienste nehmen.) r.

Renni m. Renningshof im D.

Reule (oder eigentlich Re:ule) m. Rewold oder Reul im D.

ringistama dehnen; mit Schmerzen sich strecken. selt. r.

rinna leht Brustbein, Brustknochen. r.

Rino Trine, Catharine (anstatt Trino.) P.

rist das Kreuz. r. d. jummala rist olgo temma jures Gott bewahre es vor Schaden, Gott lasse es gedeihen. Sprüchw. r.

ristamisi *adv.* kreutzweise über einander. ma

pannin

pannin jallad ristamissi ich schlug die Füße über einander. r.

ristima taufen, einweihen. bl. r.

ristitud ma ein eingeweiheter Ort. bl. r.

Roela m. Royel im Kirchsp. Bartholomäi.

ropid *plur.* Bogenstellung, Bogenbretter über welche ein Gewölbe geschlagen wird. r.

Ropka m. Ropkoy im D.

Ruila m. Rujel im Kirchsp. Haggers.

ruud der Saatstock. kapsta rudud Kohlstöcke welche Saat bringen sollen. nairi rudud Rüben von welchen man Saat zieht. (im Weissensteinschen.).

saasta Seifenwasser womit schon einmal ist gewaschen worden. r.

sälik ein gestreifter Weiber-Unterrock. r.

säre pael das Strumpfband. r.

säriſed *plur.* breite wollene Bänder der Weiber zum bewickeln der Füße. oberp.

saksa deutsch *adiect.* saksa roog deutsche Kost (im Gegensatz von Bauerspeisen.) saksa siid deutsche (ausländische) Seide (im Gegensatz von russischer.) saksa mees ein Deutscher. r.

sanik die Badstube; *plur.* sanikud. oberp.

sarrapu kirjo eine Art braun gefleckter Schlangen. r.

ſart *gen.* ſarre, das Gerüſt auf welchem man Gewächſe in freier Luft trocknet. r.

ſawwaga was einen Schwanz hat; was eine gewiſſe Länge haben muß; das Herunterhängende. r. d. pitka ſawwaga linnoke eine lange Weiberhaube die gehörig auf dem Rücken herunter hängt. r.

ſea kapstad Bachbungen Kr. r.

ſelgembide *adv.* deutlicher. d.

ſelja lu Rückgrad, Rückenknochen. r.

ſoa pinnud *plur.* die Stäbchen im Weberkamm r.

ſõido luggu der Marſch in der Muſik; ein Stück welches (auf der Sackpfeife) geblaſen wird wenn die Braut aus ihres Vaters Haus wegfährt. r.

ſõititaja ein Kutſcher pruti ſõititaja der die Braut kutſcht. r

ſõititama kutſchen. r.

ſohhi laps ein uneheliches Kind, Hurkind. r.

ſola leiba maias ein wohlhabender Mann, der im Wohlſtand ſteht (wörtlich: der Salz und Brod im Hauſe hat.) Sprüchwort. r.

ſomus kiwwi Biberſchwanz, ein gerader Dachziegel. r.

ſomus lauad *plur.* Schindeln. r.

ſoop abgeſonderter Bodenſatz von friſch gekochter Seife; Lauge mit Seifenfett vermiſcht; dünne

ne aus Fett und Oel gekochte Seife (die man zu Wagenschmiere braucht.) r.

soor das männliche Geburtsglied der Thiere. r.

Sutleppa m. Sutlem im Kirchsp. Haggers.

Taawri m. Anrepshof im D.

tähhed *plur.* Lettern, Schriften. trükkitud Jakobi tähtedega gedruckt mit Jacobs Schriften. r.

Tähwerre m. Techelfer im D.

täis voll, vollständig, vollzählig, was zu einer Sache gehört. jalla täis naelo so viel Nägel als erfodert werden einen Pferdefuß zu beschlagen. r. ſ. auch and.

täppilinne bunt mit Pünktchen. r.

tallok *Gen.* talloka, ein leinenes Fußtuch (welches um die Füße gewickelt wird.) r.

tas die Taſſe. r. d.

tassi wabrik die Porcellan-Fabrik. r. d.

tatsi heinad *plur.* Stations-Heu, Fourage. r,

tatsi willi Stations-Korn. r.

teggo pat wirkliche Sünde. bl. r.

teine pool
teisel polel } jenseits. r.

te kaus Theetaſſe. r. d.

Tenusse m. Steinhausen im Kirchsp. Goldenbeck.

teppilinne } bunt mit Pünktchen. r.
teppolinne }

te wessi Thee. te=wel joma Thee trinken. r. d.

töiselt zum zweiten, zum andern. d.

töl s. metsa töl

tölla=sep *gen.* seppa, der Stellmacher, Rademacher. r. d.

tondi liblikas ein bunter Schmetterling. r.

torakas *gen.* toraka, etwas grünlig, noch nicht völlig reif. r.

traat *gen.* trati, Pechdrat, Eisendrat. r. d.

trep *gen.* treppi, die Treppe; Ragsteine vermittelst welcher eine neue Mauer mit einer ältern kan verbunden werden. r.

tripolinne streifig. r.

trükker *gen.* trükri }
trukker } ein Buchdrucker. r. d.
trukli issand }

tühhi leer. tühhi aeg Mangel an Lebensmitteln; theure Zeit. r. tühhi asi Kleinigkeit. r. d.

tümmid eine Art großer Mücken am Peipus=See. Allazk.

tule rouged Windpocken. r.

Turpla m. Turpel im Kirchsp. Goldenbeck. r.

tuttik *gen.* tuttiko, eine kleine wierländische Weiberhaube die kaum den halben Kopf bedeckt. r. die schlechte Frühjahrs=Wolle. oberp.

Uthja m. Ucht im D.
umb=aed ein umzäuntes Stück Feld; ein Garten am Haus. r.
Wabrik die Fabrik. r. d.
wartas *Gen.* warta, ein krumm gebogenes Holz dessen man sich in Ehstland anstatt des Dreschflegels bedient. r.
Weiberri m. Timmofer im D.
weid Butter (zu Oesel.)
wenne russisch *adiect.* wenne siid russische Seide. r. d. wenne mees ein Russe. wenne naene eine Russin. r.
werandik ein Viertel, Viertheil. r.
weritama buchstabiren lassen. r.
wettitama das Wasser lassen, pissen. poet. r.
wiibs pu
wiips pu } die Handweise. r. d.
wiibsi pu
willane *adiect.* wollen, von Wolle gemacht. r. d.
wina rahha Trinkgeld. r. d.
wingertama sich krümmen wie ein Wurm. d.
Wisti m. Quistenthal im D.
wõga ümberpannema umgürten. r. d.
wõid Butter (zu Oesel.)
wõ rät das weisse Tuch welches die Mannspersonen anstatt eines Gurts um den Leib tragen. Allaz.

woi liblikas ein weisser (oder auch ein gelblichter) Schmetterling. r.

Worbusse m. Forbushof im D.

## Beytrag zum deutsch-ehstnischen Theil.

Abgebrannt pöllend, pöllenud, pollend. abgebrannte Leute pöllend rahwas. r.

ach ah, o. d.

Ackerland pöllo ma. r.

anerschaffen } lotud. r.
angeboren }

Anrepshof im D. Taawri m.

Athem hing. er hat einen kurzen Athem temmall on maddalad rinnad. r.

aufputzen (z. B. Silber,) karrastama. r.

ausländisch saksa. ausländisches Geld saksa rahha. r. d.

aussprechen ärrakirtlema. r.

Bachbungen Kr. sea kapstad. r.

Badstube sanik. oberp.

Bär von mittler Größe mättas karro. r.

Band, losfliegendes lip. r. d. Bänder auf der Weiberhaube lippud. oberp.

Bangigkeit käsfitus. selt. r.

Bauerweiber-Haube s. Haube.

beichten,

Beichten, zur Beichte gehen pihhil (oder pihtil) käima. r. pahhule minnema. P.

beschlafen werden maggatama. r.

beschlafene Dirne maggatud tüdruk. r.

bewahren hoidma. r. d. Gott bewahre es vor Schaden jummala rist olgo temma jures. r.

Biberschwanz, gerader Dachstein, somus kiwwi. r.

Bier-Ausgeber / Bierschenker } auf Hochzeiten ölle kink. r.

Bogenstellung ropid r.

Bohnenstengel oa wars. r.

Bohrer, ein großer ohhert, ohherti; ein mittelmäßiger (mit welchem z. B. Löcher in den Harken gebohrt werden) winnal; ein kleiner wikkerpuur r.

Bovist (ein runder weisser Schwamm) murro mumma; ein alter Bovist wanna naese pus. r.

Brustbein, Brustknochen rinna leht. r.

Buchdrucker trükker, trukker, trukii issand. r.

buchstabiren poled sannad luggema. r.

buchstabiren lassen weritama. r.

bunt mit Pünktchen täppilinne. teppolinne. r.

Buschklepper metsa töl. r.

Caffenorm im Bartholomäischen Kassinorma m.

Colo:

Colophonium kuse waik. r. d.

Dachstein, Dachpfanne kattusse kiwwi; ein gerader oder Dachziegel somus kiwwi. r.

Deputat moon. r.

Deputatist mona mees. r.

deutlicher *adv.* selgemaste r. selgembide. d.

deutsch saksa. deutsche Seide saksa siid. r. d.

Dreschflegel der aus einem krum gebogenen Holz besteht wartas. r.

Drittel, Drittheil kolmandik. r.

eingeweiheter Ort ristitud ma. r.

einweihen ristima. r.

Einwiek s. Seebusen.

entflohen ist er temma on pa:us, ta läks pakko; er ist wie entflohen und hält sich verborgen kommt aber dazwischen zum Vorschein temma on reddus. r.

Erbsünde pärris pat. r.

Erdklumpe pang.

Fabrik wabrik. r. d.

faullenzen laisklema, auf lüderliche Art raibles ma. raibelema. r.

Fernglas s. Telescop.

Finderlohn leidis, leiis, leius. r.

Flockseide lahti siid. r. d.
Forbushof im D. Worbusse m.
Forststein kõlba kiwwi. r.
Fourage tatsi heinad, moon. r.
Franzen (Frangen) narmad. r.
Frühjahrswolle schlechte tuttik. oberp.
fuscheln (liefländ.) nossima. d.
Fußtücher leinene tallokad. r. breite wollene der Weibspersonen särised. oberp. alte leinene für beide Geschlechte jalla rättikkud. r.

Gebröge, Gebüsch murd. r.
Geburtsglied der Thiere bey Männchen soor, bey Weibchen kussem, kussim. r.
Geburtsmaal, Geburtsfleck lotud täht, lotud märk, sündimisse täht. r.
gedeihen sigginema. r. d. Gott lasse es gedeihen jummala rist olgo temma jures Sprüchw. r.
gedrehet kero: gedrehete Seide kero siid. r. d.
Geheimerrath suur nou: andja. r.
Geigenharz kuse waik. r.
Geräthkammer (liefländ. Gärkammer) bey der Kirche s. Sakristey.
Geräusch praggin, priggin. r. ein sanftes Geräusch geben nuhhisema. r.
Gerichtsdiener s. Landbote
gern hea melega. r. hämelelikkult. d.

Gerüste

Gerüste auf welchem man etwas in der Luft trock-
net sart. r. für Bauleute u. d. g. telling. r.
Getöse s. Geräusch.
geweihet s. eingeweihet.
Grasland das man mähen kan nider ma; unge-
brauchtes mit kurzen Gras murd. r.
Gürtler pannal-sep, oder panla-sep. r. d.

Haber-Kisell kille. r. d.
Habermehl trocknes welches in Wasser oder Milch
eingerührt wird kamma. d.
Hackhof im D. Hage m.
Hälfte, auf die Hälfte kahhas, kahhase. r.
Haiba im Haggerschen Aiwa m. oder Haiba m.
hallig Holz hallo pu, allo pu; zweyhallig Holz
kahhe hallone (oder hallune) pu, rahna pu. r.
Handarbeit kleine kässilinne tö. r.
Handweife wiips pu, wiibs pu, wiipsi pu. r. d.
haspeln s. weifen.
Haube der Weiber tanno; eine niedrig ausge-
nähete pool tanno. r. d. eine hoch ausge-
nähete käis tanno. r. eine mit Lahn aus-
genähete kart-lappidega tanno r. eine mit
Seide ausgenähete sidi tanno. r. d. eine
mit Zwirn ausgenähete niti tanno. r. d.
eine lange auf den Rücken herabhängende
linnoke, linnokenne. oberp. eine solche

von

von vollkommener Länge pikka (oder pitka) sawwaga linnoke; eine solche die keine gehörige Länge hat lühhikesse sawwaga linnoke. oberp. eine kleine wierländische tuttik. r.

Haushälterin s. Wirthin.

Haus-Jungfer perre neitsit. r.

herumschlendern hulkuma. r. d. lomberdama oberp.

herumstreifen, herumstorchen lorkuma, lorkama. r.

Heumacher, Heumäher, Heuführer, einer der mit Heuarbeit umgeht heinalinne. r.

Heuschlag im Gebüsch murd. r.

hinkend schleichen lomberdama. oberp.

Hochzeitgäste
Hochzeitschwarm } saja, pulma saja. r. d.

Holz für die Einquartierten kunninga puud. r.

Hungersnoth kühhi aeg. r.

Hurkind sohhi laps. oberp.

Illenorm im D. Pussoperra m.

Ilmazar im D. Ilmatsarro- od. Ilmazarro m.

Immafer im Pillistferschen Imawerre- oder Immowerre m.

Immofer im Bartholomäischen Immakwerre m.

Jürgensberg im Weissensteinschen Kuksema- oder Kuksma m.

Kaima im Kirchsp. Michaelis Kõima m.
Kammerdiener kammerrener. r. d.
Kanzeley kantsel. r. d.
Kassenorm im goldenbeckschen Kuddri. m.
Kelp im Haggerschen kelba m.
Kleid kleet. (ist aus dem deutschen entlehnt.) r. d.
Kleinigkeit tühhi asi. r. d.
knacken raggisema r.
knastern, krachen kraggisema. r.
knistern raggisema. r.
Kopfgeld, Kopfsteuer hinge rahha. r.
Kopfschmuck der Weiber pea riistad. r. Linnik allazk. s. auch Haube.
kreischen, laut schreien kriiskama. r.
kreutzweise über einander ristamissi. r.
Kriegsrüstung sõa riistad. r.
Krippe kartsad (zu Oesel.)
krischen s. kreischen.
Krons-Heu tatsi heinad. r.
Krons-Korn tatsi willi. r.
krümmen sich wie ein Wurm wingerdama. d.
Krumchen krõmokenne, krõõmlikenne. r.

Lahn kart lappid. r.
Landbote lambuer, lambuur. oberp.
Landmesser landmäter, langmäter. r.
Latere (Stelle für ein Pferd) later. r.

Leben das bloße tühhi hing, soe hing. r.
Lerm priggin, praggin. r.
lermend prigginal pragginal. r.
Lettern tähhed. r.
Licht für die Bauern s. Pergel.
Limmat s. Lümmad
lorchen s. herumstreifen.
Lümmad oder Limmat im Haggerschen Lümmando m.
lustig seyn lärttama poet. r.

Mangel an Lebensmitteln tühhi aeg. r.
Marienhof im D. Maria m.
Marsch in der Musik söido luggu. r.
Mehhekül oder Mähkül im Haggerschen mäekülla m.
Morcheln große eßbare lehma mokkad. r.
Mücken große am Peipus-See tümmid. Allazk.
Mühwaltung vergüten tassuma jalla waewa, maksma jalla waewa eest. r.
Muttermaal s. Geburtsmaal
Muttermund (Oefnung der weiblichen Schamtheile) perse auk. r.

Nachtreiber piitsa mees. r.
Nachtschmetterling, Nachtvogel ö liblikas. r.
Naturallieferung moon. r d. an die Krone tatsi,

kunninga maks. r. kunninga mas, tats
sin. d. an den Hof u. d. g. kümnes, kohhus.
r. d. an die Postirung jama moon. r. d.
Nebenweg kõrwalinnete, te arro. r. d.
Nußknacker pähkla läks. r.

Oekonomie-Verwaltung die kaiserliche kantsel. r. d
Orden Ritterorden. au-täht. r. auwotäht. d.
Ordensritter au-tähhe kandja. r. auwo tähhe
kandja. d.

Pachel im Haggerschen Pahkla m.
Palloper im D. Paielle m.
Papillon s. Schmetterling
Passelband, Pastelband kinga pael. r.
Pechdrat traat. r. d.
Pergel, Pergelholz peergo, põõrgo. r. pero pu,
põro pu. r. d. Pergelholz besorgen põro-
tama põrutama. r.
Pfahland s. Viehgarten
Pfrieme naaskel. r.
Pilken im D. Pilka m.
pissen wettitama poet. r.
Pleskow Pihkwa. r. d. Pihkwa lin, r. Pihkwa
liin. d.
poliren karrastama. r.
Porcellain kiwwi riistad. r.

Post-

Posttasche padron r. d.
Postfourage, Postirungsfourage jama moon. r. d.
prasseln, knastern raggisema. r.

Quinte (dünneste Saite auf der Geige) kwint. selt. r. d.
Quistenthal im D. Wisti m. oder Paulsoni m.
Quitung täht. r. d. kwitans. selt. r. d.

rauschend, lermend prigginal pragginal. r.
Renningshof im D. Renni m.
Reopa im Goldenbeckschen Rauma m.
Revisor, Landmesser landmäter, langmäter. r. d.
Rewold oder Reul im D. Re:ule m.
Riese kallewe poeg. r.
Ritter s. Ordensritter.
Ritterorden au täht. r. auwo täht. d.
Rogerwiek (Insel) Pakkri saar.
Ropkoy im D. Ropka m.
Royel im Bartholomäischen Roela m.
Rujel im Haggerschen Ruila m.
Rückgrad, Rückenknochen selja lu. r.
Rüstung ehhitaminne. r. d. s. auch Kriegsrüstung.
Russe wenne mees. r. d.
Russin wenne naene. r.
russisch wenne. russische Seide wenne siid. r. d.
russische Schuhe s. Schuhe.

Saatstock kasso. r. d. ruud (im Weissenstein-
schen.) Kohl-Saatstöcke kapsta kassud. r.
kapsta rudud (im Weissensteinschen.)
Sacristey käärkamber. r.
Samhof im D. Paliskülla m.
Schießpferd s. Schüßpferd.
Schilf starker jäher kõrk, kõrkjam. r.
Schindel somus laud. r.
schleichen s. herumschlendern.
schlendern hulkuma. r. di. lomberdama. oberp.
Schlitten mit einem Verdeck kattus saan, mit
einem halben Verdeck kummiga saan. r.
Schmetterling liblikas, ein weisser oder gelblicher
woi liblikas, ein bunter tondi liblikas,
ein Nachtschmetterling ö liblikas. r.
Schnur-Heuschlag nõri heina ma. r.
Schnurland nõri ma. r.
Schriften tähhed, geschriebene kirjad. gedruckt
mit Simons Schriften trükkitud Simona
tähtedega. r.
Schuhe russische poddernad, põtternad. Allazk.
Schuhriemen kinga pael. r.
Schüßpferd geben, zur Schüße gehen küdi min-
nema. r.
Sechstel, Sechstheil kuendik. r. kuwendik. d.
Seebusen laht. r. d.
Seide siid. r. d. deutsche oder ausländische sakssa
siid.

siid, russische wenne siid, gedrehete kero siid, Flockseide lahti siid. r. d.

seiden *adiect.* sidi. r. d. ein seidener Rock sidi kuub. r. d.

Seifen-Bodensatz soop. r.

Seifenwasser womit schon ist gewaschen worden saasta. r.

Spitzmaus karri hiir. r.

Spitzruthen (Spißruthen) laufen kattulopi jooksma. selt. r.

Stäbchen pinnud, im Weberkamm soa pinnud. r.

Station moon. r. d. tatsi. r. tatsin. d.

Stations-Heu tatsi heinad, kunninga heinad. r.

Stations-Korn tatsi willi. r.

Steinhausen im Goldenbeckschen Tenusse m.

Steinklippe paas. r. d. pang (zu Oesel.)

Stellage s. Gerüste.

streifig juttulinne, tripolinne. r.

Strumpfband säre pael. r.

Sünde pat. r. d. vorsetzliche melega tehtud pat; Schwachheitssünde nöddrusseset tehtud pat. r.

Sutlem im Haggerschen Sutleppa m.

tändeln nossima. d.

Tasche karman. d.

Techelfer im D. Tähwerre m.

Teleſcop pitk ſilm. r.
Thee te=wessi. The trinken te=wet joma. r. d.
Theetaſſe te kaus, te tas. r. d.
Theurung, theure Zeit tühhi aeg, kibbe aeg. r.
Tiñofer im D. Weiberrim. oder Timmowerre m.
Tois im Haggerſchen Tohhiſo m.
Trinkgeld wina rahha, jodo rahha. r. d. Trink=
geld geben jalla waewa tasſuma. r.
Trübſal ahhastus, kibbe assi. r. d. kibbe aeg. r.
Tuch das lange um den Weiberkopf linnik. d.
das Mannsperſonen um den Leib anſtatt des
Gurts tragen wõ rät. Allazk. — Zum Be=
wickeln der Füße ſ. Fußtücher.

Turpel im Goldenbeckſchen Turpla m.

Ucht im D. Uhtja m.
umgürten wõga ümberpannema, wõle pan=
nema. r. d.
umher ſ. herum
umzäuntes Stück Land oder Garten umb aed. r.
unbedeutend tühhi. r. d.
Unterrock der Weiber ein geſtreifter ſälik. r.
Unterweiſung õppetus. r. oppetus. d.

venerisch pahha többega, wenne többega. r. d.
venerische Krankheit ſ. Franzoſen.

verborgen hält er sich als ein Flüchtling temma on reddus. r.

Verdeck korw, kum. r. d. über den Bauerwagen korw, kong. r.

Verhalten das piddaminne, kombe. r. d.

Vieh (Heerde) karri. r.

Viehgarten (der offene Raum zwischen den Viehställen) karja aed. r.

Viehstall karja laut. r.

Viertel, Viertheil werandik. r.

vollständig } täis. r.
vollzählig }

Vorriege rei allune. r.

vorsetzlich melega. r. d.

Waarwolf libba hunt. r.

Wasser lassen wettitama. poet. r.

Weberkamm mit Stäbchen pasman. r. d. einer mit 600 Stäbchen kue pasmanne, mit 800 Stäbchen kahhekša pasmanne. r.

Weiberhaube s. Haube.

Weiber-Unterrock s. Unterrock.

Weise aspel *gen.* aspli. die Handweise wiibspu, wiips pu, wiibsi pu. r. d.

weisen, abweisen aspeldama. r. d.

weihen s. einweihen.

Windpocken tule rauged. r.

wirkliche Sünde teggo pat. r.
Wirthin eine für Lohn angenommene deutsche verheirathete perre emmand, eine unverheirathete perre neitsik. r.
wohlhabend noukas, sola leiba maias. r.
Wolf metsa töl. Sprüchw. r.
Wolle wil, lamba wil. r. d. die schlechte im Frühjahr tuttik. oberp. — deutsche oder krause Wolle kähhar wil, saksa ma wil. r. d.
wollen *adiect.* was von Wolle ist willane,; ein wollenes Tuch willane rät. r. d.

Zapfen der sich in einer Mutter bewegt pus. r.
Zweifalter s. Schmetterling.
Zwirn-Haube (eine mit Zwirn ausgenähete) niti tanno. r. d.
Zwirnen *adiect.* was von Zwirn ist niti. r. d. ein zwirnenes Band niti pael. r.

# II.

# Ergänzungen der Materialien zu den hiesigen Adelsgeschichten.

Der sehr thätige Herr Verfasser der Materialien zur lief- und ehstländischen wie auch zur öselschen Adelsgeschichte, welche in den vorhergehenden Stücken der nord. Miscellaneen geliefert wurden, hat abermals die folgenden Ergänzungen und Beyträge zum Einrücken übersandt. Nur bey dem lezten Artikel ist eine aus Oesel mitgetheilte Nachricht nebst der dabey befindlichen Urkunde, mit zu Rath gezogen worden.

## I. Beyträge zu den Materialien der liefländischen Adelsgeschichte.

Sie sind größtentheils aus Büsching's Magazin genommen worden.

### Zu: Golofkin, Graf. Nr. 115.

Aus der hamburgschen Zeitung vom Jahr 1789 Nr. 72, sieht man, daß die General-Staaten einen in dasigen Diensten stehenden Obersten, Grafen Golofkin, zum Generalmajor avancirt haben.

Zu:

## Zu: Schaffirow, Baron. Nr. 116.

Der Reichs-Vicekanzler Peter Pawlowitsch Baron Schaffirow, wird in Büschings Magazin unter dem Jahr 1716 als Ritter des weissen Adler- und des de la Generosite-Ordens, aber 1722 auch als Ritter des Andreas-Ordens, angeführt. Seine Kinder kommen ebendaselbst mit vor, nemlich ein verheiratheter Sohn, dem am 28sten Nov. 1722 ein Sohn geboren wurde; und dann noch 5 Töchter, davon eine an einen Fürsten Gagarin, eine an einen Fürsten Chawanski, die dritte an einen Fürsten Dolgoruki, die vierte an einen Golowin vermählt, die fünfte aber im Jahr 1722 unvermählt war. Auch hatte er einen Bruder, wie aus dem über ihn 1723 gefällten Urtheil erhellet. S. Büsching Magazin 15 Th. S. 264; 19 Th. S. 75 und 80; 20 Th. S. 492. 549. 574 und 576; 21 Th. S. 195. — Nachdem die Kaiserin Catharina I zur Regierung gelangte, und er aus seinem Exilium zurückkam, wurde er Präsident des Reichs-Commerzcollegiums. Ebend. 15 Th. S. 303. — Der Secundmajor bey dem ersten Moskowschen Infanterieregiment, Baron Wasili Schaffirow, welcher 1766 unvermählt starb, war vermuthlich ein Enkel des obigen Vicekanzlers.

Zu:

## Zu: Jaguschinski, Graf. Nr. 120.

Der ehemalige General-Procureur hieß Pawel Iwanowitsch, und war ein Pole von Geburt. Er hatte eine Golofkin zur Gemahlin. S. Büsching Magazin 21 Th. S. 346.

## Zu: Ostermann, Graf. Nr. 121.

Die Gemahlin des General-Admirals, Grafen Heinrich Johann Friedrich von Ostermann, war eine geborne Streschnew. S. Büsching Magaz. 20 Th. S. 391.

## Zu: Gollowin, Graf. Nr. 123.

In Büsching's Magaz. 10 Th. S. 319 findet man in dem Abschnit aus des Peter von Haven Nachrichten von Rußland, daß der Baron von Huyssen einem Golowin 1705 bey dem römischen Kaiser Joseph, ein gräfliches Diplom ausgewirkt habe.

## Zu: Bergholtz. Nr. 132.

Ein holsteinischer Edelmann von Bergholtz, kam 1712 aus Sachsen nach Rußland, stand zulezt als Generallieutenant in russischen Diensten, und ging 1718 in venetianische. Sein Sohn Friedrich Wilhelm von Bergholtz, der sich in

den

den Jahren 1721 bis 1724 in Rußland am Hof des Herzogs von Holstein Carl Friedrich, aufhielt, war anfänglich dessen Hofjunker, nachher Kammerjunker, darauf Kammerherr, und 1742 Oberkammerherr. Er hatte 1718 einen Bruder, der als Lieutenant von der Cavallerie starb; auch eine Schwester die mit einem Rostgarten vermählt wurde. S. Büsching Magaz. 19 Th. in der Vorrede, und 20 Th. S. 389 und 535. — Ob er das Wapen der liefländischen von Bergholtz geführt habe, ist mir unbekannt.

## Zu: Manecken. Nr. 157.

Im Hochstift Hildesheim, im Amt Hunnesrück findet man ein Kirchdorf Namens Mankenssen. S. Büsching Magaz. 14 Th. S. 338.

# II. Beyträge zu den Materialien der ehstländischen Adelsgeschichte

## Zu: Bredal.

Peter Bredal war ein Norweger von Geburt, und 1723 russisch-kaiserlicher See-Capitain. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 221.

Zu:

### Zu: Wangersheim.

Ein Generallieutenant Wangersheim hat vor dem Jahr 1721 in schwedischen Diensten gestanden. S. Büsching Magaz. 19 Th. S. 142.

### Zu: Vrede.

Im Warburger Distrikt des Stifts Paderborn, und zwar im Oberamt Dringenberg, gehörte im Jahr 1757 das Dorf Menne nebst dem adelichen Hof, denen von Vreden; desgleichen besaßen sie im Amt Beverungen eben des Stifts und Distrikts, im fürstlichen Dorf Würgessen, einen adelichen Hof. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 95. 133. 72 und 144.

## III. Beyträge zu den Materialien der öselschen Adelsgeschichte.

### Zu: Berg.

Carl Friedrich von Berg, Titulair-Rath und Assessor des vorigen öselschen Ordnungsgerichts, Erbherr auf Müllershof im Arensburgschen Kreis, geboren den 12ten Sep. 1720; vermählte sich am 23sten Jun. 1749 mit Johanna Juliana von Poll, geb. den 21sten April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772, einer Tochter des Assessors

Otto

Otto Johann von Poll, Herrn auf Randafer, und dessen Gemahlin Ingeborg Louisa von Nolcken, aus dem Hause Hasick. — Aus jener Ehe sind geboren:

1) Ingeborg Louisa Berg, geb. den 5ten Jul. 1752, verm. mit dem Major und ösel-schen Kreishauptmann Carl Adam Röhren, aus dem Hause Metzküll.

2) Hedwig Charlotta Berg, geb. den 22sten März 1754.

3) Friedrich Johann Gustav Berg, verabschiedeter Artillerie-Capitain, geb. den 26sten März 1756; vermählte sich am 23sten Sept. 1788 mit Louisa Catharina von Poll, geb. den 20sten Nov. 1763, Tochter des ösel-schen Landraths und Obersten Ebbe Ludwig von Poll, und der Christina Juliana von Berg, aus dem Hause Erlaa.

4) Christina Beata Berg, geb. den 9ten Dec. 1757.

5) Carl Wilhelm Berg, geb. den 10ten April 1759.

6) Alexander Magnus Berg, geb. den 22sten März 1764.

Beide leztere stehen als Artillerie-Lieutenants in Diensten.

## Zu: Burhöwden.

Folgende Deduction, die aus einer sichern Hand herrührt, hat ein Mitglied dieses Geschlechts, welches hier durchgängig Burhoeveden geschrieben ist, bey der Anfertigung des öselschen Adels- oder Geschlechtbuchs 1786 zu Arensburg eingereicht. Billig liefere ich dieselbe wörtlich und unverändert: nur wo eine kurze Erläuterung nöthig zu seyn scheint, füge ich sie in Anmerkungen unten bey.

„Die Familie von Böckshövde, jezt Burhoeveden, hat ihren Ursprung aus dem Herzogthum Bremen und Verden, alwo sie von undencklichen heidnischen Zeiten gewohnt, und im 9ten Seculo nach Christi Geburt unter Regierung der carolingischen Kayser schon bekart gewesen, aber unter den sächsischen und folgenden Kayserrn immer in größer Ansehen gekommen sind. Man sehe des Andreas Angeli holsteinsches Adels-Chronicon. Und obgleich bey dieser uralten adelichen Familie, wegen Mangel der dazu nöthigen Documente (welche in so vielen und gefährlichen Troubeln, wodurch der vormalige bremische Kirchen-Etat, und selbst in Lief- und Ehstland, erschrecklich beunruhiget worden, umgekommen seyn,) das gebührende Alterthum der Burhoevedenschen Familie nicht deutlich und weitläuftig kan vor-

gestellet werden: so finden sich dennoch meistentheils solche Indicia und Anzeigungen, welche das Alterthum ohne Zweifel bestimmen können. Aus der hierbey unter Nr. 1 angeführten vidimirten Abschrift *) aus dem bremisch- und verdischen Rittersaal, ist zu ersehen: daß es alte Dienstmänner des vormaligen Erzbisthums gewesen seyn, und schon vor 1185 dort geblühet, wie auch Lehngüter besessen haben. — Aus dieser Familie wurde 1196 der Dumherr Albrecht von Buxhoewden vom Erzbischof und Capitel zu Bremen, zum dritten Bischof nach Liefland gesandt; ich berufe mich auf die sogenannte Bischofs-Chronik p. m. 3; und im Jahr 1200 vom Pabst Innocentius confirmiret; und erhielt vom Kayser Heinrich VI zu Nürnberg, Liefland zum Lehn. Im Jahr 1204 wurde er dergestalt begabet, daß hinführo die Bischöfe in Liefland ihre Cession **) als Fürsten behalten solten. Siehe Relch's liefl. Hist. 2 Th. S. 51, Russow's Chron. und Ceumern's

*) Diese, wie die folgenden unter gewissen Nummern angeführten Beylagen, befinden sich nicht bey der mir mitgetheilten Deduction. Vermuthlich hat die Familie sie wieder zurück genommen, nachdem sie vorgezeigt waren.

**) Dieses Wort ist hier undeutlich; beynahe möchte man dafür: Session lesen.

mern's Theatrid. Livon. — Daß nun dieser Albrecht auch Brüder und Vettern ins Land mitgebracht, oder nachher hat einkommen kassen, läßt sich daraus schließen, weil schon im Jahr 1215 Dietrich und Rothmar von Burhöwden, mit 2 wohlgerüsteten Schiffen bey Riga gewesen, welche die Ehsten und Oeseler bey dem Aufstand, die Düna zu versenken, abgehalten. Kelch 2 Th. S. 58. — Um das Jahr 1216 war erwähnter Dietrich vom Bischof mit 3000 Mann geschickt, um die Festung Odempä zu entsetzen *). Kelch 2 Th. S. 59. — Im Jahr 1220 sezte Erzbischof**) Albrecht seinen Bruder Hermann von Burhöwden, zu Leal zu einem Bischof ein. Kelch 2 Th. S. 61. „Johann von Burhöveden oder „Bockshoveden kam im Anfange des 13ten Jahrhunderts aus dem Bremischen nach Liefland:“ man findet ihn in einer Urkunde von 1224. Cod. Dipl. Reg. Pol. T. V. p. 8. 9. Arndt's l. Chron. 2 Th. S. 15. — Dieser Johann hatte 2 Söhne: ersterer, Hermann, war Kanzler des Königs Abel von Dännemark, und 1251 wurde er Bi-

 schof

*) Daß nicht er, sondern der Ordensmeister Volquin, bey diesem Zug den Oberbefehl geführt habe, sieht man aus Arndt's Chron. 1 Th. S. 124.

**) Es muß Bischof heißen.

schof von Oesel, und hieß unter den öselschen Bischöfen Hermann der II. Rer. Danicar. C. v. II. p. 340. Der zweyte Sohn, Hermann Johann *) war 1296 Landrath im Herzogthum Ehstland und Kriegsobrister. Lode §. 75 **). Arndt 2 Th. S. 71. Gadebusch Handschrift ***). Otto Buxhöveden, Hermann Johansson †) erhielt 1318 von dem König Erich in Dännemark, Lehngüter. Pontani Rer. Danicar. C. v. II. p. 426 lin. 10. Arndt. 2 Th. S. 81. — Heinrich, Ottens Sohn, war 1344 Wapener und Rath des Königs und der Krone Dännemark. Arndt 2 Th. S. 96. — Bartholomäus, Heinrichsson, war 1397 Vogt im

*) Die doppelten Taufnamen sind erst etwa 300 Jahre später bey dem Adel in Gebrauch gekommen; aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, da obiger Hermann Johann geboren war, kannte man sie noch nicht, welches so gar die übrigen hier vorkommenden Personen beweisen.

**) Vermuthlich soll dies nicht §., sondern S. (Seite) heißen; indessen habe ich die Handschrift von Lode jezt nicht bey der Hand, um sie nachzuschlagen.

***) Was dies für eine Handschrift sey, weis ich nicht. Vielleicht ein Band von seiner Adelsgeschichte, oder ein Auszug daraus.

†) Vermüthlich hat sich hier der Abschreiber versehen, denn es soll wohl heißen: des Hermann Johanns Sohn.

im Stift Dörpat, und damals bey den Friedens-handlungen zu Danzig zugegen, wo der Söhne-Brief geschlossen worden. Arndt 2 Th. S. 117. Gadebusch 1. Jahrb. bey ebend. Jahr S. 518. — Kersten und Heinrich, Bartholomäus Söhne, verkauften ihr Gut Vigast *) im Kannapähschen Kirchspiel zu Dörpat, am Freytag nach Johannis 1450. Otto Buxhoeveden, Heinrichsson, war 1482 auf der Waimelschen Tage-leistung aus dem Stifte Dörpat. — Johann und Reinhold von Buxhövden, Otten Kinder. Von diesen kaufte Johann Buxhoeveden 1493 von Wessel Loe den Hof zu Vitgemeggi **) nebst Zubehör im völveschen Kirchspiel. Ceumern Th. S. 137 ***). — Reinhold hingegen war schon vor 1531 Bischof in der Wiek und Oesel. Arndt 2 Th. Taf. 1. Relch 3 Th. S. 177. — Johann Johannsson von Buxhoevden war Vogt zu Arensburg und bischöflicher Rath und Landrath; erhielt vom Bischof Johann †) von Oesel, 1527 zu Arensburg, seiner mannigfaltigen treuen



*) Dieß soll wohl Pigast heißen.

**) Ceumern sagt Pittgemeggt.

***) Ceumern nennt das Kirchspiel Palvts: inzwischen erklären beide Schreibarten kein jetziges Kirchspiel. Vielleicht soll es Pälwe seyn.

†) Kiewel.

Dienste wegen, verschiedene Güter zu Lehn. Nr. 2. — 1537 am Donnerstage nach Petri Kettenfeyer, zu Löwel, ertheilte der Bischof Reinhold Buxhoeveden, ihm Johann von Buxhoeveden auf sein Gesuch, in Ansehung seiner in der lezten Wieckschen Fehde mit dem Schif: der fliegende Geist, verloren gegangenen Siegel und Briefe, ja seiner ganzen Briefslade, ein Transsumt einiger Urkunden. Nr. 2. — Erwähnter Johann, welcher alle obige Güter erbte *) hatte zwey Söhne: Otto und Jürgen. Otto war dänischer Obristlieutenant und Erbherr von Padel; er traf am 22sten Weinmonats 1560 mit dem Herzog Magnus von Holstein, Bischof der Stifter Oesel, Wiek und Curland, einen Tausch, trat ihm einige Güter, welche sein Großvater zu Lehn erhalten, ab, und bekam dafür vier Gesinder **) samt dem Irraschen Holm und dem Orte Venit ***) Nr. 3. — Sein Sohn Reinhold, königlich schwedischer Rittmeister, erbte nach des Vaters

*) Sie werden aber in der Deduction nicht namhaft gemacht; vermuthlich aber in der angeführten Beylage, die mir angezeigtermaaßen, nicht zu Gesicht gekommen ist.

**) Das wird wohl eigentlich das heutige Padel seyn.

***) Vielleicht ist dieses das Gut Thentet; denn Venit ist ein unbekannter Name.

Vaters Tode, Padel, Venit und Pallifer, wie auch das Pfandgut Allenküll. — Am 6ten Weinmonats 1610, wurde der Roßdienst in Ehstland auf einen bessern Fuß gesezt, und dabey von dem Könige in Schweden Carl dem IX ein Vertrag mit ihm gemacht. Gadebusch l. Jahrbücher bey ebend. Jahr S. 422. — Seiner geleisteten und noch zu leistenden treuen Dienste wegen, schenkte ihm der König Gustav Adolf, zu Reval den 18ten Weinmonats 1614 das Gut Allenküll, im Weissensteinschen, nach dem Recht des Norkiöpingschen Beschlusses, wie solches aus der Beylage unter Nr. 4 zu ersehen ist. — Nach ihm folgten seine beiden Söhne: Reinhold, königlicher Rittmeister und nachher Geh. Rath der Königin Christina, und Landrath auf Oesel; und Johann Friedrich. Diese Brüder theilten sich im J. 1641 dermaßen, daß dem Reinhold die Güter Allenküll und Padel zufielen, und formirte also den Allenküll- und Padelschen Stamm; Johann Friedrich aber den Palliferschen Stamm. Im J. 1645 confirmirte die Königin Christina, den 31sten October, ihm Reinhold das Gut Allenküll; vergönnte ihm auch die ehemals zu Allenküll gehörigen Dörfer Eymar und Karris einzulösen; alle die Dörfer, nebst dem Gut Allenküll bestätigte ihm diese Monarchin am 28sten

Herbstmonats 1652 nach harr- und wierischen Recht. — Otto Friedrich, Reinholdsson, Regimentsquartiermeister und nachher Rittmeister, erbte nach des Vaters Tode Allenküll und Padel, und hinterlies nach seinem Absterben zwey Söhne: Otto Reinhold, nemlich mein Großvater, erhielt in der brüderlichen Theilung Padel und Venit, und formirte den Padelschen Stamm; Carl Gustav aber den Allenküllschen. — Mein Vater, Assessor Otto Friedrich, Otto Reinholdsson, erbte nach des Vaters Tode Padel und Venit, und hinterlies das Gut Padel seinen Kindern, als dem Capitaine Heinrich Otto; Friedrich Wilhelm, russisch-kaiserlichen Obersten, kaiserlichen Flügel-Adjutanten und Ritter des St. Georgen-Ordens vierter Klasse; und Mathias Christopher von Burhöveden, wirklichen Legations-Rath. In der brüderlichen Theilung behielt der sel. Capitain Heinrich Otto von Burhoeveden das Gut Padel und Venit, welches seinen nachgelassenen Erben zugefallen ist. — Da ich nun hoffe, daß alle oben erwähnte Nachrichten und die Notorität von meinen Ascendenten nach Beprüfung richtig befunden werden, welche alle Lehngüter und Ehrenstellen besessen, und folglich laut dem allerhöchsten Manifest in Ansehung des Adels-Beweises, vom Jahr 1785 den 21sten April, hinlänglich seyn

wird,

wird, das Alter der Burhövedenschen Familie zu unterstützen, und zwar sie, bey Rangirung derselben, von 1185 setzen wird, so wie es die Beylage Nr. 1 belehret, welche gar deutlich beweiset, daß die Familie schon vor 1185 im Bremischen Güter gehabt hat, so wie auch selbst die historischen Nachrichten und Alterthümer, welche nach dem allerhöchsten Manifest §. 91 beprüft und angenommen werden sollen, belehren: daß die Familie schon vom Jahr 1196 in Liefland gewesen."

Diese Deduction enthält fast alle Burhöwden welche in den hiesigen Chroniken vorkommen; nur fehlen darin etliche deren Arndt 2 Th. S. 62. 154 und 78 in einer Anmerkung, gedenkt, nemlich ein Heinrich der 1472 Vogt in der Wiek war, ein andrer gleiches Namens der Pernigel besaß, und dann Holcken bey den Jahr 1315, ingleichen Johann von Burhöwden vom Jahr 1319. — Kennern und geübten Forschern wird hin und wieder ein Zweifel einfallen: Denn die angeführten Schriftsteller bezeugen nicht überall was sie beweisen sollen. So möchte es wohl nicht so leicht darzuthun seyn, daß der obige für den hiesigen Anherrn erklärte Johann einen Sohn Hermann, dieser einen Sohn Otto, lezterer einen Sohn Heinrich, und so weiter, gehabt habe. — Daß man bey mancher aus Geschichtschreibern angeführten Stelle

überhaupt verschiedene Erinnerungen machen könte, will ich nicht einmal erwähnen. — Uebrigens ist unläugbar, und bereits in den Materialien angezeigt worden, daß dieses Geschlecht zu den ältesten im Land gehört. — Von den Zweigen welche sich bey der liefländischen Matrikul-Commission aus den Häusern Libbien und Wilken-Pahlen angaben, wird in der Deduction gar nichts erwähnt.

## Zu: Nolcken.

Reinhold Gustav Nolcken, öselscher Landrath, Erbherr auf Kangern, vermählte sich mit Anna Beata Poll, einer Tochter des Berend Dietrich Poll, von Weydenbrücken, schwedischen Majors, Erbherrn auf Cölln und Rachk, Besitzer des publiken Guts Magnushof; und der Christina Beata Stärck, aus dem Hause Käsel.

Ingeborg Louisa von Nolcken, welche am 9ten Jul. 1695 geboren war, und am 25sten Jul. 1783 starb, hatte sich am 15ten Oct. 1727 vermählt mit Otto Johann Poll, geb. den 11ten Aug. 1700, gest. auf der Arende Randefer, den 1sten Jul. 1782.

Zu:

## Zu: Poll.

Von folgenden 3 Zweigen oder Linien kan hier eine umständlichere genealogische Nachricht gegeben werden. Nemlich:

### Erste Linie: Poll von Cölln.

Otto Johann Poll, von Weydenbrücken*), schwedischer Oberstlieutenant und Commendant zu Arensburg, geb. den 21sten Jan. 1635, gest. 1710. Er vermählte sich 1) mit ..... Natt och Dag, aus einer bekannten schwedischen altadelichen Familie; 2) mit Catharina Louisa Stackelberg u. s. w. Aus der ersten Ehe waren die folgenden 4 ersten, aus der zwote aber die übrigen 5 Kinder. Sie heißen:

1) Jürgen Fromhold Poll, geb. 1672.
2) Johann Gustav Poll, geb. 1673
   Sind beide in der Pultawaschen Schlacht geblieben.
3) Anna Maria Poll, vermählt mit dem Capitain von Bellinghausen, aus dem Hause Hoheneichen.
4) Brita Beata Poll starb unvermählt.

5) Lo-

*) Was dieser Zusatz oder Beyname bedeuten soll, weis ich nicht. Ein Mitglied der Familie, welches von derselben verschiedene gute Nachrichten lieferte, erwähnt nichts davon.

5) Lorenz Gustav Poll königl. schwedischer Rittmeister, geb. 1688, gest. 1752 ohne Erben.

6) Carl Ludwig Poll geb. 1697; hat sich in Schweden niedergelassen.

7) Otto Johann Poll Herr auf Randefer, geb. den 11ten Aug. 1700, gest. den 1sten Jul. 1782. Er vermählte sich am 15ten Oct. 1727 mit Ingeborg Louisa von Nolcken, geb. den 9ten Jul. 1695, gest. den 25sten Jul. 1783. Aus dieser Ehe sind geboren:

a. Louisa Catharina Poll geb. den 6ten Nov. 1728, verm. 1748 mit dem Major Gustav Magnus von Peetz, Erbherrn auf Angern in Ehstland.

b. Johanna Juliana Poll geb. den 2ten April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772. Sie vermählte sich am 23sten Jun. 1749 mit Carl Friedrich von Berg, aus dem Hause Clausholm, Erbherrn auf Müllershof, geb. den 12ten Sept. 1720.

c. Carl Gustav Poll Capitain, geb. den 23sten Jan. 1736, verm. den 7ten Oct. 1782, ist unbeerbt. (Von ihm und seiner Gemahlin findet man schon eine Nachricht in den Material. zur öselschen Adelsgesch.)

8) Inge-

8) Ingeborg Juliana Poll geb. 1685, verm. mit dem Ritterschafts-Hauptmann von Oesel Christian Friedrich Poll, Erbherrn auf Werholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747.

9) Christina Louisa Poll, geb. 1695, war zuerst mit einem Capitain Palmbach, dann mit einem Capitain Kaulbars vermählt.

Zwote Linie: Poll von Cölln und Rachk.

Berend Dietrich Poll, Fromholds Sohn, von Weydenbrücken, königl. schwedischer Major, Erbherr auf Cölln und Rachk, Besitzer des publiken Guts Magnushof; vermählt 1) mit . . . . von Treyden, aus dem Hause Saltack, welche unbeerbt starb; 2) mit Christina Beata Stärck, einer Tochter des Rittmeisters Christopher Stärck, Erbherrn auf Käsel, und der Anna Dorothea Stackelberg, aus dem Hause Piddul und Thomel. — Aus dieser zwoten Ehe wurden geboren:

1) Carl Fromhold Poll. (Man sehe die Materialien zur öselschen Adelsgesch.)

2) Anna Beata Poll, vermählt mit dem öselschen Landrath Reinhold Gustav von Nolcken, Erbherrn auf Kangern.

3) Idea Louisa Poll, lebt noch, und ist unverm.

4) Ul-

4) Ulrica Poll, vermählt an einen Fähnrich Wolgram; sind aber beide tod.

5) Gerdruta Poll, war an einen von Toll, aus dem karkischen Hause vermählt.

Dritte Linie: Poll von Werholm und Medel.

Christian Friedrich Poll, öselscher Ritterschaftshauptmann, Erbherr auf Werholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747, vermählte sich 1) mit Ingeborg Juliana Poll, geb. 1685, u. s. w. dann 2) mit Anna Christina Toll, u. s. w. (Man sehe die Materialien zur öselschen Adelsgesch.) Aus der ersten Ehe waren folgende 3 Töchter gebohren:

1) Louisa Poll, vermählt an einen von Toll.

2) Martha Christina Poll, geb. den 10ten May 1715, vermählte sich 1) mit dem Pastor Angerstädt, 2) mit dem Lieutenant Reinhold von Lode, welcher auch bereits gestorben ist.

3) Charlotta Juliana Poll, gleichfals, als Zwillingsschwester, geboren den 10ten May 1715, war mit dem Landgerichts-Assessor Mathias Olavs Eck vermählt.

Ebbe Ludwig Poll, Oberster und öselscher Landrath, Erbherr auf Medel; vermählt mit

Chris-

Christina Juliana von Berg, geb. den 25sten Nov. 1730 u. s. w. (Man sehe die Material.) — Deren Tochter Louisa Catharina Poll, geb. den 20sten Nov. 1763, vermählte sich am 23sten Sept. 1788, mit dem verabschiedeten Artillerie Capitain Gustav Berg, von Müllershof, aus dem Hause Clausholm herstammend, welcher am 26sten März 1756 geboren ist.

## Zu: von der Osten genannt Sacken.

Bey diesem Artikel ist bereits in den Materialien bewiesen worden, daß es im Stift Pilten eine wohlbesitzliche und angesehene adeliche Familie ehemals gegeben hat, die Sacken hieß, und zum Wapen drey Sterne führte: wobey die Unterschriften und Siegel des Otto und Wedeghe von Sacken, welche als Gevollmächtigte der Ritter und Mannschaft des Stifts Kurland, bey der Schließung des zehnjährigen Bündnisses aller Stände der Länder Liefflands, gegenwärtig waren, angeführt wurden. — Der dort gleich darauf folgende Satz, welcher mit den Worten anfängt: „Nun fließt wohl hieraus der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit „keine Familie von der Osten genannt Sacken „gegeben hat“ u. s. w. — bedarf einer Ergänzung

gänzung, und muß eigentlich folgendermaßen heißen *):

„Nun fließt hieraus wohl der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit noch keine Familie von der Osten genannt Sacken gegeben hat, da der männliche Stamm der eigentlichen Sacken nicht erloschen war; aber eine von der Osten gab es, die an und für sich damals im Piltenschen mag besitzlich gewesen seyn; folglich existirte auch kein quadrirtes Wapen, welches nach gänzlicher Erlöschung, und erlangter Sackenschen Erbschaft allmählig erst von den Nachkommen wird so seyn beliebt worden. Oder aber, man müßte annehmen, daß oben erwähnte Otto und Wedeghe von Sacken, zwar schon für ihre Personen zu der Familie von der Osten gehört haben, und etwa deren nächster Vorfahre durch einen Vertrag — gar durch eine testamentarische Verordnung des lezten gebornen Sacken's, in Betracht der Vermählung mit seiner Erbtochter, dahin wäre verbunden worden, dessen Namen

und

*) Diese Ergänzung solte nach dem Verlangen des Herrn Verfassers, schon in den Materialien am gehörigen Ort angebracht werden: aber ich erhielt sie zu spät, da bereits das Manuscript zur Druckerey fortgeschickt war.

Der Herausgeber.

und Wapen in Zukunft zu führen, welches denn in den ersten Zeiten geschahe; bis es endlich diesem Geschlecht nachher gefallen hat, das Andenken des ursprünglichen Namens mit zu erneuern, das alte Sackensche Wapen mit dem Ostenschen zu vereinigen, und sich von der Osten genannt Sacken zu schreiben. — Fast solte ich vermuthen, daß dieser Familien-Entschluß erst zur Zeit der kurländischen Ritterbank oder um das Jahr 1620 zu seiner völligen Reife gediehen ist; denn im 15ten Jahrhundert da die mehrerwähnten beiden Gevollmächtigten der Ritter und Mannschaft des Stifts Pilten lebten, findet man so gar bey fürstlichen Personen der damaligen Zeiten, äusserst selten einen quadrirten Schild; aber im 16ten Jahrhundert entdeckt man schon mehrere, und so werden sie von Zeit zu Zeit allgemeiner."

„Wer nur einige Wapenkenntniß besizt, dem wird obige Muthmaßung nicht auffallend noch neu vorkommen. Es ließe sich vieles von der Simplicität der Wapen unserer alten liefländischen Vorfahren zum Beweis mit beybringen, allein es ist hier nicht der Ort dazu. — Indessen könten Familien-Epitaphien und dergleichen in den Sackenhausen-Bathen- und Apprickschen Kirchen, alles dieses erläutern und berichtigen: aber ich habe sie niemals gesehen."

## Zu: Stackelberg.

Von dem liefländischen General-Oekonomie-Director Stackelberg, dessen in den Materialien gedacht wurde, kan ich nun eine umständlichere Anzeige liefern.

Fabian Adam von Stackelberg, geb. den 24sten Sept. 1708, wurde 1744 Statthalter von Dorpat, 1760 Collegienrath, und 1762 General-Oekonomie-Director von Liefland. Er starb zu Arensburg am 26sten May 1767, und wurde im Februar 1768 zu Wagenküll begraben. (Gadebusch livl. Jahrbüch. bey dem Jahr 1744 S. 310, und bey dem Jahr 1760 S. 639.) Vermählt hatte er sich am 3ten Nov. 1738, mit Charlotta von Liphart, geb. den 15ten Nov. 1720, gest. 1756, einer Tochter des schwedischen Capitains Friedrich Wilhelm von Liphart, Erbherrn auf Nötkenshof und Royel, und der Charlotta von Helmersen, aus dem Hause Cremon. Ihm wurden aus seiner Ehe folgende Kinder geboren:

1) August Ludolf von Stackelberg, geb. den 27sten Aug. 1740; ist jezt verabschiedeter russisch-kaiserlicher Generalmajor und Ritter des St. Georgen-Ordens 4ter Klasse. Seine erste Gemahlin war die jüngste Tochter des verstorbenen Generallieutenants Christopher von

von Essen; den Namen der jetzigen habe ich nicht erfahren.

2) Charlotta Elisabeth von Stackelberg, geb. den 23sten Dec. 1742, war anfangs Hoffräulein, und vermählte sich dann mit dem Grafen Wolodimer Orlow.

3) Wilhelmina Helena von Stackelberg, geb. den 22sten März 1744; ist mit dem aus dem Hause Kockara herstammenden, und bereits in den Materialien namhaft gemachten Generallieutenant, Generalgouverneur und Ritter von Rehbinder vermählt.

4) Georg Carl von Stackelberg, geb. den 6ten Dec. 1747.

5) Christian Wilhelm von Stackelberg, geb. im Junius 1749. Beide verloren ihr Leben in dem vorigen Krieg gegen die Türken; und zwar der eine als Secund-Major, der andre als Capitain.

6) Friederica von Stackelberg, geb. im Sept. 1753; war Hoffräulein, und vermählte sich mit dem Kammerherrn Hans Heinrich Grafen von Tiesenhausen, Erbherrn mehrerer Güter in Ehstland.

Daß der obige General-Oekonomie-Director aus dem Hause Wagenkül herstammet, ist in den Materialien angezeigt worden.

## Zu: Weymarn.

Das vom König Carl XI zu Stockholm am 21sten Dec. 1693 ausgefertigte Adels-Diplom dieser Familie, welches ich jezt in einer beglaubigten Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Deutsche, vor mir habe, beweißt unwidersprechlich, daß die Familie schon ehe sie dieses Diplom erhielt, ist für adelich gehalten worden. Denn in demselben heißt es nach der in solchen Urkunden gewöhnlichen Einleitung, unter andern also: „Dannenhero und demnach, in Betrachtung solches alles, bey Uns in ein gnädiges „Andenken Unsere getreue Unterthanen auf Oesel, „Uns geliebte: Jobst und Anton von Weymer, „gekommen sind, welche ungeachtet sie sich erbieten, daß sie ihr adeliches Herkommen Mutterwegen mit gültigen Beweis darthun wollen, „haben sie dennoch durch eigene Tugend und ein „ehrbares Leben das allgemeine Lob sich erworben, „daß sie ihre unterthänige Devotion für Uns stets „bezeiget, ingleichen bey allen sich begebenen „Occasionen und Zufällen ihr Vermögen zur Beförderung Unsers Dienstes, samt merklichen „Nutzen und Aufnehmen der Provinz Oesel, ungespart gehalten; insonderheit hat der ältere „Bruder, bey seiner Anheimkunft aus der Fremde,

„alda

„alda er in etlichen Jahren sich aufgehalten, und „sich eine und andre nützliche Wissenschaft ver„schaffet, Fähnrichs- und darnach Lieutenants„Chargen für die Bürgerschaft in Arensburg be„dienet; ingleichen auch im lezten Krieg mit der „Krone Dännemark, vom damaligen Gouverneu„ren in dem Ort und Generalen, Uns geliebten, „Wohlgebornen Baron Carl Johansson Sió„bladt, zum Capitain verordnet worden — — — „Der jüngere Bruder Anton von Weymer, hat „gleichergestalt vermittelst wohlangelegte Studia „und langwierige Reisen in fremden Landen, sich „bequem und geschickt zu einigen Unsern und des „Reichs Dienst gemacht; ingleichen allezeit als „einem redlichen und treuen Unsern Unterthan „wohl geziemet und anstehet, sich geschickt und „verhalten, so daß er und gedachter sein Bruder „in allen Zusammenkünften sind für Edelleute ge„halten und angesehen worden, und sich gleich„falls in adelichen Heirathen daselbsten eingelassen „haben — — — u. s. w.

## Zu: Bradke.

Schon in den Materialien geschahe die Anzeige, daß der Premier-Major Friedrich Wilhelm von Bradke, am 8ten Oct. 1778 in die öselsche oder jetzige arensburgsche Ritterschaft, bey

allgemeiner Versammlung derselben, ist förmlich aufgenommen und immatrikulirt worden. Jene Anzeige kan ich jezt ergänzen und in Ansehung des Adelsdiploms berichtigen, da mir von leztern eine beglaubigte und genugsam authentische Abschrift der Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Deutsche, welche ich eines Theils hier zum sichersten Führer wähle, ist mitgetheilt worden.

Michael Detlef von Bradke, geboren zu Lübeck, wo sein Vater Peter Bradke, wohnte, studirte anfangs, und erwarb sich eine hinlängliche Kenntniß in manchen bey dem Kriegswesen erfoderlichen Wissenschaften; trat darauf nach Anzeige des Diploms, von 1699 bis 1705 in auswärtige Dienste, da er sich bis zum Fähnrich aufdiente; dann in schwedische, wo er 1707 Fähnrich wurde, aber wegen seines Wohlverhaltens bald höher rückte, bis er 1717 das Patent als Major bey dem Oelands-Sidgastark-Regiment erhielt. In dieser Bestallung wurde er mit Beybehaltung seines Namens, geadelt und im Jahr 1720 unter Nr. 1596 auf dem Stockholmschen Ritterhaus introducirt. Am 9ten Nov. 1721 bekam er als Oberster seinen Abschied, wurde aber gleich darauf Commandant in Lübeck, welche Stelle er noch 1739 bekleidete. — Er vermählte

sich

sich den 21sten Oct. 1715 mit Anna Margaretha Prael, einer Tochter des Kaufmanns zu Christianstadt Peter Prael, welche 1740 starb. Vorher hatte sie mit dem Kaufmann zu Christianstadt Peter Weckmann (oder wie im Adels-Diplom steht, Wegmann) in der Ehe gelebt, und mit ihm die 3 hernach folgenden Kinder erzeugt.

Sein Adels-Diplom hatte schon der König Carl XII im Hauptquartier Tistedahlen bey Friedrichshall am 17ten Nov. 1718 anfertigen lassen, aber noch nicht unterschrieben. Nach dessen Ableben ertheilte die Königin Ulrica Eleonora dasselbe mit ihrer Unterschrift am 23sten März 1719, wobey zugleich die Ursach der verspäteten Ausfertigung angezeigt wurde. In diesem Diplom sind zugleich mit ihm, seine drey Stiefkinder Peter *), Dorothea Catharina und Ganicka Wegmann, ingleichen sein gleich folgender Bruder, in den Adelsstand erhoben.

Heinrich Niclas von Bradke, Bruder des vorhergehenden, stand von 1706 bis 1713 in auswärtigen Diensten, wo er sich bis zum Second-Feuerwerker-Lieutenant aufdiente; dann trat er als Lieutenant bey dem Ost-Schonischen Regiment in schwedische, hielt sich aller Orten wohl, wurde am 18ten Jul. 1718 Artillerie-Capitain, und als solcher zugleich mit seinem Bruder geadelt, auch introducirt. Er nahm am 30sten Jul. 1726 als Major seinen Abschied; trat in russische Dienste, und starb als Generallieutenant, Oberbefehlshaber des baltischen Ports, und Ritter des St. Annen-Ordens, ohne männliche Erben nachzulassen.



*) Stjernmann meldet in der Matr. S. 1205 u. f. daß er Vice-Landrichter ist gewesen, und zugleich mit seinem Stiefvater introducirt worden. Er solte sich gleichfals Bradke nennen.

Caspar Johann von Bradke, ein Sohn des obigen Commandanten Michael Detlef von Bradke, war verabschiedeter russisch-kaiserlicher Capitain, und vermählte sich mit Margaretha Elisabeth von Aderkaß, welche am 1sten März 1731 geboren ist, und jezt in der zwoten Ehe mit dem Lieutenant und Kreisrentmeister Georg Heinrich Rubusch lebt. Ihr Sohn erster Ehe ist der jetzige Premier-Major bey dem Kexholmschen Regiment Friedrich Wilhelm von Bradke, geb. den 29sten Nov. 1752; er hat Christiana von Haack, eine Tochter des Majors von Haack, zur Gemahlin, und ist eben derselbe, welcher 1778 in die öselsche Ritterschaft aufgenommen wurde.

Nach Anzeige des Diploms besteht ihr Wapen: „aus einem in der Länge in 2 gleichen Fel„dern getheilten Schild, davon das eine Feld zur „Rechten blau, worin ein silberner Mercurius„Stab über dem Jovis Zeichen von gleichen Me„tal, zu sehen; das andre Feld aber zur Linken „ist von Gold mit einem bewafneten krummen Arm, „welcher in der Hand ein bloßes Schwerdt hält; „über dem Schild ist ein offener Turnier-Helm, „worauf ein bloßes Schwerdt mit der Spitze „aufwärts zwischen zwoen Pfauenfedern stehet *); „der Kranz und das Laubwerk ist von Gold und „Silber aufs blau."

*) Nach dem schwedischen Wapenbuch ist der abgeschnittene Arm in der linken Hälfte, blau geharnischt; der adeliche Turnierhelm aber mit einem von gold und blau gewundenen Wulst bedeckt, auf welchem dann der Degen zwischen den Pfauenfedern ruht.

---

Kurze

# Kurze
# Nachrichten, Anekdoten Sagen
# und
# Anfragen.

---

Q 1 2

# Der
# ehemalige Kalenderstreit in Riga,
## nach
## Wiecken's oder Viecken's Erzählung *).

Die Geschichte des Kalenderstreits, so wie der vorhergegangenen Einräumung der rigischen Jacobskirche, und des daraus entstandenen blutigen Auftritts, bey welchem nicht nur die Rathsglieder Tastius **) und Welling ihr Leben

*) Am gegenwärtigen Aufsatz haben eigentlich drey Männer einen Antheil, deren Bemerkungen und Beyträge hier sind zusammen gefüget worden.

**) Wider das einstimmige Zeugniß aller damaligen Annalisten, nennt ihn Gadebusch immer Tast, vermuthlich weil er die Endigung ius nicht leiden kan, oder sie wenigstens für einen bloßen gelehrt scheinen sollenden Zusatz hält.

Leben verloren *), sondern auch nachher mehrere aus der Bürgerschaft, theils ihre Köpfe hergeben, theils andre Strafen untergehen mußten: verdiente wohl eine ausführliche Darstellung, welche billig aus den gleichzeitigen Erzählungen beider streitenden Partheyen müßte gesammelt und angefertigt werden. Sie ist nicht nur an sich eine wichtige Begebenheit der Stadt, und folglich auch des Herzogthums; sondern sie würde auch ein lehrreiches Beyspiel geben, was für Unheil ein blindes Vorurtheil, oder übel verstandene Rechtglaubigkeit, anrichten kan; wie sehr Menschen selbst aus guter Absicht fehlen, und durch Entfernung von der schwer zu treffenden Mittelstraße, große Ungerechtigkeiten begehen können; wie durch Misverständniß, zwo Partheien die leicht zu vereinigen wären, zur ausschweifendesten Erbitterung sich hinreißen lassen; wie ein Fehler immer zu einem größern verleitet, bis beide gegen einander aufgebrachte Theile sich endlich nicht mehr im Stand sehen, das Verdorbene wieder zu verbessern; welche traurige Folgen ein Mistrauen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, nach

*) Die bereits in nord. Miscellaneen 13tes und 14tes Stück S. 472 u. f. davon mitgetheilte Nachricht, hat eigentlich zu dem gegenwärtigen Aufsatz den Anlaß gegeben.

nach sich ziehen kan u. d. g. Freilich lauter allgemein bekannte Wahrheiten; die aber für Liefländer eindringender und fühlbarer seyn würden, wenn eine vaterländische Begebenheit, die oft mehr als fremde Beyspiele rührt, sie darauf leitete.

An Quellen oder Hülfsmitteln zu einer solchen Geschichte, fehlt es nicht; zu denenselben gehören unter andern vorzüglich: 1) Die sogenannten Wieckenschen oder Vieckenschen Nachrichten, deren Verfasser sich zwar als einen redlichen und Wahrheit liebenden Mann zeigt, gleichwohl die Sache nur von einer Seite betrachtet hat; 2) Franz Neustädt's Chronik, der einen andern Gesichtspunkt bey seiner Erzählung wählte; 3) des rigischen Aeltermanns Mich. Jaupe Bericht; 4) des hernach oft vorkommenden Martin Giese Bericht; 5) des Doctor Welling's Bericht *); 6) die damals geführten Protokolle und Akten, u. a. m.

Zwar hat Gadebusch in seinen livländ. Jahrbüchern 2 Th. 1 Abschn. S. 338 u. f. und im 2 Abschn.

*) Gadebusch hat weder in der livländ. Bibliothek, noch bey den livländ. Geschichtschreibern, dem Jaupe, Giese und Welling wegen ihrer historischen Berichte, einen Artikel gewidmet; vielleicht kannte er ihre handschriftlichen Aufsätze nicht.

Abschn. S. 35 u. f. den Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Vorfällen, erzählt, aber die Begebenheiten weder in das rechte Licht gestellt, noch die namhaft gemachten Quellen hinlänglich dabey genuzt. Vorn herein stimmt er mit Viecken oder Viecken oft wörtlich überein; doch stößt man auch auf große Abweichungen. So sezt er z. B. des Tastius und Welling's Hinrichtung unter das Jahr 1584, da doch der leztere seine eingereichten Erklärungen *) erst 1586 unterschrieben hat. Einige vorkommende Personen erscheinen bey ihm unter einem merklich verschiedenen Namen: so nennt er die hernach folgenden beiden Schulmänner nicht Moller und Kußzius, sondern Nöller und Valentin Rasch oder Rascius. Da auch manche Vorfälle von ihm etwas anders erzählt oder gar nicht berührt werden; so kan ich wohl ohne Bedenken jenen merkwürdigen Kalenderstreit und dessen Folgen, aus eines Augenzeugen handschriftlich hinterlassenen Aufsatz **) darlegen: muß aber billig vorher von desselben Beschaffenheit und Werth etwas melden; denn obgleich hin und wieder,

*) Eine liefere ich noch am Schluß dieses Aufsatzes.

**) Doch schreibe ich denselben hier nicht wörtlich ab, sondern liefere blos einen kurzen Auszug daraus.

der, sonderlich in Riga, Abschriften davon vorhanden sind, so finden doch nur wenige Liefländer, und noch seltner die Ausländer, eine Gelegenheit dieselben durchzulesen und zu prüfen.

Das von dem Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Schenck in Riga, mir mitgetheilte Exemplar führt, so wie mehrere andre, den Titel: Kurze Beschreibung was sich Gedenkwürdiges in Riga begeben und zugetragen hat von 1521 bis 1626, von Gotthard Viecken. Dieser Mann wird oft Wiecken genannt *). Gadebusch hat ihn in der livländ. Biblioth. 3 Th. unter dem Namen Franz von Wieken angeführt. Welcher Name der rechte sey, muß ich unentschieden lassen; habe auch bemerkt, daß Männer welche in der hiesigen Geschichte nicht ganz fremd sind, ebenfals keinen genugthuenden Bescheid darüber geben können. Eben so zweifelhaft ist wohl, ob der obige Titel von dem Verfasser selbst, oder vom ersten Besi-

*) Da vormals die Namen mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden, sich aber unter denselben eigentlich kein W befindet, so kan vielleicht der Verfasser, oder der erste Abschreiber, aus Wiecken, wenn es der wahre Name war, Viecken gemacht haben. Noch jezt befindet sich in Riga ein Eltester David von Wiecken; vielleicht ein Nachkomme von jenem.

Besitzer seinerhinterlassenen Handschrift, herrühre. Aus dem Inhalt erhellet unwidersprechlich, daß der Verfasser zur Zeit des Kalenderstreits in Riga gewohnt, und alle damalige Vorgänge mit angesehen hat. Man nennt ihn durchgängig einen dasigen Bürger: vielleicht war er ein Kaufmann, der einen guten Schulunterricht genossen hatte. Uebrigens urtheilt er über die damaligen Vorfälle als ein Patriot von steifen Sinn, der ein Feind aller Neuerungen, und gegen die Vorgesezten immer etwas mistrauisch ist; doch sieht man, daß er nirgends thätlichen Antheil genommen, auch den Verhandelungen nicht beygewohnt, sich um den Inhalt der geschlossenen Verträge gar nicht bekümmert *) und nur von solchen Papieren Gebrauch gemacht hat, welche sich in den Händen aller Bürger befanden. Sein Werkchen, in welchen der Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Auftritten, am weitläuftigsten erzählt ist, auch daher den grösten Raum einnimmt, macht einen etwas mehr als fingerdicken Quartband aus. Was er vorn herein, vom Jahr 1521 an erzählt, das

*) Er meldet nicht einmal, ob der aufgedrungene Kalender ist beybehalten oder verworfen worden; und was er von dem zulezt errichteten Vertrag sagt, ist theils unbefriedigend theils unrichtig.

das hat er vermuthlich aus bloßen Hörensagen aufgeschrieben; die gegen das Ende vorkommenden Nachrichten mag wohl ein Fortsetzer hinzugefügt haben. Gadebusch meldet in der livländ. Bibliothek 3 Th. S. 293, der verstorbene Arndt sey gesonnen gewesen, dasselbe der Presse zu übergeben. Hierdurch hätte die liefländische Geschichte wenig gewonnen: ein mit gehöriger Prüfung angefertigter Auszug möchte wohl dem Geschichtschreiber, so wie dem Geschichtliebhaber, nutzbarer und angenehmer seyn, als das vollständige Werkchen mit allen seinen Mängeln: denn dasselbe enthält unter einigen brauchbaren, dennoch einer scharfen Prüfung bedürfenden, und in einer schleppenden Schreibart vorgetragenen, Erzählungen, auch viel unbedeutende Kleinigkeiten, schiefe Urtheile, Unrichtigkeiten, Unsinn u. d. g. Der Verfasser zeigt überhaupt mehr guten Willen als Fähigkeit: daher berichtet er alberne Sagen und Erscheinungen, hingegen schlüpft er über Hauptsachen hinweg, bringt niemals in die Veranlassung einer Begebenheit, sondern hält sich an das einseitige, oft thörigte, Urtheil des unwissenden und zügellosen Haufens *). Hierzu kommt noch,

*) Wie Gadebusch in der livländ. Biblioth. 3 Th. S. 291 dennoch behaupten kan, der 22stes u. 23stes Stück. Dd Ver-

noch, daß unkundige Abschreiber seine Arbeit sehr verunstaltet haben: überhaupt weichen die Exemplare hin und wieder von einander ab, indem das eine mehr, das andre weniger enthält; man stößt nicht nur auf verstümmelte Worte, sondern auch auf unzusammenhangende und unverständliche Stellen; überdies sind die meisten Namen theils unkenntlich, theils auf so vielfache Art geschrieben, daß man zuweilen nicht weis, ob von einer bereits namhaft gemachten, oder von einer ganz andern Person die Rede sey. So heißt der Burggraf Ecke oder Eck, oft Eicke, Eicken und Eichen; der damalige rigische Oberpastor bald Newaner und Neuner, bald Ninnert, Ninnent und Ninnet; Hans von Brincken *) auch Brinck und Bring; Caspar von Bergen (eigentlich zum Bergen) auch Bengen; David Nielcke, auch Nilcken, Nielcken und Niecken; Severin auch Severinus und Sieverinus u. s. w. — Wenn also diese Handschrift jemals dem Druck solte übergeben werden, so müßte sie nothwendig vorher

Verfasser erzähle umständlich und schön, ist etwas auffallend, aber leicht zu erklären.

*) Gadebusch nennt ihn in seinen Jahrbüchern Hanns zum Brinken. Er war Aelstermann, und wird sich gewiß mit dem ck geschrieben haben, welches ihm jener nach 90 Jahren abstreitet.

vorher mit kritischen Auge, aus mehrern gegen einander gehaltenen Abschriften und andern gleichzeitigen Annalisten, eine große Berichtigung erhalten: welches aber so leicht nicht zu erwarten steht.

Daher wird es meinen einheimischen und auswärtigen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich eine wichtige vaterländische Begebenheit, nemlich den Kalenderstreit, nebst den damit verwandten Vorfällen, daraus aushebe, und auszugsweise darlege; wobey ich mich so viel möglich ist, an des Verfassers eigne Worte halte, hin und wieder aber etliche kurze Anmerkungen und Winke beyfügen werde *). Einige vorkommende, und gleichsam eine Hauptrolle spielende, Personen erheischen eine vorläufige Erwähnung, um hernach den Faden der Erzählung nicht zu unterbrechen.

Nicolaus Ecke oder Eck, welcher sowohl von dem Verfasser, als in andern gleichzeitigen Schriften, vielleicht nach einer damals gewöhnlichen Aussprache, Eicke, Eicken und Eichen genannt wird, war rigischer Bürgermeister und



*) Sie sind theils unten, theils mitten im Text in Klammern ( ) angebracht worden. Aber des Verfassers eigne Einschiebesätze stehen in solchen Klammern [].

königlicher Burggraf, ein Mann von großen Ansehn, der aber auch viel Feinde hatte, und sich durch selbige gezwungen sahe, eine Zeitlang in Polen zu bleiben, um mit der Stadt seine Händel auszuführen, die endlich, wie sich leicht vermuthen lies, zu seinem Vortheil entschieden wurden, so daß er alle seine Aemter wieder erlangte. Wenn nicht blos Stolz die Triebfeder seiner Handlungen gewesen ist, so muß man gestehen, daß er genugsame Stärke der Seele besessen hat, um sich über herrschende Vorurtheile hinweg zu setzen. Nur mag er wohl wegen der Rachsucht einen Tadel verdienen. Sein Wahlspruch war: Oderint dum benefaciam. Er hat in Riga das Armenhaus gestiftet, welches man Ecken-Convent nennet *). Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß er mit dem Vornamen Nicolaus geheissen habe: aber in der vor mir liegenden Abschrift wird er Claus genannt. Dies könte man ohne Bedenken für eine bloße Verstümmelung, oder für eine Verwechselung und für ein Versehen des Abschreibers erklären, wenn nicht nachher noch ein Rathsherr Nicolaus Eicke, vorkäme den gleich-

*) Von seinen Nachkommen findet man im vorhergehenden Stück der nord. Miscellan. unter dem Artikel Ekesparre, eine Nachricht.

gleichwohl andere, z. B. Gadebusch, Claus nennen. Da man kaum vermuthen darf, daß sich der Verfasser in den Vornamen so auffallend geirret habe, so mögen die Besitzer anderer Abschriften nachsehen, ob in ihrem Exemplar bey dem Burggrafen entweder Nicolaus anstatt des Claus, oder vielleicht gar kein Vorname steht.

Georg Neuner, Newner oder Niener *) war seit 1582 Oberpastor in Riga. In den damaligen Unruhen erregte er bey der Bürgerschaft gegen sich manchen Verdacht, und kam daher mit ins Gedränge, da er denn vom Pöbel gemishandelt und sein Haus geplündert wurde. Er ging nach Polen, um dort seine Sache auszuführen; starb aber vor der völligen Entscheidung gleichsam im Exilium. Der Verfasser, welcher seinen Vornamen nach der damaligen Art, Gürgen nennt, legt ihm vieles zur Last, sonderlich beschuldigt er ihn der Trunkenheit und mancher



*) Welcher von diesen Namen, zu denen man noch die vorher erwähnten setzen könte, der rechte sey, wage ich nicht zu bestimmen, da er auch in andern gleichzeitigen Schriften, auf verschiedene Art vorkommt. Nur die rigischen Rathsprotokolle können hierüber, so wie über mehrere Namen, und manche den Kalenderstreit betreffende Dinge, eine sichere Entscheidung geben.

Thorheiten, die ich aber als Verunglimpfungen eines aufgebrachten Pöbels, stillschweigend übergehe. Vielleicht war er dem Burggrafen zu sehr ergeben.

Otto Ranne war Obersecretär der Stadt. Die Bürgerschaft schöpfte gegen ihn einen Verdacht, daher mußte er wie die beiden vorhergehenden, flüchten. Doch wurde er im Jahr 1589 nebst dem Burggrafen Eck, und dem Bürgermeister Caspar zum Bergen, durch eine königliche Commission wieder in sein Amt eingesezt.

Martin Giese war Notarius, doch wird er an einer Stelle auch Aeltermann genannt; aber eigentlich verwaltete er das Amt eines Advocaten der Bürgerschaft. Aus seinen Handlungen leuchtet viel bürgerlicher Patriotismus, aber nicht immer gehörige Klugheit, und noch weniger Mäßigung hervor. Ueberall zeigt er sich als einen unruhigen Mann, der wohl aufwiegelte und Rathschläge ertheilte; aber wo Gefahr zu drohen schien, sich nicht vor den Riß stellte. Er wurde als ein Rebelle hingerichtet *).

Doctor

*) Gadebusch meldet die wider ihn vorgebrachten Anklagen: vielleicht übertrieb man sie; doch ist er nicht ganz zu entschuldigen.

Doctor Welling und Johann Tastius waren gleichfals Mitglieder des rigischen Raths, und zwar ersterer Syndicus, lezterer aber Secretär. Die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen, so wie ihr trauriges Ende, hat der wider sie eingenommene Verfasser kurz erzählt; sie kommen noch hernach vor, sind aber auch schon im 13ten und 14ten Stück der nord. Miscellan. angezeigt worden. — Zu ihrer Vertheidigung soll am Schluß noch Welling's eignes zulezt übergebenes Bekenntniß beygefügt werden.

Weil ich mich nicht im Stande sehe, die vorkommenden Namen zu berichtigen; so liefere ich sie, wie sie in dem vor mir liegenden Exemplar stehen: der künftige Geschichtschreiber mag sie richtig darzustellen suchen.

Nun folgt endlich die Erzählung aus Viecken's oder Wiecken's handschriftlichen Aufsatz.

Nachdem er berichtet hat, daß die Jacobskirche durch Verrätherey etlicher Männer, (darunter er sonderlich den Burggrafen Eicke, den Syndicus Welling, den Secretär Tastius, den Oberpastor Gürgen Ninnert, und den Otto Ranne namhaft macht,) den Jesuiten sey übergeben worden, nicht weil es der König, sondern weil es der

Großkanzler wünschte *) so erzählt er den Kalenderstreit folgendermaaßen:

„Nicht lange hernach, wie sie die Kirchen (Kirche) und Kloster einhatten, kam der Cardinal Radzewil (Radzivil) ein litauischer Fürst, wieder nach Riga, denn das päbstliche Wesen war wiederum angefangen, welcher von Ihro Königl. Majestät zum Statthalter zu Riga war eingesezt; war ein gelahrter Mann — — Im Jahr 1585 begab sich, daß E. E. Rath zu Riga den Cardinal mit seinem ganzen Comitat auf dem neuen Schloß oder Hause zu Gaste hatte, wozu die Herrn ihre nächsten Freunde mit geladen. Die Mahlzeit ging Vormittags um 10 Uhr an, und ihm wiederfuhr groſse Ehre. — —

„Nun folget die Danksagung aufs Gastgebot. Vierzehn Tage darauf kam ein Mandat an E. E. Rath zur Danksagung, daß sie solten den gregorianischen Kalender annehmen *). Ob nun wohl

*) Da die Einräumung der Kirche schon im oben erwähnten Stück der nord. Miscell. ist vorgetragen worden, so kan ich füglich dieselbe hier überschlagen.

**) Ein ähnlicher Befehl ist an das platte Land, in so fern es dem König von Polen unterworfen war, ergangen, und hat willigere Erfolgung gefunden, als in der auf ihre Privilegien stolzen Stadt Riga. Nur Pernau und Dorpat machten anfangs Schwierigkeit.

wohl E. E. Rath der Gemeine solches kund gethan, daß sie das Mandat bey 1000 Thaler annehmen (solten), so haben doch die Eltesten und Elter-leute, sowohl auch die ganze Gemeine darein nicht willigen wollen, sondern bey benachbarten Städten, als Lübeck, Rostock, der Sachen halber Rath zu holen, Dilation gebeten: worauf der Burggraf Eicke ihnen antwortet, er wolle das Mandat anschlagen, und darinnen gehorsamen; wolten es die Bürger nicht annehmen, so möchten sie es bleiben lassen. Denn es hatte Eicke das Werk schon vorher mit den *) Pfaffen beredet, daß er seine Mitcollegen auch dazu bereden solte: wie denn auch geschahe. Denn wie die Pfaffen auf die Kanzel kamen, und den Advent nach dem neuen Kalender anfingen, standen sie und schrien auf der Kanzel, daß sie den neuen Kalender angefangen hätten und darein gewilliget, wäre kein Gewissenswerk, sondern ein Werk das man J. K. Majestät zu Gefallen gethan hätte, damit unter Handel und Wandel und andern politischen Dingen eine Einigkeit im Schreiben und sonsten gehalten werden möchte; und sie wolten das ins künftige vor Gott wegen ihrer Zuhörer verantworten.



*) Vielleicht soll es heißen mit dem Pfaffen; denn der Oberpastor scheint hier gemeint zu seyn.

Aber die Gemeine wolte nicht darein willigen, kamen wohl zur Kirche, hörten Gottes Wort; aber es hatte einen bösen Anfang und Ende. Wie nun Weynachten nach dem neuen Kalender ist angefangen worden, ist es herrlich eingeläutet worden. Es haben auch die Prediger und E. E. Rath, nebst den Dienern, Schwägern und Freunden, das Fest hochfeierlich gehalten; die andre Bürgerschaft hat sich an den Weynachten nicht gekehrt: die Kaufleute gingen mit ihren täglichen Kleidern, handelten mit einander; die Handwerker arbeiteten; es ward auch kein Bürger deswegen besprochen. — Wie nun der alte Weynachten ist gekommen, sind 20 Bürger nach genommener Verabredung, zum Bürgermeister Peter Schotler gegangen, und haben ihn gebeten, da nun der Tag vor Weynachten wäre, so möchte er ihnen erlauben, daß Nachmittag zur Vesper möchte geläutet werden, und daß sie mit ihren Kindern und Gesinde den rechten Feiertag heiligen könten. Der Bürgermeister als ein frommer Mann, der auch von der Verrätherey mit der Kirche nichts wußte *) hat geant-

*) Hier liegt ein Wink. Schwerlich würden die Bürger wegen der Kalender-Aenderung, als einer eben nicht wichtigen Sache, in ihrer Wuth so weit gegangen seyn, wenn ihnen nicht etliche Rathsglieder u. a. m. durch die Ein-

geantwortet, er für seine Person könne es nicht zulassen, aber er wolle den Rath zusammen kommen lassen; nach der Mahlzeit wolle er ihnen Bescheid sagen. Nach der Mahlzeit bekamen sie von ihm die Antwort, es wäre einmal Weynachten gewesen, daran solte man sich begnügen lassen. Aber sie sind den Nachmittag in die beiden Kirchen Petri und Thum zusammen gekommen, ohne Geläut, alt und jung, nebst den Schulmeistern jeder Kirche mit ihren Schülern. Die Chorthüren waren zugemacht; aber die Jungen stiegen über, zündeten die Wachslichte auf dem Altar an, sangen Weynachtlieder: einige Männer und Frauen weinten wegen der Veränderung. Der Rector Henricus Moller, und der Conrector Rußzius, kamen auch in die Kirche, standen aber bey den Bürgern, und nicht im Chor. Nach der Vesper sagt der Rector zu den Kindern, da morgen das rechte Weynachtsfest sey, solten sie wieder in die Schule kommen, er wolle ihnen von den neugebornen Jesus etwas tröstliches sagen. Dies sagten die Kinder den Eltern. Am andern Morgen verfügten sich viele Gesellen mit den Kindern in die Schule. Der

Rector

Einräumung der Kirche verdächtig und verhaßt geworden wären; daher sie keine Vorstellung annahmen.

Rector konte sie nicht wegtreiben; lies singen; predigte über Colos. 3 laßt das Wort Gottes (Christi) reichlich unter euch wohnen; von den 3 Theilen erklärte er täglich einen *). Da dies lautbar ward, schickte der Rath 2 Herrn und 1 Secretär an ihn, und lies ihm sagen, er solte sich des Predigens ferner enthalten bey Verlust seines Dienstes; darauf er geantwortet, er sey kein Prediger, auch dazu nicht ordinirt, sondern er sey ein Lehrer und Prediger seiner Schulkinder, wenn es möglich wäre ihnen alle Stunden etwas gutes zu predigen, so wäre es seine Pflicht. Die Abgesandten sagten dies dem Magistrat wieder. Zwischen Weynachten und Neujahr ward ein Todter begraben, wobey alle Prediger und Schuldiener zugegen waren. Der Prediger Ninnert lies dem Rector sagen, wenn ausgesungen wäre, solte er nicht weggehen, er hätte ihm etwas zu sagen. Wie er kommt, sagt Ninnert, es ist den Jesuiten ein Collegium zu halten vergönnet worden, also wolte er ihm angedeutet haben, daß er seine Schulknaben ermahnen solte, daß sich niemand von ihnen alda solle sehen lassen.

Wor-

*) Das Verhalten des Rectors läßt sich nicht entschuldigen: durch blindes Vorurtheil, Starrsinn und Stolz brachte er die Unzufriedenheit der Bürger zum wüthenden Ausbruch.

Worauf der Rector antwortete: Herr Pastor, habt ihr das zuvor gewußt, und solches ohne mein Vorwissen gewilliget, so habt ihr bey der guten Stadt und der blühenden Jugend gehandelt als ein Schelm, Dieb und Bösewicht! Ninnert versprach ihm solches zu gedenken. Der Rath und die Bürger wolten, beide Männer solten sich wieder vertragen, aber es war vergebens *).

„Eicke und Welling kamen am alten neuen Jahr aus Polen von einer Reise zurück. Sie wolten berichten, was sie dort wegen eines Jahrmarkts ausgerichtet hatten. Die Leute kamen aus der Kirche, und mußten auf das Rathhaus gehen. Eicken erfuhr gleich von Ninnert, was vorgefallen wäre; er fragte den Rath; dieser antwortete, es stehe alles im Protokoll, worauf sich jener verlauten lies, den Rector auf dem Rathhaus in Verhaft zu nehmen, welches die Eltesten und Elterleute, die dann noch auf dem Rathhaus waren, um die mitgebrachte Relation aus Polen zu hören, ihm widerriethen, und dann nach Hause gingen. Der Rath bat Eicken, er möchte die Sache mit dem Rector jezt ruhen lassen.

*) Wie unklug haben beide gehandelt, doch hauptsächlich der Rector.

sen. Otto Kanne antwortete, wollt ihr dem königl. Burggrafen vorschreiben? Die andern gingen nach Hause; der Burggraf Licke und Kanne blieben auf dem Rathhaus; jener schickt den Hausschließer an den Rector, und läßt ihn auf das Rathhaus rufen. Dieser geht hin; die Jungen vor den Buden sehen es; nach kurzer Zeit kommt Eicke und Kanne; der Schließer schließt die Thür zu; der Rector war oben geblieben. Die Jungen sagen, der Rector ist droben geblieben! Das war um 4 Uhr: auf ihr Geschrey versammelt sich ein großes Volk. Der Conrector mit etlichen Bürgern die er zu sich gezogen hatte, ingleichen der Notarius Martin Giese, und die ältesten Schüler, gehen zum Burggrafen, wo der Conrector nach der Ursach fragt, warum sein College auf das Rathhaus sey gesezt worden. Der Burggraf antwortete trotzig, dies brauchte er ihnen nicht zu sagen. Ein großes Volk, Knechte, Handwerks-Gesellen und Jungen, versammelten sich auf dem Markt, nehmen die Trommeln mit welchen die Soldaten auf- und von der Wache geführt wurden; Eicken sein Diener sieht dies, läuft nach Hause, und sagt es seinem Herrn; aber der antwortet trotzig. Der Rector sieht oben den Lerm; schlägt eine Scheibe aus dem Fenster; ermahnt die Leute zur Ruhe, weil er eine gerechte Sache habe, sie möch-

ten ihm dieſe nicht verderben: nur bat er, man möchte ihm etwas zu trinken ſchaffen. Aber der Scharfrichter hatte bekannt, daß ihm die Nacht der Kopf ſolte abgeſchlagen werden *). Das Volk wartete auf den Conrector, was für Beſcheid er bringen würde. Er hatte den Burggrafen oft gebeten, auch von 10 bis 50 Bürgern Caution angeboten, aber nichts ausrichten können, ſondern den Beſcheid bekommen, wer crimen laeſae majeſtatis begangen, könne nicht auf Caution losgelaſſen werden. Da das Volk auf dem Markt dies von ihm erfuhr, ſo entſtand ein Aufruhr: alle ſchrien Feuer, Feuer, das Rathhaus brennt! welches durch die ganze Stadt ging. Bürger kamen mit Gewehr, weil ſie es für Wahrheit hielten; aber indeſſen hatte das Volk die Feuerhaken neben dem Rathhaus weggenommen: ſie ſtürmten aufs Rathhaus, ſprengten die Thüren, wolten den Rector herunter haben; er wolte nicht gehen; ſeine Schulknaben die mit dem Conrector gekommen waren, zogen ihn am Mantel und zerriſſen ihn, und trugen den Rector herunter. Nun fragten ſie ihn, wodurch er ſolches verurſachet hätte: er antwortete, der Pfaf Ninnert habe

dies

*) Solte dies nicht etwa eine nichtige Ausſprengung des aufgebrachten Pöbels ſeyn?

dies ins Werk gerichtet. Der Rector ward nach Hause gebracht, und mit 2 Rotten Schützen bewacht. Ninnert stand vor seiner Thür, und hatte einen Zettel in der Hand, darin ihm Casper Dreiling meldete, daß der Rector auf dem Rathhaus sitze. Wie er den Lerm sieht, und merkt daß sie auf ihn zulaufen, springt er zurück, schließt die Thür zu, und verbirgt sich im Keller. Der Pöbel suchte alles durch; sie schlugen alles entzwey, nahmen Silber und Gold u. d. g. heraus, zerrißen die Bücher u. s. w. Weil es des Abends war, so hatten sie Fackeln und Lichte. Ein Knabe findet ihn im Keller; ruft; Ninnert bot ihm Geld, er solte schweigen; aber er schrie immer fort; sie kamen, schlugen ihn, führten ihn in einen Krautgarten: einer wolte ihn mit dem Schwerdt herunter hauen, traf ihn aber nicht; auf der Gasse schlugen sie ihn, und schrien: schlagt den catholischen Schelm tod! auf dem Markt fragten sie ihn, warum er den Rector angegeben habe; er antwortete, es sey nicht seine Schuld, sondern Eicken und Welling hätten ihm seit einem halben Jahr angelegen, ehe er eingewilligt habe. Er wäre getödtet worden, aber etliche retteten ihn mit Spiesen und Hellebarden, die sie vorhielten. Endlich verlies ihn der Pöbel; einige brachten ihn in eine Bierstube.

„Nun

Nun liefen die Leute nach Eicken Haus, stürmten es; aber Eicken lief auf den Boden, und stieg durch das Rennen-Fenster in seines Nachbars Haus. — Hier wurde alles losgeschlagen und geplündert.

„Dann kamen sie zu D. Wellings Haus; er saß mit seiner Frau am Tisch; er hatte vergessen das Fenster zuzuschrauben. Er und sie liefen hinten hinaus in ein anderes Haus. — Hier raubten sie auch, zerstachen alles, schlugen Bier- und Weinfässer entzwey, und machten rein Haus.

„Dann gingen sie zum andern Mal in Eickens Haus, wo sie noch alles in Stücke schlugen und zerstachen.

„Dann zu Bürgermeisters Otto Heppen *) Haus; aber einer von seinen Nachbarn stand vor der Thür, und sagte: lasset den guten Mann mit Frieden, er ist heute noch mit uns in der Kirche gewesen! darauf sie sich zurückgezogen haben. Sie sind auch vor Otto Ranne und Tastius seinem Haus gewesen: aber indessen kamen die Bürger mit ihren Gewehren, und nahmen den Markt ein: wodurch sie endlich dem Unheil wehrten, da sie durch Glimpf und gute Worte jeden ermahn-

*) Gadebusch nennt ihn Otto von Meppen.

ermahnten, er möchte nach seines Meisters Haus gehen: welches sie thaten.

„Aber da der Tag anbrach, liefen etliche Bürger und Gesellen zu den Stadt-Thoren, hingen andre Schlösser daran, daß niemand aus- oder einkommen konte. Um 7 Uhr kam die Bürgerschaft auf den Markt, auch die Elteſten; drey Rathsherrn verfügten sich zu den Bürgern, sagten daß ihnen der Aufstand herzlich leid wäre, sie hätten Befehl vom Rath, mit den Elteſten und der ganzen Gemeine zu reden, damit die Sache möge beygelegt werden. Sie bekamen aber zur Antwort, die Sache könne so leicht nicht beygelegt werden, sie wolten fürs erste Welling und Licken haben, die wären aus der Stadt u. s. w.

„Um 8 und 9 Uhr versammelten sich Elteſten und Elterleute auf dem neuen Haus, nebst der Bürgerschaft; aber man kam zu keinem Entschluß: es entstand dabey Lerm. Martin Giese sagte: wollt ihr euch auffreſſen? das ist nicht der rechte Weg! Jeder gab ihm Gehör und bat um Rath. Er schlug vor, man solte 1) die Pforten (der Stadt) zumachen; 2) durch eine Deputation den Jeſuiten anzeigen, daß zwar die Nacht ein Aufstand gewesen, aber sie nicht dadurch gemeint

wären,

wären, sie möchten also unbekümmert ihren Gottesdienst abwarten: [worüber sich diese sehr freueten, denn sie waren aus Furcht die Nacht auf den Glockenthurm gestiegen; sie versicherten, sie würden es bey J. K. Majestät zu rühmen wissen;] 3) durch eine Deputation den Statthalter auf dem Schloß den Vorfall berichten, mit beygefügter Versicherung, daß sie die Sache zum guten Ende zu bringen suchen, und ihren Eid den sie Sr. K. Majestät geschworen, in Acht haben, auch Leib und Leben dabey wagen wolten: [worüber sich der Statthalter sehr gefreuet, auch ermahnt hat, die hohe Obrigkeit in Acht zu nehmen; er wolle auch durch einen eignen Boten Sr. K. Maj. ihre Unterthänigkeit und Gehorsam melden;] 4) weil die ganze Gemeine Eicken und Welling haben wolte, und man wohl wisse daß sie noch in der Stadt wären, so solte die Trommel umgeschlagen, und dabey ausgerufen werden, daß nach beiden solte Haussuchung gethan, und der bey wem sie gefunden würden, mit ihnen in gleiche Strafe gezogen werden. — Nach einer halben Stunde erfuhr man wo beide waren, nemlich Eicke bey seiner Schwester, Welling bey Casper Timmen. Sie wurden also durch 2 Rotten Schützen weggenommen, und bey dem Rathhaus auf dem Markt in Riegemanns Haus logirt,

jeder mit 2 Rotten Schützen bewahrt, auch den Ninnert und Otto Kanne jeden 1 Rotte Schützen eingelegt, daß sie nicht konten ausgehen, auch keiner zu ihnen kommen. Darauf ward dem Rath angesagt, er möchte am folgenden Tag auf das Rathhaus kommen, und der Gemeine Klage und Beschwerde wider Eicken und Welling anhören, und darinnen erkennen was Recht wäre. Der Rath schien hierin etwas zuwider, mußte aber nachgeben. Am Morgen wurde eine Wachtordnung gemacht von Riegemanns Haus bis zum Rathhaus, da mußten sie um 8 Uhr nach dem Rathhaus zu durchgehen, und den Abend um 4 Uhr wieder herunter: jeder wurde allezeit zwischen 1 Rotte Schützen ab- und zugeführt. Am andern Morgen brachte ein Zinngieser Hans Spengensen *) ein beherzter Mann, der vormals ein Fechter gewesen, es zu Wege, daß als sie auf das Rathhaus geführt wurden, alle 4 Fähnlein mit Pfeifen und Trommeln auf den Markt gebracht wurden, welches dem Rath keinen geringen Schrecken machte.

„In der Zeit schickte der Herzog von Kurland Gotthardt, seine ansehnlichen Gesandten an die

*) Gadebusch nennt ihn Spengersen, aber im 2ten Abschn. S. 41 Sengeisen, und scheint aus ihm 2 Personen zu machen.

die Stadt, mit dem Auftrag, mit Rath und Gemeine zu reden. Der Bürgermeister Otto von Heppen, der Rathsherr Nicolaus Eicken, der Secretarius Laurentius Eicken, beide Elterleute der Gildstuben, Martin Giese, und vier Bürger, wurden beordert, die Werbung der Gesandten anzuhören. Sie bestand darin, der Herzog habe die Uneinigkeit zwischen Rath und Gemeine, erfahren, er habe also aus guter Nachbarschaft und fürstlichen Gemüthe die Gesandten abgefertigt, daß sie helfen, rathen und die Sache zum gütlichen Vertrag bringen möchten. Worauf sich jene bedankt und erklärt haben, daß zwischen ihnen und etlichen Herrn des Raths zwar eine Uneinigkeit entstanden sey, sie hoften aber, daß dieselbe könte gütlich beygelegt werden; bäten dabey, die Herrn Gesandten möchten sich 5 oder 6 Tage auf ihre Kosten bey ihnen aufhalten, ob man sie etwa in der Sache möchte nöthig haben: welches sie auch bewilligten.

„Indessen da mit Eicken und Welling procedirt ward, kam ein Schreiben vom König, an den Rath und sonderlich an die Gemeine, folgenden Inhalts: „Wir haben vernommen, daß „unter euch ist Uneinigkeit entstanden. So er„mahnen Wir euch nun hiemit gnädiglich zum

„Frieden und Einigkeit. Ist etwas geschehen, „darüber ihr euch zu beschweren habt, das wollet „ihr Uns mit ehesten schreiben oder berichten lassen. „Wir wollen nicht euer König, sondern euer Va„ter seyn. Derentwegen werdet ihr euch als „gehorsame Kinder wieder verhalten.“ Und dasselbe Schreiben war mit seinem Daum-Ring versiegelt.

„O der unglücklichen Stunde, daß man dem König auf sein Schreiben zu der Zeit das Haupt bot, und ihm nicht alle Beschwerde, und was ihnen wider ihren Eid war aufgedrungen, durch Elterleute und Eltesten und etliche vornehme Bürger, Bericht gethan hatte! es wäre von J. K. Maj. viel abgeschaft worden, welches ihnen durch den Großkanzler war aufgedrungen: weil aber die Sache sich wohl anließ zum Vertrage, als ward des Königs Schreiben niedergelegt, und solches zu beantworten für unnöthig geachtet. Aber es mangelte den Bürgern gute Hülfe und Rath, denn (daher) sie die Pferde hinter den Wagen spanneten. Anstatt der Hauptsache von der vergebenen Kirche und dem neuen Pabsts-Kalender, wurden Stadt-Lumpensachen an denen wenig gelegen war, vorgenommen. Die Handlung währete 14 Tage, in welcher Zeit die Pforten allezeit zuge-

zugehalten wurden, wobey die Bürger die Wache hielten und auf den Wall zogen. Endlich wurde die Sache durch 11 oder 12 Punkte völlig beygelegt und vertragen, dergestalt: was geschehen wäre, solte von Grund des Herzens vergeben und vergessen seyn, und in Ewigkeit nicht mehr gedacht werden; welches von beiden Theilen ist unterschrieben, und mit ihren Petschaften und des Raths Signet versiegelt worden *).

„Am Anfang ist die Sache mit Eicken scharf disputirt worden, worauf er trotziglich geantwortet, mit Eicken wäre gut handeln, ob es aber J. K. Majestät Burggraf gedulden könte, wüßte er nicht. Hierauf antwortet der Kannengieser Hans Spenginsen öffentlich: ich glaube wenn Eicken würde auf den Kopf geschlagen, es würde der königl. Burggraf wohl fühlen! welches ihm hernach als sich das Spiel endete, übel gedacht wurde. (Er ist eben derselbe welcher vorher Spengensen hieß.)

„Mit Trommelschlag ward ausgerufen, wenn jemand im Tumult etwas mitgenommen (hätte,) der solte es bey Verletzung der Ehre öffentlich wieder zu (zurück) bringen.



*) Der alte Kalender ward beybehalten.

„Da die Thore wieder geöfnet waren, zogen die Bursche, sonderlich die Handwerker, zum Lande hinaus. Es ward eine Stille; aber nur auf kurze Zeit. Es entstanden allerley Schimpfnamen *).

„Nun folgt der Proceß wegen der Kirche, wie sie 14 Tage nach beygelegten Tumult, den Tastius wegen der Jacobskirche angegangen sind, weil die Bürger dieselbe nicht vergessen konten. Er entschuldigte sich, er sey nur Diener (Secretar) bey der Deputation in Polen (da sich die Stadt der Republik unterwarf,) gewesen; sie möchten sich an den Herrn halten. Eicken hörte das zunehmende Murren der Bürger, und entwich auf das Schloß. Nun klagten die Bürger den Tastius bey dem Rath an. Er wurde auf ihr Verlangen im Rathhaus verwahrt; kam an einem Sonntag heraus, und ging aufs Schloß zu Eicken. Nach etlichen Tagen will er in der Nacht, als ein Bauer verkleidet, mit einem Boot entwischen; es wird verrathen; man lauert ihm auf, und findet ihn im Boot; er wurde gesezt: auf die Tortur gebracht; und gestand daß sie ohne Zwang dem Großkanzler, um von ihm Ehre zu erlangen, die Kirche versprochen, und mit Bewilli-

*) Billig übergehe ich sie als unbedeutende Nebendinge, stillschweigend.

willigung des Raths, und durch Beförderung des D. Welling, die Sache ins Werk gerichtet hätten: (Bey dieser Sache scheinen abermals Giese und Hans von Brincken die Aufwiegler der Bürger gewesen zu seyn.) Auch Welling kam unter Verhör.

„Der älteste Bürgermeister Caspar von Benge (Bergen) war mit in Polen gewesen; wußte um die Sache; ward damals auch auf dem Rathhaus verschlossen: kam aber auf dringendes Bitten seiner Frau und Kinder endlich wieder los. — Kanne und Ninnert furchten sich und entflohen auf das Schloß: beide und Eicken gingen nach Polen, und verklagten den Rath und die Bürgerschaft bey dem König. Da die Gemeine dies erfuhr, bat sie, daß der Rath über Tastius und Welling, laut ihrem Bekenntniß, ein Urtheil fällen solte. Der Rath that dies ohne Zwang und Drang, und erkannte, daß sie laut ihrem Bekenntniß und böser That, solten gevierttheilt werden; doch milderte dies hernach der Rath und verwandelte die Strafe aus Gnade in die Hinrichtung mit dem Schwerdt. Dies geschahe an Tastius den 27sten Jun. 1586. Welling kam los; David Nilcken hatte es ihm in voraus entdeckt; Giese und Hans von Brincken

brachten ihn vom Richtplatz nach Hause. Aber er ward von den (unruhigen) Bürgern wieder an eben dem Tag aus seinem Haus geholt, und in Verhaft gebracht; dann executirt. Er hätte sich, wie er nach Hause kam, gleich aus der Stadt durch die Hinterthür wegmachen, und über die Düna gehen sollen.

„Die Klage des Eicke, Kanne und Ninnert, remittirte der König an den Cardinal; darauf kamen jene wieder aus Polen, und gingen auf das Schloß. Der Cardinal untersuchte die Klage; der Rath, die Elterleute u. s. w. kamen auf das Schloß: aber es ward nichts entschieden, sondern die Sache wieder an den König remittirt. Die Kläger gingen wieder nach Polen. Der Rath und die Gemeine wurden citirt, auf eine Zeit vor dem König zu erscheinen. Etliche vom Rath, aber wegen der Gemeine Martin Giese und Hans von Brinck, solten reisen. Giese wurde durch einen Zettel gewarnt, nicht nach Polen zu gehen, es würde ihm das Leben kosten. Er zeigte dies: die Gemeine lies ihn daher nicht reisen, sondern an seine Stelle den Secretarius Paul Eicken *). Es geschahe aber dort nichts in der

*) Ob dies eben der Secretär sey, der vorher unter dem Namen Laurentius Eicken vorkam,

Sache. Sie wurden wieder citirt. Nun solte Giese mitziehen, und nebst ihm ein gelehrter Doctor Namens Bring *). Giese ward abermals durch Zettel gewarnt, gar von den Jesuiten: es wurde also dem Doctor Bring alles aufgetragen. Wie der Gegentheil sahe, daß keiner von der Bürgerschaft auf ergangene Citation erschienen war, wurde die ganze Gemeine, Rath und Stadt, in die Acht erklärt, und zwar durch Vorsezzung **) des Großkanzlers. Wäre Giese mitgegangen, der König und Senat hätten ihn gewiß gehört: alles wäre gut gegangen***). Aber nun wurde, weil

kam, oder ein ganz andrer, kan ich nicht entscheiden.

*) Gadebusch nennt im 2 Th. 2 Absch. S. 37 u. f. die Personen, deren Rath man sich damals bedient hat; aber den Doctor Bring finde ich nicht darunter. Vielleicht haben die Abschreiber ihn erschaffen.

**) Das soll wohl so viel heißen, als nach dem Vorsatz, auf Antrieb.

***) Der Verfasser äussert hier eine sehr gegründete Unzufriedenheit über Giese. Vielleicht waren die namenlosen Zettel, wo nicht ein aus bloßer Furcht erdachter Vorwand und selbst gemacht, gar von den Freunden der Kläger geschrieben worden, welche sich etwa vor seiner Beredsamkeit, List u. d. g. furchten. Ob er übrigens in Polen etwas würde ausgerichtet haben, ist eine andre Frage. Hat er wirklich,

weil die Bürgerschaft zweymal nicht erschienen war, die Acht verhängt, und vom König befohlen, ein Blockhaus bey dem Einlauf der Düna an der kurländischen Seite zu schlagen; auch wäre wohl eine Belagerung der Stadt durch Betrieb der Jesuiten *) erfolgt, aber der König starb, wodurch dem Gegentheil der Muth entfiel. Die Rigischen wurden nun keck, und machten einen Anschlag auf das Blockhaus; mußten aber wieder abziehen.

„Sigismund ward König. Die Kläger hielten bey ihm wieder wegen ihrer Sache an. Rath und Gemeine wurden citirt. Sie hatten wieder einen Doctor angenommen, der brachte es dahin, daß die allgemeine Acht von der Stadt und Gemeine genommen wurde, und auf Giese und Hans von Brincken gelegt bliebe **). Dieser Doctor füllete

lich, wie man ihn hernach anklagte, aus verrätherischen Absichten sich an Schweden gewandt (welches aber meines Erachtens, noch lange nicht hinlänglich erwiesen, und vielleicht nur aus einigen unbehutsamen Reden geschöpft ist;) so hätte er in Polen gewiß eine schwere Verantwortung zu erwarten gehabt.

*) Und gleichwohl heißt es vorher von ihnen, sie hätten (den großen Bürgerfreund) Giese dessen Aufwiegelung die Acht der Stadt zuzog, gewarnt, nicht nach Polen zu gehen.

**) Da Giese nunmehr sich nicht in Sicherheit durch die Flucht zu setzen suchte, so scheint er

füllete durch etliche Reisen seinen Beutel; dann zog er davon, und wurde sächsischer Rath.

„Nun wurde dem David Nilcken die Betreibung der Sache in Polen aufgetragen, welcher immer in des Raths Werbung mit in Polen gewesen war, und dort in Ansehn stand. Er nahm es freudig an, hat aber nichts gethan, wie sich nachher offenbarte. Er bekam Geld zur Reise und zum Verehren; dies geschahe etlichemal: alles behielt er für sich.

„Durch Ränke ward Georg Fahrensbach mit einem Haufen Polen in die Stadt gebracht, um ein Blutbad wider Giese und Brincken anzurichten. Aber es gelung nicht: die Bürger merkten Unrath, und rüsteten sich schnell. Die Sache blieb also unausgeführt. — Nilcken kam zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Die Bürger wurden müde, und wünschten unpartheiische Commissarien, die Sache zu schlichten und abzuthun. Auch der Rath hielt dies für gut. Nilcken mußte also wieder nach Polen. Er erlangte Commissarien, und meldete es. Aber man erfuhr bald, der erste wäre ein Hochpole Namens Sieverinus

entweder nicht die Verbrechen begangen zu haben auf welche man ihn nachher anklagte und verurtheilte; oder er muß mit Blindheit geschlagen und auf den ohnmächtigen Beystand seiner Mitbürger zu stolz gewesen seyn.

verinus *) calviniſcher Religion **); der zweite ein litauiſcher Kanzler Leo Sapia (Sapieha,) der päbſtlichen Religion zugethan. Alles ward auf ihre Ankunft zum ehrlichſten zugerichtet. Der erſte hatte ſein Logis im Schloß, der zweite in der Stadt bey der Witwe des enthaupteten Taſtius. Die Bürger thaten Wacht mit: aber den Commiſſarien, ehe ſie kamen, wurde dies unterlegt; dieſe ſchrieben an Rath und Gemeine, es ſchien als hätten die Bürger keine Luſt zum Frieden, ſondern beharreten in aufrühreriſchen Sinn, da ſie mit Gewehr und Waffen bey Tag und Nacht herum zögen, da ſie als Commiſſarien kämen, den Misverſtand zwiſchen Rath und Gemeine beyzulegen, ſo möchten die Bürger ihre Waffen ablegen, und ſich als gehorſame Unterthanen verhalten; dann wolten ſie in die Stadt einziehen. Auſſer dieſem gaben ſie durch Briefe dem Rath und der Gemeine die Verſicherung, daß ſie wolten alle

*) Er hieß bekanntermaaßen eigentlich Severin Bonat und war Caſtellan von Cracau.

**) Hier iſt eine von den Stellen, die von des Verfaſſers und ſeiner Mitbürger damaligen blinden Vorurtheil ein übles Zeugniß ablegen. Weil einer von den Commiſſarien zur reformirten, der zweite zur katholiſchen Kirche gehörte: ſo äuſſert er, daß man ſich von ihrer Entſcheidung nicht viel gutes habe verſprechen können.

alle Klage und Antwort hören, die jedem frey und unbenommen seyn solte; und dann nach Erkundigung der Sache, erkennen was recht wäre. Das Schreiben ward an Rathhaus, Kirchen und neuen Haus angeschlagen. Aber der Ausgang bewies, daß darunter Ränke verborgen waren. — Die Bürger willigten endlich darein; die Commissarien kamen; jene traueten ihnen zu viel. Den Commissarien geschahe bey ihrem Einzug große Ehre. Sie hatten aber an die umliegenden Häuser geschrieben, daß die Völker die darin lagen, auf einen angesezten Tag in Riga erscheinen solten. Diese kamen haufenweise mit ihrem Gewehr zur Stadt. Der Reichstag (ein unschicklicher Ausdruck) ward am lezten Julius gehalten. Die Rathsherrn kamen auf das Rathhaus; dann die Commissarien, welche Eicken, Kanne und Caspar von Bergen mitbrachten; dann kamen Elterleute und Bürger, auch Martin Giese und Hans Bring (von Brincken). Darauf ward das Rathhaus von der Commissarien ihren Dienern und Leuten berennet, welches ohne Zweifel eine Verrätherey gewesen. Die Klage der ausgewichenen ward proponirt; Giese wolte antworten, aber der Fiscal Baltzer Schnell sagte, da sie längst von J. K. May. in die Acht erklärt wären, als gebühre ihnen nicht zu reden; E. E.

Rath gebiete wegen ihres allergnädigsten Königs und Herrn, den Martin Giese und Hans von Brinck in Verhaft zu nehmen: welches auch gleich geschahe. Die Gemeine welche mit oben war, wurde bestürzt; es erhub sich ein Murren; blieb aber dabey. Den Nachmittag wurden sie nach den Peinthurm gebracht; den Mittewoch verurtheilt; den Donnerstag nach dem Markt geführt, und ihre Häupter abgeschlagen. Die Schuld ihres Todes hat man nicht erfahren *), Sie wurden (hernach) von guten Leuten jeder in sein Haus getragen, gewaschen und beerdiget **)

„Die Commissarien zogen davon. Die andern Bürger, welche um Gottes Wort zu erhalten, bey den andern gestanden hatten, wurden gestraft, etliche mit Gefängniß, etliche an Geld. Der Rector ward in Bauerkleidern nach Mitau gebracht, [und erhielt hernach eine Predigerstelle im Dittmarschen;] der Conrector wurde auf das Rath-

*) Dieselbe bestand wohl darin; daß sie die Bürgerschaft aufgewiegelt, auch den Tastius und Welling auf den Richtplatz geschaft hatten, wie aus der Nachricht von des leztern Tod im 13ten St. der nord Miscell. erhellet. — Uebrigens wird Giese hier Eltermann genannt.

**) Es steht dabey, die abgeschlagenen Häupter hätten bey der Einsärgung geschwizt.

Rathhaus gesezt, doch endlich losgelassen, und ihm Versäumniß und Unkosten ersezt *).

„Am 9ten Sept 1589 ward dem Kannengieser Hans Spengensen, der die 4 Fähnlein auf den Markt geschaft hatte, auch der Kopf abgeschlagen. Die Ursach seines Todes kam nicht an den Tag. Eicken wolte sich recht in Blut baden. — Ninnert starb. Otto Kanne ward Rathsherr; David Niecken (so heißt er hier,) Syndicus. — Es ward gerathschlagt, ein Gedächtniß des Blutbads jährlich zu halten, und beschlossen, dem Commissarius die Ehre zu thun, alle Jahr seinen Namen Severinus auf den 2ten August, da Giese und Brinck sind gerichtet worden, hochfeierlich zu halten. Dazu wurde von Niecken ein Contract geschmiedet, „wozu er ohne Zweifel den „Teufel zu Hülfe gehabt hat," welcher Contract allezeit auf den geordneten Severin-Tag nach der Predigt auf dem Rathhaus gehalten, (und) den beiden zur ewigen Schmach solte vorgelesen werden: welches auch etliche Jahre geschahe, wobey die Bürger gar gezwungen wurden zu erscheinen,

*) Vermuthlich aus Unwillen, spricht der Verfasser viel zu wenig von der Entscheidung der Commissarien, und dem gestifteten Vergleich.

nen, daher sich einige krank anstelleten. Der Contract war so, daß der Vater nicht mit dem Sohn von den ergangenen Sachen zu reden oder zu gedenken sich getrauen durfte, wodurch manches Unglück entstand, und alles Vertrauen aufhörte. Ahrent Boldt mußte seinen Kopf hergeben, weil er zu Otto Kanne einmal gesagt hatte, den beiden Männern Giese und Brinck, sey zu viel geschehen. Das waren die Folgen von dem Severine-Contract *).

„Nilcke schwang sich allmählig in die Höhe, und ward stolz. Sein Nachfolger in dem Syndicus-Amt kommt nach Polen, erfährt desselben schändliche Handlungen und Betrügereien, und machte sie bekannt. Nilcke peitscht ihn auf dem Markt; wird citirt, gesezt, endlich nach langen Bitten auf Caution losgelassen, und entflieht; er wurde vom Rath öffentlich citirt, und wie er nicht erschien, öffentlich durch den Büttel oder Scharfrichter ausgerufen friedlos, also daß er an keinem Ort sicher oder frey wäre.

„Im Jahr 1604 ward Eichen wegen Veruntreuung oder eigenmächtiger Verwaltung der öffent-

*) Der Verfasser hat den Vergleich, dessen feierliche Errichtung u. s. w. worüber man Gadebusch Jahrb. 2 Th, 2 Abschn. S. 43 nachlesen kan, ganz falsch dargestellt.

sentlichen Stadtgelder, durch den Eltermann Ewert Oetting hart angesprochen; und durch diesen Proceß endlich so viel bewirkt, daß die Bürgerschaft von dem teuflischen aufgedrungenen Contract los kam, und derselbe vom Rath ausgeantwortet wurde."

So weit Viecken oder Wiecken. — Da er den D. Welling für schuldig hält, so achte ich mich verbunden, aus desselben lezter Erklärung, welche er dem Magistrat vor seinem Tod übergeben hat, schlüßlich hier etwas einzurücken, und zwar nach der mir aus Riga mitgetheilten wörtlichen Abschrift, mit Beybehaltung der damaligen alten Rechtschreibung. Folgende Stelle daraus kan beweisen, daß jener Mann ein zu hartes Schicksal hat erfahren müssen:

„— — will meine nachfolgende Bekantnüß E. E. W. hiemit übergeben, die mir ahn jenen Thage im Chor der heiligen Engel für dem Richtstuhl Jesu Christi soll fürgelesen, und darnach gerichtet werden, unndt will diese nachfolgende freywillige Bekantnüß dero von Giesen mir durch listige blutdurstige meineydige tyrannische Practicken abgedrungener Peinkellerschen Bekantnüß opponirt, unndt zwischen beyden der warheit gezeugnuß von unserm Herrn Christo ahn jenem Thage fordern.

„Bekantnüß Doct. Gothartt *) Wellings, Rigischen gewesenen Syndici, darauf er itzo seine Seele Godt dem Allmachtigen opferen will in puncto der Beschuldigung entwanter unndt ahn die Khö. Maytt. gebrachten S. Jacobs Kirchen.

„1) Erstlich sage ich, whar sein alles waß fürm Jhare in meyner eydtlichen Bekantnüß von mir in allen Puncten, Clausulen unndt Conditionen deponiret worden, deren Copia in einem Bande.

2) Whar dz die Khö. Maytt. zu Polen, da sie zu Riga waren, zu achterfolgung Jhres über die Ertzbisschöflichen Gütter zustanden unndt in Drogoczinischen Subjection Handel ausbeschiedenen juris erstlichen durch den Gros Cantzler und nach deßen abreisen durch andere zu zeiten auch in eigener khönigl. Person in Abtretung einer, als nömblich S. Peters oder Thum Kirchen gantz hefftig gedrungen, unndt ihr jus dermaßen disputirt, daß er auch die Universität Wittenberg oder Melanthonem dha er lebte, zum richter leyden khönte.

3) Whar

*) Am Schluß steht Godhard; eins oder gar beides, ist ein Versehen des Abschreibers.

3) Whar dz ich Syndicus nebst etlichen andern des Raths denselbigen ahnmuten so viell müglichen, uñß wiedersetzet, unndt viel fleißes mühe unndt arbeit gehabt, damit wir solches abhalten möchten.

4) Whar dz ich in der gantzen Kirchen-Handlung nicht anders nebest meine zugeordneten von der Khö. Maytt. ahn einen Erb. Rath, vom Erb. Rathe ahn die Khö. Maytt. referendo ahngebracht, alß wuß unß beyderseits aufferlegt worden.

5) Whar, dz ich mich in der gantzen Kirchen Handlung ehrlich, trewlich und fleißig dermaßen verhalten, daß wan ichs mit Gelde oder Blutt hette wheren khönnen, es nicht unterlassen. Unndt ob ichs woll binnen Raths mit meiner stimme meines erachtens hette wheren khönnen, daß es nicht gewilligt where, So ist es dennoch darumb unterlassen daß ichs der Statt bestes zu sein verstanden.

6) Whar dz ich in persvadendo unndt obsecrando Rege von fürnehmen abzustehen ahn bewegnüß nichts erwinden lassen, auch also daß ich kheine listige zugemessene Practicken unndt vorretterische Anschlege die Kirche vorsetzlichen zu entwenden, besondern vielmehr Ihre Khö. Maytt. abzuhalten, unndt die Kirche zu ret-

ten etliche Practicken angelegt, als mit Geldbieten; item khönten ettlicher Oertter als Reval noch mechtig werden, wenn sie dieß nicht abhielte.

7) Whar daß Ihre Maytt. allen eingewandten gebottenen Geldes, ahngebottener Reuschen uñdt Closter Kirchen ungeachtet, die S. Jacobs Kirche, drin letzlich gewilliget worden, durch die Bischoffe den Sonnabendt vor Palmarum unser dagegen vielfältigen Byttens biß zur Verwilligung der Gemeine still zu halten, ungeachtet, einnehmen lassen.

8) Letzlichen whar, daß die Außage drüber ich von E. Erb. Rath bin uber alle Vormuthunge ihn geschwinde eile verdammet worden, vast ihn allen artickuln die Kirche belangendt, unndt mir durch gegenwertich schrecken der Tortur uñdt beeidigtes Zusagen abgenöthigt, unndt ingleichen was drinnen vom Burggrafen Eicken Herr Newner unndt Otto Kannen in Beschuldigung der bösen geferlichen Practicken in entwendung der Kirchen gesetzt, felschlich, dan mir von denselben im wenigsten nichts bewust, wolt mir Godt der allmechtige solchs vorzeihen.

9) Letzlichen whar daß dha gleich was, davon ich mich nicht will excusirt haben, seu culpa

seu errore geschehen, dennoch nichts dolose unndt geferlich gehandelt.

„Auf diese meine letzte Bekentnuß will ich Godt den Allmächtigen eine reine, so viel die betriegliche entwendung der Kirchen belanget, unndt eine unbefleckte Seele hin opfern, daß ich auch durch Schrecken unndt grawsame Furcht dero an Tastio geübten Martter mehr auf Giesen uñdt des Eltermanns geschwornen Zusage als auf die Kraft Gottes die mich in der Tortur hette sterken khöñen, vorlassen, uñdt daruber mich uñdt andere mit falschen Außagen aus Furcht der gegenwartigen marter beschweret, dafür leyde ich diese Straffe; Sonsten aber im Kirchen Handel opfere ich meine unbefleckte Seele, welche dha sie mit der zugemessenen betrieglichen, vorrettlichen sunden behaftet, thue sie Godt aus dem Buche der Lebendigen; do ich dar ahn unschuldig bin, vorleihe er mir die seligkeit. Amen.

„Ad perpetuam rei memoriam exhibuit Senatui.

*Godhardus Welling.*

infelix Syndicus jamjam moriturus

1 Julii Ao. 1586.“

Dies ist Welling's leztes Geständniß. Wenn die Worte eines Sterbenden, der eben im Begrif

ist vor jenem Richter zu erscheinen, welcher die verborgensten Winkel des Herzens kennt, Glauben verdienen, so war er an der ihm beygemessenen Verrätherey unschuldig, und hätte daher keine so harte Strafe verdient. — Uebrigens wäre es freilich vorsichtiger gehandelt gewesen, wenn er auf keine Weise in die Abtretung der Kirche gewilliget, sondern sogleich der Bürgerschaft das Verlangen des Königs oder des Großkanzlers eröfnet, und eine bestimmte Instruction verlangt hätte. Eine Unvorsichtigkeit und Uebereilung kan man ihm wirklich zur Last legen; so wie den Bürgern eine ausschweifende Wuth und Rachsucht *).

*) Um etlicher Leser willen muß ich noch erwähnen, daß der ganze vorhergehende Bericht nur einseitig, also schon in dieser Hinsicht nicht zuverlässig genug ist, und daß selbst Gadebusch bey seiner vorher angeführten weitläuftigern Darstellung, die vorzüglichsten Quellen gar nicht zu Gesicht bekommen oder genuzt zu haben scheint. — Möchte es einem rigischen Gelehrten gefallen, das Publikum mit einer ganz zuverlässigen Erzählung jener Begebenheiten zu beschenken! Ihm ist es am leichtesten, aus den besten Quellen zu schöpfen.

# Verzeichniß einiger in Lief- und Ehstland vormals besitzlich gewesenen, aber schon seit geraumer Zeit daselbst nicht mehr vorhandenen adelichen Familien *).

Dieses Verzeichniß welches man als einen Beytrag zu der hiesigen Adelsgeschichte überhaupt, auch zu den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, in welchen schon manche vormalige adeliche Geschlechter und Güterbesitzer namhaft gemacht wurden, ansehen kan: ist ein Auszug theils aus dem Protokoll der königl. polnischen General-Revision über Liefland vom Jahr 1599, und der königl. schwedischen General-Revision über Ehstland vom Jahr 1586, theils aus



*) Von einem angesehenen Mann ist mir dieser Aufsatz mitgetheilt worden. Wenn ich aber eine Stelle in dem dabey befindlichen Brief recht verstehe, so ist der Verfasser ein bekannter in Riga wohnender Gelehrter aus dem hiesigen Adel, dessen Samlung von allerley zur hiesigen Geschichte u. d. g. gehörenden Urkunden und Nachrichten, einen großen Werth hat. Der Herausgeber.

etlichen andern, größtentheils handschriftlichen, Nachrichten. Dasselbe verbreitet nicht nur ein Licht über den Ursprung der Namen etlicher Güter, sondern leistet auch vielleicht dem Geschichtliebhaber einen Nutzen. — Folgende Familien können hier angeführt werden *).

## Ackerstaff.

Aus diesem Geschlecht wird Adrian bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Wilhelm erhielt vom Herrmeister Plettenberg im J. 1498 einige Dörfer zu Lehn, welche unter dem Namen Klingenberg von der Familie beständig sind beybehalten worden. Adrian bekam vom Herrmeister Fürstenberg 1559 im Rossitenschen diejenigen Güter, welche durch Wilhelm Schencking's ohne männliche Erben, erfolgten Tod vacant geworden, und dem Orden heimgefallen waren.

## Von Bergen.

Dierrich wird bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Otto von Bergen erhielt vom Herrmeister Brüggeney gen. Hasencampf, einige Län-

*) Einige von ihnen sind noch jezt in Kurland vorhanden und besitzlich.

Ländereien im Rujenschen zu Lehn, und über die von Friedrich Korff ebendaselbst erkauften, die Confirmation.

## Blomberg.

Diese Familie ist 1237 nach Liefland gekommen. Aus derselben hat Heinrich zu Herrmeisterlichen Zeiten den Hof Gresten im Ronneburgschen besessen, und denselben 1540 an Dietrich von Rosen mit erzbischöflicher Genehmigung und Confirmation cedirt.

## Bluhm.

Johannes und Melchior, Vettern, werden bey der Revision 1599, Nobiles antiquissimae Familiae genuini Livones genannt. Nicolaus kaufte den Hof Stammes (jetzo Blumenhof) im Smiltenschen, von Heinrich Krüdener, und erhielt darüber die Confirmation vom Erzbischof Henning 1428. George Bluhm kaufte von Stanislaus Rozofinsky den Hof Colbrat 1599.

## Brabeck.

Georg war zur Ordenszeit Comthur zu Segewolde, und zur polnischen Zeit Castellan zu Dünaburg; erhielt im Jahr 1563 von Sigismund August das Haus und Gebiete Nitau;

kaufte

kaufte 1565 von Hermann Buddenbrock, und 1570 von Reinhold Drewen und Adrian Mengden, Ländereien im Nitauschen; und 1575 von Mathias Urader im Jürgensburgschen. Sein Sohn Georg erhielt die Confirmation von Sigismund III über die Nitauschen Güter mit Allodial-Erbrecht. Beiden werden nach wichtigen Zeugnissen, große Lobsprüche der Tapferkeit, Treue und erwiesenen Dienste bey der Revision 1599 beygelegt.

## Buchholz.

George hat bey der Revision 1599 das Prädicat Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo, erhalten, und ist im Schwaneburgschen besitzlich gewesen.

## Büring.

Johannes Büring war 1567 Secretar bey dem polnischen General-Administrator von Liefland Johann Chodkiewicz; ward in wichtigen Geschäften als Legat an den römischen Kaiser Maximilian gesandt, welcher 1576 dessen alten ererbten Adel erneuerte und sein Wapen vermehrte. Er hat sich in den damaligen Kriegen überaus hervorgethan, und verschiedene Possessionen im Lande gehabt. Sein Sohn Friedrich besaß Coltzen.

## Buttler.

Bartholdus wird bey der Reviſion 1599, Generoſus Seren. Maj. et Illuſtriſſimorum Curlandiae Ducum, Militiae Praefectus et Conſiliarius genannt, und deſſen im liefländiſchen Krieg bezeigte Tapferkeit und groſse Dienſte mit ungemeinen Lobſprüchen und Zeugniſſen angezeigt. Dietrich Buttler heiſst 1599 Nobilis antiquiſſimae familiae genuinus Livo, und hat im Rujenſchen Poſſeſs gehabt.

## Camby.

Johannes Camby erhielt vom Erzbiſchof Henning im J. 1433 Ländereien im Salisſchen.

## Doenhof.

Gotthard Doenhof heiſst bey der Reviſion 1599, Nobilis antiquiſſimae familiae genuinus Livo; und hat Langholm im Aſcheradenſchen erblich beſeſſen. Otto Doenhof war Erbherr auf Bremenhof im Odenpäſchen, welches er 1541 an den nachher berühmten biſchöflichen Kanzler Georg Holtzſchuer verkaufte.

## Drewen.

Otto Drewen erhielt 1500 vom Herrmeiſter Wolter von Plettenberg Ländereien im Ritauſchen

schen zu Lehn. Reinhold, ein Enkel des Otto, kaufte 1577 von Gotthardt Hering Ländereien im Lemburgschen. Er wird bey der Revision 1599 mit großen Zeugnissen seiner Tapferkeit erhoben.

## Düren.

Wolter Düren heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Diese Familie besaß unter verschiedener herrmeisterlichen Regierung, Ländereien im Burtneckschen. Peter von Düren wurde 1415 am Tage viti Modesti zu Wenden vom Herrmeister Lander von Spanheim mit Ländereien im Burtneckschen belehnt.

## Dumpian.

Ein altes adeliches Geschlecht, welches Kuikatz besaß. Die lezte Erbin brachte es im Anfang der schwedischen Regierung, durch Heirath an die Familie von Dücker. — Hierin liegt der Ursprung des ehstnischen Namens Timpa mois.

## Eckeln s. Hülsen

## Fahrensbach.

Georg Fahrensbach hat in der polnischen General-Revision von 1599 das Prädicat Illustris et Magnificus; er war Woywod zu Wenden.

Dietrich

Dietrich Fahrensbach von Heimar, und Johann Fahrensbach von Udenküll, wurden 1563 zu Leal von den Schweden gefangen.

## Grundis.

Heinrich Grundis heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zur Zeit des Herrmeisters Johann von Mengden im Rossitenschen besitzlich gewesen. Es hat auch den Hof Wilkenpahlen im Smiltenschen erblich besessen, und an einen Burhöwden verkauft, von welchem der lettische Name Bikses muischa herrührt.

## Gutzleff.

Eine uralte liefländische Familie; die auch das Gut Liebenehm im polnischen Liefland besaß, und dasselbe 1574 an Gottschalck von Ungern verkaufte. Georg Gutzleff kaufte Schujenpahlen 1494 von Otto Lode, welches Gut hernach Anna Gutzleff durch Heirath an Caspar von Buddenbrock brachte.

In den topograph. Nachrichten von Liefs und Ehstland 2 B. S. 66, wurde die Vermuthung geäussert, als hätten vielleicht die Gutzleff niemals zum hiesigen Adel gehört. Diese Vermuthung findet nicht blos durch obige Anzeige eine

Wider-

Widerlegung, sondern auch schon durch die Unterschrift der Vereinigung der Landschaft auf die neuen Mannlehns-Rechte, genannt die Gnade, vom Jahr 1523, in Arndt's Chron. 2 Th. S. 188.

## Hahn.

Diese Familie ist zur Zeit des Herrmeisters Johann von der Recke mit Gütern im Burtneckschen belehnt gewesen. Valentin Hahn war des Herrmeisters Gotthardt Kettler's Rath; dessen Sohn Lubbert Hahn heißt bey der Revision 1599, Nobilis und hat verschiedene Possessionen gehabt.

## Harden.

Diese Familie besaß zu herrmeisterlichen Zeiten im Lemburgschen und Segewoldschen, Ländereien, welche Jure caduci an die Krone Polen fielen, und nachher an Thomas Bock verlehnt wurden. — Vermuthlich hat die Familie auch Suddenbach besessen; wenigstens leitet dessen lettischer Name auf eine solche Vermuthung.

## Hering.

Wolter von Hering ist 1501 vom Herrmeister Plettenberg mit Dörfern belehnt, solche aber seinem Enkel Dietrich von Hering unter polnischer Regie-

Regierung confirmirt, ihm auch daß er Nobilis et genuinus Livo sey, attestirt worden. Bernhardt von Hering heißt 1599 Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Hermann von Hering hat 1547 vom Herrmeister Hermann von Brüggeney gen. Hasencampf, und 1554 von Heinrich von Galen, Güter im Rossitenschen zu Lehn; aber Gotthardt von Hering vom König Sigismund August Ländereien im Lemburgschen, erhalten; lezterer verkaufte solche 1577 an Reinhold von Drewen.

## Höweln.

Ein von den ersten Zeiten an in Liefland sehr wohl bekanntes angesehenes Geschlecht. Melchior von Höweln heißt bey der Revision 1599, Generosus antiquae Familiae genuinus Livo. Bernhardt von Höweln, Hauptmann zu Wolmar, bekam vom König Sigismund August 1562 das Gebiet Wolfahrt unter Erbrecht.

## Holtzschuer.

Georg Holtzschuer war Ordens-Kanzler, oder vielmehr Kanzler des Bischofs von Dorpat zur Ordenszeit; und kaufte 1541 Bremenhof im Odenpäschen von Otto Doenhof. Sein Sohn Bertram Holtzschuer, Unterkämmerer von Dor-

pat, heißt bey der Revision 1599, Generosus; und erhielt 1599 von Sigismund III die Restitution seiner väterlichen Güter im Pernauschen. Bremenhof hieß vormals auch Holtzschuershof.

## Hülsen

Der Castellan von Liefland Johann August Hülsen (welche Familie sich von Eckeln genannt Hülsen schreibt) hat seinem unter dem Titel: Liefland nach seinen alten und verschiedenen Geschichten ect. in polnischer Sprache zu Wilda 1750 herausgegebenen Tractat, eine Deduction seiner Familie mit beygefügt. Er meldet, dieselbe habe im ehemaligen liefländischen Ordensland folgende Schlösser und Höfe besessen: Salisburg, Hylsenberg, Brackhusen, Aß, Uelzen. Alle Comthure die in der Geschichte Gilsen heißen, rechnet er zu seiner Familie, und macht aus beiden verschiedenen Namen ein einziges Geschlecht: worin er nicht unrecht haben mag, da ich ehemals in einer Original-Urkunde ebendasselbe zu bemerken Gelegenheit gefunden habe. Auch den Herrmeister Robin von Elzen oder Lobbe Hülsen nennt er seinen Anverwandten: dessen beide Brüdersöhne Jacob und Heinrich, sollen obige Güter zusammen besessen haben. Vielleicht kan man in dem Gut Gilsen, im Lasdohnschen Kirchspiel, sein an-

geg-

gegebenes Hylsenberg suchen. Aß hat als ein Schloß, nach Ceumern's Bericht, der Familie Gilsen gehört, welches auch schon der ehstnische Name anzeigt. Uelzen soll der Familie Tiesenhausen zugehört haben; vielleicht vorher den Gilsen: wenigstens führt Arndt eine Handschrift von Herrmeistern an, da der Herrmeister Robin von Eltzen, Kobbert von Ultzen genannt wird; vielleicht hat gar dieser Zuname eine Beziehung auf jenes Gut. Den Hof Brackhusen findet man in keiner bekannten Landrolle.

## Klingsporn.

Johannes Klingsporn heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Mathias Klingsporn bekam 1507 vom Erzbischof Michael, Ländereien im Uexküllschen auf altes Lehnrecht, und vermehrte seine Besitzungen unter den folgenden Erzbischöfen und Herrmeistern, worüber Johannes Klingsporn die Dokumente bey der Revision 1599 umständlich beybrachte.

## Kokenus.

Dietrich, Ritter, heirathete Sophia des heidnischen Besitzers vom Gebiet Kokenhusen, Tochter und Erbin, und erhielt 1229 vom Bischof

Nicolaus alle Güter, welche der Sophia Vorfahren besessen hatten, zu Lehn. Diese Sophia verehelichte sich nach des Kokenus Tod, mit Hans von Tiesenhausen, und brachte ihm alle ihre Güter, besonders Kokenhusen, zu, als welche demselben vom Erzbischof Albert aufs neue verlehnt wurden. — Wie die Familie von Tiesenhausen um das Schloß und Gebiete Kokenhusen gekommen ist, davon findet man eine Nachricht in Arndt's Chron. 2 Th. S. 116. — Inzwischen ist der obige Name Kokenus unstreitig vom Schloß Kokenhusen, welches in alten Urkunden Kukenois heißen soll, herzuleiten; denn der Ritter Dietrich führt in der Chronik Heinrichs des Letten an keiner Stelle einen solchen Zunamen.

## Korff.

Heinrich Korff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo; und hat im Rossitenschen das Gut Fehmen erblich besessen. Nicolaus, Erbe oder Erbherr (haeres) in Creutzburg und Preckuln, bekam damals ein gleiches Prädicat. Friedrich und Peter Korff hatten im Rujenschen erbliche Besitze, welche Otto von Bergen unter dem Herrmeister Brüggeney genannt Hasencampf, kaufte.

## Lieven.

Diese Familie, (welche sich vormals auf sehr verschiedene Art geschrieben hat, wie bereits an einem andern Ort gezeigt wurde,) ist zwar noch in Liefland vorhanden, doch steht sie nicht in den hiesigen Adelsmatrikuln. Aber vormals war sie hier besitzlich, wie denn dem Landrath Reinhold Lieve das Gut Parmel in der Wiek erblich zugehörte, welches unter andern der Auszug aus der schwedischen General-Revision über Ehstland vom Jahr 1586 beweist, auf den sich der Magister Samuel Rhanäus in seiner handschriftlichen Nachricht beruft. — Von dem Gut Parmel meldet Bagge in seinen Samlungen S. 211, daß es schon in den Jahren 1386, 1396 und 1471 nach eignem Belieben als ein Erbgut ist veräussert worden, noch ehe der Bischof Kiewel in der Wiek sein Privilegium gab.

## Ludinghausen.

George Ludinghausen genannt Wulff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Diese Familie hat lange Zeit in Liefland geblühet, und unter andern das Gut Thielen im Seswegenschen besessen. — Vielleicht solte dieses Gut im Lettischen nicht

Lohdus muischa, sondern eigentlich Ludinges muischa heißen.

## Niekerck.

Heinrich Niekerck heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Er bekam 1589 vom König Sigismund III das Gut Rasin im Wendauschen.

## Nötken.

George Nötken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben im Serbenschen und Ramkauschen Güter besessen, von denen die Privilegien in der Eroberung des Schlosses Pebalg sind verloren gegangen, und 1590 von Sigismund III renovirt worden. Diese Familie hatte vor Alters auch Erküll. Der Name Nötkenshof erhält noch ihr Andenken.

## Offenberger.

Lorentz Offenberger, ein Ausländer, hat 1576 von Heinrich von Tiesenhausen Lasdohn im Laudonschen gekauft, auch Praulen besessen.

## Orgies.

Philip Orgies heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo.

Diese

Diese Familie ist in Liefland längst besitzlich gewesen. Ihre Dokumente welche injuria temporum verloren gegangen waren, hat der Herrmeister Conrad von Vietinghoff 1401 renovirt. Johann und Bertram Orgies haben im Allendorffschen den Hof Zarnau besessen, und 1542 unter sich getheilt. Reinhold Orgies erhielt 1535 vom Herrmeister Plettenberg ein Privilegium. Der König Sigismund III bestätigte 1597 dem Philip Orgies das alte Recht der Saamenden Hand in den Gütern Idel, Eckenangern und Zarnau. — Diese Familie ist eigentlich in Liefland nicht ausgestorben, sondern die Nachkommenschaft des erwähnten Philip's, und namentlich dessen Großsohn Mathias von Orgies genannt Rutenberg, der Krone Polen treu geblieben, und hat sich mit den Seinigen nach Litauen begeben; worauf dessen liefländische Güter caducirt, und der Krone Schweden heimgefallen sind. Die Urälterkinder dieses Mathias sind die noch jezt in Kurland lebenden von Rutenberg.

## Platen.

Hartwig von Platen bekam 1542 vom Herrmeister Brüggeney genannt Hasencampf, die Bestätigung, oder die Saamende Hand in allen und jeden Gütern, die er von seinen Vor-

fahren, ihm, und dem Orden erhalten hatte. Zu diesen Gütern gehörten auch Felix und Moisekül. — Gadebusch meldet in seinen livl. Jahrbüchern unter dem Jahr 1542 S. 370, daß er jene Urkunde in der Brieflade zu Felk (Fölcks) gesehen habe; meint aber, der Schreiber habe aus Versehen Platen anstatt Plater geschrieben: denn er wähnte, daß die Urkunde wirklich in die angeführte Brieflade der Familie von Plater gehöre. Doch irret er hierin sehr. Kein Lehnsträger würde zu einem solchen wichtigen Schreibfehler in seiner Haupturkunde geschwiegen, sondern jeder gleich um desselben Abänderung gebeten haben: zumal da auch die Familie Platen im Land vorhanden war, wie Gadebusch ebend. 2 Th. 2 Abschn. S. 166 eingesteht. Die erwähnte Urkunde gehörte nicht nach Fölcks, dahin sie durch einen Zufall mag gekommen seyn; sondern nach Felix. Ueber lezteres Gut konte der Herrmeister ein Privilegium geben, weil es in seinem Eigenthum lag; aber nicht über Fölcks im dörptschen Kreis, wo der Bischof die Landeshoheit hatte.

## Plettenberg.

Wolter von Plettenberg heißt bey der Revision 1599, Generosus in Lude haeres, Vexillifer Dorpatensis. Sein Großvater Wolter

von

von Plettenberg, bekam vom Herrmeister Heinrich von Gahlen 1551 gewisse Gerechtigkeiten an das Schloß Ermes.

## Römer.

Nach Anzeige einiger Ahnensamlungen, haben die von Römer, Vater und Sohn, den so genanten Herrmeisters- oder Flügelsholm besessen; aber sich schon vor dem Jahr 1632 nach Litauen gewandt, wo ihre Nachkommen noch blühen. Der besagte Holm führt jezt vermuthlich einen andern Namen. Der König Gustav Adolph gab der Stadt Riga am 23sten May 1632 durch einen Donationsbrief die Bestätigung und Versicherung ihres daran habenden Rechts. S. Gadebusch Jahrb. 3 Th. 1 Abschn. S. 31.

## Rogosinsky.

Stanislaus Rogosinsky besaß den Hof Colbrat, und verkaufte ihn 1599 an George Bluhm.

## Schencking.

Mathias Schencking heißt bey der Revision 1599, Nobilis satis notae antiquissimae Familiae genuinus Livo; und George Schencking, Castellan von Wenden, heißt Magnificus. Johann Schencking erhielt 1559 vom Herrmeister Fürs-

stenberg Güter im polnischen Liefland. Dietrich Schencking war Vice-Comthur zu Pernau. Dem Heinrich Schencking wurden seine im Pernauschen belegenen Güter Fennern, die zeithero auf Lehn bestanden, 1565 von Sigismund August mit Allodialrecht verbessert. — Obgedachter George Schencking, Castellan zu Wenden und Oeconomus zu Dorpat, bekam 1588 die Anzenschen Güter, welche ehemals denen von Uexküll waren gehörig gewesen; auch hatte er noch Possessionen bey Dorpat.

## Schierstädt.

Meinhard Schierstädt war bey dem Erzbischof Thomas Schöning, und dessen Coadjutor Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, Hofmeister (Aulae magister), und bekam 1533 den Hof Serbigal unter Gnadenrecht erblich, und 1536 einige Ländereien im Seswegenschen. Serbigal verkaufte er an Albrecht Finck. — Wolfgang Schierstädt kaufte 1533 das Gut Napküll von Nicolaus Aderkaß, mit Consens des Erzbischofs Thomas. — Elisabeth Schierstädt war zur polnischen Regierungszeit an Detlof von der Pahlen verheirathet.

Die obige Anzeige enthält den Schlüssel, warum Serbigal im Lettischen Hofmeistershof, und hingegen Napküll auch Schierstädt heißt.

## Schmöling.

Hartwig Schmöling heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Goswin Schmöling bekam vom Herrmeister Plettenberg im Burtneckschen 1523 den Hof Behbat *); und Johann Schmöling vom Herrmeister Brüggeney gen. Hasencampf, 1537 noch Ländereien daselbst.

## Schwartz.

Andreas Schwartz heißt bey der Revision 1599, Nobilis et antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben ihr Gut Schwartzenhof vom Erzbischof Sylvester zu Lehn erhalten, welches die Familie durch die polnische Regierung conservirt hat.

## Schwarz-

*) Diesen ganz unbekannten Namen, wenn er kein Schreibfehler ist, findet man in keiner Landrolle. Vielleicht werden dadurch die Ländereien angezeigt, aus welchen jezt Ruhtenthof oder Schmelling besteht.

## Schwartzhoff.

Johann Schwartzhoff der sich bey der Revision 1599 angab, wird Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Er hatte Possessionen im Schwaneburgschen.

## Seßwegen.

Robert Seßwegen hat bey der Revision 1599, das Prädicat Nobilis antiquae familiae genuinus Incola Livo. Diese Familie besaß die Güter Druwenen und Appeltheen; ist aber zu Anfang der schwedischen Regierung in Liefland erloschen. Sie hat sich nach Kurland begeben, und 1616 das Gut Odern im Talsenschen Kirchspiel gekauft; ist aber mit Friedrich George von Seßwegen 1710 während der Pest auch dort im männlichen Stamm erloschen.

## Steinrath.

Johann Steinrath heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zu herrmeisterlichen Zeiten bekannt und besitzlich gewesen.

## Stürtz.

Diese Familie ist in der lezten herrmeisterlichen und in der polnischen Zeit angesehen und

angeseſſen geweſen. Chriſtopher Stürtz war Ordensrath und Kanzler. Sein Sohn Wilhelm Stürtz bekam vom König Stephan die Confirmation über ſein Gut Altem (Stürtzenhof) im Konnelburgſchen. (Man ſehe die nord. Miſcellaneen 7 St. S. 252, wo der Hof Alten vorkommt.) Er war Unterrichter, und heißt bey der Reviſion 1599, Nobilis. Der König Stephan erneuerte am 26ſten Aug. 1579 den alten Adel dieſes Geſchlechts, und vermehrte deſſen adeliches Wapen.

## Tillbach.

Ein altes vor geraumer Zeit erloſchenes Geſchlecht, welches Haggers (vielleicht Aggers) beſaß. Eliſabeth, die lezte dieſes Namens, war an George Albedyll verheirathet, und kaufte Groß-Roop nebſt deſſen Appertinenzien, welche von ihren Nachkommen noch beſeſſen werden.

## Tirfer.

Ein altes, ſonderlich in Ehſtland angeſeſſenes Geſchlecht; dem das Gut Werder gehörte.

## Tödrwen.

Ein notoriſch uraltes mit anſehnlichen Gütern angeſeſſenes und mit vielen adelichen Häuſern

aliirtes Geschlecht, welches Ringen besaß, und im Anfang des 18ten Jahrhunderts ausgestorben ist. Man sehe auch Gadebusch Jahrbücher bey dem Jahr 1558 S. 547.

## Töpel.

Diesem zu herrmeisterlichen Zeiten in Liefland besitzlich gewesenen Geschlecht, hat vor Alters das Gut Wittkop im Tricatenschen gehört.

## Torney oder Tornauw.

Peter Torney heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Die Familie ist in herrmeisterlichen Zeiten besitzlich gewesen.

## Treyden.

Mathias Treyden kaufte im Jahr 1596 Rhutern und Udenküll für 40,000 Mark rigisch. — Aus der schwedischen General-Revision über Ehstland von 1586 erhellet, daß diese Familie alte adeliche Erbhäuser und Höfe in Ehstland besessen hat, als Heinrich Treyden das Gut Lodensee im Kegelschen; Wolmar Treyden das Gut Samme im Maholmschen; Jürgen Treyden das Gut Kurnal in Jürgens Kirchspiel der Provinz Harrien.

Harrien. — (Das lezte Gut könte seinen ehstnischen Namen Treja mois wohl gar von jener Besitzungszeit her haben.)

## Urader.

Philip Urader wurde bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Dem Mathias Urader hat Gotthardt Kettler den Hof Nurmis im Segewoldschen, unter dem Recht der Saamenden Hand und Herrlichkeiten ertheilt.

## Ulenbrock.

Heinrich, Philip, Gotthardt und Johann Gebrüder von Ulenbrock werden bey der Revision 1599, Nobiles genannt. Sie bekamen theils wegen eines von ihrem Großvater an den Erzbischof Wilhelm gethanen Vorschusses, theils wegen geleisteter Dienste, vom König Sigismund August 1564 das Gut Adjamünde zu Lehn. Dieses Geschlecht ist 1733 mit dem in schwedischen Diensten gestandenen Capitain ..... von Ulenbrock, welcher die Güter Toickfer und Repshof käuflich an sich gebracht hatte, erloschen.

## Walnus.

Georg Walnus heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo.

Er

Er und sein Bruder Christopher Walnus, sind im Schwaneburgschen und Kockenhusenschen besitzlich gewesen. —. Nicolaus Walnus verkaufte 1476 an Johann Ninegall den Holm zu Spitzen mit 6 Haaken. (Dieser Holm muß jezt, wenn sein Name nicht etwa durch einen Schreibfehler verunstaltet ist, ganz anders heißen; denn man findet ihn in keiner bekannten Landrolle.)

## Wanneken.

Johann Wanneken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Er war im Seswegenschen besitzlich.

## Wettberg.

Das Stammgut der Familie von Wettberg, war Kangern im Kirchspiel Pyha auf der Insel Oesel.

## Wiegandt.

George Wiegandt heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Er hat im Jahr 1568 ein Gut Maizen im Ermesschen gekauft. (Vermuthlich ist es ebendasselbe, welches jezt Wiegandtshof heißt, weil man jenen Namen nicht mehr findet.)

## Wulffen.

Paul von Wulffen war Oberster und Commendant in Dünamünde. Vom König Gustav Adolph bekam er die Güter Zarnickau, Stahlen, Pempern und Neuhof erblich. (Die jezt noch in Liefland blühende Familie von Wulff, gehört meines Wissens nicht zu desselben Nachkommenschaft.)

Anmerk. Das vorstehende Verzeichniß könte bald vermehrt werden: selbst der Albrecht Finck und Johann Ninegall, welche unter den Rubriken Schierstädt und Walnus vorkamen, hätten dazu Gelegenheit gegeben; und noch weit mehrern Stof enthalten die Güter-Deductionen. Aber zu einem kurzen Aufsatz oder Versuch sind schon die gelieferten Artikel hinreichend.

# Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der lief- und ehstländischen Städte.

Die von der Kaiserin im Jahr 1785 bekannt gemachte und anbefohlne Stadt-Ordnung, welche durch eine deutsche Uebersetzung auch auswärtig ist bekannt worden, hat den hiesigen Städten eine sehr verbesserte Einrichtung gegeben, bey welcher zwar mancher Magistrat nicht mehr des vormaligen großen Ansehns genießt, aber die Bürgerschaft überhaupt, oder deren Verfassung, viel gewinnt.

Da vermöge jener Stadt-Ordnung, und der Landmesser-Instruction, jede Stadt ihr eigenes Gebiete haben soll; so ist nun auch der Anfang gemacht worden, solchen lief- und ehstländischen Städten denen es bisher daran fehlte, auf kaiserliche Kosten und durch beträchtliche Aufopferungen, dasselbe zu ertheilen und anzuweisen. Fellin und Weissenstein dienen zu Beyspielen.

Die jetzige Kreisstadt Fellin besaß vormals eigne Ländereien oder sogenannte Bürger-Schnurländer, welche ihr aber vor mehr als 30 Jahren abge-

nommen, und in die Hofsfelder des daneben liegenden Schlosses oder privaten Guts gezogen wurden. Die Bürger suchten um deren Zurückgabe; doch ohne Erfolg. Nun sind sie sehr reichlich ersezt worden. Denn es ist bereits die kaiserliche Ukase ergangen, daß die Stadt nicht nur die Fischerey in dem daran stoßenden See, und ein Stück Land von den angränzenden Hofsfeldern zum Anbau neuer Häuser, sondern auch zu einem eignen Gebiet das Krongut Wieraß bekommen soll. Da lezteres $5\frac{1}{8}$ Haaken beträgt, so wird die Stadt, wenn sie dasselbe verpachtet, nach den jetzigen Preisen, gewiß jährlich 1500 Rubel, oder noch mehr, dafür erheben, und aus diesen Einkünften alle ihre Stadt-Ausgaben, zu welchen sonderlich die Besoldung des Magistrats gehört, bequem bestreiten können. — Dem Schloß oder Gut Fellin ist für das wenige Land, welches dasselbe der Stadt zurück giebt, ein sehr beträchtlicher Ersatz bewilligt worden, nemlich das bisherige Krongut Jeska von $1\frac{7}{8}$ Haaken, welches zwar klein, aber wegen seiner schönen Appertinenzien viel werth ist. — So hat die Krone zum Vortheil der Stadt Fellin, mit einemmal zwey von ihren Gütern aufgeopfert.

Weissenstein gehörte (wie man aus den topographischen Nachrichten von Liefs- und

Ehstland weis, dem Besitzer des Guts Merhof, welcher dort eine Gerichtsbarkeit ausübte, und etliche Einkünfte erhob. Dies hörte sogleich auf, da der Ort zu einer Kreisstadt erklärt wurde. Aber dieselbe bedarf auch eines eigenthümlichen Gebiets, welches am füglichsten von den Ländereien des besagten angränzenden Guts Merhof kan hergegeben werden. Der dem Besitzer dadurch erwachsene Verlust und Schadenstand wird sehr reichlich ersezt, indem ihm folgende vier Krongüter, nemlich Laimetz, Jallametz, Ollepäh und Arrohof, welche zusammen $10\frac{1}{8}$ Haaken betragen, und davon das eine wegen seines ansehnlichen Waldes für ihn sehr wichtig ist, zum erb- und eigenthümlichen Besitz sind zuerkannt worden.

Vermuthlich wird nun die übrigen Städte denen es noch an einem eigenen Gebiet fehlet, die Reihe auch bald treffen, und ihnen eine gleiche Gnade wiederfahren. — Uebrigens ergänze ich hierdurch die Anzeige von den hiesigen Städten, welche man in der gegenwärtigen Verfassung der lief- und ehstländischen Statthalterschaft, findet, als welches Buch bereits abgedruckt war, da die obigen Begnadigungen und Schadloshaltungen bewilliget wurden.

Durch die Gerichtshäuser, welche die Kaiserin auf ihre Kosten in den sämtlichen hiesigen Städten von Stein erbauen läßt, bekommen dieselben nicht nur eine Verschönerung, sondern auch die Bürger dabey manche Gelegenheit zu einem Erwerb. — Und durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge in jeder Statthalterschaft, welches nicht nur seinen ersten Fond, sondern auch seine vorzüglichsten Einkünfte der kaiserlichen Freygebigkeit zu verdanken hat, entstehen in den Städten immer mehrere Schulen; sonderlich richtet das zu Riga, sein Augenmerk durch die weisen Veranstaltungen des dasigen Gouverneurs, nemlich des Herrn Generallieutenans und Ritters von Bekleschoff, vorzüglich auf diesen eben so wichtigen als wohlthätigen Gegenstand.

# Topographisches Fragment, über Liefflands Eintheilung unter der ehemaligen polnischen Oberherrschaft.

Eine in Riga befindliche Handschrift, welche mit der Anmerkung bezeichnet ist: Ex libris MSS. partim Andreae Koien C. S. partim Gothardi Vellingii, Senatoris Rigensis, haec descripta sunt a. 1647. — liefert folgendes, aber hin und wieder etwas sonderbar klingendes, Fragment von Liefflands Eintheilung unter der polnischen Oberherrschaft:

## Delineatio Status Livoniae sub Imperio Polonorum.

### Palatinatus Vendensis.

#### Praefecturae regiae *).

1) Rigensis.
2) Vendensis.
3) Dünemundensis.
4) Kokenhusensis.
5) Asche-

*) Die Zahlen setze ich hinzu, um die Ordnung anzuzeigen, in welcher sie angeführt werden.

5) Aſcheradenſis.
6) Düneburgenſis.
7) Roſitenſis.
8) Roneburgenſis.
9) Segwoldenſis.
10) Schwaneburgenſis.

## Minutiora bona regia:

1) Schmilten.
2) Lemburg.
3) Laudohn.
4) Nitau.
5) Schujen.
6) Aries.
7) Marienhauſen.
8) Ludſen.
9) Neumühle.
10) Lehnward.
11) Uxkel.
12) Kirchholm.
13) Serben.
14) Dalen.

## Nobilium haereditariae (nemlich arces):

| | |
|---|---|
| Sonzel tenet | Engelbertus Meck. |
| Erla - - | Dethmarus Tieſenhauſen; |
| Seswegen - - | Wilhelm Taube. |
| Jürgensborch - | Stephanus Kloth. |
| Berſon - - | Joh. Tieſenhauſen. |
| Pebalg - - | Debinski. |
| Dondangen - - | Levinus Bilau. |
| Ervalen - - | Johan Behr. |
| Haſenpoth - - | Gerhard Nolde. |

# Palatinatus Dorpatenſis.

## Praefecturae regiae:

1) Dorpatenſis.
2) Laiſſenſis.
3) Novopodenſis.
4) Mariaeburgenſis.
5) Adzelienſis.
6) Overpahlenſis.

## Nobilium haereditariae arces:

Sommerpahl tenet Wolterus Kurſel.
Lude - - - Wolter a Plettenberg.
Randen
Congthal
Cavelecht
Ultzen
} non poſſident haeredes.

## Epiſcopatus Vendenſis arces:

1) Wolmar.
2) Burtnick.
3) Trikaten.
4) Odenpeh.
5) Rhodenpois.
6) Ringen, Collegii Jeſuitarum Rigenſis.

# Palatinatus Pernavienſis.

## Praefecturae regiae:

1) Pernovienſis.
2) Treidenſis.
3) Cremonenſis.
4) Lembſalienſis.
5) Felinenſis
6) Taurinenſis *).

Minu-

*) Dabey ſteht: (puto Tarveſtenſis), welches getroffen zu ſeyn ſcheint.

## Minutiora bona regia:

1) Ermis.
2) Ruien.
3) Helmet.
4) Wainsel.

## Nobilium arces haereditariae:

Karkus, Farensbachii Palatini Vendensis haereditaria.

## Nobilium feudales arces:

| | | |
|---|---|---|
| Creutzborch | - - | Nicolai Korff. |
| Amboten | - - | Wilhelmi Ketler. |
| Sacken, quidam ejus nominis tenet. | | |
| Rop et Moian | } - | Fabian a Rosen. |
| Salis | - - | Gotthard Joh. a Tiesenhausen. |
| Pirkul | - | Otto ab Ungern. |
| Kosenbeck | - | Georg Krüdner. |
| Hochrosen | - | Christianus a Rosen. |
| Rop minor | - | Joh. a Rosen. |

Bey genauer Erwägung dieses Verzeichnisses, stößt man auf Stellen die einen Zweifel veranlassen. Denn ohne an die sonderbare Schreibart etlicher Oerter zu denken, so findet man, daß manche nicht an ihrem gehörigen Platz zu stehen scheinen; daß andre fehlen; und was am sonderbarsten ist, daß kurländische Oerter mitten unter

den liefländischen vorkommen. Lezteres kan Stof zu einer Untersuchung geben, in wie fern die hier dargestellte damalige geographische Eintheilung Grund habe.

An einem andern Ort enthält die angezeigte Handschrift folgenden Index Parochiarum Episcopatus Rigensis:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Salis | 4 Höfe. | 15) Schwane- | |
| 2) Pernigel | 9 — | borg | 12 Höfe. |
| 3) Lödger | 3 — | 16) Marienhu- | |
| 4) Lembsell | 11 — | sen | 3 — |
| 5) Ubenaugen | 19 — | 17) Kreutze- | |
| 6) Rope | 10 Häuser | borg | 8 — |
| und Höfe. | | 18) Berson | 8 — |
| 7) Allendorp | 10 Höfe. | 19) Laudohn | 4 — |
| 8) Papendorf | 7 — | 20) Erla | 11 — |
| 9) Schmilten | 14 — | 21) Siffegal | 8 — |
| 10) Ramke | 5 — | 22) Kackenhu- | |
| 11) Roneborch | 5 — | sen | 11 — |
| 12) Serben | 4 — | 23) Lennewar- | |
| 13) Pebalgen | 5 — | den | 5 — |
| 14) Sesswegen | 16 — | 24) Uxkull | 1 Hof. |

Einige Namen sind hier anders geschrieben, als in dem vorhergehenden Verzeichniß.

Hier

Hier füge ich noch eine Anmerkung bey, welche ein Mann aus dem hiesigen Adel, wegen der ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Staroſteyen mir mitgetheilt hat. Er meint, das in den nord. Miscellan. 7 St. S. 251 u. f. befindliche Verzeichniß könne noch vermehrt werden. Zum Beweis oder Beyspiel gedenkt er des Orts Bersohn, welcher in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 3 B. S. 189, als eine Staroſtey vorkomt; und dann führt er noch aus Ziegenhorn's Curländischen Staatsrecht Beyl. 92 S. 105, an, daß Mathias Lenik, welcher als königl. polnischer und schwedischer Mitcommissar am 15ten Jan. 1598 den Vergleich zwischen dem Adel und den Städten in Liefland schloß, in der Titulatur, Staroſt auf Neuhausen und Uexküll genannt wird. — Aus des Castellans Hülsen seinem bekannten Tractat 1 Th. S. 360 sieht man, daß das ehemalige polnische Liefland in 4 Staroſteyen ist getheilt gewesen, nemlich Dünaburg, Rzezicki, Lucinski, und Marienhaus.

---

# Vormals nahmen auswärtige Gesandten die deutschen Bürger in Rußland, unter ihren Schutz.

Die deutschen Bürger, zu welchen man überhaupt alle diejenigen rechnet welche aus andern Ländern nach Rußland gezogen sind, pflegten sich vormals in den Schutz eines am russischen Hof befindlichen fremden Gesandten zu begeben. Am meisten geschahe es von den Professionisten in den beiden Hauptstädten Moskow und St. Petersburg. Dieser Gebrauch scheint alt, und vielleicht daher entstanden zu seyn, weil die Ausländer mit der russischen Verfassung unbekannt waren, sich wohl gar besondre Begriffe davon machten, und daher eine üble Behandlung, wenigstens eine Verweigerung des gebührenden und verlangten Rechts, befurchten. Rußlands Beherrscher gestatteten jenen Gebrauch, um die Ausländer desto sicherer in das Reich zu ziehen. Inzwischen war es wirklich unschicklich, daß ein Bürger der sich in einer russischen Stadt niedergelassen, und durch seinen Huldigungs- oder Bürger-Eid öffentlich für einen Unterthan erklärt hatte,

auch aller Rechte eines solchen genoß, dennoch unter einem fremden Schutz stehen solte. Die Kaiserin Elisabeth schafte mit Recht diesen Gebrauch ab, wozu folgender Vorfall den Anlaß gab.

Ein Prediger in Moskow, der wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet wurde, aber zulezt auf die Goldmacherey verfiel, lebte mit seinen Kirchen-Aeltesten, welche Professionisten waren, in Uneinigkeit. Es geschahen gegenseitige Beleidigungen, die ich füglich hier übergehe. Die lezte eignete sich mit dem Klingelbeutel, den die Aeltesten in der Kirche umhertragen mußten. Einer von ihnen, ein Schneider, war hauptsächlich gegen den Prediger aufgebracht. — Eben damals wurde der Prediger, da er von einem Krankenbesuch kam, durch verkleidete Personen überfallen und geprügelt. Er hielt gleich den erwähnten Schneider für den Anstifter: und am folgenden Sonntag sprach er in der Predigt sehr eifrig von dieser Beleidigung, wobey er berührte, daß man nicht einmal darauf geachtet habe, von welcher Amtsverrichtung er gekommen sey u. d. g. Zween deutsche Garde-Officiere, nemlich der Garde-Capitain Michelsen, dessen Gemahlin kaiserliche Kammerfrau war, und sein Schwager Bergmann, wurden durch diese Predigt sehr gerührt, erkundig-

ten sich bey dem Prediger nach dem Anstifter der Mishandlung; erfuhren daß er den Schneider in starkem Verdacht hielt; und beschlossen an ihm empfindliche Rache auszuüben. Sie ließen ihn zu sich rufen; aber der Schneider den das Gewissen schlug, und der Unrath merkte, kam nicht. Sie verkleideten also einen Garde-Soldaten, schickten ihn unter der Gestalt eines Bedienten zu dem Schneider, und ließen ihn zu einer Fürstin rufen: indessen waren Anstalten getroffen, daß der Schneider nicht entwischen konte: etliche ausgestellte Soldaten brachten ihn zu den namhaft gemachten Officieren, welche ihre Verweise damit beschlossen, daß sie ihm auf der Gasse die Batoggen (Schläge mit kleinen Stöcken) geben ließen, obgleich er sich darauf berief, daß er unter dem Schutz des holländischen Ministers stehe. — Dieser Minister erhob auch wirklich eine Klage, und verlangte hinlängliche Genugthuung. Der Kanzler Bestuschew versprach sie, und trug die Sache der Kaiserin vor. Aber sie wußte schon den ganzen Vorfall durch ihre Kammerfrau, welche ihn zum Vortheil der beiden Garde-Officiere erzählt, und die Kaiserin einzunehmen verstanden hatte. Daher erhielt der Kanzler zur Antwort, es sey eben keine so wichtige Sache, wenn ein Schneider wegen seiner Insolenz, von Garde-Officieren

ficieren gezüchtigt werde. Dabey befahl sie, der Kanzler solte den sämtlichen fremden Ministern anzeigen, daß sie hinführo keinen Bürger unter ihren Schutz nehmen möchten, weil dies wider die Ordnung streite u. s. w.

## Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.

Kleine Kinder werden zwar in Rußland auch an der Brust gesäugt; doch pflegt man sie häufig sowohl in adelichen Häusern als bey gemeinen Leuten, ohne Mutterbrust und ohne Amme, blos mit aufgekochter Kuhmilch, vermittelst eines Horns, zu unterhalten. Anfangs vermischt man die Milch mit gekochten Wasser; so wie die Kinder allmählig stärker werden, bekommen sie immer weniger Wasser; endlich reine Milch. Das Instrument mit dem man sie stillet, ist gemeiniglich das Horn von einem Thier, dessen abgeschnittenes spitziges Ende mit einem zum Saugen schicklichen Beutelchen versehen wird. Lezteres macht man entweder von semischen Leder,

oder

oder man nimmt dazu die getrocknete Haut von dem Zacken (Zitz) eines Kuheuters. Oft sieht man ein solches Horn so über der Wiege aufgehängt, daß das daran bevestigte Beutelchen bequemlich kan dem Säugling, wenn es nöthig ist, in den Mund gegeben werden; allmählig lernt derselbe ohne fremde Hülfe, selbst darnach greifen. — Bey dieser Kost sind die russischen Kinder bekanntermaaßen, gesund und stark.

Vielleicht ist dies ein Wink für Mütter, welche ihre Kinder aus Weichlichkeit nicht selbst stillen wollen, oder wegen Mangels an Milch u. d. g. es nicht thun können; aber gleichwohl Bedenken tragen, ihren geliebten Säugling einer leichtsinnigen oder gar ungesunden Amme zu übergeben.

In Lief- und Ehstland sieht man unter dem Adel äusserst selten eine Mutter ihr Kind selbst säugen; und unter den Bürgern wird der Gebrauch eine fremde Amme zu halten, gleichfals immer allgemeiner, obgleich unter den hiesigen Bauern, deren Weiber oder geschwächte Töchter die einzigen Ammen sind, das schreckende venerische Uebel, und dessen fast eben so abscheulicher Bruder, der Scorbut, viel Unheil stiften. Warum entlehnen wir nicht lieber aus Rußland das

Säug-

Säughorn, als ein weit sichereres Mittel unsre Kinder zu stillen? Wie viel Gift flößt oft die Amme mit ihrer Milch dem zarten Säugling ein!

# Fragen

## über den Anlaß zum Kindermord, in Lief- und Ehstland.

Auswärtige Preisaufgaben zur Hemmung des Kindermords sind nicht genugthuend beantwortet worden: überdies erheischen unsre hiesigen Gegenden eine besondre Rücksicht auf die Verfassung, Denkart u. d. g. der lief- und ehstländischen Bauern, unter welchen das empörende Verbrechen des Kindermords, bey allen obrigkeitlich getroffenen guten Vorkehrungen, noch nicht ausgerottet ist. Oft hört man fragen, was doch eigentlich dasselbe veranlasse. Wenn man alle bisher vorgebrachte Meinungen sammelt, so geben sie folgende 4 Ursachen an: 1) Unwissenheit oder Dummheit, 2) Furcht vor Schande, 3) Armuth, 4) Vorstellung der Beschwerde welche ein

Kind erregt. Sind dies wirklich die wahren und einzigen Anlässe? Ist bisher noch nicht genug zu deren Hinwegräumung geschehen? Welcher von ihnen äussert sich am stärksten? Wie könte ihr etwa begegnet werden? — Diese und andre ähnliche Fragen stellen sich dem Beobachter dar.

Lange beschuldigte man die hiesigen Prediger, daß sie die jungen Leute nicht zeitig genug unterrichteten: sonderlich geschahe dies, wenn eine Kindermörderin vor dem Gericht erschien, die noch nicht den Lehrunterricht bekommen, also noch nicht communicirt hatte. Aber daß nicht aus Unwissenheit oder Dummheit der Kindermord geschehe, erhellet wie bereits anderweitig ist bemerkt worden, untern andern schon daraus, weil das Verbrechen immer heimlich begangen wird. Ein Gefühl welches antreibt die Handlung zu verheimlichen, sezt ein Bewußtseyn ihrer Strafbarkeit voraus. — In Liefland, wo vormals so wie in Ehstland, nicht selten Leute von 18 bis 24 Jahren sich zum Lehrunterricht meldeten, um zum ersten Mal zu communiciren: muß jezt der Prediger nach den neuesten Verordnungen, alle 15 jährige zur Lehre nehmen und fodern. So kommen nun keine Kindermörderinnen die noch

noch nicht communicirt haben, vor das Gericht: aber es giebt noch solche, die den Lehrunterricht genossen und communicirt haben. Bey ihnen darf man folglich den Anlaß des Verbrechens nicht in Unwissenheit und Dummheit setzen: oder man müßte die Prediger beschuldigen, daß sie ganz gewissenlos bey dem Lehrunterricht verführen, welches aber schon durch die vorhin erwähnte Verheimlichung hinwegfällt.

Schon vor vielen Jahren wurde die abschrekkende Beschimpfung, daß Personen welche sich fleischlich vergangen hatten, mitten unter der versammelten Gemeine, des Sonntags in der Kirche auf dem so genannten Hurenschemel sitzen mußten, auf immer abgeschaft; dabey aber zugleich befohlen, daß sie nicht mehr sollen dem Landgericht zur Untersuchung und Aburtheilung ihres Vergehens, übergeben werden, sondern vor dem Kirchengericht, gleichsam in der Stille, ein unbedeutendes Strafgeld erlegen. Hierdurch sind alle vormalige drückende gerichtliche Unkosten und körperliche Bestrafungen hinweggefallen. Hieraus solte man vermuthen, daß Furcht vor Schande oder vor Strafe seit jener Zeit keinen Einfluß äussern könne.

Der größte Theil der hiesigen Bauern ist arm. Eine geschwächte Magd die ihr Kind ernähren soll, fühlt die Armuth doppelt, weil sie nicht leicht einen Wirth findet, der sie und ihr Kind ernährt. Aber wie viel hiesige Witwen ernähren sich und ihre Kinder, wenn nur die Aerndte nicht ganz mis-räth, blos durch Tagelohn und Händearbeit! warum nicht eben so gut die geschwächte Magd? Ueberdies herrscht in mehrern Gegenden der Gebrauch, daß der zum Vater angegebene ledige Kerl willig gemacht oder angehalten wird, zur Erziehung des Kindes etwas beyzutragen. Lezteres scheint ein wirksames Mittel wider den Kindermord zu seyn. — Aber auch Töchter aus reichern Bauergesindern sind Kindermörderinnen geworden.

Die Beschwerden der Erziehung ist unläugbar, und blos durch Findelhäuser u. d. g. zu heben: aber theils kennt die geschwächte Magd dieselbe noch nicht, theils sieht sie täglich an Müttern, daß dergleichen Beschwerde auch ihre Annehmlichkeiten hat. Ueberdies werden in brodreichen Jahren, oft kleine Kinder von wohlhabenden Bauern zu Aufzüglingen angenommen.

Diese getreue Darstellung zeigt, daß jene vermeinten und angegebenen 4 Anläße die Sache noch nicht erschöpfen. Giebt es also noch andre?

Man

Man denke nicht etwa, als komme hier die vereitelte Hofnung zur Ehe, ins Spiel. Selbst Geschwächte welche mehr als ein uneheliches Kind zur Welt bringen, werden verheirathet. Für die so genannte Jungfrauschaft hat überhaupt der hiesige Bauer, sowohl der Ehste als der Lette, kein Gefühl: welches künftig einmal soll etwas näher erörtert werden.

Einige haben neuerlichst angefangen zu behaupten, daß das sogenannte Hauben, wo nicht die einzige, doch die allgemeinere und wirksamste Ursach des Kindermords sey. Weil nemlich in Lief- und Ehstland alle Dirnen mit bloßen Köpfen, die Weiber hingegen mit Hauben gehen; so wird der Dirne sobald man ihre Schwangerschaft merkt, eine Haube aufgesezt, und sie hierdurch gleichsam für ein Weib erklärt. Ist dies eine Beschimpfung? und kan die Furcht vor ihr, oder der Wunsch ihr zu entgehen, ein sorgfältiges Verbergen der Schwangerschaft, heimliche Geburt und Kindermord hervorbringen? — Vielleicht! Aber man hat gnugsame Fälle, daß Personen die schon gehaubt waren, die vorher Kinder gezeugt hatten, endlich noch einen Kindermord begingen. Viele Dirnen hingegen können kaum die Zeit erwarten daß sie unter die Haube kom-

kommen. Nicht selten bekennen sie auf sich eine Schwangerschaft, wenigstens einen unkeuschen Umgang mit Mannspersonen, um nur gehaubt zu werden *).

Ist vielleicht noch eine andre bisher nicht berührte, Veranlassung zum Kindermord entdeckt worden? oder muß man nicht vielmehr vermuthen, daß fast jede Kindermörderin ihre eigne Ursach habe, welche sie nicht einmal immer deutlich anzugeben im Stande ist? Lezteres läßt sich bey leichtsinnigen Personen, oder von einem Sturm der Leidenschaften, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen.

Da hier keine Lebensstrafen verhängt werden, so ist das gewöhnliche Schicksal der Kindermörderinnen, daß sie nach entfernten Gegenden auf ihre Lebenszeit verschickt werden. Diese Strafe ist für die hiesigen Bauern abschreckend genug; fast möchte man sagen, daß sie wirksamer sey als die anderweitig gewöhnliche Enthauptung. Jede Dirne weis dies: aber warum hört der Kindermord dennoch nicht auf?

Sehr

*) Einige blos deswegen, damit sie nicht ferner als Mägde dienen dürfen, sondern nach eignen Willkühr sich durch Tagelohn ernähren können.

Sehr weislich hat der dirigirende Senat unter dem 11ten April 1785 befohlen, daß zur Abwendung desselben, die Hausgenossen über ledige Weibspersonen sollen ein wachsames Auge haben; solche wenn sie verdächtig werden, besichtigen lassen; und wenn sich ihre Schwangerschaft entdeckt, dieselbe da wo es nöthig ist, anzeigen; aber auch sogleich der Schwangern mit Schonung begegnen, damit ihr jeder etwaniger Vorwand zur Begehung jenes Verbrechens abgeschnitten werde, u. s. w.

Bayerische Staatsbibliothek München

X VI. 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hupel, August Wilhelm, 1737-1819 [Mitwirkender]

Der nordischen Miscellaneen ... Stück

Bd.: 22/23. 1790

Riga 1790
Russ. 70-22/23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782574-5
Kir1119 VD18 90122666